

## 9 Der Wandel der Ehe als Bedeutungswandel von *Ehe*

In Kapitel 2 wurden überblicksartig die zentralen Themenbereiche sowie darin die wichtigsten agonalen Zentren des Diskurses um die gleichgeschlechtliche Ehe vorgestellt. Dies sollte einerseits einen groben Überblick verschaffen über flottierende Haltungen und Konzepte im Diskurs sowie über die Diskursprogression im Sinne eines diachronen Wandels des Diskurses und damit des diskursiv kuratierten kulturellen Erbes der Ehe. Andererseits sollte damit eine Vergleichsfolie geschaffen werden, vor deren Hintergrund im folgenden Kapitel untersucht werden kann, in welchem Verhältnis der Wandel des Kulturerbes Ehe (bzw. der Kulturkampf um dieses) zum Bedeutungswandel des Wortes *Ehe* steht (bzw. zur Bedeutungskonkurrenz um dieses). Denn aus den theoretischen Überlegungen (s. Teil II) ergibt sich nicht nur die Frage, wie mit Sprache im Allgemeinen ein diskursiver und kultureller Wandel bewirkt wird, sondern vor allem, welche Rolle hierbei der Verwendung einzelner Wörter zugerechnet werden kann. Bevor in Kapitel 10 abschließend der Fokus auf die zentrale Bezeichnungskonkurrenz des Diskurses – zwischen *Homo-Ehe* und *Ehe für alle* – sowie die entsprechenden metasprachlichen Bezeichnungsfixierungsversuche gelegt wird, sollen in diesem Kapitel konkurrierende Bedeutungsfixierungsversuche für das Wort *Ehe* untersucht werden. Dies ermöglicht anschließend wiederum einen Abgleich davon, welche Rolle verschiedene Sachverhalts- und Bezeichnungsfixierungsversuche sowie metasprachlich ausgetragene Bezeichnungskonkurrenzen für den Bedeutungswandel von *Ehe* und somit den kulturellen Wandel der Ehe potenziell gespielt haben (s. 10).

Als empirischer Gegenentwurf zu einer prototypisch sprachmagischen Sichtweise (s. 2), nach der sich vor allem durch Einführung eines neuen Wortes auch ein neues Konzept in den Diskurs einbringen ließe, soll im Folgenden nachvollzogen werden, wie sich der kulturelle Wandel bzw. die Kulturkämpfe um die Ehe im Bedeutungswandel bzw. in Bedeutungskonkurrenzen um das Wort *Ehe* widerspiegelt (vgl. 3.2.2). Hierzu sollen zunächst die (meta-)sprachliche Konkurrenz und Transformation der in 5.2.1 vorgestellten Bedeutungsaspekte des Ehebegriffs untersucht werden (9.1), bevor anschließend auf eine grundlegendere (meta-)diskursive Konkurrenz zwischen verschiedenen deontischen sowie prognostischen Aussagen über den sprachlichen und gesellschaftlichen Wert der Ehe eingegangen werden soll (9.2). Abschließend wird speziell die Tilgung des Bedeutungsaspekts ‚Verschiedengeschlechtlichkeit‘ in den größeren Zusammenhang dieser diskursiven Aushandlung der Ehe überhaupt eingebunden, indem sie vor dem Hintergrund der Hypothese der Nekrose des Kulturerbes ‚Ehe‘ (s. 5.3) analysiert wird (9.3).

Unter *Metadiskurs* wird hier ein metasprachlicher Diskurs verstanden, in dem mehr oder weniger explizit auf Wortbedeutungen oder auch auf sprachliche Ausdrucksformen referiert wird. Da dies oftmals auch implizit geschieht, wenn vermeintlich objektsprachliche Verweise auf gleichsam metaphysische Referenzobjekte vorgenommen werden, lassen sich Objekt- und Metasprache, Sachverhalts- und Bedeutungsfixierung sowie Diskurs und Metadiskurs nicht immer trennscharf voneinander abgrenzen. Zusammenfassend ist daher zuweilen auch von *sprachlichen Fixierungen* oder von einem (*Meta-*)Diskurs die Rede.

## 9.1 Bedeutungskonkurrenzen um Bedeutungsaspekte des Ehebegriffs

In Kapitel 5.2.1 wurden bereits historische sowie gegenwärtige Bedeutungsaspekte des Ehebegriffs vorgestellt. Von diesem Ausgangspunkt soll im Folgenden untersucht werden, wie bestimmte Bedeutungsaspekte aus divergierenden politischen Perspektiven heraus jeweils fokussiert respektive kontestiert werden, dadurch konventionell in Zentrum oder Peripherie der Gesamtbedeutung von *Ehe* rücken und somit schließlich zum emergenten Bedeutungswandel des Ehebegriffs zusammenspielen. Folgende Bedeutungsaspekte erweisen sich hierbei im Diskurs als entscheidend:

- ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ der Ehepartner (s. 9.1.1)
- ›Familiengründung‹ im Sinne der ›Fortpflanzung‹ (s. 9.1.2)
- › gegenseitige Verantwortung‹ der Ehepartner (s. 9.1.3)
- ›Liebe‹ zwischen den Ehepartnern (s. 9.1.4)

Die verschiedenen Bedeutungsaspekte von ›Ehe‹ werden dabei, so wird sich zeigen, in erster Linie reflektiert zur mehr oder minder metadiskursiven Behandlung der Frage, inwiefern – also in welchen Aspekten – gleich- und verschiedengeschlechtliche Partnerschaften einander gleichen bzw. welche Aspekte einer Ehe gleichgeschlechtliche Paare erfüllen (können) oder nicht und ob diese wiederum jeweils hinreichende oder notwendige Bedingungen für die Ehefähigkeit einer Partnerschaft sind. Einerseits können Akteure hierbei den jeweiligen Bedeutungsaspekt als zentral für den Ehebegriff fokussieren oder aber als peripher, irrelevant, überholt etc. kontestieren; dies käme eher semasiologischen Bedeutungsfixierungsversuchen gleich (vgl. Felder 2018a: 280). Andererseits können Akteure in weniger metasprachlichen Diskursbeiträgen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften bestimmte Wesensmerkmale (s. 5.2.1) zu- oder absprechen und diese in Verbindung mit den Bedeutungsaspekten des Ehebegriffs bringen; dies käme eher onomasiologischen Sachverhaltsfixierungen gleich (vgl. Felder 2018a: 280). Da die

metasprachlichen Akte der Fixierung eines Bedeutungsaspekts und die objektsprachlichen Akte der Zuschreibung eines Wesensmerkmals zu einem Sachverhalt eng miteinander verstrickt sind und sich nicht immer sinnvoll trennen lassen, wird im Folgenden das Wort *Bedeutungsaspekt* in abstrakten Zusammenhängen auch als Oberbegriff verwendet, oder es ist auch unbestimmt von *sprachlichen Fixierungsversuchen* die Rede.

Zwar könnten die verschiedenen Streithemen um die eherechtliche Gleichstellung gleichgeschlechtlicher mit verschiedengeschlechtlichen Paaren wie in Kapitel 8 in Form von agonalen Zentren und handlungsleitenden Konzepten primär im Themenbereich (Verfassungs)Recht (s. 8 C) analysiert werden, wie das folgende, hier auch durchaus zentrale agonale Zentrum veranschaulicht.

---

#### Verhältnis von gleichgeschlechtlicher Ehe und Grundgesetz

---

›Die gleichgeschlechtliche Ehe wird durch das Grundgesetz geboten; eine Ungleichbehandlung ist verfassungswidrig‹	vs. ›Die gleichgeschlechtliche Ehe ist verfassungswidrig; eine Ungleichbehandlung wird durch das Grundgesetz geboten‹
---	---

---

Jedoch sollen hier im Zusammenhang mit der grundlegenden Fragestellung nach metasprachlichen Einflussmöglichkeiten auf diskursiven, kulturellen und rechtlichen Wandel insbesondere die beschriebenen sprachlichen Fixierungsversuche im Zusammenhang mit dem Ehebegriff analysiert werden.

Von der Gegnerseite der gleichgeschlechtlichen Ehe werden entsprechend solche Bedeutungsaspekte von ›Ehe‹ fokussiert, die nur für verschieden- nicht aber für gleichgeschlechtliche Partnerschaften ein Wesensmerkmal darstellen können. Sie fixieren entsprechend den Bedeutungsaspekt ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ als konstitutiv für den Ehebegriff sowie eine natürliche ›Fortpflanzung‹ als konstitutiv für den Familien- und damit wiederum für den Ehebegriff. Die Befürworter der gleichgeschlechtlichen Ehe wiederum kontestieren einerseits die Relevanz dieser Bedeutungsaspekte für den Ehebegriff, um mit den nunmehr irrelevanten Ungleichheiten zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren keine Legitimation einer rechtlichen Ungleichbehandlung zuzulassen. Andererseits fokussieren sie stattdessen diejenigen Bedeutungsaspekte des Ehebegriffs, die sie gleichzeitig prinzipiell als Wesensmerkmal auch gleichgeschlechtlicher Beziehungen und somit als wesentliche Gleichheit versprachlichen können. Sie fixieren demnach Bedeutungsaspekte wie › gegenseitige Verantwortung‹ und damit ›Angelegt-Sein auf Dauer‹, ›Monogamie‹ oder auch ›Liebe‹ als konstitutive Bedeutungsaspekte des Ehebegriffs und als prinzipiell gemeinsame Wesensmerkmale von gleich- und verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften. Während also die Gegner der gleichgeschlechtlichen Ehe die Ungleichheiten zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften

betonen, um damit ihre sprachliche und rechtliche Ungleichbehandlung zu legitimieren, rücken die Befürworter die Gemeinsamkeiten aller Partnerschaften unabhängig vom Geschlecht in den Vordergrund, um ausgehend von dieser wesentlichen Gleichheit den Gleichheitssatz geltend zu machen, nach dem Gleicher auch gleich zu behandeln sei – sowohl rechtlich durch eine Ermöglichung der Eheschließung als auch sprachlich durch eine Extensionserweiterung des Ehebegriffs. Die erfolgreiche Extensionserweiterung des Ehebegriffs geht demnach mit einer intensionalen Tilgung gewisser Bedeutungsaspekte und Betonung anderer Bedeutungsaspekte einher, die im Folgenden beschrieben werden sollen.

### **9.1.1 ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹**

Der Bedeutungsaspekt der ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ ist für den hier untersuchten Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe selbstredend der zentrale Gegenstand der Bedeutungskonkurrenz um das Wort *Ehe*. In Kapitel 9.2 soll der Prozess der Tilgung dieses Bedeutungsaspekts daher nochmals gesondert im Zusammenhang mit der Hypothese der Nekrose des kulturellen Erbes ›Ehe‹ behandelt werden. Zuvor lohnt sich jedoch im Folgenden ein analytischer Blick auf die metasprachlichen bzw. metadiskursiven Diskursbeiträge, die den Bedeutungsaspekt ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ und dessen Rolle für den Ehebegriff mehr oder minder explizit behandeln. Diese konfigurerenden Diskursbeiträge ließen sich entsprechend zu einem metasprachlich formulierten agonalen Zentrum abstrahieren:

---

<b>›Verschiedengeschlechtlichkeit‹</b>		
›Der Bedeutungsaspekt ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ ist nicht konstitutiv für den Ehebegriff	vs.	›Der Bedeutungsaspekt ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ ist konstitutiv für den Ehebegriff

---

Der politische Versuch einer extensionalen Erweiterung des Begriffs ›Ehe‹, sodass dieser auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften umfassen kann, geht also mir einer intensionalen Kontestation von ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ als konstitutivem Bedeutungsaspekt des Ehebegriffs einher. Entsprechend wird dieser Bedeutungsaspekt von Befürwortern der gleichgeschlechtlichen Ehe als weniger zentral für den Ehebegriff angesehen, von ihren Gegnern jedoch im Gegenzug fokussiert, wie Beispiel (108) veranschaulicht:

(108) *Ich kann nachvollziehen, dass es gerade nach der Vorgeschichte eine besondere emotionale Bedeutung hätte, den Begriff der Ehe auch auf Lebenspartnerschaften*

*anzuwenden. Auf der anderen Seite hat aber nicht erst unsere Rechtsordnung den Begriff der Ehe erfunden. Er hat eine lange kulturgeschichtliche Vorgeschichte, auch eine religiöse Vorprägung. Damit wird durchgängig die offizielle Verbindung von Frau und Mann gemeint. (Volker Beck (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Salomo hatte tausend Frauen! Lange Geschichte! – Heiterkeit bei Abgeordneten der SPD – Volker Beck (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das steht in der Bibel!) – Auch da, Herr Beck, immer Mann und Frau. (Volker Beck (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Oder ganz viele!) Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil aus dem Jahr 2002 zum Lebenspartnerschaftsgesetz und auch seither immer wieder von der Verschiedengeschlechtlichkeit als einem Wesensmerkmal der Ehe gesprochen und davon, dass der Gesetzgeber die wesentlichen Strukturprinzipien beachten muss, die sich aus der Anknüpfung des Artikels 6 Grundgesetz an die vorgefundene Lebensform der Ehe ergeben. (Volker Beck (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Was hat das Verfassungsgericht 2008 dazu gesagt?) Deshalb habe ich meine Zweifel, dass wir diesen Begriff der Ehe einfach hernehmen und umdefinieren können.<sup>131</sup>*

In Beispiel (108) lassen sich gleich mehrere Aspekte der Bedeutungskonkurrenz um die Rolle des Bedeutungsaspekts ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ für den Ehebegriff beobachten.

Erstens wird hier der Bedeutungsaspekt ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ zu einem anderen Bedeutungsaspekt der Ehe ins Verhältnis gesetzt, was sich in den folgenden Teilkapiteln noch öfter beobachten lässt. In diesem Fall diskutieren Elisabeth Winkelmeier-Becker und Volker Beck implizit das Verhältnis der Bedeutungsaspekte ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ und ›Monogamie‹. Auf der einen Seite kontrastiert Volker Beck den aktuellen Ehebegriff mit dem biblischen, indem er in der Intension des letzteren den fehlenden Bedeutungsaspekt der ›Monogamie‹ herausstellt. Damit konzipiert er die Bedeutungsaspekte des Ehebegriffs als prinzipiell contingent und dessen Gesamtbedeutung somit als wandelbar. Auf der anderen Seite versprachlicht Elisabeth Winkelmeier-Becker das Verhältnis der Bedeutungsaspekte ›Monogamie‹ und ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ implizit dergestalt, dass erstere letzterer untergeordnet wird. Aus ihrer Antwort auf Volker Becks beschriebenen Zwischenruf *Auch da, Herr Beck, immer Mann und Frau* lässt sich deuten, dass Abweichungen vom Bedeutungsaspekt ›Monogamie‹ keinerlei Abweichungen vom Bedeutungsaspekt ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ rechtfertigen, was sich wohl nur dann verstehen lässt, wenn letzterer für den

---

<sup>131</sup> P-Bundestag, Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU), 11.06.2015; Text-ID auf DiscourseLab: 18\_109\_00105.

Ehebegriff als zentraler angesehen wird als ersterer. In den folgenden Teilkapitel wird sich häufiger der umgekehrte Fall beobachten lassen, in dem der Bedeutungsaspekt ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ anderen zentralen Bedeutungsaspekten des Ehebegriffs wie insbesondere ›Verantwortung‹ untergeordnet und somit von diesem als Kardinalerbe abgelöst wird (s. 9.1.3).

Zweitens ist für die Fixierung des Bedeutungsaspekts ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ im vorliegenden Beispiel (108) wie in vielen vergleichbaren metadiskursiven Äußerungen der Verweis auf eine „eigentliche“ Wortbedeutung von *Ehe* unter Berufung auf eine Deutungshoheit grundlegend. Zum einen findet sich diese Deutungshoheit im Bundesverfassungsgericht, dessen diachron sich wandelnden Ausdeutungen bzw. Bedeutungsfixierungen sich argumentativ gegeneinanderhalten lassen; dies beweist auch Volker Beck in seinem letzten Zwischenruf, in dem er auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Transsexuellengesetz anspielt, die im Anschluss nochmals behandelt werden soll (s. Beispiele (111)-(113)). Zum anderen wird die Zugehörigkeit des Bedeutungsaspekts ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ zum Ehebegriff unter Verweis auf dessen Gebrauchsgeschichte (dessen *lange kulturgeschichtliche Vorgeschichte, auch eine religiöse Vorprägung*) als bedingungslos und unentbehrlich versprachlicht, was wiederum den beschriebenen Disput um den biblischen Ehebegriff auslöst. Derartige argumentative Verweise auf die Gebrauchsgeschichte des Wortes *Ehe* im Allgemeinen und auch auf die Deutungshoheit der Bibel im Speziellen finden sich unter den metadiskursiven Fixierungsversuchen des Bedeutungsaspekts ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ immer wieder, wie auch Beleg (109) exemplarisch veranschaulichen soll.

(109) *Die Ehe zwischen Mann und Frau ist schon in der Bibel unmissverständlich definiert. Wenn sich nun gleichgeschlechtliche Paare für ein Zusammenleben entscheiden, können sie doch für ihre Gemeinschaft einen eigenen Namen kreieren und nicht den biblischen Namen der Ehe verwenden.<sup>132</sup>*

In der gleichzeitigen Thematisierung des Themenbereichs Religion (s. 8.1) durch derartige Diskursbeiträge zeigt sich ferner, dass die hier behandelten metadiskursiven Phänomene der Bedeutungsfixierungsversuche quer zu den eingangs vorgestellten thematischen Kategorien liegen. Aufseiten der Befürworter der gleichgeschlechtlichen Ehe geht die Kontestation des Bedeutungsaspekts ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ im Gegenzug auch mit einer Kontestation der Bibel als zeitgemäßer semantischer Autorität und mit Verweisen auf den Wandel der Institution Ehe sowie der Bedeutung des Wortes *Ehe* einher. Dies zeigt sich nicht nur in Volker

---

<sup>132</sup> G-DeReKo, St. Galler Tagblatt, 19.11.2019; Die grosse Enttäuschung; DeReKo-ID: A19/NOV.06966.

Becks Zwischenrufen in Beispiel (108), sondern auch in zahlreichen vergleichbaren Diskursbeiträgen, die Beispiel (110) exemplarisch veranschaulichen soll.

- (110) *Wenn man anfange, beim Thema Homosexualität die Bibel wörtlich zu nehmen, dann müsse man das auch bei anderen Fragen machen, etwa der Versklavung der Töchter oder dem Anspruch eines Mannes auf mehrere Frauen [...] Interessant ist ja, dass die Ablehnung der „Ehe für alle“ oft mit dem „biblischen Ehebegriff“ begründet wird, der so gar nichts mit unserem heutigen Begriff von Ehe zu tun hat.<sup>133</sup>*

Typisch ist für derartige Bedeutungsfixierungsversuche vonseiten der Befürworter einer gleichgeschlechtlichen Ehe die Explikation der Temporalität von Wortbedeutung. Entsprechend wird hier oft dem *konservativen, traditionellen, althergebrachten, uralten* etc. Ehebegriff ein *zeitgemäßer, heutiger, gegenwärtiger, moderner* etc. Ehebegriff gegenübergestellt.

Neben diesen strategischen Verweisen auf das historische respektive zeitgenössische Verständnis des umkämpften Begriffs im Allgemeinen, scheint bei der metadiskursiven Aushandlung des Bedeutungsspekts ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ auch der diskursive Zusammenhang zur Änderung des Transsexuellen Gesetzes (TSG) im Speziellen erwähnenswert, insofern diese erstmals eine Zäsur im heteronormativen Verständnis der Ehe erkennen lässt. In Beispiel (108) findet sich bereits ein Verweis darauf, was *das Verfassungsgericht 2008 dazu gesagt habe*. Aus dem weiteren Kotext ergibt sich, dass Volker Beck damit auf den bereits in 5.2.5 behandelte Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 2008 referiert, in dem die Vorgabe des Transsexuellen Gesetzes (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG), nach der verheiratete Transsexuelle ihren personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag nur nach einer Scheidung ändern könnten, für verfassungswidrig erklärt wurde. Da diese Vorgabe die Exklusivität der Ehe für verschiedengeschlechtliche Paare wahren sollte und ihre Auflösung nun mehr gleichgeschlechtliche Ehen in ihrem Bestand schützte, wurde im entsprechenden Urteil in besonders expliziter Weise der Bedeutungsspekt der ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ reflektiert, wie Beispiel (111) auszugsweise veranschaulichen soll.

- (111) *Art. 6 Abs. 1 GG schützt sowohl die Ehe als Rechtsinstitut, zu deren Gehalt gehört, dass sie Mann und Frau zu einer Lebensgemeinschaft vereint, als auch geschlossene Ehen sowie die Ehegatten in der Freiheit der Gestaltung ihres Ehelebens und in dem Interesse auf den Bestand ihrer Ehe. Die Ehe als*

---

133 G-Twitter, 19.06.2019; Text-ID auf DiscourseLab: 41847.

*Institut in ihrer tradierten Gestalt erhalten zu wollen und sie deshalb nur verschiedengeschlechtlichen Paaren vorzubehalten, ist nicht mehr oder minder von Gewicht wie [sic!] der Schutz des Vertrauens eines Paars, mit der Ehe eine Verantwortungsgemeinschaft eingegangen zu sein, die auf Dauer trägt und nicht vom Staat gegen den Willen der Ehegatten aufgelöst werden soll. Das gesetzgeberische Interesse am Erhalt des Instituts der Ehe als Vereinigung von Mann und Frau muss deshalb grundsätzlich nicht hinter das Interesse eines gleichgeschlechtlichen Ehepaars am Erhalt ihrer Ehe zurücktreten, ebenso wie sich der Gesetzgeber nicht ohne weiteres über das Interesse eines Ehepaars an der Beibehaltung ihrer bestehenden Ehe hinwegsetzen kann.<sup>134</sup>*

Beispiel (112) zeigt einen sinnverwandten Beschluss von 2005, der § 7 Abs. 1 Nr. 3 TSG – in Verbindung mit sonstigen Einschränkungen im TSG und im LPartG – für verfassungswidrig erklärt, insofern dort homosexuell orientierten Transsexuellen eine Ehe nur ermöglicht wird, wenn sie durch ihren personenstandsrechtlichen Eintrag und ihren Vornamen den Eindruck der Heterosexualität erwecken.

- (112) *Zum Gehalt der Ehe, wie er sich ungeachtet des gesellschaftlichen Wandels und der damit einhergehenden Änderungen ihrer rechtlichen Gestaltung bewahrt und durch das Grundgesetz seine Prägung bekommen hat, gehört, dass sie die Vereinigung eines Mannes mit einer Frau zu einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft ist, begründet auf freiem Entschluss unter Mitwirkung des Staates (vgl. BVerfGE 10, 59 <66>; 29, 166 <176>; 62, 323 <330>; 105, 313 <345>). Mit diesem sich aus Art. 6 Abs. 1 GG ergebenden Gehalt der Ehe steht in Einklang, wenn der Gesetzgeber verhindert, dass auch gleichgeschlechtliche Partner die Ehe schließen können, wobei er dabei bisher ganz offensichtlich von der personenstandsrechtlichen Geschlechtszuordnung der Partner ausgeht. Um dem Nachdruck zu verleihen und die Ehe von anderen Rechtsinstituten abzugrenzen, ist es auch legitim, Regelungen zu treffen, mit denen der Gesetzgeber versucht, schon den Anschein zu vermeiden, die Ehe stehe auch für gleichgeschlechtliche Partner offen. Diesem Anliegen dient § 7 Abs. 1 Nr. 3 TSG, der beim Eheschluss eines Transsexuellen mit “kleiner Lösung” durch den Vornamensentzug und das Wiederaufleben des früheren, dem personenstandsrechtlichen Geschlecht entsprechenden Vornamens*

---

<sup>134</sup> R-Entscheidungen, BVerfG 1. Senat, 27.05.2008; Verfassungswidrigkeit des § 8 Abs 1 Nr 2 TSG [...]; Text-ID auf DiscourseLab: DE\_BVerfG\_2008\_ls20080527\_1bvl001005.

*verdeutlichen soll, dass auch in diesem Fall eine Ehe vorliegt, die von verschiedengeschlechtlichen Personen geschlossen wurde.*<sup>135</sup>

Die Beispiele (111) und (112) explizieren gleichermaßen die konstitutive Rolle des Bedeutungsaspekts der ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ für den Ehebegriff zur gegebenen Zeit. In Beispiel (111) von 2008 stellt jedoch das BVerfG diesem Bedeutungsaspekt den Bedeutungsaspekt ›Angelegt-Sein auf Dauer‹ gegenüber und betont, deren Gleichwertigkeit. Im speziellen Fall des Fortbestehens einer Ehe nach der Änderung des personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrages impliziert BVerfG-Beschluss jedoch, dass der Bedeutungsaspekt ›Angelegt-Sein auf Dauer‹ den Bedeutungsaspekt ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ gleichsam überwölbt, insfern letzterer in diesem Ausnahmefall umgangen werden kann, um ersteren bedingungslos aufrecht erhalten zu können.

Dementsprechend finden sich insbesondere bei der Kontestation des Bedeutungsaspekts ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ Verweise auf ebendiesen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 2008, wie Beispiel (113) – wiederum von Volker Beck – veranschaulicht.

- (113) *Das Bundesverfassungsgericht selbst und der Gesetzgeber, dieses Hohe Haus, messen der Geschlechtsverschiedenheit bei der Ehe keine entscheidende Bedeutung mehr zu. Im Transsexuellenurteil hat das Bundesverfassungsgericht gesagt, dass sich jemand nicht scheiden lassen darf [sic!], bevor er eine Geschlechtsumwandlung vornimmt, und dem Gesetzgeber die Möglichkeit gegeben, die Geschlechtsverschiedenheit zu verteidigen. Davon haben wir keinen Gebrauch gemacht. Wir lassen die Leute verheiraten und transponieren sie nicht in ein gleichwertiges Ersatzinstitut. Das zeigt: Wir glauben selber nicht mehr an die Geschlechtsverschiedenheit der Ehe. Ihr kommt inzwischen weder verfassungsrechtlich noch einfachrechtlich eine prägende Bedeutung zu.*<sup>136</sup>

Volker Beck deutet den Beschluss des BVerfG und dessen sprachliche Reflexionen über den Bedeutungsaspekt ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ so, dass diesem *keine entscheidende bzw. prägende Bedeutung* mehr zukomme. Eine solche Lesart entspricht der aus Beispiel (111) gedeuteten Überwölbung des Bedeutungsaspekts ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ durch den nunmehr ggf. zentraleren Bedeutungsaspekt ›Angelegt-Sein auf Dauer‹. In beiden Sätzen, die die „Bedeutung“ (im Sinne

---

<sup>135</sup> R-Entscheidungen, BVerfG 1. Senat, 06.12.2005; Verlust des nach TSG § 1 geänderten Vornamens bei Eheschließung mit GG Art 2 Abs 1 iVm Art 1 Abs 1 unvereinbar [...]; Text-ID auf DiscourseLab: DE\_BVerfG\_2005\_ls20051206\_1bvl000303.

<sup>136</sup> P-Bundestag, Volker Beck (Grüne/Bündnis 90), 21.09.2011; Text-ID auf DiscourseLab: 17\_126\_00308).

der Relevanz) von ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ behandeln, finden sich Adverbiale bzw. Attribute wie (*keine ... mehr*, *nicht ... mehr* oder *inzwischen*), die die Temporalität dieses Relevanz-Verlustes markieren und somit einen Bedeutungswandel des Ehebegriffs ausdrücken. Die so versprachlichte zeitliche Verschiebung des Bedeutungsaspekts ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ vom Zentrum des Ehebegriffs in die relative Peripherie konzeptualisiert diesen als prinzipiell wandelbar und kontingent und somit auch als potenziell vernachlässigbar.

Um jedoch umgekehrt den Bedeutungsaspekts der ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ weiterhin als konstitutiv und bedingungslos für den Ehebegriff zu fixieren, lassen sich aufseiten der Gegner der gleichgeschlechtlichen Ehe auf dieselben Urteile des BVerfG zum TSG verweisen, insofern diese die ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ zwar in ihrer Relevanz relativieren, jedoch nicht aufgeben und weiterhin als gültig explizieren (s. Beispiele (111) und (112)). Zwar schränkt das BVerfG auch in seinem Beschluss 2005 (s. Beispiel (112)) den Bedeutungsaspekt ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ letztlich ein, insofern es den Verlust des zum gefühlten Geschlecht passenden Vornamens (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 TSG) zum Wahren des Scheins einer verschiedengeschlechtlichen Ehe für verfassungswidrig erklärt: „Er [der Gesetzgeber] kann zum einen die Regelung in § 7 Abs. 1 Nr. 3 TSG ersatzlos streichen“<sup>137</sup>. Dennoch verweisen auch Fixierungsversuche des Bedeutungsaspekts ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ unter anderem auf ebendiesen Beschluss, wie auch Beispiel (114) veranschaulicht.

- (114) *Es unterliegt in Deutschland allerdings keinem Zweifel, dass die Väter und Mütter des Grundgesetzes bei der Formulierung von Art. 6 des Grundgesetzes den Begriff der Ehe als dauerhafte Verbindung von Mann und Frau verstanden haben. Sie haben das für so selbstverständlich gehalten, dass sie es nicht ausdrücklich in das Grundgesetz hineingeschrieben haben. [...] Auch in seiner Entscheidung zum Transsexuellengesetz vom 6. Dezember 2005 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass – ich zitiere – „zum Gehalt der Ehe gehört, dass sie die Vereinigung eines Mannes mit einer Frau zu einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft ist“. Diese Interpretation hat das Bundesverfassungsgericht in Kenntnis der gesetzgeberischen Entscheidung zum Lebenspartnerschaftsgesetz bekräftigt, das am 1. August 2001 in Kraft getreten ist. Die Ehe ist also von Verfassungs wegen der Beziehung von Mann und*

---

<sup>137</sup> R-Entscheidungen, BVerfG 1. Senat, 06.12.2005; Verlust des nach TSG § 1 geänderten Vornamens bei Eheschließung mit GG Art 2 Abs 1 iVm Art 1 Abs 1 unvereinbar [...]; Text-ID auf DiscourseLab: DE\_BVerfG\_2005\_ls20051206\_1bvl000303.

*Frau vorbehalten, und deswegen scheidet eine Öffnung für gleichgeschlechtliche Partner für uns aus.*<sup>138</sup>

Einerseits findet sich in Beispiel (114) mit *Väter und Mütter des Grundgesetzes* wiederum der Verweis auf eine Deutungshoheit, der die Ursprünglichkeit des Bedeutungsaspekts ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ in der Bedeutung von ›Ehe‹ stützen soll. Andererseits wird hier auch auf den soeben behandelten BVerfG-Beschluss von 2005 verwiesen (s. Beispiel (112)), obwohl dieser erstens den Bedeutungsaspekt ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ wie beschrieben relativiert und obwohl zweitens seither ein weiterer BVerfG-Beschluss von 2008 vorliegt (s. Beispiel (111)), der dies noch deutlicher tut und de facto Ehen zwischen (nun mehr) gleichgeschlechtlichen Partnern ermöglicht bzw. in ihrem Bestand wahrt. Dennoch lässt sich mit Verweis auf die Explikation und auch sprachliche Konsolidierung des Bedeutungsaspekts ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ auch dieser BVerfG-Beschluss als Deutungshoheit für die Fixierung ebendieses Bedeutungsaspekts zitieren. Mit dem Verweis die Implizitheit des Bedeutungsaspekts ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ in Art. 6 GG, die dessen zentrale Stellung für den Ehebegriff jedoch nicht infrage stellte, sondern eher voraussetzte (s. 5.2.2), ergibt sich ein Hinweis auf die Frage nach dem initiativen und dem reaktiven handlungsleitenden Konzept dieser metadiskursiven Aushandlung. In diesem Fall lässt sich zwar das progressive handlungsleitende Konzept ›Der Bedeutungsaspekt ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ ist nicht konstitutiv für den Ehebegriff‹ nur als Negation des konfigrierenden handlungsleitenden Konzeptes verstehen; da letzteres jedoch bis zu seiner Kontestation in aller Regel implizit blieb, lässt sich hier dennoch das negierende handlungsleitende Konzept als initiativ verstehen, insofern es den Bedeutungsaspekt ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ initial im Diskurs explizierte und auch dessen metadiskursive Fixierung erst durch diese Kontestation in der vorliegenden Explizitheit erforderlich machte. Letztlich zeigt sich in den Verweisen auf die BVerfG-Beschlüsse zum Transsexuellengesetz und ihrer argumentativen Einbindung in die konkurrierenden Bedeutungsfixierungsversuche von *Ehe*, inwiefern die kulturellen Entwicklungen auch in solchen queerfeministischen Fragen, die nicht auf den ersten Blick etwas mit der gleichgeschlechtlichen Ehe zu tun zu haben scheinen, sowie die damit zusammenhängenden politischen und juristischen Entwicklungen (in Sachen Personenstandsrecht etc.) in den Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe hineinwirken.

Die verschiedenen vorgestellten Versprachlichungen des Bedeutungsaspekts ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ können sprachliche Indikatoren darstellen, die über

---

138 P-Bundestag, Thomas Silberhorn (CDU/CSU), 28.06.2012; Text-ID auf DiscourseLab: 17\_187\_00137.

bloße Erwähnungen von Geschlecht hinaus möglichst zuverlässig auf eine explizite metadiskursive Aushandlung des Bedeutungsaspekts ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ und dessen Rolle für den Ehebegriff hinweisen. Folgende Wörter und syntagmatische Muster erfüllen im Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe diese Funktion:

*Mann und Frau, #1MannFrau, Geschlechtsverschieden(heit), Verschiedengeschlechtlichkeit*

Eine entsprechende Suche<sup>xxvii,xxviii</sup> nach diesen sprachoberflächlichen Indikatoren einer metadiskursiven Aushandlung des Bedeutungsaspekts ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ liefert unterschiedliche quantitative Ergebnisse in den unterschiedlichen Diskursdomänen. So zeigt sich etwa, dass der Bedeutungsaspekt in den gemeinsprachlichen Korpora auch nach 2017 noch expliziert wird, wobei dies in G-DeReKo<sup>139</sup> ab 2018 jedoch weit seltener geschieht als etwa zu den diskursiven Stoßzeiten 2015 und 2017 (s. Abbildung 47). In G-Twitter<sup>140</sup> lässt sich demgegenüber ab 2017 nur ein Rückgang in absoluten Zahlen in den sprachlichen Verweisen auf ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ erkennen, keineswegs jedoch in der relativen Häufigkeit, was bedeutet: Ab 2018 wird auf Twitter allgemein seltener über die gleichgeschlechtliche Ehe gesprochen (geringere Korpusgröße); wenn dies geschieht, dann jedoch (mindestens) genauso häufig mit Verweis auf den Bedeutungsaspekt ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ wie zuvor (s. Abbildung 46).

In beiden gemeinsprachlichen Korpora G-Twitter und G-DeReKo erklären sich die bestehenden Explikationen des Bedeutungsaspekts ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ in erster Linie durch Verweise auf mögliche Öffnungen der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare im Ausland sowie auch den Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe in der Schweiz, der durch deutschsprachige Schweizer Zeitungen und Schweizer Twitter-Accounts unmittelbar in die jeweiligen Korpora einfließt (s. Beispiel (115)). Ferner finden sich in beiden Korpora auch im Zusammenhang mit dem etwa ab 2020 zunehmenden Teildiskurs um die Co-Mutterschaft durch Geburt bei der Ehefrauen (vgl. 8.2.2.3) Versprachlichungen von ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹, etwa bei Vergleichen zu verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren (s. Beispiel (116)). Dies sollen die folgenden Beispiele exemplarisch veranschaulichen.

- (115) *Das Ringen um die Ehe als Verbindung zwischen einem Mann und einer Frau geht in der Schweiz in die nächste Runde. Nachdem der Nationalrat der Homo-Pseudo-Ehe – inklusive Samenspende für lesbische Paare – bereits zugestimmt hat, muss nun der Ständerat darüber abstimmen.<sup>141</sup>*

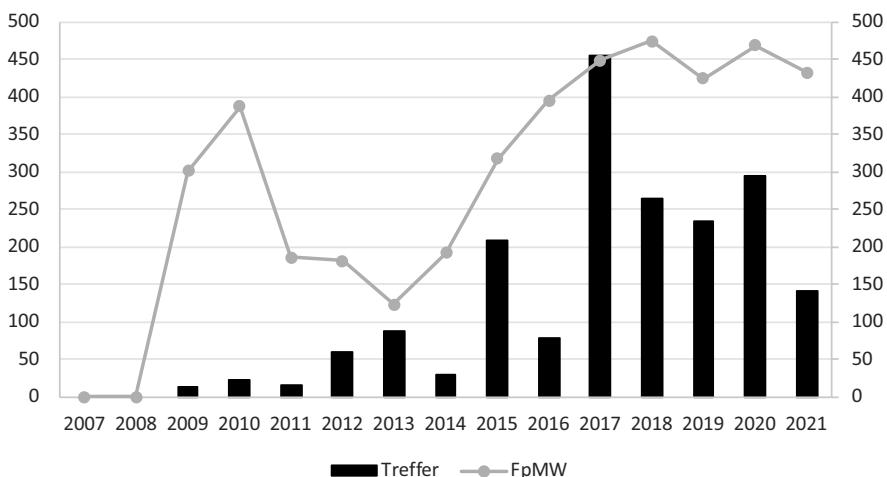
---

<sup>139</sup> Die Suche in G-DeReKo liefert 3.566 Treffer in 10,27% der Texte (2.648 von 25.776).

<sup>140</sup> Die Suche in G-Twitter liefert 1.905 Treffer in 0,67% der Texte (1.804 von 267.918).

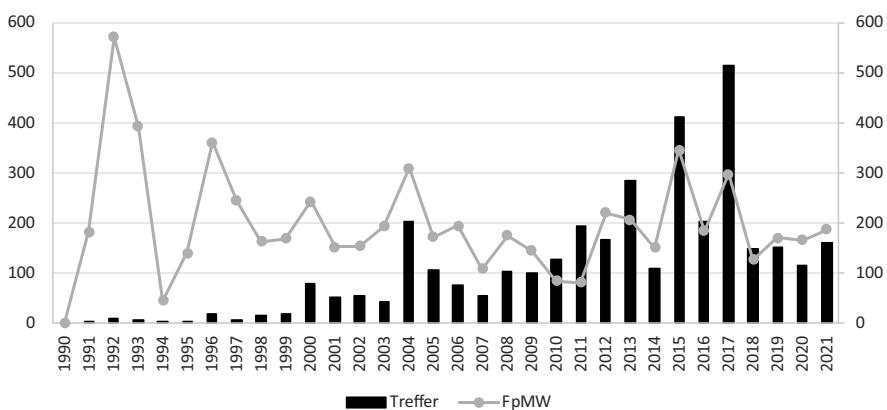
<sup>141</sup> G-Twitter, 07.08.2020; Text-ID auf DiscourseLab: 19964.

### Treffer zu ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ in G-Twitter



**Abbildung 46:** Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für den Bedeutungsaspekt ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in G-Twitter.

### Treffer zu ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ in G-DeReKo nach Jahr

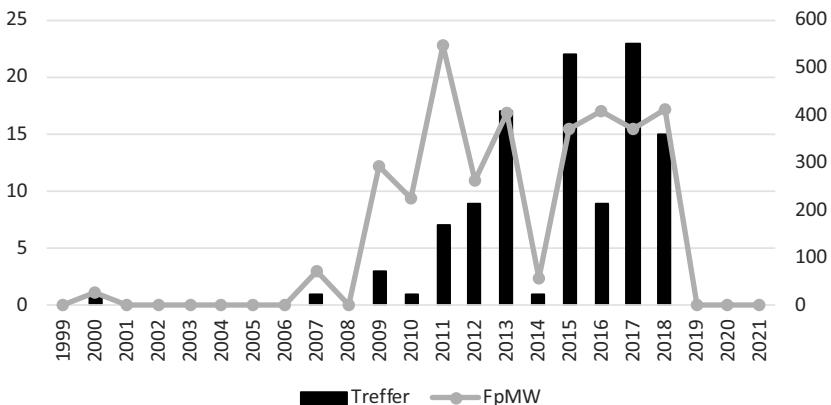


**Abbildung 47:** Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für den Bedeutungsaspekt ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in G-DeReKo.

- (116) *Sind die Eltern Mann und Frau, haben die Kinder eine doppelte Absicherung. Wird ein Kind aber in einer lesbischen Ehe geboren, dann gilt die erste Mutter als alleinerziehend. Stößt ihr etwas zu, hat es gegenüber dem zweiten Elternteil keine Unterhaltsansprüche.*<sup>142</sup>

Vergleichbare Belege finden sich im politiksprachlichen Korpus P-Bundestag<sup>143</sup> nicht, welches zwar keine Schweizer Diskursbeiträge, wohl aber solche zur Co-Mutterschaft enthält. Im Gegensatz zu den gemeinsprachlichen Korpora klingt hier die Explikation des Bedeutungsaspekts ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ nach 2018 so schlagartig ab, dass sich hierzu ab 2019 überhaupt keine Belege mehr finden, wie Abbildung 48 zeigt.

Treffer zu ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ in P-Bundestag nach Jahr



**Abbildung 48:** Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für den Bedeutungsaspekt ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in P-Bundestag.

Wie in Abbildung 48 zu sehen, finden sich in P-Bundestag ab 2019 keinerlei Versprachlichungen des Bedeutungsaspekts ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ mehr, wohl aber noch 2018, also auch nach der Verabschiedung und Inkrafttreten des Eheöffnungsgesetzes. Die meisten dieser Treffer beziehen sich rückblickend auf

<sup>142</sup> G-DeReKo, Der Spiegel, 09.01.2021, S. 20; Mutter, Mutter, schlecht abgesichertes Kind; DeReKo-ID: S21/JAN.00134.

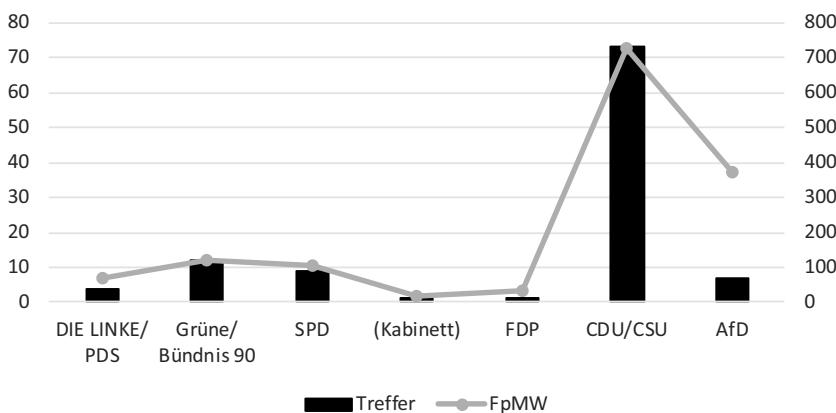
<sup>143</sup> Die Suche in P-Bundestag liefert 110 Treffer in 14,79% der Texte (67 von 453).

ebendiese Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare, um diese zu kritisieren und den Bedeutungsaspekt ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ weiterhin für den Ehebegriff zu fixieren, wie dies auch Beispiel (117) exemplarisch veranschaulicht.

(117) *Etwa 75 Prozent – Sie erinnern sich vielleicht – der CDU/CSU-Abgeordneten insgesamt, darunter nahezu alle CSU-Abgeordneten, sprachen sich gegen dieses rot-grüne Ideologieprojekt aus, (Axel Müller [CDU/CSU]: Der einzige richtige Satz in Ihrer Rede!) gegen ein Projekt, mit dem das verfassungsrechtlich geschützte Institut der Ehe als dauerhafte Verbindung zwischen einem Mann und einer Frau auf dem Altar der bunten Beliebigkeit geopfert wurde, (Beifall bei der AfD)<sup>144</sup>*

Neben der AfD, von der die meisten Explikationen von ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ 2018 stammen, überwiegt bis einschließlich 2017 und auch insgesamt deutlich die CDU/CSU mit ihren Versprachlichungen dieses Bedeutungsaspekts, wie Abbildung 49 klar erkennen lässt.

Treffer zu ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ in P-Bundestag nach Partei



**Abbildung 49:** Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für den Bedeutungsaspekt ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ in absoluten Treffern und Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in P-Bundestag (sortiert nach politischer Orientierung der Partei von links nach rechts).

Wie auch Beispiel (117) metadiskursiv andeutet, verweisen die zahlreichen Versprachlichungen des Bedeutungsaspekts ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ bei CDU/CSU

---

<sup>144</sup> P-Bundestag, Stephan Brandner (AfD), 11.10.2018; Text-ID auf DiscourseLab: 19\_055\_00348

durchaus auf entsprechende Bedeutungsfixierungsversuche von ›Ehe‹, mit denen eine ablehnende Haltung gegenüber einer Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare ausgedrückt wird. Dies soll Beispiel (118) exemplarisch veranschaulichen.

(118) *Ich selbst habe mehrfach öffentlich erklärt, dass ich nach intensivem Nachdenken und Überlegen der Meinung bin, dass die Ehe die Verbindung von Mann und Frau ist. (Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)<sup>145</sup>*

Im rechtssprachlichen Korpus R-Entscheidungen<sup>146</sup> schließlich finden sich für die Explikationen des Bedeutungsaspekts ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ weder Zunahmen im Zeitraum des Eheöffnungsgesetztes 2017 noch anschließende Abnahmen in der Häufigkeit, wie dies etwa in G-DeReKo (s. Abbildung 47) oder in P-Bundestag (s. Abbildung 48) der Fall ist. Vielmehr scheint hier der Bedeutungsaspekt ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ bereits in den Jahren 2002–2008 häufig expliziert zu werden, bevor die Häufigkeit seiner Versprachlichungen anschließend nachhaltig nachlässt, wie in Abbildung 50 zu sehen ist.

Die häufigen Explikationen des Bedeutungsaspekts ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ in R-Entscheidungen in den Jahren 2002–2008 ergeben sich durch verschiedene Entscheidungen, die die eingetragene Lebenspartnerschaft in bestimmten Punkten mit der Ehe gleichstellen (vgl. 5.2.6) oder aber, reagierend auf Normenkontrollanträge, grundsätzlich für mit dem Grundgesetz vereinbar erklären, wie auch Beispiel (119) exemplarisch veranschaulicht.

(119) *Jeder ehefähigen Person steht auch nach Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft durch das LPartDisBG der Weg in die Ehe offen. Allerdings kann die Ehe nur mit einem Partner des jeweils anderen Geschlechts geschlossen werden, da ihr als Wesensmerkmal die Verschiedengeschlechtlichkeit der Partner innenwohnt (vgl. BVerfGE 10, 59) und sich nur hierauf das Recht der Eheschließungsfreiheit bezieht. Gleichgeschlechtlichen Paaren bleibt auch nach dem LPartDisBG die Ehe verschlossen. Ihnen wird für eine dauerhafte Bindung als Rechtsinstitut allein die eingetragene Lebenspartnerschaft eröffnet.<sup>147</sup>*

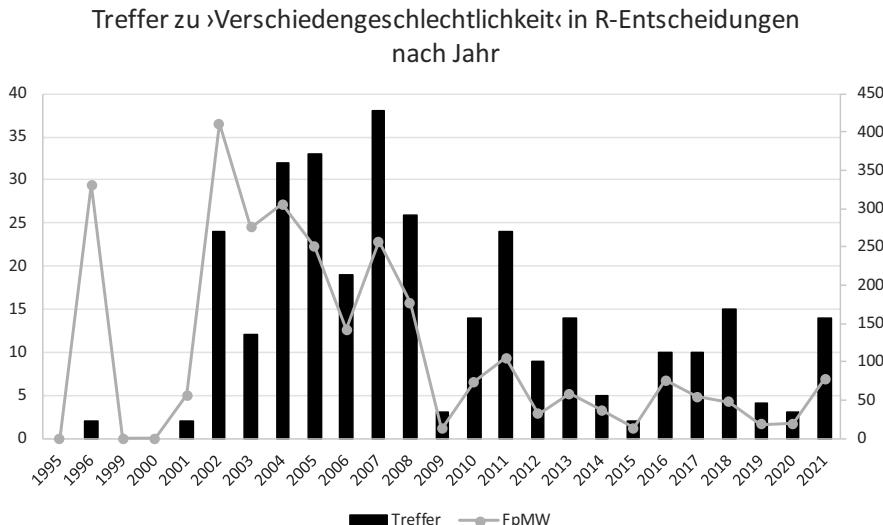
Beispiel (119) zeigt ein BVerfG-Urteil, das verschiedene Normenkontrollanträge zum *Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften*:

---

<sup>145</sup> P-Bundestag, Volker Kauder (CDU/CSU), 30.06.2017; Text-ID auf DiscourseLab: 18\_244\_00006

<sup>146</sup> Die Suche in R-Entscheidungen liefert 358 Treffer in 19,62% der Texte (155 von 790).

<sup>147</sup> R-Entscheidungen, BVerfG 1. Senat, 17.07.2002; Verfassungsmäßigkeit des Lebenspartnerchaftsgesetzes: keine Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates - keine Beschädigung oder Beeinträchtigung der Ehe [...]; Text-ID auf DiscourseLab: DE\_BVerfG\_2002\_fs20020717\_1bf000101



**Abbildung 50:** Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für den Bedeutungsaspekt »Verschiedengeschlechtlichkeit« in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in R-Entscheidungen.

*Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001* (kurz: LPartDisBG) behandelt und dieses schließlich für mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Die Bedeutungsfixierung des Ehebegriffs wird objektsprachlich ausgedrückt, wenn das BVerfG schreibt, dass der Ehe *als Wesensmerkmal die Verschiedengeschlechtlichkeit der Partner innerwohnt*. In diesem Fall wird durch Fixierung des Bedeutungsaspekts »Verschiedengeschlechtlichkeit« zwar auch der Ausschluss gleichgeschlechtlicher Paare von der Ehe gerechtfertigt (*Gleichgeschlechtlichen Paaren bleibt auch nach dem LPartDisBG die Ehe verschlossen*), gleichzeitig aber auch die eingetragene Lebenspartnerschaft verfassungsrechtlich legitimiert gerade dadurch, dass es sich um ein eigenes Institut mit einem anderen Namen handelt (*Ihnen wird für eine dauerhafte Bindung als Rechtsinstitut allein die eingetragene Lebenspartnerschaft eröffnet*).

Insgesamt stellt die Bedeutungskonkurrenz um die Rolle des Bedeutungsaspekts »Verschiedengeschlechtlichkeit« für den Ehebegriff eine z. T. implizit, z. T. aber auch explizit metasprachliche Facette des grundlegenden Streits über die gleichgeschlechtliche Ehe dar. Von konservativer Seite wird der Bedeutungsaspekt für den Ehebegriff zu fixieren versucht, wie insbesondere die häufigen Versprachlichungen vonseiten der CDU/CSU zeigen (s. Abbildung 49). Zugleich zeigt sich in Belegen wie Beispiel (119), wie die eingetragene Lebenspartnerschaft auch gerade dadurch durchgesetzt werden konnte, dass sie den Erbteil »Verschiedengeschlechtlichkeit« des kulturellen Erbes »Ehe«, sprich: den Bedeutungsaspekt

›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ des Wortes *Ehe* nicht infrage stellte, da sie schlichtweg einen anderen Namen hatte (vgl. auch Beispiel (109)). Welche Rolle auch sprachoberflächliche Aspekte der Bezeichnung für diese Wahrung eines Abstandsgebots zur Ehe (s. u. Beispiel (202)) spielten, soll im Zusammenhang mit den Bezeichnungsfixierungsversuchen in Kapitel 10.1 genauer untersucht werden.

### **9.1.2 ›Familiengründung‹/›Fortpflanzung‹**

Da der besondere Schutz der Ehe verfassungsrechtlich im engen Zusammenhang mit dem Schutz der Familie steht (vgl. Art. 6 Abs. 1 GG: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung“), war und ist der Bedeutungsaspekt der ›Familiengründung‹ ein zentrales Merkmal des Ehebegriffs. Die Bedeutungsfixierungsversuche rund um diesen Bedeutungsaspekt betreffen nicht nur konfigrierende Ansichten über dessen Relevanz für den Ehebegriff, sondern vor allem auch die Frage, ob dieser ausschließlich oder hauptsächlich im Sinne einer natürlichen Fortpflanzung zu verstehen ist oder nicht. Der Bedeutungsaspekt der ›Familiengründung‹ ist also auch insoweit eng mit dem Bedeutungsaspekt der ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ verbunden, als er stereotypisch im Sinne von ›natürlicher Fortpflanzung‹ durch eine natürliche Befruchtung verstanden wird. Insofern die paradigmatische Beziehung zwischen den Wörtern *Ehe* und *Familie* also deren jeweilige Bedeutung mitbestimmt (vgl. 2.1.2, 7.2), entfaltet sich die Bedeutungskonkurrenz um *Ehe* also auch in Form einer Bedeutungskonkurrenz um *Familie*. Die metadiskursive Aushandlung der angemessenen Konzeptualisierung von Ehe- und Familienbegriff ließe sich demnach in Form zweier separater, jedoch eng miteinander verbundener agonaler Zentren formulieren:

---

#### **›Familiengründung‹**

---

›Der Bedeutungsaspekt ›Familiengründung‹ ist vs. ›Der Bedeutungsaspekt ›Familiengründung‹ ist nicht konstitutiv für den Ehebegriff‹

---



---

#### **›Fortpflanzung‹**

---

›Der Bedeutungsaspekt ›Fortpflanzung‹ ist nicht vs. ›Der Bedeutungsaspekt ›Fortpflanzung‹ ist konstitutiv für den Familienbegriff‹

---

Zunächst sei der Blick auf die metadiskursive Aushandlung des Bedeutungsaspekts ›Familiengründung‹ gerichtet, also auf den Disput darüber, inwiefern dieser konstitutiv für den Ehebegriff ist. Auch hier ist oft von *Fortpflanzung* die

Rede; jedoch wird *Fortpflanzung* hier nicht als Bedeutungsaspekt des Familien-, sondern des Ehebegriffs behandelt, insofern sie oftmals als stereotypische Form der Familiengründung angesehen wird und daher die Privilegierung verschiedengeschlechtlicher Partnerschaften über den Schutz der Familie legitimieren soll. Der Bedeutungsaspekt ›Familiengründung‹ wird in solchen Fällen nicht nur für den Ehebegriff fokussiert, sondern auch auf ›Fortpflanzung‹ verengt, um gleichgeschlechtlichen Paaren ›Familiengründung‹ als Wesensmerkmal absprechen zu können. Um den Bedeutungsaspekt der ›Familiengründung‹ im Ehebegriff und somit die Privilegierung verschiedengeschlechtlicher Partnerschaften zu kontestieren, wird ebendieser Zusammenhang zwischen Ehe und Familie explizit hinterfragt, wie die Beispiele (120) und (121) veranschaulichen.

- (120) *Die Behauptung, die Ehe und nur die Ehe sei auf Kinder ausgerichtet und müsse deshalb besonders gefördert werden, offenbart, eine blühende Fantasie, hat aber mit der Realität nichts mehr zu tun. (Beifall bei der PDS) Zum einen nimmt die Zahl kinderloser Ehen zu. Zum anderen wachsen immer mehr Kinder bei allein erziehenden oder bei unverheirateten Eltern auf. Die Ehe ist nicht per se – das möchte ich ganz deutlich auch an die Adresse von Herrn Geis sagen – verlässlicher, verantwortlicher oder für Kinder förderlicher als andere Lebensformen.<sup>148</sup>*
- (121) *Die Ehe für alle sollte vor das Verfassungsgericht. Denn Ehe und Familie haben inzwischen nur noch wenig miteinander zu tun: Ein Drittel aller Kinder wird unehelich geboren. Das sind 238 000 pro Jahr. Dazu werden jährlich 132 000 Kinder zu Scheidungskindern. Die Eltern all dieser Kinder zahlen Steuern wie Singles und finanzieren damit indirekt den Splitting-Gewinn kinderloser Ehepaare. Hierdurch sind Trennungskinder extrem benachteiligt, was gegen Grundgesetz Artikel 6, Absatz 5 verstößt. Diese Ungleichbehandlung hat ein viel größeres Ausmaß als die, die gerade zu Recht vom Bundestag aufgehoben wurde. Weil Politiker aller Couleur dies völlig ignorieren, bedarf es eines Anstoßes des Bundesverfassungsgerichts, endlich im Sinne der Gleichbehandlung ehelicher und unehelicher Kinder zusätzlich zum Ehegattensplitting, nicht stattdessen!<sup>149</sup>*

In beiden Beispiele (120) und (121) wird der Zusammenhang zwischen Ehe und Familie von beiden Seiten aufgelöst: einerseits mit Verweisen auf Ehen ohne

---

<sup>148</sup> P-Bundestag, Christina Schenk (PDS), 07.07.2000; Text-ID auf DiscourseLab: 14\_115\_00063.

<sup>149</sup> G-DeReKo, Süddeutsche Zeitung, 17.07.2017, S. 9; EHE FÜR ALLE; DeReKo-ID: U17/JUL.02181.

Familie (*kinderlose Ehen, kinderlose Ehepaare*), andererseits mit Verweisen auf Familien ohne Ehe (*Kinder bei allein erziehenden oder bei unverheirateten Eltern, unehelich geboren, Scheidungskinder*). In beiden Beispielen wird ausgehend von dieser mangelnden Deckungsgleichheit von Ehe und Familie der Bedeutungsaspekt »Familiengründung« als notweniger oder zuverlässiger Teil des Ehebegriffs kontestiert (*Die Ehe ist nicht per se für Kinder förderlicher, Ehe und Familie haben inzwischen nur noch wenig miteinander zu tun*), sodass sich die Privilegierung der Ehe (*besonders gefördert, Splitting-Gewinn, Ungleichbehandlung*) nicht mehr über den Schutz der Familie rechtfertigen lasse. Interessant ist ferner, dass sich von dieser Argumentation nicht nur die Forderung nach einer eherechtlichen Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare ableiten ließe, sondern insbesondere auch die Benachteiligung nichtehelicher Familienkonstellationen angefochten werden kann, was in Beispiel (121) auch geschieht: *Diese Ungleichbehandlung hat ein viel größeres Ausmaß als die, die gerade zu Recht vom Bundestag aufgehoben wurde.* Die Frage, inwiefern der Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe sowie ihre rechtliche Umsetzung die Hinterfragung der Privilegierung der Ehe allgemein befördert oder aber besänftigt und abgeschwächt hat, soll in Kapitel 9.2 ausführlich behandelt werden.

In erster Linie wird im Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe ausgehend von der Kontestation des Zusammenhangs von Ehe und Familie jedoch eine Forderung nach ebendieser, nach einer gleichgeschlechtlichen Ehe abgeleitet. Wie bereits erwähnt, geschieht dies auch oft mit Verweis auf *Fortpflanzung* als stereotypischer Fall der Familiengründung, insofern die Kontestation des Zusammenhangs von Ehe und Fortpflanzung auch mit einer Kontestation des Zusammenhangs von Ehe und Familie einhergeht. Die Belege (122) und (123) sollen dies beispielhaft veranschaulichen:

- (122) *Ehe ist nicht jenen vorbehalten, die Kinder zeugen können. Diese Bestimmung ist eine Bedrohung für alle kinderlosen Ehepaare, alle Senior\_innenverheirateten, alle Heteros, die immer schon oder jetzt zeugungsunfähig oder unfruchtbar sind. Sie sind genauso ein Teil der Natur.*<sup>150</sup>
- (123) *Von Woche zu Woche, von Debatte zu Debatte wird die Liste der Staaten, die inzwischen die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet haben, immer länger. Letzte Woche haben wir debattiert, weil das irische Volk den gleichgeschlechtlichen Paaren das Eheschließungsrecht zugestanden hat. Diese Woche ist Mexiko dazugekommen. Der Oberste Gerichtshof von Mexiko hat*

---

150 G-Twitter, 09.09.2018; Text-ID auf Discourseslab: 60859.

*in einem Urteil gesagt: Weil der Zweck der Eheschließung nicht die Fortpflanzung ist, gibt es keinen angemessenen Grund, dass die Partner bei einer Eheschließung heterosexuell sein müssen. Die Ehe nur zwischen einem Mann und einer Frau zuzulassen, ist nichts als Diskriminierung von Homosexuellen.*<sup>151</sup>

In Beispiel (122) wird der Bedeutungsaspekt ›Familiengründung‹ bzw. ›Familie‹ überhaupt als Kern des Ehebegriffs kontestiert, indem – wie schon in den Beispielen (120) und (121) – verschiedene Formen von Ehen ohne Familie versprachlicht werden. Zusätzlich wird hier jedoch ›Fortpflanzung‹ als Form der Familiengründung in den Blick genommen (*zeugungsunfähig oder unfruchtbar*), wobei diese mit der Explikation von *Heteros* mit dem Bedeutungsaspekt ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ in Verbindung gebracht wird. In Beispiel (123) finden sich einerseits gleich mehrere Verweise auf die gleichgeschlechtliche Ehe im Ausland (vgl. 8 G), andererseits wird auch hier explizit – mit Verweis auf eine Deutungshoheit: *Der Oberste Gerichtshof von Mexiko* – von der Kontestation des Bedeutungsaspekts ›Familiengründung‹ bzw. ›Fortpflanzung‹ im Speziellen auch die Kontestation des Bedeutungsaspekts ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ abgeleitet, was in der Forderung nach einer gleichgeschlechtlichen Ehe mündet. In diesen Beispielen zeigt sich wiederum, wie eng die Bedeutungsaspekte ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ und ›Fortpflanzung‹ (als stereotypische Form der ›Familiengründung‹) diskursiv verbunden sind und wie sie einander stützen: Wird ein Aspekt fixiert oder kontestiert, betrifft dies in der Regel auch den jeweils anderen.

Soll der Bedeutungsaspekt ›Familiengründung‹ umgekehrt als konstitutiv für den Ehebegriff fixiert werden, so geschieht dies nicht selten durch expliziten Widerspruch zu den vorgestellten Kontestationsversuchen. Die Beispiele (124) und (125) greifen sprachliche Versuche der Trennung von Ehe und Familie explizit auf, um sie negieren zu können, indem sie diese etwa als Ausnahmen einer nach wie vor notwendigen Regel versprachlichen. Damit markieren sie hier das progressive handlungsleitende Konzept ›Der Bedeutungsaspekt ›Familiengründung‹ ist nicht konstitutiv für den Ehebegriff‹ trotz seiner negierenden Formulierung als im Diskurs initiativ. Wie schon bei ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ zeigt sich also auch bei ›Familiengründung‹ bzw. ›Fortpflanzung‹, dass die einzelnen Bedeutungsaspekte von ›Ehe‹ so lange kaum affirmativ expliziert werden müssen, sondern meist vorausgesetzt werden können, wie sie nicht explizit kontestiert werden.

---

151 P-Bundestag, Volker Beck (Grüne/Bündnis 90), 18.06.2015; Text-ID auf DiscourseLab: 18\_112\_00084.

- (124) Für einen grundlegenden Wandel des Eheverständnisses in dem von den Be-schwerdeführern behaupteten Sinne spricht auch nicht, daß die Eingehung einer Ehe nicht von der Fortpflanzungsfähigkeit der Partner abhängig ist und daß die Zahl der kinderlosen Ehen zugenommen hat, während eine wach-sende Zahl von Kindern außerhalb einer Ehe geboren wird. Mit diesen Erwä-gungen wird die Annahme nicht widerlegt, daß die Ehe vor allem deshalb ver-fassungsrechtlich geschützt wird, weil sie eine rechtliche Absicherung der Partner bei der Gründung einer Familie mit gemeinsamen Kindern ermögli-chen soll (vgl. auch den Hinweis des Europäischen Gerichtshofs für Men-schenrechte auf den Zusammenhang zwischen Eheschließungsfreiheit und Fa-miliengründung in Art. 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Urteil im Fall Rees, Serie A, Bd. 106, unter Nr. 49).<sup>152</sup>
- (125) Oder der Begriff der Heirat wird weiter gefasst, nämlich als das Recht zweier sexuell wie auch immer veranlagter Menschen, öffentlich ihren Willen zu be-kunden, ihr Leben miteinander zu teilen. Warum also, so lautet dann immer die Frage, sollten die Schwulen davon ausgeschlossen bleiben? Diese zweite Definition birgt freilich ein Problem: Wenn die Institution der Heirat ihren letzten Zweck nicht in der Fortpflanzung findet, warum sollte man die Ehe dann auf zwei Personen beschränken? Warum nicht auch die Heirat von drei oder vier Personen erlauben?<sup>153</sup>

In Beispiel (125) wird aus der Kontestation des Bedeutungsaspekts ›Familiengrün-dung‹ bzw. ›Fortpflanzung‹ nicht nur die Möglichkeit einer gleichgeschlechtlichen Ehe abgeleitet, sondern – genau wie Beispiel (121) – auch weitere grundsätzlichere Infragestellung des Instituts der Ehe selbst. Im Gegensatz zu Beispiel (121) mündet die so hergeleitete Infragestellung der Ehe hier jedoch nicht in einer Forderung nach einer Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Familienkonstellatio-nen, sondern wird umgekehrt als *Problem* versprachlicht, dessen deontische Ablehnung dann auch auf die deontische Ablehnung seines Antezedenz (die Kontestation von ›Familiengründung‹) übertragen wird. Diese deontische Form eines Modus

---

152 R-Entscheidungen, BVerfG 1. Senat 3. Kammer, 04.10.1993, Nichtannahmebeschuß: Keine Verletzung der Eheschließungsfreiheit durch Ablehnung des Antrages eines gleichgeschlechtli-chen Paares auf Erlaß eines standesamtlichen Aufgebots bzw [sic!] auf Vornahme der Eheschlie-ßung; Text-ID auf DiscourseLab: 1993\_10\_04\_222.

153 G-DeReKo, Süddeutsche Zeitung, 23.08.2000, S. 17; Je Ehe, desto lieber; DeReKo-ID: U00/AUG.04146.

Tollens lässt sich also so zusammenfassen: Aus A folgt B. B darf nicht sein. Also darf auch A nicht sein. Das *Problem*, das aus der Kontestation des Bedeutungsaspekts ›Familiengründung‹ hier im Speziellen gefolgt wird, ist die Kontestation des Bedeutungsaspekts ›Monogamie‹ (*auf zwei Personen beschränken*). Somit findet sich hier eine Art Dammbruchargument, das in Kapitel 9.2.1 nochmals gesondert behandelt werden soll, das aber gerade in Fixierungsversuchen des Bedeutungsaspekts ›Familiengründung‹ bzw. ›Fortpflanzung‹ häufig auftritt, wie auch Beispiel (126) exemplarisch veranschaulichen soll.

- (126) *Das, liebe Leute, kommt nach der Ehe für alle. Wieso soll die Ehe auf zwei Menschen begrenzt sein? Wenn Fortpflanzung kein Zweck der Ehe mehr ist, lässt sich auch kein Dualismus mehr rechtfertigen. Das Kind schafft man sich dann irgendwie künstlich.* <https://www.berliner-zeitung.de/news/amtlich-die-kleine-piper-hat-jetzt-drei-vaeter-li.152249><sup>154</sup>

Beispiel (126) verweist auf einen Artikel der Berliner Zeitung über „[d]rei polyamouröse Männer aus den USA[, die ... ] allesamt als Väter in der Geburtsurkunde eines kleinen Mädchens eingetragen [sind]“<sup>155</sup>. Auch hier wird mit der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare eine Kontestation des Bedeutungsaspekts ›Fortpflanzung‹ für den Ehebegriff, insofern solche Kontestationen zur argumentativen Stützung der Forderungen nach einer gleichgeschlechtlichen Ehe expliziert wurden (s. Beispiele (120) und (121), vor allem aber (122) und (123)). Aus dem Wegfall dieses Bedeutungsaspekts wiederum wird auch die Kontestation des Bedeutungsaspekts ›Monogamie‹ geschlussfolgert, sodass insgesamt zwischen der gleichgeschlechtlichen Ehe und der Kontestation von ›Monogamie‹ ein temporaler und implizit konsekutiver (*kommt nach*) Zusammenhang hergestellt wird. Die ablehnende Lesart dieses versprachlichten Zusammenhangs wird durch verschiedene subtile sprachliche Mittel nahegelegt, die sich jeweils wiederum nur deuten lassen; wie etwa durch die ironisierte Anrede *liebe Leute*, durch den warnenden Appellcharakter der Konstruktion *Das kommt nach* bzw. *das kommt davon* und vor allem die versprachlichte Objektivierung und Entnaturalisierung des Kindes (vgl. hierzu 8.2.2), das *dann irgendwie künstlich geschaffen* werde.<sup>156</sup> Die Ver-

---

154 G-Twitter, @AvalonGemeinsc1, 13.04.2021; Text-ID auf DiscourseLab: 2965.

155 Berliner Zeitung vom 12.04.2021: <https://www.berliner-zeitung.de/news/amtlich-die-kleine-piper-hat-jetzt-drei-vaeter-li.152249>; zuletzt aufgerufen am 21.09.2023.

156 Einen zuverlässigeren kontextuellen Hinweis auf die ablehnende Haltung gegenüber der gleichgeschlechtlichen Ehe liefert ferner der Account Avalon Gemeinschaft, von dem der Tweet in Beispiel (126) gepostet wurde. Auf ihrer Homepage, auf der sie sich auch als „Eidgenössischer völkisch-heidnischer Kulturreich“ bezeichnet (<https://avalon-gemeinschaft.ch/>; zuletzt aufgerufen

sprachlichung dieses Zusammenhang sowie dessen suggerierte Ablehnung bündelt sich effektiv zu einer Fixierung des Bedeutungsaspekts ›Fortpflanzung‹ für den Ehebegriff und einer gleichzeitigen Ablehnung von gleichgeschlechtlicher Ehe. Entsprechend sind auch in diesen Beispielen die Bedeutungsaspekte ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ und ›Fortpflanzung‹ diskursiv eng miteinander verbunden, insofern sie sich in diesem Fall gegenseitig argumentativ stützen.

Wie eingangs besprochen, führen die paradigmatischen Zusammenhänge zwischen den Wörtern bzw. den Konzepten ›Ehe‹, ›Familie‹ und ›Fortpflanzung‹ nicht nur zu Bedeutungskonkurrenzen um den Ehebegriff, sondern auch zu Bedeutungskonkurrenzen um den damit eng verbundenen Familienbegriff, bei denen sich ebenfalls Kontestations- und Fixierungsversuche des Bedeutungsaspekts ›Fortpflanzung‹ konfigurernd gegenüberstehen. Wie das an dieser Stelle wiederholte agonale Zentrum nochmals veranschaulichen soll, geht es hierbei als nicht wie bisher um die Rolle des Bedeutungsaspekts ›Fortpflanzung‹ für den Ehebegriff, sondern um dessen Rolle bzw. die Rolle der biologischen Abstammung für den Familienbegriff.

---

#### ›Fortpflanzung‹

---

›Der Bedeutungsaspekt ›Fortpflanzung‹ ist nicht konstitutiv für den Familienbegriff‹	vs.	›Der Bedeutungsaspekt ›Fortpflanzung‹ ist konstitutiv für den Familienbegriff‹
--	-----	--

---

Wie stark die Bedeutungskonkurrenzen um ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ als Bedeutungsaspekt von ›Ehe‹ einerseits und um ›Fortpflanzung‹ als Bedeutungsaspekt von ›Familie‹ andererseits diskursiv miteinander verflochten sind, zeigt sich insbesondere in den entsprechenden sprachlichen Bedeutungsfixierungsversuchen, die gleichzeitig in eine Ablehnung der gleichgeschlechtlichen Ehe eingebunden sind (s. Beispiel (127)). Beispiel (128) zeigt außerdem, wie auch im rechts-sprachlichen Diskurs der Bedeutungsaspekt der ›Fortpflanzung‹ und der damit verbundenen ›biologischen Abstammung‹ fixiert werden kann, um familienrechtliche bzw. abstammungsrechtliche Ungleichheiten zwischen Familien mit gleichgeschlechtlichen und Familien mit verschiedengeschlechtlichen Eltern zu rechtfertigen.

(127) *Die ganze Welt schaut auf uns, weil die Franzosen sich ein weiteres Mal gegen die Tyrannie einer Minderheit und ihrer Handlanger aufgebäumt*

---

am 21.09.2023), warnt die Avalon Gemeinschaft unter anderem vor der „Problematik homosexueller „Familien““ (<https://avalon-gemeinschaft.ch/?p=604>; zuletzt aufgerufen am 21.09.2023).

*haben. Wir werden diesen Kampf fortsetzen! Wir werden nicht aufhören, die Mann-Frau-Ehe zu verteidigen sowie die Abstammung Vater-Mutter-Kind und die Familie als Basis jeder Gesellschaft. Wir werden gegen die Ideologie einer Lebensweise kämpfen, welche die Grundlage des Gesetzes „Ehe für alle“ ist.*<sup>157</sup>

- (128) *Dass bei Lebenspartnern anders als bei Ehegatten nicht gesetzlich vermutet wird, der Partner der Mutter sei der andere Elternteil des Kindes, stellt keine Ungleichbehandlung dar. Denn diese Vermutung beruht auf der biologischen Herkunft des Kindes und ist bei Lebenspartnern nicht begründet.*<sup>158</sup>

Beispiel (127) zeigt ein Zitat von Ludovine de La Rochère, die vom Focus im weiteren Kontext als „konservative Aktivistin“ vorgestellt wird. Sie ist Mitbegründerin der französischen Partei „La Manif pour tous“ (dt.: „Protest für alle“), die 2012 als Gegenbewegung zur gleichgeschlechtlichen Ehe in Frankreich („mariage pour tous“, dt. „Ehe für alle“) ihren Anfang nahm. Auch in diesem Beispiel wird der Bedeutungsaspekt ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ (*Mann-Frau-Ehe*) enggeführt mit dem Bedeutungsaspekt ›Fortpflanzung‹ als zu fixierende Teilbedeutung des Familienbegriffs (*die Abstammung Vater-Mutter-Kind und die Familie als Basis jeder Gesellschaft*), um so eine entsprechende Bedeutung des Ehebegriffs zu fixieren. Beispiel (128) zeigt einen frühen ablehnenden Beschluss zur Forderung nach Mit-Mutterschaft der Ehefrau einer gebärenden Mutter (vgl. 8.2.2.3). Hier wird im Hinblick auf die Elternschaft der Bedeutungsaspekt der ›Fortpflanzung‹ (*biologische Herkunft des Kindes*) als Teil des Familienbegriffs fixiert, um davon ausgehend eine familien- bzw. abstammungsrechtliche Ungleichheit zu legitimieren: Von wem das Kind nicht biologisch abstamme, der gehöre auch nicht zur Familie.

Es ist bereits mehrfach angeklungen, wie sehr die drei Bedeutungskonkurrenzen um ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ sowie ›Familiengründung‹ bzw. ›Fortpflanzung‹ als Bedeutungsaspekte von ›Ehe‹ und um ›Fortpflanzung‹ bzw. ›biologische Abstammung‹ als Bedeutungsaspekt von Familie diskursiv ineinander greifen. Die Verbindung dieser verwobenen Bedeutungsfixierungsversuche lässt sich hier verdichtet an den Beispielen (129) und (130) veranschaulichen.

- (129) *Sicher, eine gleichgeschlechtliche Ehe kann nie auf eigene leibliche Kinder ausgerichtet sein. Wer nun die Ehe vor diesem Hintergrund als eine aus-*

---

<sup>157</sup> G-DeReKo, FOCUS, 03.06.2013, S. 34; Aufhören? Nie! Nie! Nie!; DeReKo-ID: FOC13/JUN.00058.

<sup>158</sup> R-Entscheidungen, BVerfG 1. Senat 2. Kammer, 02.07.2010, Nichtannahmebeschluss: Verweigerung der Eintragung einer der Partnerinnen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in die Geburtsurkunde eines von der anderen Partnerin zur Welt gebrachten Kindes verletzt keine Grund- oder Menschenrechte; Text-ID auf DiscourseLab: DE\_BVerfG\_2010\_rk20100702\_1bvr066610.

*schließliche Verbindung von Mann und Frau definiert, hat die Kulturgeschichte und die Tradition, ja sogar die entsprechend geprägte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf seiner Seite.*<sup>159</sup>

- (130) *Der Verfassungsgeber hat seinerzeit in der Verfassung festgeschrieben, dass die Ehe privilegiert ist. Es geht um die Verbindung zwischen Mann und Frau und die Gründung einer Familie. Die Privilegierung soll den Müttern und Vätern vorbehalten bleiben; sachliche Gründe, das zu ändern, gibt es nicht und sind auch nicht vorgetragen worden. Wir haben uns in den letzten zehn Jahren mit keinem Thema so oft und so intensiv wie mit diesem Thema befasst, zuletzt vor drei Monaten. Es gibt keinen Grund, dass wir die Rechtslage zur Adoption nun über den Umweg der Ehe ändern.*<sup>160</sup>

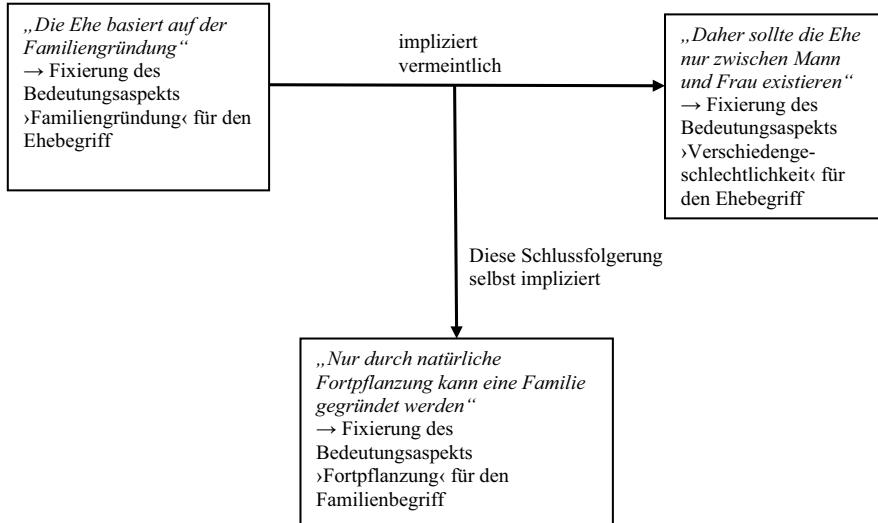
In Beispiel (129) wird zunächst der Bedeutungsaspekt ›Fortpflanzung‹ (*eigene leibliche Kinder*) für den Ehebegriff fixiert, um davon ausgehend wiederum den Bedeutungsaspekt ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ (*Verbindung von Mann und Frau*) für den Ehebegriff fixieren und die gleichgeschlechtliche Ehe entsprechend ablehnen zu können. Auch hier findet sich ferner der Verweis auf die Gebrauchsgeschichte von *Ehe* (*die Kulturgeschichte und die Tradition*) sowie auf eine semantische Deutungshoheiten (*Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts*), wie dies für die Fixierung von ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ schon in 9.1.1 mehrfach beobachtet wurde. Auch in Beispiel (130) werden die Bedeutungsaspekte ›Familiengründung‹ und ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ enggeführt und als konstitutiv für den Ehebegriff fixiert (*Verbindung zwischen Mann und Frau und die Gründung einer Familie*). Gerade durch diese Verbindung wird jedoch der Bedeutungsaspekt ›Familiengründung‹ implizit auf ›Fortpflanzung‹ eingeschränkt, sodass der Bedeutungsaspekt ›Fortpflanzung‹ auch für den Familienbegriff fixiert und absolut gesetzt wird. Gerade durch die Schlussfolgerung der Verschiedengeschlechtlichkeit der Ehe aus der Familiengründung selbst wird also wiederum impliziert, dass Familiengründung nur in verschiedengeschlechtlichen Beziehungen möglich sei, was wiederum den Bedeutungsaspekt ›Fortpflanzung‹ für den Familienbegriff fixiert (s. Abbildung 51).

Auch bei der Kontestation des Bedeutungsaspekts ›Fortpflanzung‹ bzw. ›biologische Abstammung‹ für den Familienbegriff greifen verschiedene Bedeutungskonkurrenzen ineinander, gerade im Zusammenhang mit der Debatte um die automatische Mit-Mutterschaft beider Ehefrauen. Genau wie Unfruchtbarkeit und

---

<sup>159</sup> P-Bundestag, Dr. Stefan Kaufmann (CDU/CSU), 21.09.2011; Text-ID auf DiscourseLab: hier fehlt etwas.

<sup>160</sup> P-Bundestag, Ute Granold (CDU/CSU), 21.09.2011; Text-ID auf DiscourseLab: 17\_126\_00312.



**Abbildung 51:** argumentativer Zusammenhang der verschiedenen Bedeutungskonkurrenzen um ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹, ›Familiengründung‹ und ›Fortpflanzung‹.

Kinderlosigkeit angeführt wurden, um den Bedeutungsaspekt der ›Familiengründung‹ zu relativieren bzw. zu kontestieren (s. Beispiele (120)-(123)), finden sich auch einige Beispiele, in denen die Nicht-Verwandtschaft heterosexueller Väter mit ihren rechtlichen Kindern angeführt wird, um entsprechend den Bedeutungsaspekt der ›Fortpflanzung‹ bzw. der ›biologischen Abstammung‹ als Teil des Familienbegriffs zu hinterfragen. Dies veranschaulicht etwa Beispiel (131), das bereits aus Kapitel 8.2 bekannt ist (s. Beispiel (73)). In Beispiel (132) wird die Frage nach der Rolle des Bedeutungsaspekts ›Fortpflanzung‹ hingegen allgemeiner behandelt.

- (131) *Wenn ein Kind in eine heterosexuelle Ehe geboren wird, hat es automatisch zwei rechtliche Elternteile. Es ist damit doppelt abgesichert, auch bei Trennung oder Tod eines Elternteils. Und der Ehemann ist automatisch der rechtliche Vater des Kindes, wobei keine Rolle spielt, ob er tatsächlich der biologische Vater ist. Wenn ein Kind hingegen in eine gleichgeschlechtliche Ehe hineingeboren wird, hat das Kind automatisch nur einen rechtlichen Elternteil: die leibliche Mutter. Die Ehefrau kann nicht als zweiter rechtlicher Elternteil alle Sorgen und Pflichten für das Kind von Anfang an übernehmen.<sup>161</sup>*

<sup>161</sup> P-Bundestag, Ulle Schauws (Bündnis 90/Die Grünen), 14.06.2018; Text-ID auf DiscourseLab: 19\_039\_00405

- (132) *Die im Grundgesetz geschützte Elternstellung zu einem Kind werde nicht allein durch die biologische Abstammung, sondern auch durch rechtliche, soziale und familiäre Gründe vermittelt, argumentierten die Richter. Soziale und leibliche Elternschaften seien gleichberechtigt zu betrachten. Die leibliche Elternschaft nehme gegenüber der sozial-familiären Elternschaft keine Vorrangstellung ein. Die Richter weisen in ihrem Urteil auf den gesellschaftlichen Wandel des Rechtsverständnisses von Elternschaft hin.*<sup>162</sup>

In Beispiel (131) wird der Bedeutungsaspekt der ›Fortpflanzung‹ bzw. der ›biologischen Abstammung‹ auch für Familien mit verschiedengeschlechtlichen Eltern relativiert. Das Argument lautet hier: Wenn auch nicht-leibliche Väter mit der Geburt des Kindes ihrer Ehepartnerin automatisch rechtliche Väter werden, ist der Bedeutungsaspekt der ›biologischen Abstammung‹ keine notwendige Bedingung für die Elternschaft bzw. die Familie und somit auch kein Hindernis für eine entsprechende rechtliche Gleichbehandlung der Ehefrau nach der Geburt des Kindes ihrer Ehepartnerin. Auch wenn die Kontestation des Bedeutungsaspekts (*wobei keine Rolle spielt, ob er tatsächlich der biologische Vater ist*) zwar nicht explizit metasprachlich formuliert oder auf den Eltern- oder Familienbegriff abstrahiert wird, spielt sie also dennoch eine entscheidende Rolle für die Argumentation für eine automatische Mit-Mutterschaft beider Ehepartnerinnen. Allgemeiner geht Beispiel (132) auf den Bedeutungsaspekt der ›Fortpflanzung‹ im Sinne einer *biologischen Abstammung* ein. Zwar wird hier die biologische Abstammung weiterhin als Teil der Elternschaft anerkannt, jedoch nicht als hinreichende und auch nicht als notwendige Bedingung der geschützten Elternstellung, insofern diese *nicht allein durch die biologische Abstammung* begründet sei. So wie etwa in Beispiel (111) der Bedeutungsaspekt der ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ für den Ehebegriff zum Bedeutungsaspekt des ›Angelegt-Seins auf Dauer‹ in Relation gesetzt wird und dadurch seine absolute Stellung verliert (s. 9.1.1), so wird in Bezug auf den Eltern- und Familienbegriff der Bedeutungsaspekt der ›Fortpflanzung‹ bzw. der ›biologischen Abstammung‹ zu verschiedenen Bedeutungsaspekten der sozialen Elternschaft in Relation gesetzt, wodurch auch dieser entsprechend seine absolute Stellung verliert. Erwähnenswert ist ferner die Explikation von Temporalität und die explizite Orientierung der Diskursdomäne Recht an der Diskursdomäne Öffentlichkeit/Recht im Verweis auf *den gesellschaftlichen Wandel des Rechtsverständnisses von Elternschaft*. Hierin lässt sich erneut die Dynamik des Rechts beobachten (vgl. Felder 2018a: 275 f.), sowie die Verwobenheit und das In-einander-hinein-Wirken der verschiedenen Diskursdomänen.

---

<sup>162</sup> G-DeReKo, Hannoversche Allgemeine, 26.08.2009; Gleichstellung bei Adoption; DeReKo-ID: HAZ09/AUG.03951.

Der Text aus Beispiel (132) verweist auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, nach einer Vorlage durch das Amtsgericht Schweinfurt zur Stiefkindadoption. Die entsprechende Textstelle wird in Beispiel (133) auszugsweise vorgestellt.

- (133) *Soweit das Gericht meint, § 9 Abs. 7 Satz 2 LPartG in Verbindung mit § 1754 Abs. 1, Abs. 3 BGB sei verfassungswidrig und nichtig, weil die Norm gegen das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG verstöfe, indem durch den Verweis auf § 1754 Abs. 1, Abs. 3 BGB der annehmende Lebenspartner dem leiblichen Elternteil des Kindes gleichgestellt wird, geht das Gericht nicht darauf ein, dass die Gleichstellung des Annehmenden mit dem leiblichen Elternteil nicht nur bei Annahme eines Kindes durch einen Lebenspartner erfolgt, sondern auch bei Annahme durch einen Ehepartner. Auch setzt es sich nicht damit auseinander, dass für die Vermittlung des Elternrechts neben der biologischen Abstammung auch rechtlichen und sozialen Tatbeständen Bedeutung beigemessen werden kann (vgl. BVerfGE 92, 158 <178>), die Elternstellung zu einem Kind im Sinne des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG damit nicht allein durch die Abstammung, sondern auch aufgrund der sozial-familiären Verantwortungsgemeinschaft vermittelt wird (vgl. BVerfGE 56, 363 <382>; 61, 358 <372>; 103, 89 <107>), diese gleichermaßen den Gehalt von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG ausmacht (vgl. BVerfGE 108, 82 <101, 106>) und dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die leibliche Elternschaft gegenüber der rechtlichen und sozial-familiären Elternschaft keine Vorrangstellung einnimmt (vgl. BVerfGE 108, 82 <105 f.>).<sup>163</sup>*

Im ersten Satz von Beispiel (133) findet sich eine implizite Kontestation des Bedeutungsaspekts ›Fortpflanzung‹ für den Familienbegriff, insofern hier die Abwesenheit dieses Bedeutungsaspekts auch für die Stiefkindadoption durch (damals nur verschiedengeschlechtliche) Ehepartner betont wird, was wiederum eine strukturelle Parallele zu Belegen wie Beispiel (131) aufzeigt. Im zweiten Satz zeigt sich die allgemeine, in Beispiel (132) aufgegriffene, metadiskursive Behandlung des Bedeutungsaspekts ›Fortpflanzung‹ bzw. ›biologische Abstammung‹, die gerade vor dem Hintergrund der Adoption für den Eltern- und Familienbegriff zur sozialen Elternschaft in Relation gestellt und ihr explizit nebengeordnet wird. Im Gegensatz zu den Fixierungen und Absolut-Setzungen der Bedeutungsaspekte ›Fortpflanzung‹ und ›biologische Abstammung‹ (s. Beispiele (127) und (128)) findet hier

---

<sup>163</sup> R-Entscheidungen, BVerfG 1. Senat 2. Kammer, 10.08.2009; Unzulässige Richtervorlage zur Vereinbarkeit von § 9 Abs 7 S 2 LPartG (Fassung: 2004-12-15) iVm § 1754 Abs 1, Abs 3 BGB mit Art 6 Abs 2 S 1 GG - Formmängel sowie unzureichende Begründung des Vorlagebeschlusses; Text-ID auf DiscourseLab: DE\_BVerfG\_2009\_lk20090810\_1bvl001509.

also eine Relativierung desselben statt, die wiederum in eine weitere (hier adoptionrechtliche) Gleichstellung verschiedengeschlechtlicher Paare mündet.

Auch die verschiedenen Versprachlichungen der Bedeutungsaspekte ‚Familiengründung‘ und ‚Fortpflanzung‘ lassen sich quantitativ analysieren. Um eine sinnvolle Ergänzung zur quantitativen Untersuchung des Themenbereichs Familie im Allgemeinen inkl. Adoption und künstlicher Befruchtung (s. 8.2) zu liefern, konzentriert sich die Analyse hier auf sprachoberflächliche Phänomene, die speziell auf eine explizite Aushandlung des Bedeutungsaspekts ‚Fortpflanzung‘ für den Ehebegriff hinweisen. Daher soll im Folgenden auch vereinfacht von ‚Fortpflanzung‘ statt von ‚Fortpflanzung‘ und ‚Familiengründung‘ gesprochen werden. Die folgenden Wörter und syntagmatischen Muster stellen derartige Indikatoren dar:

*Biologie, biologisch, Fortpflanzung, fortpflanzen, Zeugung, zeugen, zeugungs(un)fähig, (un-)fruchtbar, kinderlos, Kinder kriegen/bekommen/gebären/hervorgehen/in die Welt setzen, eigene Kinder, die Natur, Weitergabe von Leben*

Eine entsprechende Suche<sup>xxix,xxx</sup> dieser Indikatoren zeigt zunächst, dass der Bedeutungsaspekt ‚Fortpflanzung‘ in allen Zeiträumen und Diskursdomänen expliziert wird. So fluktuiert die relative Frequenz der Versprachlichungen etwa in G-Twitter<sup>164</sup> mit einer leichten Zunahme insgesamt (s. Abbildung 52), während sie in G-DeReKo<sup>165</sup> (zumindest ab den Zeiträumen mit zuverlässiger Korpusgröße) recht gleichmäßig bleibt, bis sie zuletzt 2021 ansteigt (s. Abbildung 53).

Die hohen relativen Frequenzen von Explikationen des Bedeutungsaspekts ‚Fortpflanzung‘ im frühen Zeitraum des gemeinsprachlichen Diskurses in G-DeReKo 1999–2003 in Abbildung 53 erklären sich durch verschiedene metadiskursive Aushandlungen des Ehebegriffs, die durch die Forderungen nach der eingetragenen Lebenspartnerschaft angestoßen wurden (vgl. etwa Beispiel (125)). Die stark zunehmende Häufigkeit 2021 wiederum erklärt sich durch die bereits in 8.2.2.3 behandelten, jüngsten Diskussionen um die automatische Mit-Mutterschaft beider Ehepartnerinnen bei der Geburt des Kindes, die auch Beispiel (134) nochmal exemplarisch veranschaulicht.

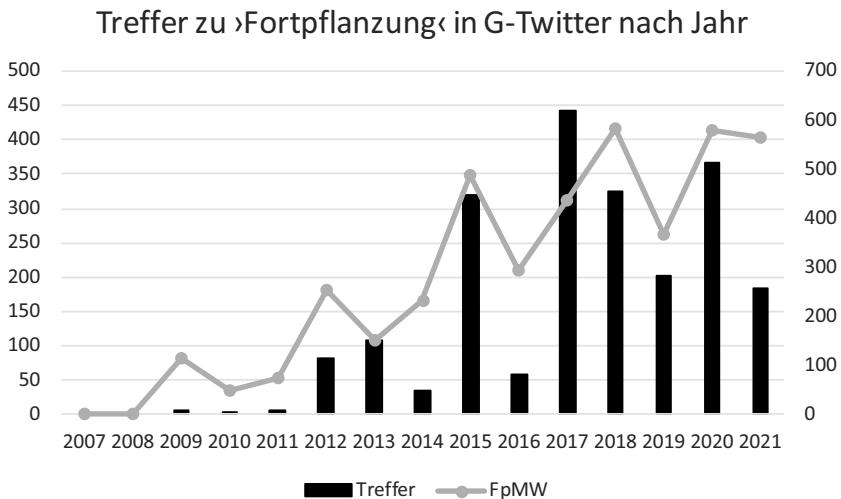
(134) *Das heißt, die Regelung im Wortlaut geht davon aus, dass die Person, die ein Kind gebärt, eine Frau ist, und der zweite Elternteil ein Mann. Heute gibt es aber auch andere Konstellationen von Ehepaaren, in die ein Kind hineingebracht wird. Etwa wenn der zweite Elternteil eine Frau ist oder eine Person mit einem diversen Geschlechtseintrag.*<sup>166</sup>

---

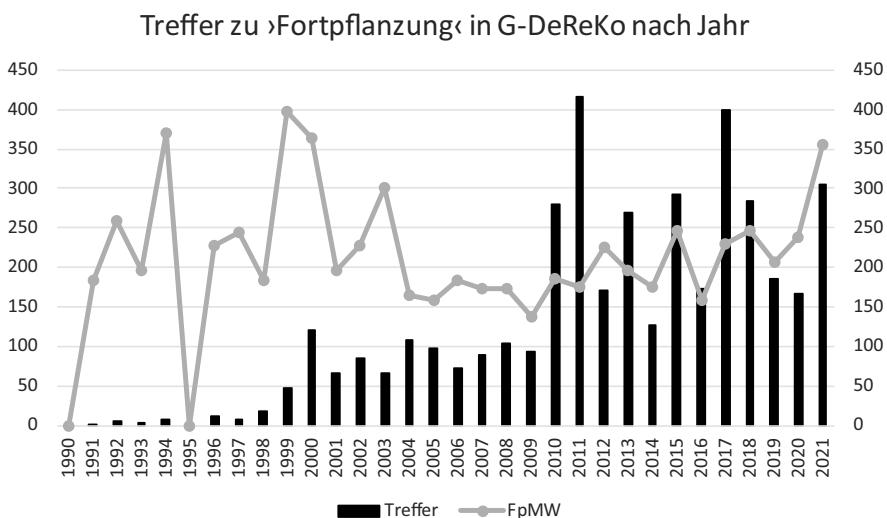
<sup>164</sup> Die Suche in G-Twitter liefert 2.137 Treffer in 0,71% der Texte (1.913 von 267.918).

<sup>165</sup> Die Suche in G-DeReKo liefert 4.081 Treffer in 8,85% der Texte (2.280 von 25.776).

<sup>166</sup> G-DeReKo, Der Spiegel, 09.01.2021, S. 20; Mutter, Mutter, schlecht abgesichertes Kind; DeReKo-ID: S21/JAN.00134.



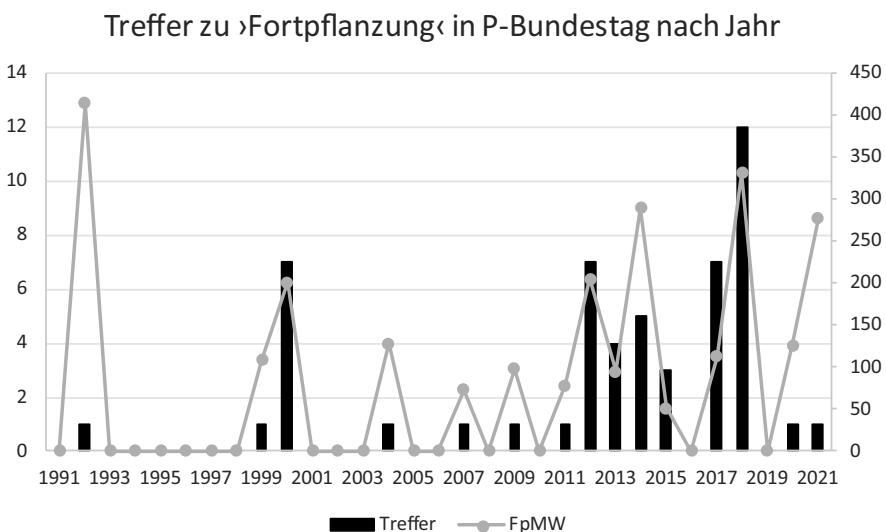
**Abbildung 52:** Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für den Bedeutungsaspekt >Fortpflanzung< in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in G-Twitter.



**Abbildung 53:** Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für den Bedeutungsaspekt >Fortpflanzung< in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in G-DeReKo.

In Beispiel (134) werden die diskutierten Forderungen nach Änderung des Personenstandsrechts mit dem Bedeutungsaspekt ›Fortpflanzung‹ (*in die ein Kind hineingeboren wird*) in Zusammenhang gebracht, der gleichsam auch als Wesensmerkmal gleichgeschlechtlicher bzw. nicht-heterosexueller Beziehungen expliziert wird.

Auch im politiksprachlichen Korpus P-Bundestag<sup>167</sup> wird der Bedeutungsaspekt ›Fortpflanzung‹ im gesamten Zeitraum des Diskurses immer wieder expliziert, wie Abbildung 54 zeigt. In Abbildung 55 zeigt sich darüber hinaus, dass ›Fortpflanzung‹ von konservativen Parteien insgesamt häufiger angesprochen wird als von linken Parteien. Die insgesamt nur 53 Treffer der gesuchten sprachlichen Indikatoren können jedoch nur vorsichtig gedeutet werden.



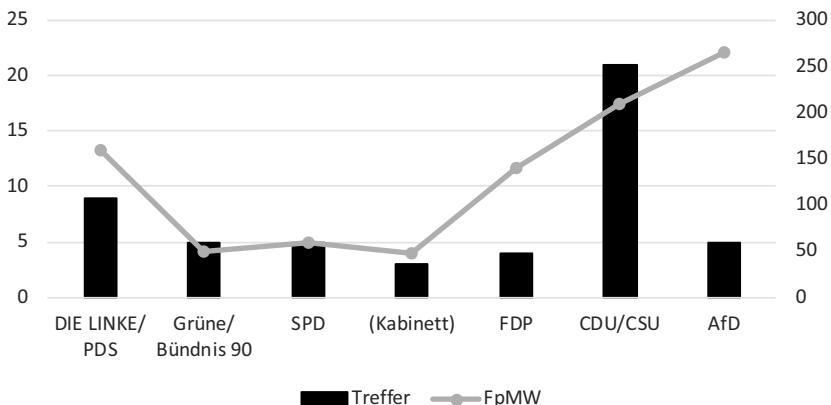
**Abbildung 54:** Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für den Bedeutungsaspekt ›Fortpflanzung‹ in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in P-Bundestag.

Die frühen häufigen Treffer im Jahr 2000 in Abbildung 54 erklären sich, wie schon bei G-DeReKo, auch in P-Bundestag durch die explizite Aushandlung des Bedeutungsaspekts ›Fortpflanzung‹ für den Ehebegriff bzw. des Wesensmerkmals ›Fortpflanzung‹ als Rechtfertigung für eheliche Privilegien, die durch die Forderungen

---

167 Die Suche in P-Bundestag liefert 53 Treffer in 7,95% der Texte (36 von 453).

### Treffer zu >Fortpflanzung< in P-Bundestag nach Partei



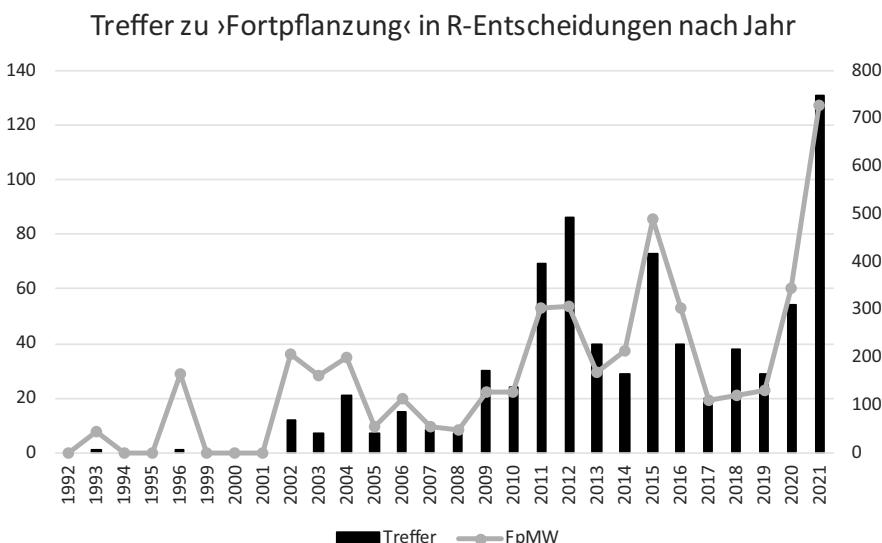
**Abbildung 55:** Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für den Bedeutungsaspekt >Fortpflanzung< in absoluten Treffern und Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in P-Bundestag (sortiert nach politischer Orientierung der Partei von links nach rechts).

nach der eingetragenen Lebenspartnerschaft ausgelöst wurde. Hier tut sich quantitativ insbesondere die damalige PDS hervor (s. Abbildung 55), die den Bedeutungsaspekt >Fortpflanzung< für den Ehebegriff kontestiert, indem sie auch gegen >Fortpflanzung< auch als Wesensmerkmal von Ehen argumentiert und diese somit nicht als Rechtfertigungsgrund für eheliche Privilegien akzeptiert (vgl. etwa Beispiel (120)). Mit Ausnahme der Linkspartei/PDS wird der Bedeutungsaspekt >Fortpflanzung< jedoch von den linken Parteien (Grüne und SPD) seltener expliziert als von den übrigen. Während die CDU/CSU hierbei den Bedeutungsaspekt >Fortpflanzung< meist für den Ehebegriff fixiert und als Wesensmerkmal von gleichgeschlechtlichen Paaren dementiert (s. Beispiele (129) und (130)), um davon ausgehend die Ungleichbehandlung zu legitimieren, finden sich bei der AfD insbesondere Treffer zu *kinderlos* und *Kinderlosigkeit*, die in einer Kritik der ehelichen Privilegien im Vergleich zu *Familien* Verwendung finden, wie Beispiel (135) veranschaulicht.

- (135) In Ihrem „Familienreport 2017“ gestehen Sie ein, dass in Deutschland Familien gegenüber kinderlosen Paaren ungleich gestellt sind. Sie schreiben, das durchschnittliche Nettoeinkommen von Familien liege weiterhin um circa 21 Prozent unter dem von kinderlosen Paaren.<sup>168</sup>

In Beispiel (135) wird – ähnlich wie in Beispiel (120) von der PDS – durch den Verweis auf *kinderlose Paare* ›Fortpflanzung‹ als Wesensmerkmal von Ehen hinterfragt, um davon ausgehend die Privilegierung von Ehe gegenüber *Familien* zu kritisieren.

Auch im rechtssprachlichen Korpus R-Entscheidungen<sup>169</sup> schließlich wird der Bedeutungsaspekt ›Fortpflanzung‹ immer wieder expliziert, bis die Trefferfrequenz 2021 ihren Höhepunkt erreicht (s. Abbildung 56).



**Abbildung 56:** Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für den Bedeutungsaspekt ›Fortpflanzung‹ in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in R-Entscheidungen.

Die Häufigkeitsspitzen für die Explikation von ›Fortpflanzung‹ in R-Entscheidungen ergeben sich zunächst durch Entscheidungen zu Sukzessivadoption und Leihmutterchaft 2015<sup>170</sup> und dann durch Entscheidungen zur Mit-Mutterschaft beider Ehepartnerinnen 2021,<sup>171</sup> die schon in 8.2.2.3 ausführlich behandelt wurden (vgl. auch Beispiel (128)).

<sup>169</sup> Die Suche in R-Entscheidungen liefert 742 Treffer in 23,29% der Texte (184 von 790).

<sup>170</sup> Vgl. z. B. R-Entscheidungen, AG Düsseldorf, 02.12.2015; Adoption: Annahme von im Wege der Leihmutterchaft geborenen Kindern durch einen eingetragenen Lebenspartner; Text-ID auf DiscourseLab: DE\_AGD\_2015\_1202\_270F223\_14\_00.

<sup>171</sup> Vgl. insbesondere R-Entscheidungen, OLG Celle Senat für Familiensachen, 24.03.2021; Konkrete Normenkontrolle zur Mit-Mutterschaft kraft Gesetzes [...]; Text-ID auf DiscourseLab: DE\_OLGCE\_2021\_0324\_21UF146\_20\_00.

Im Hinblick auf die grundlegende Frage nach den kausalen Zusammenhängen von kulturellem und sprachlichem Wandel im Allgemeinen bzw. dem Bedeutungswandel von ›Ehe‹ im Speziellen zeigt sich auch für den Bedeutungsaspekt ›Fortpflanzung‹ Ambivalentes: Einerseits finden sich mehr oder minder metasprachliche Bedeutungsfixierungsversuche, die ›Fortpflanzung‹ als Bedeutungsaspekt des Ehebegriffs kontestieren und durch eine entsprechende Bedeutungsfixierung von ›Ehe‹ sowie auch ›Familie‹ ohne diesen Bedeutungsaspekt auch zu einem Wandel hin zu einem inklusiveren Ehebegriff ohne den Bedeutungsaspekt ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ beitragen. Andererseits beinhalten auch diese Bedeutungsfixierungsversuche objektsprachliche Kontestationen des Wesensmerkmals ›Familiengründung‹ für verschiedengeschlechtliche Ehen bzw. Fixierungen des Wesensmerkmals ›Familiengründung‹ für gleichgeschlechtliche Partnerschaften, die sich wiederum auf vorgängige Wissensbestände und Wahrnehmungsinhalte außerhalb des semantischen Kampfes selbst berufen. Diese vorgängigen Wissensbestände beinhalten z. B. Statistiken zu kinderlosen Ehen (etwa Beispiele (120) und (121)) oder Wissen über Familien mit gleichgeschlechtlichen Eltern (etwa Beispiel (134)). Ferner kann das allgemeinere Konzept ›Familiengründung‹ gerade dann überzeugend als Wesensmerkmal gleichgeschlechtlicher Partnerschaften fixiert werden, wenn die rechtlichen Bedingungen für eine Familiengründung erfüllt sind, in Form von Adoptionsrechten und Zugang zu Reproduktionsmedizin für eingetragene Lebenspartner. Ohne diesen rechtlichen Wandel wäre es von der Seite kontra Eheöffnung ein Leichtes gewesen, die Eheprivilegien von der notwendigen Bedingung der Familiengründung abhängig zu machen und diese gleichgeschlechtlichen Paaren als Wesensmerkmal gleichzeitig abzusprechen und rechtlich zu verwehren. Das zirkuläre Argument ohne einen solchen rechtlichen Wandel wäre bzw. war dann: *Nur wer eine Familie gründen kann, darf eine Ehe eingehen. Eingetragene Lebenspartner können keine Familie gründen (z. B. durch Adoption), weil sie ja nicht in einer Ehe leben und es ihnen daher verboten ist.* Sowohl die Möglichkeit der Fixierung des Wesensmerkmals ›Familiengründung‹ für eingetragene Lebenspartner, als auch die gesamtgesellschaftliche, konventionelle Abschwächung des Bedeutungsaspekts ›Familiengründung‹ für den Ehebegriff, die wiederum auch Teil des sprachlichen und kulturellen Wandels im Zusammenhang mit ›Ehe‹ ist, sind demnach von vorausgehenden kollektiven Wahrnehmungen und rechtlichen Möglichkeitsbedingungen abhängig.

### 9.1.3 ›gegenseitige Verantwortung‹

In den beiden bisherigen Teilkapiteln wurden diejenigen Bedeutungsaspekte des Ehebegriffs vorgestellt, die von Befürwortern der gleichgeschlechtlichen Ehe kon-

testiert und von ihren Gegnern wiederum zu fixieren versucht wurden: ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ und ›Familiengründung‹ bzw. ›Fortpflanzung‹. In den folgenden beiden Kapiteln soll es umgekehrt um diejenigen Bedeutungsaspekte des Ehebegriffs gehen, die vonseiten der Befürworter der gleichgeschlechtlichen Ehe fixiert, also als „eigentlicher Kern“ des Ehebegriffs ausgemacht werden und somit gleichsam den nunmehr freien Platz der kontroversen und ggf. erfolgreich getilgten Bedeutungsaspekte ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ und ›Fortpflanzung‹ ausfüllen.

In erster Linie und in quantitativ auffälligster Weise betrifft dies den Bedeutungsaspekt der › gegenseitigen Verantwortung ‹, der von Befürwortern der gleichgeschlechtlichen Ehe initiativ im Diskurs versprachlicht und als zentraler Bedeutungsaspekt von ›Ehe‹ fixiert wird, um die kontroversen Bedeutungsaspekte ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ und ›Fortpflanzung‹ zu überschreiben. Oftmals wird hier aber auch nicht implizit metasprachlich über den Bedeutungsaspekt › gegenseitige Verantwortung ‹, sondern stärker objektsprachlich über rechtliche Spezifika wie Unterhaltpflichten gesprochen. In diesen Fällen soll im Einklang mit der juristischen Nomenklatur nicht von *Bedeutungsaspekten*, sondern von *Wesensmerkmalen* bzw. *Merkmalen* die Rede sein (vgl. 5.2.1). Besonders auffällig ist beim Bedeutungsaspekt bzw. Wesensmerkmal › gegenseitige Verantwortung ‹, dass sich kaum Belege finden, die eine Kontestation desselben für den Ehebegriff ausdrücken. Vielmehr lässt sich im Diskurs ein Unterschied darin ausmachen, auf welche Weise der unstrittige Bedeutungsaspekt › gegenseitige Verantwortung ‹ von Befürwortern respektive Gegnern der gleichgeschlechtlichen Ehe jeweils fixiert und zu den anderen umstrittenen Bedeutungsaspekten in Bezug gesetzt wird, was im Folgenden weiter untersucht und gedeutet werden soll. Zunächst ergibt sich aus dieser Beobachtung jedoch, dass sich der Fixierung des Bedeutungsaspekts › gegenseitige Verantwortung ‹ kein konfigurerendes handlungsleitendes Konzept gegenüberstellen und somit an dieser Stelle kein metadiskursives agonales Zentrum abstrahieren lässt, wie dies für die vorigen Bedeutungsaspekte vorgestellt wurde. Stattdessen ist die Zugehörigkeit dieses Bedeutungsaspekts zum Ehebegriff im untersuchten Diskurs weitgehend unumstritten, wie sie etwa im § 1353 Abs. 1 Satz 2 BGB auch nach der Gesetzesänderung 2017 (vgl. 5.2.6) weiterhin expliziert wird:

- (136) *Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung.*

Vonseiten der Befürworter der gleichgeschlechtlichen Ehe wird der Bedeutungsaspekt der › gegenseitigen Verantwortung ‹ nun insbesondere expliziert und meta-

diskursiv fixiert, um von seiner zentralen Stellung aus die Unterschiede zwischen gleichgeschlechtlichen und verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften zu relativieren und ihrer Gleichheit in diesem zentralen Bedeutungsaspekt Gewichtung zu geben. Diese Form der Bedeutungsfixierung sollen die folgenden Beispiele (137) und (138) veranschaulichen.

- (137) *Gleiches gleich behandeln, z.B. Staatsbürger jeden Geschlechts? Finde ich gut. Dann freue ich mich auf Ihre Stimme zur Beibehaltung der Ehe für alle. Zwei erwachsene Menschen, die dauerhaft für einander Verantwortung übernehmen, sollte der Staat nicht willkürlich anders behandeln*<sup>172</sup>
- (138) *Letztlich ist die Ehe DAS konservative Symbolbild. Daher unverständlich, dass sich die Union mit der Ehe für Alle so schwer getan hat.*<sup>173</sup> [Kommentar:] *Zumal die Ehen zwischen Schwulen die ich persönlich so kenne 10 mal konservativer sind als die Hetero-Ehen in meinem Umfeld ... . Am Ende geht es doch um den Gedanken füreinander Verantwortung zu übernehmen, ich hab bis heute keine Ahnung was das mit Geschlecht zu tun hat.*<sup>174</sup>

Beispiel (137) zeigt einen Tweet des FDP-Politikers Jens Brandenburg aus einem Diskussionsthread mit dem AfD-Politiker Thomas Seitz. Seine Forderung nach rechtlicher Gleichbehandlung zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren (*Beibehaltung der Ehe für alle*) stützt er hier auf den Gleichheitssatz als verfassungsrechtlichen Grundsatz (*Gleiches gleich behandeln*). Damit der Gleichheitssatz hier Anwendung findet, müssen gleich- und verschiedengeschlechtliche Paare jedoch in einem für die geforderte Gleichbehandlung entscheidenden We-sensmerkmal als gleich konzeptualisiert werden; dieses entscheidende Merkmal stellt für Brandenburg die ›gegenseitige Verantwortung‹ dar (*dauerhaft für einander Verantwortung übernehmen*), neben der andere Merkmale wie eben ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ als *willkürliche Unterscheidungen* betrachtet werden könnten, die keine Ungleichbehandlung rechtfertigten. Hierbei wird ferner eine sprachliche Verbindung zum Bedeutungsaspekt ›Angelegt-Sein auf Dauer‹ hergestellt, was sich an Belegen zum Bedeutungsaspekt ›gegenseitige Verantwortung‹ immer wieder beobachten lässt und daher nochmals gesondert behandelt werden soll (s. u.). Beispiel (138) zeigt ebenfalls einen Twitter-Thread, in dessen erstem Tweet die Vereinbarkeit der gleichgeschlechtlichen Ehe mit konservativen Werten

---

<sup>172</sup> G-Twitter, @JBrandenburgFDP, 02.10.2019; Text-ID auf DiscourseLab: 36595.

<sup>173</sup> G-Twitter, 25.06.2020; Text-ID auf DiscourseLab: 22742.

<sup>174</sup> G-Twitter, 25.06.2020; Text-ID auf DiscourseLab: 22737.

betont wird. Worin diese konservativen Werte liegen könnten, lässt sich jedoch erst dem Kommentar entnehmen, in dem wiederum der Bedeutungsaspekt der › gegenseitigen Verantwortung < für den Ehebegriff fixiert wird. Durch die Formulierung *Am Ende geht es doch um* wird dieser Bedeutungsaspekt (*den Gedanken füreinander Verantwortung zu übernehmen*) mit einer gewissen Finalität und Unhintergehrbarkeit versprachlicht und somit als zentraler Bedeutungsaspekt des Ehebegriffs hervorgehoben. Auch hier geht die Fixierung des bei gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren gemeinsamen Wesensmerkmals › gegenseitige Verantwortung < einher mit einer expliziten Kontestation des divergierenden Wesensmerkmals › Verschiedengeschlechtlichkeit <, das im Vergleich dazu irrelevant gesetzt wird (*ich hab bis heute keine Ahnung was das mit Geschlecht zu tun hat*).

Auch vonseiten der Gegner der gleichgeschlechtlichen Ehe wird der Bedeutungsaspekt › gegenseitige Verantwortung <, wie eingangs erwähnt, nicht kontestiert, da diese in der Regel am unveränderten Ehebegriff mitsamt allen Bedeutungsaspekten festhalten. Einzig finden sich diskursive Reaktionen auf die Fixierung dieses Bedeutungsaspekts, in denen er explizit ausgeklammert, thematisch irrelevant gesetzt wird, um davon ausgehend wiederum den Bedeutungsaspekt der › Verschiedengeschlechtlichkeit < zu fixieren und als notwendige Bedingung für den Ehebegriff hervorzuheben, wie dies schon aus Kapitel 9.1.1 bekannt ist. Beispiel (139) veranschaulicht diese Formen der Bedeutungsfixierung im Zusammenhang mit der expliziten Ausklammerung des Bedeutungsaspekts › gegenseitige Verantwortung <.

- (139) *Es geht auch nicht um die Frage, ob auch in Beziehungen von gleichgeschlechtlichen Partnern Liebe, Treue, Aufmerksamkeit gelebt werden können, sondern es geht schlicht und ergreifend um die Frage, ob der Begriff der Ehe, die in unserem Kulturraum seit Jahrhunderten als Verbindung von Mann und Frau definiert wird, nun auch geöffnet wird. Da kann ich nur sagen: Es bleibt für mich schon klar, dass das nicht dasselbe ist, weshalb es durchaus gerechtfertigt ist, den Begriff „Ehe“ als Beziehung von Mann und Frau zu definieren.<sup>175</sup>*

In Beispiel (139) wird zunächst der Bedeutungsaspekt der › gegenseitigen Verantwortung (Liebe, Treue, Aufmerksamkeit) als nicht-relevant versprachlicht (*Es geht auch nicht um die Frage, ob*), woraus gefolgert wird, dass dieses Wesensmerkmal keine relevante Gemeinsamkeit von gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren darstelle, aus der eine Gleichbehandlung gefolgert werden könnte. Umgekehrt zu den vorigen Beispielen wird ausgehend von der Relativierung dieses gemeinsamen Merkmals › gegenseitige Verantwortung < der umstrittene Bedeu-

---

175 P-Bundestag, Volker Kauder (CDU/CSU), 30.06.2017; Text-ID auf DiscourseLab: 18\_244\_00006.

tungsaspekt ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ fokussiert und als entscheidendes, zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften unterschiedliches Wesensmerkmal fixiert. Interessant ist hierbei jedoch, dass mit diesem Unterschied keine rechtliche Ungleichbehandlung legitimiert wird (so wie in den vorigen Beispielen ausgehend von der relevanten Gleichheit eine Gleichbehandlung gefordert wurde), sondern eine sprachliche Unterscheidung: *Es bleibt für mich schon klar, dass das nicht dasselbe ist, weshalb es durchaus gerechtfertigt ist, den Begriff „Ehe“ als Beziehung von Mann und Frau zu definieren.* Hierin zeigt sich wieder explizit, wie eng der rechtliche Kampf um die gleichgeschlechtliche Ehe mit dem semantischen Kampf um das Wort *Ehe* im Zusammenhang steht. Ferner zeigt sich in diesem Beispiel, dass der Bedeutungsaspekt der › gegenseitigen Verantwortung‹ genau wie von der Befürworter-Seite nicht nur als *Treue*, sondern auch im Zusammenhang mit *Liebe* versprachlicht wird. Auf die Versprachlichung von *Liebe* und ihren Zusammenhang zum Bedeutungsaspekt der › gegenseitigen Verantwortung‹ wird in Kapitel 9.1.4 nochmal gesondert eingegangen.

Bereits bei Beispiel (137) ist angeklungen, inwiefern der Bedeutungsaspekt › gegenseitige Verantwortung‹ auch mit dem Bedeutungsaspekt ›Angelegt-Sein auf Dauer‹ diskursiv enggeführt werden kann. Aus einer Vielzahl vergleichbarer Belege ergibt sich, dass diese beiden Bedeutungsaspekte oft so eng miteinander verbunden sind, dass es so scheint, als könnten sie kaum getrennt voneinander gedacht werden. Bemerkenswert ist hierbei, dass sowohl eine Fixierung als auch eine Kontestation des Bedeutungsaspekts ›Angelegt-Sein auf Dauer‹ in Argumentationen für die gleichgeschlechtlichen Ehe eingebunden werden kann. Die Beispiele (140) und (141) veranschaulichen, wie die Bedeutungsaspekte › gegenseitige Verantwortung‹ und ›Angelegt-Sein auf Dauer‹ sprachlich verknüpft werden, um so wiederum die relevante Gleichheit von gleich- und verschiedengeschlechtlichen Beziehungen hervorzuheben und daraus eine rechtliche Gleichbehandlung abzuleiten.

- (140) *Eine Lebenspartnerin würde am Vermögen der anderen Partnerin genauso partizipieren wie dies bei Ehegatten der Fall sei. Es läge eine auf Dauer ausgerichtete Bindung vor, sowie ein gegenseitiges Fürsorgeverhältnis. Diese Bindung sei durch ein Versprechen ähnlich der Ehe herbeigeführt worden. Dadurch sei die Lebenspartnerschaft der Ehe vergleichbar, so dass nach § 15 ErbStG die entsprechende Steuerklasse anzuwenden sei. Hier läge eine Gesetzeslücke vor, die entsprechend zu schließen sei.<sup>176</sup>*

---

<sup>176</sup> R-Entscheidungen, Niedersächsisches Finanzgericht 3. Senat, 24.08.2005; (Keine Gleichstellung von Lebenspartnern i. S. des § 1 Abs. 1 LPartG und Ehegatten im Bereich der Erbschaftsteuer); Text-ID auf DiscourseLab: 2005\_08\_24\_513.

- (141) *Herr von Klaeden, Konservative beklagen – manchmal durchaus mit unserer Unterstützung –, daß es in der Gesellschaft zunehmend an Mitmenschlichkeit fehle, daß der Egoismus zunehme, daß Vereinzelungstendenzen dazu führten, daß Menschen vereinsamen und Solidaritätsstrukturen in der Gesellschaft zusammenbrechen, und daß nach dem Staat gerufen werde, weil es in der Gesellschaft an entsprechenden Kräften fehle. Wenn wir dies aber beklagen, dann dürfen wir nicht da wegschauen, wo Mitmenschlichkeit vorhanden ist, wo Verantwortung von Menschen füreinander auf Dauer übernommen wird und wo Menschen über Jahre und Jahrzehnte füreinander einstehen. Dann dürfen wir uns als Gesetzgeber nicht nach einer gesellschaftspolitischen Fiktion richten, sondern müssen uns hier an den Realitäten ausrichten. Das heißt, wir brauchen die Anerkennung auch gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften im Familienrecht.*<sup>177</sup>

Beispiel (140) gibt in indirekter Rede einen Bedeutungsfixierungsversuch wieder, bei dem Versprachlichungen des Bedeutungsaspekts › gegenseitige Verantwortung (Bindung, gegenseitiges Fürsorgeverhältnis, Versprechen) mit Versprachlichungen des Bedeutungsaspekts › Angelegt-Sein auf Dauer (auf Dauer ausgerichtet, Versprechen) sprachlich verknüpft werden. Der Ausdruck Versprechen lässt sich hier beiden Konzepten zuordnen, insofern er sowohl eine gewisse Verantwortung für die Einhaltung des Versprechens konnotiert, als auch eben dadurch implizit auf die Zukunft ausgerichtet ist. Indem diese beiden Bedeutungsaspekte nicht nur als Wesensmerkmal der (damals nur verschiedengeschlechtlichen) Ehe, sondern auch der eingetragenen Lebenspartnerschaft versprachlicht werden, werden die beiden Institutionen einander in dieser relevanten Hinsicht explizit gleichgesetzt (genauso wie bei Ehegatten, ähnlich der Ehe, die Lebenspartnerschaft der Ehe vergleichbar). Wie in den vorigen Beispielen, wird erst auf Grundlage dieser entscheidenden Gleichheit die Gleichbehandlung gefordert. Dasselbe lässt sich in Beispiel (141) beobachten. Auch hier finden sich Versprachlichungen des Konzepts › gegenseitige Verantwortungen (Mitmenschlichkeit, Verantwortung von Menschen füreinander, füreinander einstehen) textuell eng verwoben mit Versprachlichungen des Konzepts › Angelegt-Sein auf Dauer (auf Dauer, über Jahre und Jahrzehnte). In der abschließenden Forderung nach einer *Anerkennung auch gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften im Familienrecht* zeigt sich nicht nur, dass beide Konzepte als Bedeutungsaspekte des Ehebegriffs verstanden werden, sondern auch, dass mithilfe ihrer Fokussierung der Bedeutungsaspekt › Verschiedengeschlechtlichkeit rechtlich irrelevant gesetzt wird. Auch hier werden also

---

177 P-Bundestag, Volker Beck (Grüne/Bündnis 90), 18.03.1999; Text-ID auf DiscourseLab: 14\_027\_00191.

geteilte Wesensmerkmale relevant und unterschiedliche Wesensmerkmale irrelevant gesetzt, sodass aus den nunmehr entscheidenden Gleichheiten eine Gleichbehandlung gefordert werden kann, ohne dass die nunmehr irrelevanten Ungleichheiten eine Ungleichbehandlung rechtfertigten.

Wie bereits angedeutet, lassen sich auch Kontestationen und Relativierungen des Bedeutungsaspekts ›Angelegt-Sein auf Dauer‹ finden. Diese betreffen jedoch nicht – wie die vorstehenden metadiskursiven Fokussierungen des Bedeutungsaspekts – die Konzepte ›Ehe‹ und ›eingetragene Lebenspartnerschaft‹ bzw. ›gleichgeschlechtliche Paare‹ gleichermaßen, sondern beziehen sich ausschließlich auf den Ehebegriff. Dies sollen hier die Beispiele (142) und (143) exemplarisch veranschaulichen.

- (142) *Sind wir mal ehrlich: Die #Scheidungsrate macht klar, dass die #Ehe zwischen Mann und Frau auch nicht immer das Gelbe vom Ei ist.*

[...]

*Und die Auflösungsrate von eingetragenen Partnerschaften ist besser als bei der Scheidung von der Ehe 😊 soviel zu Treue und bis das der tot uns scheidet*



<sup>178</sup>

- (143) *Wer glaubt, eine gleichgeschlechtliche Ehe gefährdet Familie und Kinder (“Recht auf Vater und Mutter”), ist auch für Verbot von Scheidungen.*<sup>179</sup>

Beispiel (142) zeigt zwei aufeinander Bezug nehmende Kommentare zu einem Tweet, der Schweizer JUEF („Jugend für Ehe und Familie“), der sich explizit „für die Ehe von Mann und Frau“ und gegen eine gleichgeschlechtliche Ehe ausspricht.<sup>180</sup> In beiden Kommentaren wird mit Verweis auf die Scheidungsrate bzw. Auflösungsrate der Bedeutungsaspekt ›Angelegt-Sein auf Dauer‹ des Ehebegriffs relativiert, um davon ausgehend einerseits das Gesamtkonzept der Ehe zu kontestieren (*auch nicht immer das Gelbe vom Ei, soviel zu Treue und bis das der tot uns scheidet*). Andererseits wird damit insbesondere der Bedeutungsaspekt der ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹, der im Post der JUEF noch fixiert wird (*#Ehe zwischen Mann und Frau*), kontestiert, insofern das ›Angelegt-Sein auf Dauer‹ als Wesensmerkmal von eingetragenen Lebenspartnerschaften explizit weniger abgeschwächt wird als für die (in der Schweiz zu diesem Zeitpunkt rein verschiedengeschlechtliche) Ehe. Beispiel (143) leitet die Relativierung bzw. Einschränkung des Bedeutungsaspekts ›Angelegt-Sein auf Dauer‹ ebenfalls von der Möglichkeit sowie der Realität der Ehescheidung

---

<sup>178</sup> G-Twitter, 07.10.2019; Text-ID auf DiscourseLab: 36369.

<sup>179</sup> G-Twitter, 20.11.2012; Text-ID auf DiscourseLab: 238995.

<sup>180</sup> S. [https://twitter.com/Beni\\_Zuercher/status/1180523225274556417](https://twitter.com/Beni_Zuercher/status/1180523225274556417); zuletzt aufgerufen am 27.09.2023.

ab, verbindet diese jedoch mit dem Bedeutungsaspekt der ›Familie‹ bzw. ›Familiengründung‹. Ausgehend von dieser Relativierung wird wiederum die Verbindung der Bedeutungsaspekte ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ und ›Familiengründung‹ (*Recht auf Vater und Mutter*) für den Ehebegriff aufgelöst (s. 9.1.2), die häufig vonseiten der Gegner der gleichgeschlechtlichen Ehe in Bezug auf das Streithema ‚Kindeswohl‘ gezogen wird (s. 8.2.3). Hierin zeigt sich wieder, wie die verschiedenen Bedeutungsaspekte von Ehe – und so auch ihre diskursiven Kontestationen – einander bedingen und stützen können. Nachdem der Bedeutungsaspekt der ›Unauflöslichkeit‹ wegfällt, kann er den Bedeutungsaspekt der ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ nicht mehr über die Verbindung des ›Angelegt-Seins auf Dauer‹ mit der ›gemeinsamen Verantwortung‹ einer ›Familie‹ stützen.

Neben der Verbindung mit dem ›Angelegt-Sein auf Dauer‹ wird der Bedeutungsaspekt der › gegenseitigen Verantwortung‹ auch häufig mit dem ebenfalls für den Ehebegriff zentralen Bedeutungsaspekt ›Monogamie‹ verknüpft. Besonders der Ausdruck *Treue* wird im Diskurs einerseits im Sinne seiner Wörterbuch Definition als „Beständigkeit und Zuverlässigkeit in der engen Bindung zu jmdm.“<sup>181</sup> verwendet, gleichzeitig aber auch im Sinne einer monogamen Sexualität. In diesem Fall wird *Treue* oftmals durch eine explizite Attribution mit *sexuell* disambiguiert; so auch in den Beispielen (144) und (145), die den argumentativen Verweis auf Monogamie aus jeweils gegensätzlicher Perspektive veranschaulichen.

- (144) *Die gleichgeschlechtlichen Paare, die ich (sehr gut und sehr lange) kenne, sind was soziale und sexuelle Treue betrifft, nicht anders, als ich oder heterosexuelle Paare*<sup>182</sup>
- (145) *Ein weiterer Faktor, wo sich heterosexuelle Ehen von homosexuellen Partnerschaften deutlich unterscheiden, ist der Stellenwert der sexuellen Treue. Ich will damit nicht sagen, dass alle Homosexuellen beliebig herumvögeln, aber für Homosexuelle wird die Treue (sexuell oder nur emotional) in der Partnerschaft von den Partnern definiert. Für Homosexuelle ist bei dieser Frage ja eine eventuelle Schwangerschaft sicher kein Problem. Für Heteros gehört aber die sexuelle Treue als fester Bestandteil zur Ehe, und das ist nicht nur für konservative Christen wichtig, sondern für das allgemeine Publikum – sonst hätte der Fall Tiger Woods keine solche negative Publicity gehabt. Die*

---

<sup>181</sup> <https://www.dwds.de/wb/Treue>; zuletzt aufgerufen am 28.09.2023.

<sup>182</sup> G-Twitter, 01.10.2018; Text-ID auf DiscourseLab: 59231.

*meisten Heteros (und erst recht Heteras) wollen nicht, dass die sexuelle Treue in der Ehe auf einmal verhandelbar oder nicht mehr so wichtig ist.*<sup>183</sup>

In Beispiel (144) wird, wie schon bei den Bedeutungsaspekten ›gegenseitige Verantwortung‹ und ›Angelegt-Sein auf Dauer‹ beobachtet, auch im Bedeutungsaspekt ›Monogamie‹ eine semantische Schnittstelle zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren expliziert. ›Monogamie‹ wird als Wesensmerkmal gleichgeschlechtlicher Beziehungen fixiert, um davon ausgehend wieder eine wesentliche Gleichheit zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren zu fokussieren (*nicht anders, als ich oder heterosexuelle Paare*), die eine entsprechende rechtliche Gleichbehandlung fordern ließe, was im weiteren Kontext des Beispiels auch explizit geschieht. Beispiel (145) zeigt einen gegenteiligen Fall, in dem der Bedeutungsaspekt ›Monogamie‹ im Sinne einer *sexuellen Treue* als Wesensmerkmal der Ehe fixiert, gleichzeitig aber für gleichgeschlechtliche Beziehungen kontestiert, zumindest aber relativiert wird. Während in Beispiel (144) auf persönliche Erfahrung referiert wird, wird die Unterscheidung hier u. a. vorgenommen, indem ›Monogamie‹ kausal auf den Bedeutungsaspekt der natürlichen ›Fortpflanzung‹ (s. 9.1.2) zurückgeführt wird (*eine eventuelle Schwangerschaft*). Abschließend wird ein Szenario vorgezeichnet, bei dem eine Gleichbehandlung angesichts dieser vermeintlichen Unterschiede im Wesensmerkmal ›Monogamie‹ dazu führt, dass ebendieser Bedeutungsaspekt für den Ehebegriff überhaupt verlorengeinge (*dass die sexuelle Treue in der Ehe auf einmal verhandelbar oder nicht mehr so wichtig ist*).

Die Bedeutungsaspekte ›gegenseitige Verantwortung‹, ›Angelegt-Sein auf Dauer‹ und ›Monogamie‹ sind demnach einerseits auf lexikalischer Ebene eng verknüpft (etwa in Ausdrücken wie *Versprechen* oder *Treue*), weshalb sie auch in einer auf sprachoberflächliche Indikatoren basierenden quantitativen Analyse vornehmlich gemeinsam untersucht werden können. Andererseits haben die vorstehenden Beispiele gezeigt, dass die Bedeutungsaspekte auch auf propositionaler und textueller Ebene eng miteinander verwoben sind, was die Deutung nahelegt, dass eine ›gegenseitige Verantwortung‹ zum einen oft als ›Monogamie‹ verstanden wird, also als ungeteilte Aufmerksamkeit und Verantwortlichkeit für einen einzelnen Partner, und zum anderen als ›Angelegt-Sein auf Dauer‹, also als eine implizit auf die Zukunft ausgerichtete Zuverlässigkeit und Planungssicherheit.

Abschließend soll noch auf eine entscheidende Dynamik im Zusammenhang mit dem Bedeutungsaspekt ›gegenseitige Verantwortung‹ eingegangen werden.

---

<sup>183</sup> G-DeReKo, Benutzerin Diskussion:Irmgard/Persönliche Positionen, 20.12.2009, In: Wikipedia - URL:[http://de.wikipedia.org/wiki/Benutzerin\\_Diskussion:Irmgard/Persönliche\\_Positionen](http://de.wikipedia.org/wiki/Benutzerin_Diskussion:Irmgard/Persönliche_Positionen): Wikipedia, 2011; DeReKo-ID: WPD11/B17.79054.

Zuweilen wird die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare gerade aufgrund dieses Bedeutungsaspekts versprachlicht als vereinbar nicht nur mit dem Ehebegriff überhaupt, sondern auch mit einem explizit konservativen Beziehungskonzept und konservativen Werten im Allgemeinen (s. Beispiel (146)). Wie die folgenden Beispiele veranschaulichen, geschieht dies sowohl von konservativer Seite selbst (s. Beispiel (147)) als auch von progressiver Seite (s. Beispiel (148)) und insbesondere zur Persuasion konservativer Rezipierender.

- (146) *Die CSU [...] lehnt auch die Ehe für Alle ab, obwohl es nichts Konservativeres gibt, als wenn zwei Menschen sich lebenslange Treue schwören. Dummerweise in diesem Fall 2 Männer oder 2 Frauen.*<sup>184</sup>
- (147) *Ich habe in der ganzen Zeit manchmal das Gefühl gehabt, dass aus dem Blick geraten ist, worum es bei der Ehe im Kern geht. Für mich ist die Ehe der wunderbare Liebesbeweis von zwei Menschen, die in guten und schlechten Zeiten füreinander einstehen wollen – bis dass der Tod sie scheidet. Zwei Menschen sind bereit, Verantwortung füreinander zu übernehmen. Es geht um Treue; es geht um Beständigkeit; es geht um Verlässlichkeit. All dies sind zutiefst konservative Werte, die Anerkennung, die Respekt verdienen. (Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU) Ich kann nicht erkennen, wieso das Geschlecht hierbei einen Unterschied machen soll. (Beifall bei Abgeordneten der SPD, der LINKEN und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN) Ich bin für die Öffnung der Ehe, aber nicht, obwohl ich Christdemokrat bin, sondern gerade weil ich Christdemokrat bin: Es geht um konservative, bürgerliche Werte. (Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU, der LINKEN und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)*<sup>185</sup>
- (148) *Liebe Kolleginnen und Kollegen von der Union, ich kann Sie vielleicht nicht mit meinen Worten überzeugen, aber vielleicht mit den Worten von Herrn Cameron, die er auf dem Parteitag der Tories 2011 gesprochen hatte: Konservative glauben an die Bindungen, die uns unterstützen. Die Gesellschaft ist stärker, wenn wir uns gegenseitig verpflichten und uns unterstützen. Ich unterstütze die Öffnung der Ehe nicht, obwohl ich ein Konservativer bin, sondern weil ich ein Konservativer bin. – Wenn Sie heute etwas für konservative Werte und für den Fortschritt in der Gesellschaft tun wollen, dann stimmen Sie unseren Vorlagen zu.*<sup>186</sup>

---

<sup>184</sup> G-Twitter, 06.01.2020; Text-ID auf DiscourseLab: 32226.

<sup>185</sup> P-Bundestag, Dr. Jan-Marco Luczak (CDU/CSU), 30.06.2017; Text-ID auf DiscourseLab: 18\_244\_00018.

<sup>186</sup> P-Bundestag, Volker Beck (Grüne/Bündnis 90), 28.06.2012; Text-ID auf DiscourseLab: 17\_187\_00131.

In Beispiel (146) wird nicht nur die Ehe per se als konservatives Institut versprachlicht, sondern durch *lebenslange Treue* speziell die Bedeutungsaspekte ›Angelegt-Sein auf Dauer‹ und › gegenseitige Verantwortung‹. Dass *Treue* auch im Sinne von ›Monogamie‹ verstanden werden kann, deutet sich durch die vorige Explikation der Monogamie in *zwei Menschen* an. Auch hier ist es also das Bündel aus diesen dreien Bedeutungsaspekten, das fokussiert und im Vergleich zu ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ zentral gesetzt wird. In diesem Fall werden jedoch auch speziell diese drei Konzepte als besonders konservativ versprachlicht, insfern es *nichts Konservativeres* gebe als sie, also nicht einmal das Festhalten am Bedeutungsaspekt der ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹. Die Bedeutungsaspekte ›Angelegt-Sein auf Dauer‹, › gegenseitige Verantwortung‹ und ›Monogamie‹ werden entsprechend nicht nur als zentral für den Ehebegriff versprachlicht, sondern auch als zentrale Aspekte einer konservativen Auffassung von Beziehungen im Allgemeinen. Auch in Beispiel (147) werden diese Bedeutungsaspekte ganz explizit als zentrale Wesensmerkmale der Ehe versprachlicht (*worum es bei der Ehe im Kern geht*); insbesondere der Bedeutungsaspekt › gegenseitige Verantwortung‹ (füreinander einstehen, *Verantwortung füreinander zu übernehmen, Treue, Verlässlichkeit*) und ›Angelegt-Sein auf Dauer‹ (*in guten und schlechten Zeiten, bis dass der Tod sie scheidet, Beständigkeit*) werden wiederholt und auf verschiedenste Weise angesprochen. Ferner werden sie eng mit dem Konzept der ›Liebe‹ als Bedeutungsaspekt des Ehebegriff in Verbindung gebracht (*Liebesbeweis*), der im folgenden Teilkapitel genauer untersucht werden soll. Auch hier werden die entsprechenden Konzepte nicht nur als zentral für den Ehebegriff versprachlicht, sondern auch explizit als *zutiefst konservative Werte* (vgl. *gerade weil ich Christdemokrat bin, konservative, bürgerliche Werte*). Mit der Fokussierung und expliziten Zentral-Setzung dieser Bedeutungsaspekte wird der letztlich zur Debatte stehende Bedeutungsaspekt ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ in die Peripherie des Ehebegriffs gerückt und letztlich explizit kontestiert (*Ich kann nicht erkennen, wieso das Geschlecht hierbei einen Unterschied machen soll*). Auch hier werden die explizit konservativen Erbteile von ›Ehe‹ durch die Forderung nach einer Öffnung der Ehe also keineswegs hinterfragt, sondern vielmehr sprachlich fixiert und somit inhaltlich konsolidiert, um anschließend ihre Vereinbarkeit mit der gleichgeschlechtlichen Ehe zu betonen. In Beispiel (147) wird von progressiver Seite ebendiese Vereinbarkeit mit dem zentral gesetzten und als konservativ konzeptualisierten Bedeutungsaspekt › gegenseitige Verantwortung‹ in einem ganz vergleichbaren Zitat aufgegriffen und zudem in einen explizit persuasiven Zusammenhang eingebunden (*überzeugen*). Im Zitat von Cameron wird mehrfach der Bedeutungsaspekt der › gegenseitigen Verantwortung‹ angesprochen (*Bindungen, die uns unterstützen, uns gegenseitig verpflichten und uns unterstützen*) und – wie schon in Beispiel (147) – mit einem Konservativismus in einen kausalen Zusammenhang gebracht

(*weil ich ein Konservativer bin*). Wie schon im Zitat selbst wird auch in dessen textuel-ler Einbettung wird dieser Bedeutungsaspekt nicht nur als zentral für den Ehebegriff, sondern auch als konservatives Konzept versprachlicht, woraus gefolgert wird, dass eine gleichgeschlechtliche Ehe nicht nur prinzipiell mit dem Ehebegriff vereinbar, sondern explizit auch konservativen Werten förderlich sei (*etwas für konservative Werte tun*).

In Belegen wie diesen wird eine Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare nicht mehr als Subversion des Ehe- und Familienrechts, einer vermeintlichen Biopolitik, eines bürgerlichen Konservativismus oder Ähnlichem verstanden, sondern vielmehr als Ausweitung zentraler konservativer Werte auf weitere Beziehungsformen und somit gar als eine Stärkung konservativer Ideale von Partnerschaft und Beziehung. Dieses Verständnis des Bedeutungswandels der Ehe deckt sich einerseits mit der in 5.3 vorgestellten und abschließend in 9.3 spezifisch untersuchten Hypothese der Nekrektomie eines verdunkelten Erbteils, die das restliche kulturelle Erbe vor einer vollständigen Verdunkelung bewahrt. Andererseits können derartigen Diskursbeiträgen auch solche gegenübergestellt werden, in denen aus der Tilgung des Bedeutungsaspekts ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ auch die Kontestation weiterer Bedeutungsaspekte des Ehebegriffs abgeleitet und wiederum unterschiedlich bewertet werden, was in Kapitel 9.2.1 genauer beleuchtet werden soll.

Zunächst seien jedoch denjenigen Belegen, die mit der Vereinbarkeit der gleichgeschlechtlichen Ehe mit den als konservativ verstandenen Bedeutungsaspekten rund um › gegenseitige Verantwortung‹ eine Forderung für ebendiese stützen, solche Belege gegenübergestellt, in denen der Bedeutungsaspekt › gegenseitige Verantwortung – ggf. sogar mit Verweis auf die ebenfalls explizierte politische Konservativität dieses Konzepts (s. Beispiel (150)) – kontestiert und die gleichgeschlechtliche Ehe z. T. sogar gerade wegen ihrer Vereinbarkeit mit diesem konservativen Konzept explizit abgelehnt wird. Wie eingangs erwähnt, finden sich derartige Belege in den untersuchten Korpora nur äußerst selten und fast ausschließlich in den gemeinsprachlichen Korpora; charakteristisch scheint eine solche Perspektive jedoch für die Zeitschrift *konkret*, die sich als „einzige linke Publikumszeitschrift Deutschlands“<sup>187</sup> versteht und im Korpus G-konkret untersucht wurde.

(149) *Die gegenseitigen #Verpflichtungen gleich mit abschaffen – #Unterhalt fuer den Partner uebernimmt die #Allgemeinheit!* <http://sueddeutsche.de/politik/gleich><sup>188</sup>

---

<sup>187</sup> <https://www.konkret-magazin.de/ueber/geschichte>; zuletzt aufgerufen am 30.09.2023.

<sup>188</sup> G-Twitter, 16.08.2012; Text-ID auf DiscourseLab: 243876.

(150) »Ein herausragendes Beispiel dafür, wohin es führt, wenn der homosexuelle Konservatismus das angestammte randständige Biotop verläßt, sind die Reden von Abgeordneten der Regierungsfraktionen anlässlich der ersten Lesung des erwähnten »LPartG«. Sie machen klar, wie wenig »Antidiskriminierung« oder »gleich viel Recht für gleich viel Liebe« – so ein weiterer dummer LSVD-Slogan – Ziel dieses Vorhabens sind. Angesagt ist eine neue Durchhierarchisierung der Lebensweisen unter Beibehaltung der repressiven Grundstruktur. Und zwar jenseits der Sexualitäten, auch wenn der Gesetzgeber unmittelbar erst einmal die Homosexuellen in den Griff zu bekommen versucht. [...] Der Entwurf wählt den Weg eines eigenen Rechtsinstituts und schafft vor allem (!) gegenseitige Unterhaltpflichten – auch nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft«, steht bereits auf dessen Deckblatt. Da steht auch »Alternativen: Keine.« Eine weitere Lüge. Finger weg also von der »natürlichen Ordnung«! Was pervers ist, muß pervers, was unmoralisch ist, unmoralisch bleiben: »Das Leitbild als Respekt der Unverheirateten vor Ehe und Familie wird durch das, was wir vorhaben, nicht beschädigt. Im Gegenteil ... steigern wir die Bedeutung des von der Ehe und Familie ausgehenden Magnetismus, der Aura der Begeisterung für wechselseitige Verantwortung.« Eine letzte Attacke der Margot von Renesse gegen die Freiheit<sup>189</sup>

In Beispiel (149) wird explizit die rechtliche Tilgung des Wesensmerkmals der ›gegenseitigen Verantwortung‹ aus dem Ehekonzzept gefordert. Der Kontext ist hier die steuerrechtliche Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Hinblick auf das Ehegattensplitting, auf die mit *gleich mit* implizit bezogenen wird. Der verlinkte Artikel der Süddeutschen findet sich auch im Korpus G-DeReKo und spricht sich selbst gegen das Ehegattensplitting als solches aus: „Das Steuerprivileg Ehegattensplitting aber von der klassischen einfach auf die Homo-Ehe auszudehnen, wäre falsch. Eine Gleichbehandlung im Unsinn sollte es nicht geben.“<sup>190</sup> Auch hier deutet sich bereits ein grundlegender Disput an zwischen Ausweitung der ehelichen Privilegien auf eingetragene Lebenspartner-schaften einerseits und gänzlicher Aufhebung der Privilegien andererseits, der in Kapitel 9.2.2 eigens aufgearbeitet wird. An dieser Stelle ist vor allem relevant, dass die bestehende Kritik an der steuerlichen Privilegierung der Ehe zuvorderst auf einer expliziten Kontestation des Bedeutungsaspekts ›gegenseitige Verantwortung‹ aufbaut. Noch ausführlicher wird in Beispiel (150) der Gesetzentwurf zum Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) vom 07.07.2000 in Bezug auf das Wesens-

---

<sup>189</sup> G-konkret, Eike Stedefeldt, Januar 2001, S. 24; Text-ID auf DiscourseLab: 01\_01\_024.

<sup>190</sup> G-DeReKo, Süddeutsche Zeitung, 16.08.2012, S. 4; STEUERSPLITTING; DeReKo-ID: U12/AUG.02243.

merkmal der › gegenseitigen Verantwortung‹ kritisiert. Mehrfach wird die Ehe und parallel dazu auch die eingetragene Lebenspartnerschaft aufgrund dieses Merkmals mit konservativen Werten in Verbindung gebracht (*der homosexuelle Konservatismus*) und gleichsam abgelehnt, etwa indem der Fokus des LPartG auf *vor allem (!) gegenseitige Unterhaltspflichten* kritisiert wird oder indem es bezeichnet wird als eine *neue Durchhierarchisierung der Lebensweisen unter Beibehaltung der repressiven Grundstruktur*. Aufschlussreich ist auch das abschließende Zitat der SPD-Politikerin Margot von Renesse, in dem diese ähnlich zu den Beispielen (146)-(148) das Konzept ›gleichgeschlechtliche Beziehungen‹ gerade im Bedeutungsaspekt › gegenseitige Verantwortung‹ als vereinbar mit konservativen Werten versprachlicht (*steigern wir die Bedeutung des von der Ehe und Familie ausgehenden Magnetismus, der Aura der Begeisterung für wechselseitige Verantwortung*). Genau wie in Beispiel (148) wird also auch hier eine Aussage über die die Stärkung konservativer Werte durch die Institutionalisierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften zitiert; im Gegensatz dazu wird die zitierte Äußerung hier jedoch nicht etwa persuasiv zur Forderung einer solchen Institutionalisierung eingebunden, sondern als *Attacke gegen die Freiheit* kritisiert und somit umgekehrt zur Distanzierung von einer solchen Institutionalisierung gebraucht. Die Kontestation des Bedeutungsaspekts › gegenseitige Verantwortung‹ drückt hier also sowohl eine Kritik an den als konservativ verstandenen Werten selbst aus als auch an der darauf beruhenden Institution Ehe sowie dem Konzept einer gleichgeschlechtlichen Ehe, die aufgrund ebendieses gemeinsamen Merkmals gleichsam konservativ sei.

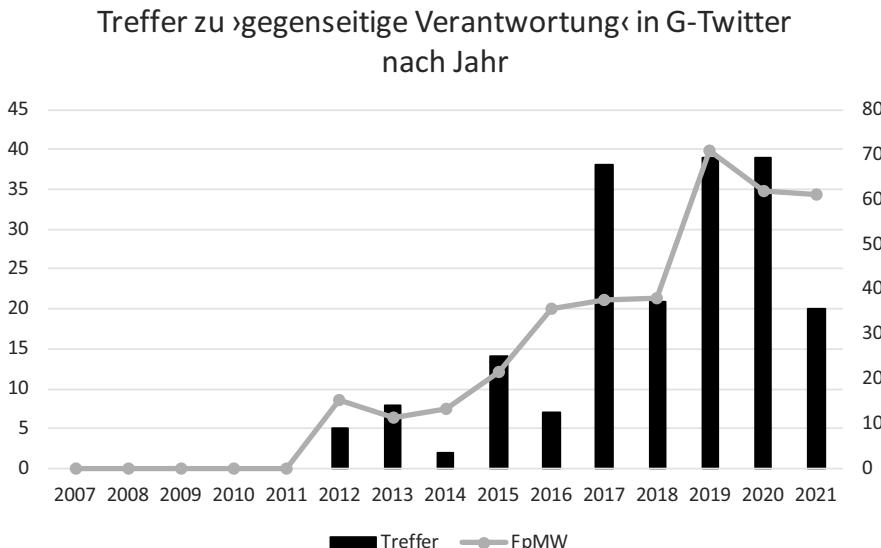
Für eine quantitative Analyse der Explikationen des Bedeutungsaspekts › gegenseitige Verantwortung‹ lassen sich so vielseitig verwendbare Ausdrücke wie *Verantwortung* und *Unterstützung* kontextuell disambiguieren, indem sie in einem syntaktischen Zusammenhang mit Ausdrücken gesucht werden, die die Reziprozität der Verantwortung der Ehepartner sprachlichen:

*füreinander/ gegenseitig/ wechselseitig/ für den andern ... Verantwortung, verantwortlich, Sorge, sorgen, Absicherung, absichern, Pflicht, verpflichten, Unterstützung, unterstützen, versprechen, bürgen, schwören, einstehen, Beistand, beistehen, binden, verbindlich, Verbindlichkeit, Treue*

Eine Suchanfrage,<sup>xxxii,xxxii</sup> die diese sprachlichen Indikatoren für Versprachlichungen des Bedeutungsaspekts › gegenseitige Verantwortung‹ enthält, erzielt in G-Twitter<sup>191</sup> nur sehr wenige Treffer (193) – verglichen mit den zahlreichen Versprachlichungen der Bedeutungsaspekte › Verschiedengeschlechtlichkeit‹ (1.905) und › Fortpflanzung‹ (2.137). In Abbildung 57 zeigt sich jedoch, dass die Versprachlichungen des Bedeutungsaspekts › gegenseitige Verantwortung‹ mit der Zeit zunehmen.

---

191 Die Suche in G-Twitter liefert 193 Treffer in 0,07% der Texte (180 von 267.918).



**Abbildung 57:** Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für den Bedeutungsaspekt » gegenseitige Verantwortung « in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in G-Twitter.

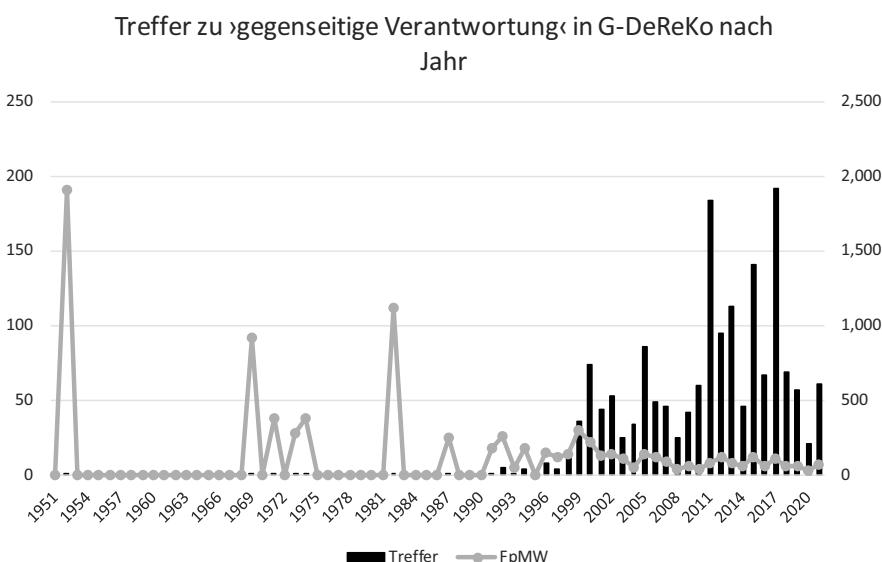
Wie schon bei der diskursiven Aushandlung des Bedeutungsaspekts »Verschiedengeschlechtlichkeit« sowie verschiedener agonaler Zentren im Themenbereich Familie (s. 8.2) ergeben sich auch hier zahlreiche Treffer durch den Schweizer Diskurs um die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare in den Jahren 2019–2021 (vgl. auch Beispiel (142)). Darüber hinaus zeigen die häufigeren Versprachlichungen von » gegenseitiger Verantwortung « jedoch auch, dass dieser Bedeutungsaspekt auch im Diskurs in Deutschland in der Rückschau auf die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare an Relevanz gewonnen hat, wie der folgende Tweet von Jens Spahn exemplarisch veranschaulichen soll:

- (151) *Heute vor 3 Jahren hat der Bundestag die Ehe für alle beschlossen. Die Entscheidung war ein wichtiges Signal. Sie ermöglicht gleichgeschlechtlichen Paaren, auch vor dem Gesetz Verantwortung füreinander zu übernehmen. Solche Werte sind mir als Christdemokrat wichtig. #Ehefüralle<sup>192</sup>*

<sup>192</sup> G-Twitter, @jensspahn, 30.06.2020; Text-ID auf DiscourseLab: 22322.

Insgesamt bleibt die Zahl der Versprachlichungen von ›gegenseitiger Verantwortung‹ in G-Twitter verglichen mit anderen Bedeutungsaspekten sowie mit anderen Korpora jedoch auffallend gering.

Welche zentrale Rolle der Bedeutungsaspekt ›gegenseitige Verantwortung‹ dagegen in anderen Korpora auch schon von Beginn an im Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe spielt, zeigen etwa die sehr frühen Belege in G-DeReKo<sup>193</sup>, die aufgrund der insgesamt wenigen Texte in diesem Zeitraum zu hohen relativen Frequenzwerten führen, wie Abbildung 58 zeigt.



**Abbildung 58:** Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für den Bedeutungsaspekt ›gegenseitige Verantwortung‹ in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in G-DeReKo.

Auch früheste Belege des Diskurses um die gleichgeschlechtliche Ehe thematisieren bereits die ›gegenseitige Verantwortung‹ der Ehepartner füreinander; so auch bereits 1952, als Homosexualität in Deutschland noch strafbar war (§ 175 StGB), wie Beispiel (152) wiederum mit einem Blick ins Ausland veranschaulicht.

(152) *Der Verband der schwedischen Homosexuellen, der von der Regierung keine weitere Lockerung der einschlägigen Paragraphen fordern kann (Homose-*

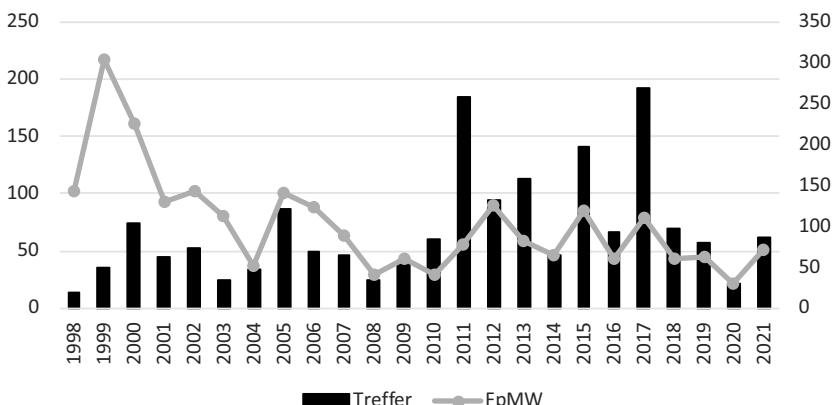
---

193 Die Suche in G-DeReKo liefert 1.664 Treffer in 4,58% der Texte (1180 von 25.776).

xualität ist nach dem schwedischen Gesetz nicht strafbar), kam trotzdem mit einer neuen Bitte zu den schwedischen Gesetzgebern. Die Brüderschaft wünscht eine Legalisierung homosexueller Ehen. Grund: Bei einem Todesfall soll der Lebensbruder, mit dem man in treuer Gemeinschaft verbunden gewesen ist, auch gesetzlicher Erbe sein können. Der bisherige Ausweg, den Gefährten einer wilden homosexuellen Ehe testamentarisch als Erben einzusetzen, sei unbefriedigend. Wegen der höheren Steuern.<sup>194</sup>

In Beispiel (152) zeigt sich, dass auch früheste Forderungen nach einer gleichgeschlechtlichen Ehe bereits auf die gegenseitige, auch finanzielle Absicherung der Partner abzielen und sich hierzu auf den Bedeutungsaspekt ›gegenseitige Verantwortung‹ stützen, der zugleich als Wesensmerkmal auch gleichgeschlechtlicher Beziehungen fixiert wird (*der Lebensbruder, mit dem man in treuer Gemeinschaft verbunden gewesen ist*). Wird das Schaubild auf den jüngeren Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe fokussiert (s. Abbildung 59), so zeigt sich, dass sich die Versprachlichungen von ›gegenseitiger Verantwortung‹ nach einer weiteren Häufung im Zusammenhang mit der eingetragenen Lebenspartnerschaft 1999–2000 recht gleichmäßig über die Jahre verteilen.

Treffer zu ›gegenseitige Verantwortung‹ in G-DeReKo nach Jahr



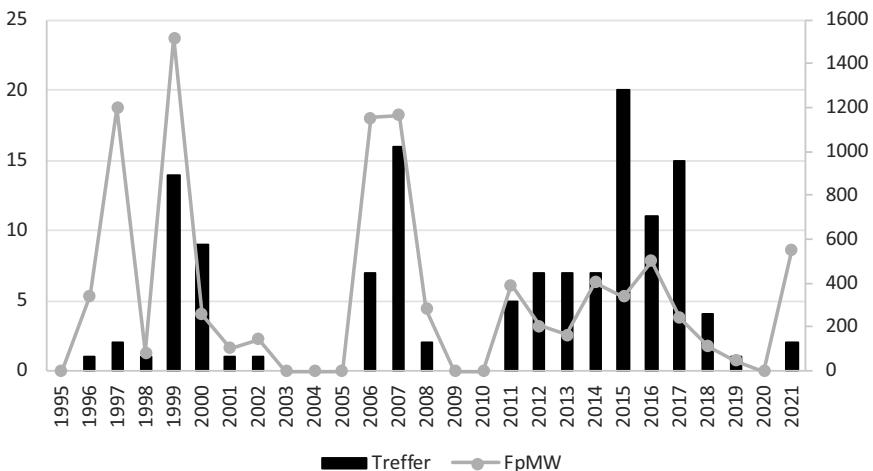
**Abbildung 59:** Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für den Bedeutungsaspekt ›gegenseitige Verantwortung‹ in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in G-DeReKo.

194 G-DeReKo, Der Spiegel, 17.12.1952, S. 35; Hohlspiegel; DeReKo-ID: S52/DEZ.00109.

Trotz der eindrücklichen frühen Belege von Explikationen ›gegenseitiger Verantwortung‹ bleibt auch in G-DeReKo die Zahl der Versprachlichungen insgesamt überraschend gering (1.664) – verglichen mit den Bedeutungsaspekten ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ (3.566) und ›Fortpflanzung‹ (4.081).

Dies gilt jedoch nicht für das politiksprachliche Korpus P-Bundestag<sup>195</sup>, wo sich mit 138 Versprachlichungen von ›gegenseitiger Verantwortung‹ sogar mehr Treffer finden als zu den Bedeutungsaspekten ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ (110) und ›Fortpflanzung‹ (53). In Abbildung 60 ist zu sehen, dass auch in P-Bundestag der Bedeutungsaspekt ›gegenseitige Verantwortung‹ immer wieder eine Rolle spielt – insbesondere auch hier im Zusammenhang mit Forderungen nach einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (vgl. Beispiel (141)).

**Treffer zu ›gegenseitige Verantwortung‹ in P-Bundestag nach Jahr**

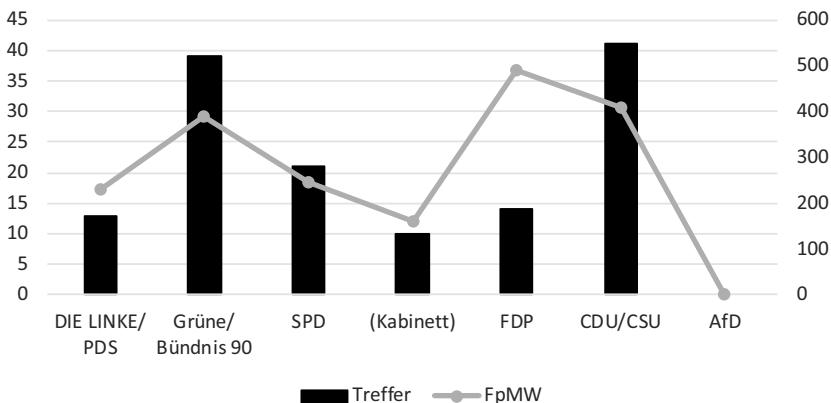


**Abbildung 60:** Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für den Bedeutungsaspekt ›gegenseitige Verantwortung‹ in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in P-Bundestag.

Wie Abbildung 61 zeigt, wird der Bedeutungsaspekt ›gegenseitige Verantwortung‹ am häufigsten von CDU/CSU (s. die Beispiele (139) und (147)) und von den Grünen (s. die Beispiele (141) und (148)) explizit angesprochen. In relativer Häufigkeit fällt hier ferner die FDP ins Auge, die den Bedeutungsaspekt ›gegenseitige Verantwor-

195 Die Suche in P-Bundestag liefert 138 Treffer in 16,78% der Texte (76 von 453).

### Treffer zu ›gegenseitige Verantwortung‹ in P-Bundestag nach Partei



**Abbildung 61:** Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für den Bedeutungsaspekt ›gegenseitige Verantwortung‹ in absoluten Treffern und Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in P-Bundestag (sortiert nach politischer Orientierung der Partei von links nach rechts).

tung‹, wie es auch in den Belegen der Grünen sowie z. T. der CDU/CSU zu sehen ist, ebenfalls für den Ehebegriffs fixieren und ferner als Wesensmerkmal auch gleichgeschlechtlicher Beziehungen postulieren, um ausgehend von dieser entscheidenden Gleichheit eine Gleichbehandlung zu fordern. Bei der AfD wiederum, die die Bedeutungsaspekte ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ (s. Abbildung 49) und ›Fortpflanzung‹ (s. Abbildung 55) in relativer Häufigkeit noch überdurchschnittlich häufig expliziert, finden sich für ›gegenseitige Verantwortung‹ gar keine Versprachlichungen, was sich wohl einerseits durch die allgemein wenigen Treffer ergibt seit die AfD 2017 in den Bundestag eingezogen ist (s. Abbildung 60), was aber andererseits auch nochmal zeigt, dass der Bedeutungsaspekt ›gegenseitige Verantwortung‹ besonders schwer für Argumente gegen die gleichgeschlechtliche Ehe einsetzbar scheint.

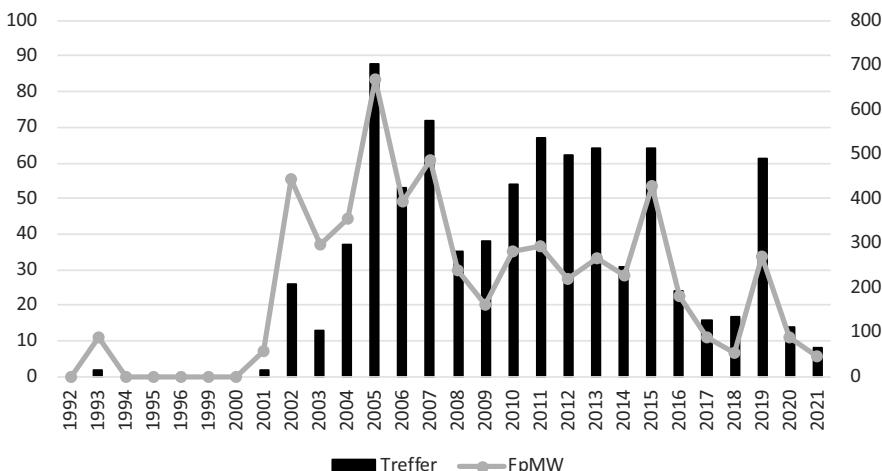
Auch im rechtssprachlichen Korpus R-Entscheidungen<sup>196</sup> finden sich viele Explikationen von ›gegenseitiger Verantwortung‹ (848) – verglichen mit den beiden Bedeutungsaspekten ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ (358) und ›Fortpflanzung‹ (742). Wie Abbildung 62 zeigt, finden sich hier jedoch – ganz im Gegensatz zu G-DeReKo und P-Bundestag – keinerlei Treffer im Vorfeld des LPartG.

Die höchsten Frequenzwerte für Versprachlichungen des Bedeutungsaspekts ›gegenseitige Verantwortung‹ ergeben sich im Nachgang des LPartG sowie des

---

<sup>196</sup> Die Suche in R-Entscheidungen liefert 848 Treffer in 31,65% der Texte (250 von 790).

### Treffer zu » gegenseitige Verantwortung « in R-Entscheidungen nach Jahr



**Abbildung 62:** Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für den Bedeutungsaspekt » gegenseitige Verantwortung « in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in R-Entscheidungen.

LPartDisBG durch Entscheidungen über bestimmte Gleichstellungen zwischen eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe, die wiederholt auf konkrete Formen gegenseitiger finanzieller Verantwortung Bezug nehmen. Dies veranschaulicht auch Beispiel (153) aus dem Jahr 2015 exemplarisch.

- (153) Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG liegt entgegen der vom SG Düsseldorf (Beschluss vom 16.02.2005, Az: S 35 SO 28/05 ER und Beschluss vom 22.02.2005, Az: S 35 SO 23/05 ER) vertretenen Auffassung, auf die sich der Antragsteller bezieht, nicht darin, dass durch §§ 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b, 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II eine Einkommens- und Vermögensberücksichtigung des Partners nur bei eheähnlichen Gemeinschaften ebenso wie bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und Lebenspartnern, nicht aber auch bei anderen Lebens-, Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaften – wie etwa Gemeinschaften zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern, die nicht Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind, oder Verwandten – vorgeschrieben ist. Zwar gebietet Art. 3 Abs. 1 GG eine Gleichbehandlung von wesentlich gleichen Sachverhalten und erlaubt eine Differenzierung nur aus sachlichen Gründen (BVerfG, Beschluss vom 07.10.1980, Az.: 1 BvL 50/79). Die beiden zu vergleichenden Sachverhalte sind aber nicht wesentlich gleich (a.A.: SG Düsseldorf, Beschluss vom 16.02.2005, Az.: S 35 SO 28/05 ER und Beschluss vom 22.02.2005,

*Az: S 35 SO 23/05 ER). Denn insofern sind nicht jegliche Gemeinschaften heterosexueller und homosexueller Prägung zu vergleichen, weil der Gesetzgeber auch die Partner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes zur Bedarfsgemeinschaft und damit zur Einkommensanrechnung herangezogen hat (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c SGB II, § 33b SGB I). Als Vergleichsgruppen sind daher nur die Mitglieder eheähnlicher und partnerschaftsähnlicher Lebensgemeinschaften heranzuziehen. Die eheähnliche Gemeinschaft ist auch heute noch eine typische, häufiger anzutreffende Erscheinung des sozialen Lebens als eine homosexuelle Gemeinschaft.<sup>197</sup>*

In Beispiel (153) lässt sich ›gegenseitige Verantwortung‹ nicht nur für gleichgeschlechtliche Partnerschaften bzw. eingetragene Lebenspartnerschaften, sondern auch für verschiedengeschlechtliche nichteheliche, *eheähnliche Gemeinschaften* als Wesensmerkmal attribuieren, insofern auch diese als *Bedarfsgemeinschaft* behandelt werden, insbesondere im Hinblick auf die Bedarfsfeststellung für Arbeitslosengeld. Im vorliegenden Fall wird mit dem gemeinsamen Wesensmerkmal ›gegenseitige Verantwortung‹ eine Gleichbehandlung von Ehen, eingetragenen Lebenspartnerschaften und ehe- bzw. partnerschaftsähnlichen Gemeinschaften gestützt, während zugleich die Ungleichbehandlung von anderen Formen des Zusammenlebens mit dieser postulierten Ungleichheit legitimiert wird, insoweit diese keine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB darstellen. Somit zeigt sich an diesem Beispiel, dass vom Verweis auf das Wesensmerkmal ›gegenseitige Verantwortung‹ nicht nur Gleichstellungen eingetragener Lebenspartnerschaften, sondern auch verschiedengeschlechtlicher nichtehelicher Partnerschaften mit der Ehe abgeleitet werden können; wenn auch, wie im Falle der Bedarfsfeststellung, nicht nur zum Vorteil der jeweiligen Partnerschaften.

Insgesamt ergibt die quantitative Analyse der Versprachlichungen von ›gegenseitiger Verantwortung‹ ein recht durchwachsenes Bild. Während die Suchanfrage in den gemeinsprachlichen Korpora weit weniger Treffer erzielte als die Suchanfragen zu ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ und zu ›Fortpflanzung‹, fanden sich in den politik- und rechtssprachlichen Korpora hierzu sogar mehr Belege. Ein Teil dieses Effekts lässt sich mit Sicherheit auf die Formulierung der jeweiligen Suchanfragen zurückführen, die induktiv durch Sammlung der Belege erstellt wurden und keinen Anspruch auf Exhaustivität oder stilistische Ausgewogenheit erheben können. Das Ungleichgewicht der Treffer kann jedoch auch auf eine un-

---

<sup>197</sup> R-Entscheidungen, SG Dresden 23. Kammer, 01.06.2005; Grundsicherung für Arbeitsuchende - Bedarfsgemeinschaft - Verfassungsmäßigkeit - Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft - Beweislast - Bestandteile der Regelleistung; Text-ID auf DiscourseLab: DE\_SGDRESD\_2005\_0601\_S23A-S212\_05ER\_0A.

terschiedliche thematische sowie rhetorische Schwerpunktsetzung zwischen den verschiedenen Diskursdomänen hinweisen. So wird sich im anschließenden Teilkapitel zeigen, dass sich in den gemeinsprachlichen Korpora umgekehrt mehr Versprachlichungen des Bedeutungsaspekts ‚Liebe‘ finden als im politik- und vor allem im rechtssprachlichen Korpus. Wie sich bereits in einigen Beispiele gezeigt hat (etwa (139), (147), (150)), steht ‚ gegenseitige Verantwortung‘ im engen Zusammenhang zum Bedeutungsaspekt ‚ gegenseitige Verantwortung‘ steht, sodass Suchwörter wie *Liebe* und z. B. *gegenseitige Verantwortung, füreinander sorgen* etc. auch als alternative Versprachlichung sinnverwandter Konzepte verstanden werden könnten.

Insbesondere aus denjenigen Belegen, die aus progressiver Perspektive pro gleichgeschlechtliche Ehe Konzepte wie ‚ gegenseitige Verantwortung‘ und ‚ Angelegt-Sein auf Dauer‘ als Bedeutungsaspekte des Ehebegriffs zentral stellen und als Wesensmerkmale gleichgeschlechtlicher Partnerschaften hervorheben, lassen sich an dieser Stelle entscheidende Hinweise für die grundlegende Fragestellung der vorliegenden Arbeit ableiten. Etwa zeigt sich in Beispiel (141), dass die Kontestation des Bedeutungsaspekts ‚ Verschiedengeschlechtlichkeit‘ sich nicht etwa – wie ihre metadiskursiven Fixierungsversuche – auf die Gebrauchsgeschichte des Wortes Ehe, sondern auf wahrnehmbare Realitäten abseits des umstrittenen Begriffs selbst stützt (vgl. hierzu schon 9.1.1). Derartige Belege sind für die vorliegende Untersuchung von besonderem Interesse, insofern hier ersichtlich wird, dass der Bedeutungswandel von Ehe, auch wenn dieser sich nun in veränderten Gebrauchsformen oder im Prozess metadiskursiver Bedeutungsfixierungsversuche äußert und festigt, seinen Ursprung außerhalb des Zeichens selbst nehmen muss. Ob diese Realitäten nun außersprachlich wahrgenommen werden können, oder wiederum rein diskursiv konstruiert sind, ist, wie in 2.1.3 ausgeführt wurde, nicht entscheidend. Entscheidend ist hier vielmehr, dass eine subjektive Auffassung der Konzepte ‚ gegenseitige Verantwortung‘ und ‚ Angelegt-Sein auf Dauer‘ als Wesensmerkmale von gleichgeschlechtlichen Beziehungen bereits die Voraussetzung dafür ist, dass Bedeutungsfixierungsversuche wie in Beispiel (141) überhaupt geäußert werden können. Auf der Makroebene folgt daraus, dass eine entsprechende intersubjektive, konventionelle Auffassung von gleichgeschlechtlichen Beziehungen die Voraussetzung dafür ist, dass das Konzept ‚ gleichgeschlechtliche Beziehungen‘ auf Grundlage dieser semantischen Schnittmenge in die konventionalisierte Extension des Ehebegriffs aufgenommen werden kann und sich so emergent ein Bedeutungswandel sedimentiert. Ähnliches lässt sich auch in Beispiel (144) beobachten, wo der versprachlichten Gleichheit von gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren im Hinblick auf ‚ Monogamie‘ entsprechende persönliche Erfahrungen vorausgegangen sind (*Die gleichgeschlechtlichen Paare, die ich (sehr gut und sehr lange) kenne*) (vgl. etwa auch Beispiel (138)). Dasselbe gilt auch für die umgekehrten Fälle, in denen Konzepte wie

›gegenseitige Verantwortung‹ und ›Angelegt-Sein auf Dauer‹ als Bedeutungsaspekte des Ehebegriffs respektive als Wesensmerkmale der gelebten Ehen kontestiert werden. So zeigt etwa Beispiel (142), dass auch die Kontestation einer konstitutiven Rolle dieser Bedeutungsaspekte für den Ehebegriff sich auf vorangegangene Wissensbestände außerhalb des Zeichens selbst beziehen, etwa auf wahrgenommene Statistiken zu Scheidungsraten. Der Bedeutungswandel von *Ehe* ist also abhängig von verschiedenen vorangegangenen Transformationen der gesellschaftlichen Konzepte ›Ehe‹ und ›gleichgeschlechtliche Beziehungen‹ in Hinblick auf all die hier behandelten Bedeutungsaspekte. Im Zwischenfazit (s. 9.4) wird auf den Erkenntnisgewinn dieser Beobachtungen für die grundlegende Fragestellung der vorliegenden Arbeit nochmal gesondert eingegangen.

Schließlich ist für ›gegenseitige Verantwortung‹ besonders auffällig, dass er im Gegensatz zu den bisherigen Bedeutungsaspekten weder als Bedeutungsaspekt des Ehebegriff noch als Wesensmerkmal bestimmter Partnerschaften kontestiert oder infrage gestellt wird. Auch Gegner der gleichgeschlechtlichen Ehe scheinen den vonseiten ihrer Befürworter fixierten Bedeutungsaspekt nicht reaktiv hinterfragen oder relativieren zu wollen, sondern haben auf derartige Bedeutungsfixierungsversuche keine weitere Reaktion als eine wiederholte Fixierung der im Diskurs zentral umstrittenen Bedeutungsaspekte ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ und ›Fortpflanzung‹. Insofern lässt sich insbesondere diese Fixierung des Bedeutungsaspekts ›gegenseitige Verantwortung‹ als Ergänzung zur Kontestation der umstrittenen Bedeutungsaspekte auf diskursiver Ebene als besonders erfolgreiche Strategie deuten. Es scheint, dass sich die Bedeutungs- und Sachverhaltsfixierungen von ›gegenseitiger Verantwortung‹ deshalb in besonderem Maße zur Argumentation für eine Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare eignen, weil aus dieser anscheinend unumstrittenen Gemeinsamkeit zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften in wohl persuasiv wirksamer Weise eine Forderung nach Gleichbehandlung gefolgert werden kann. Umso mehr gilt dies für das Hochwertwort bzw. Hochwertkonzept ›Liebe‹, das im folgenden und abschließenden Teilkapitel behandelt werden soll.

#### **9.1.4 ›Liebe‹**

Im vorigen Kapitel ist bereits mehrfach angeklungen, inwiefern auch Ausdrucksformen im Zusammenhang mit ›Liebe‹ oftmals im Kontext von ›gegenseitiger Verantwortung‹ und ggf. auch ›Angelegt-Sein auf Dauer‹ und ›Monogamie‹ genannt und in konzeptuellen Zusammenhang gebracht werden (vgl. Beispiele (139), (147) und (150)). Auch die Beispiele (154) und (155) veranschaulichen, wie die Konzepte ›gegenseitige Verantwortung‹ und ›Liebe‹ sprachlich enggeführt werden. Insofern ließen sich Versprachlichungen des Konzepts ›Liebe‹ bzw. viele Vorkommen des

Wortstamms *lieb-* auch dem Bedeutungsaspekt der › gegenseitigen Verantwortung‹ zuordnen und als unterschiedliche, auch Textsorten-abhängige Versprachlichungen desselben verstehen. Da hier jedoch kein ontologisches Urteil darüber gefällt werden soll, inwiefern ›Liebe‹ und › gegenseitige Verantwortung‹ sich konzeptuell oder gar in verschiedenen Lebensrealitäten überschneiden, lohnt sich stattdessen eine Orientierung an der sprachlichen Oberfläche, die hier (anders als bei den sprachlichen Überschneidungen mit ›Angelegt-Sein auf Dauer‹ und ›Monogamie‹ in ambigen Wortformen wie *Versprechen* oder *Treue*) eine gesonderte, auch quantitative Untersuchung des Bedeutungsaspekts ›Liebe‹ erlaubt.

- (154) *Ganzseitiger Artikel im @Volksfreund über gleichgeschlechtliche Liebe und Probleme gerade an Weihnachten. Wichtig und lesenswert. Danke und Frohe Weihnachten 🎄⭐️ an alle. Es ist sooooo schön, wenn Menschen sich lieben und Verantwortung füreinander übernehmen. Egal wen.*  <sup>198</sup>
- (155) *Wie wäre es mal mit Respekt vor der Liebe und Bindungen von Menschen, die sich gegenseitig versprechen & sich gegenseitig verpflichten? Kann es sein, dass Sie ein Problem mit gleichgeschlechtlichen Beziehungen haben und darum die sprachliche Abgrenzung zum Wohlbefinden benötigen?*<sup>199</sup>

Beispiele (154) und (155) zeigen gleichermaßen, wie die Konzepte › gegenseitige Verantwortung‹ und ›Liebe‹ textuell verknüpft und auch in einen inhaltlichen Zusammenhang gebracht werden – ob als Wesensmerkmale von Partnerschaften im Allgemeinen (154) oder von ›Ehe‹ (155) im Speziellen. Beispiel (155) zeigt eine Antwort auf einen Tweet mit dem Wortlaut „warum muss es eigentlich Ehe heißen???? Muss eigentlich heutzutage alles gleich sein, kann es keine Unterschiede mehr geben????“<sup>200</sup>. Es handelt sich also eindeutig auch um eine metasprachliche Aushandlung, insofern über die Extension des Ehebegriffs gestritten wird und die Antwort in Beispiel (155) explizit die Verweigerung gegen eine Extensionserweiterung benennt (*sprachliche Abgrenzung*) und kritisiert. Genau wie beim Konzept › gegenseitige Verantwortung‹ wird hier auch ›Liebe‹ als Wesensmerkmal gleichgeschlechtlicher Beziehungen versprachlicht und gleichzeitig als zentraler Bedeutungsaspekt des Ehebegriffs fokussiert (im Vergleich zu ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹).

In einigen Belegen wird das Konzept ›Liebe‹ weniger für den Ehebegriff bzw. für ehefähige Partnerschaften, sondern für das Familienleben und Kindeswohl

---

<sup>198</sup> G-Twitter, 15.12.2020; Text-ID auf DiscourseLab: 11000.

<sup>199</sup> G-Twitter, 17.01.2018; Text-ID auf DiscourseLab: 72722.

<sup>200</sup> [https://twitter.com/sabine\\_m\\_b/status/953761477063737348](https://twitter.com/sabine_m_b/status/953761477063737348); zuletzt aufgerufen am 02.10.2023.

als zentrales Wesensmerkmal hervorgehoben. Interessanterweise kann das Konzept ›Liebe‹ jedoch nicht nur als Wesensmerkmal sogenannter Regenbogenfamilien fokussiert werden, um davon in bereits bekannter Weise eine Forderung nach Gleichstellung abzuleiten (s. Beispiel (156)), sondern auch, um ausgehend von ebendieser Fokussierung die rechtliche Gleichstellung selbst als weniger relevant zu perspektivieren (s. Beispiel (157)).

- (156) *Der Nationalrat hat sich in der Sommersession für die «Ehe für alle» ausgesprochen und dem legalen Zugang zur Samenspende, wie sie für verheiratete Paare möglich ist, auch für lesbische Paare zugestimmt. Mit der «Ehe für alle» bahnt sich auch die «Familie für alle» an. Bundesrätin Keller-Sutter befürwortete die Samenspende für lesbische Paare, indem sie sagte, entscheidend sei die Liebe, die ein Kind von seinen Eltern erhalte, und nicht etwa, welches Geschlecht die Eltern hätten.<sup>201</sup>*
- (157) *In diesem Zusammenhang kann auch nicht die Auffassung der Beteiligten geteilt werden, die sorgerechtliche Ausgestaltung beinhaltet nicht nur Rechte der jeweiligen Eltern, sondern auch ein Anrecht der Kinder auf emotionale Versorgung. Tatsächlich handele es sich bei dem Sorgerecht der Eltern lediglich um einen rechtlichen Aspekt, nämlich vornehmlich um die Frage, wer in rechtlicher Hinsicht die Entscheidungsbefugnis über das Wohl und Wehe der Kinder hat. In tatsächlicher Hinsicht stellt sich dem gegenüber die Frage, wie die Kinder im täglichen Leben mit Zuneigung und Liebe, d. h. emotional versorgt werden. Dieses emotionale Band zwischen den Beteiligten und den Kindern ist ohnehin vorhanden und lässt sich auch unabhängig vom Ausgang dieses Verfahrens auf Dauer erhalten.<sup>202</sup>*

Beispiel (156) ist in Auszügen bereits aus dem Streithema ‚Reproduktionsmedizin‘ bekannt (s. 8.2.2.2), wo es veranschaulichte, wie in der Schweiz eherechtliche Gleichstellungen («Ehe für alle») parallel mit familienrechtlichen und reproduktionsmedizinischen Gleichstellungen («Familie für alle») entschieden wurden. Hier zeigt sich, dass gerade letztere Gleichstellungen auch von einer Gleichheit im Wesensmerkmal ›Liebe‹ hergeleitet werden, das als *entscheidend* bezeichnet

---

<sup>201</sup> G-DeReKo, Neue Zürcher Zeitung, 29.09.2020, S. 8; Kommt bald schon die «Familie für alle»?; DeReKo-ID: NZZ20/SEP.01352.

<sup>202</sup> R-Entscheidungen, AG Düsseldorf, 19.11.2010; Adoption: Antrag eines eingetragenen Lebenspartners bei nach deutschem Recht gesetzes- und sittenwidrigen Leihmuttervertrag; Erforderlichkeit der Adoption zum Wohl des Kindes; Text-ID auf DiscourseLab: 2010\_11\_19\_6.

und explizit dem Wesensmerkmal ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ (*nicht etwa, welches Geschlecht die Eltern hätten*) übergeordnet wird (vgl. auch 9.1.2).

Auch in Beispiel (157) wird ›Liebe‹ gegenüber den Kindern (*wie die Kinder im täglichen Leben mit Zuneigung und Liebe, d. h. emotional versorgt werden*) explizit als potenzielles Wesensmerkmal von Eltern unabhängig vom Geschlecht fokussiert und als entscheidender Aspekt für das Kindeswohl versprachlicht (*In tatsächlicher Hinsicht*). Aus dieser wesentlichen Gleichheit von verschieden- und gleichgeschlechtlichen Elternpaaren wird jedoch nicht etwa wie in Beispiel (156) eine Forderung nach rechtlicher Gleichstellung abgeleitet, sondern vielmehr umgekehrt eine solche Gleichstellung als geradezu obsolet versprachlicht (*lässt sich auch unabhängig vom Ausgang dieses Verfahrens auf Dauer erhalten*). Der Beschluss betrifft den Antrag eines Mannes, das Kind seines Lebenspartners, das durch Leihmutterschaft im Ausland gezeugt wurde, zu adoptieren. Das AG Düsseldorf beschloss dazu:

(158) *Eine Adoption ist zum Kindeswohl nicht erforderlich, wenn das faktisch gelebte Verhältnis sich durch eine Adoption nicht verbessern lassen wird, da die Kinder zwei in einer Lebenspartnerschaft lebende Väter haben, die sie lieben und für sie sorgen. Der Antrag des Antragstellers vom 25. Mai 2010 auf Ausspruch der Annahme des Kindes ... als Kind des Antragstellers wird zurückgewiesen.<sup>203</sup>*

In den Beispiel (157) und (158) wird diese Entscheidung u. a. gerade mit einer Fokussierung des Konzepts ›Liebe‹ für das Kindeswohl begründet, für das die geforderte Adoption und das Sorgerecht nicht entscheidend sei. Demgegenüber lassen sich jedoch auch diametral gegensätzliche Belege finden, in denen die Entscheidung für eine Adoption gerade durch deren Förderlichkeit für das Kindeswohl begründet wird:<sup>204</sup>

(159) *Die Annahme dient dem Wohl des Kindes (§ 1741 Abs. 1 BGB). Zwischen der Annehmenden und der Angenommenen besteht ein Mutter-Kind-Verhältnis. Durch die Adoption wird die bereits bestehende soziale Elternschaft rechtlich bekräftigt.<sup>205</sup>*

---

<sup>203</sup> R-Entscheidungen, AG Düsseldorf, 19.11.2010; Adoption: Antrag eines eingetragenen Lebenspartners bei nach deutschem Recht gesetzes- und sittenwidrigen Leihmuttervertrag; Erforderlichkeit der Adoption zum Wohl des Kindes; Text-ID auf DiscourseLab: 2010\_11\_19\_6.

<sup>204</sup> Für den Hinweis auf diese Diskrepanzen bei der Rechtsprechung danke ich Sarah Cernic.

<sup>205</sup> R-Entscheidungen, AG Elmshorn, 20.12.2010; Adoption: Erforderlichkeit der Einhaltung eines Adoptionspflegejahres bei einem mit dem Samen eines anonymen Spenders entstandenen Wunschkind zweier Lebenspartnerinnen; Text-ID auf DiscourseLab: DE\_AGELMSH\_2010\_1220\_46F9\_10\_0A.

- (160) *Die Annahme war zu beschließen, weil bereits ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden ist und für das Kindeswohl innerhalb der stabilen Lebenspartnerschaft eine positive Prognose besteht.*<sup>206</sup>

Diese Uneinheitlichkeit in der Rechtsprechung wirft die Frage auf, inwiefern oder in welchen Fällen zuerst verschiedene Faktoren, Argumente und Zusammenhänge erörtert werden, aus denen dann das Urteil gefällt wird, und inwiefern selbst im Recht bereits unmittelbar und ggf. sogar intuitiv eine Entscheidung gefällt wird, die dann unter Zuhilfenahme zweckdienlicher Argumente post hoc gerechtfertigt wird (vgl. 3.1). Zwar kann dieser Frage in der vorliegenden Arbeit nicht nachgegangen werden, für spätere Arbeiten wäre sie jedoch genauso lohnenswert wie die Frage, welchen Einfluss der Weg der Kindeszeugung auf die Entscheidung hat (Samenspende vs. gesetzes- und sittenwidriger Leihmuttervertrag<sup>207</sup>) oder auch das Geschlecht der jeweils beantragenden Eltern. Entscheidend ist hier im Zusammenhang mit dem Wesensmerkmal ‚Liebe‘ jedoch, dass dessen sprachliche Zuschreibung für gleichgeschlechtlichen (Eltern-)Paaren nicht zwangsläufig eine rechtliche Gleichstellung impliziert, sondern auch, wie in den Beispielen (157) und (158) gezeigt, zur Ablehnung einer solchen angeführt werden kann.

Da sich die Ablehnung einer rechtlichen Gleichstellung sprachlich selbst mit der Fokussierung von ‚Liebe‘ begründen lässt, scheinen diese (ebenfalls äußerst seltenen) Fälle für die Gegnerseite der gleichgeschlechtlichen Ehe eine probatere sprachliche Strategie zu verfolgen, als das Konzept ‚Liebe‘ entweder als Bedeutungsaspekt von ‚Ehe‘ zu relativieren oder aber als Wesensmerkmal von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften anzuzweifeln. Ähnlich wie beim Bedeutungsaspekt ‚ gegenseitige Verantwortung‘ finden sich dementsprechend auch zu ‚Liebe‘ im Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe kaum Belege, die das Konzept als irrelevant für den Ehebegriff versprachlichen würden (s. aber Beispiele (163) und (164)). Die meisten Verwendungen von *Liebe* fokussieren, wie schon für Beispiel (155) gezeigt, das Konzept ‚Liebe‘ einerseits als Bedeutungsaspekt des Ehebegriffs und andererseits als Wesensmerkmal gleichgeschlechtlicher Beziehungen, um von dieser relevanten Gleichheit eine Forderung nach Gleichstellung ableiten zu können. Diesen Komplex spiegeln in verdichteter Form auch die häufigsten syntagmatischen Muster wider, in die *Liebe* in den untersuchten Korpora, insbesondere in G-Twitter

---

<sup>206</sup> R-Entscheidungen, AG Göttingen, 29.06.2015; Stiefkindadoption: Adoptionspflegezeit bei Adoption des durch anonyme Samenspende gezeugten Kindes der Lebenspartnerin; Text-ID auf DiscourseLab: DE\_AGOETT\_2015\_0629\_40F9\_14AD\_0A.

<sup>207</sup> So formuliert im Titel des Beschlusses: „Adoption: Antrag eines eingetragenen Lebenspartners bei nach deutschem Recht gesetzes- und sittenwidrigen Leihmuttervertrag; Erforderlichkeit der Adoption zum Wohl des Kindes“ (Text-ID auf DiscourseLab: 2010\_11\_19\_6).

verwendet wird: z. B. *Gleiches Recht für gleiche Liebe bzw. Gleiche Liebe, gleiche Rechte* (s. Beispiel (161)) oder auch *Liebe ist (gleich) Liebe* (s. Beispiel (162)).

- (161) @tagesspiegel *Gleiche Liebe = Gleiche Rechte! Schluss mit Diskriminierung!*  
*#Ehefueralle #SameLove #HomoEhe*<sup>208</sup>
- (162) *Herr Kaufmann, seien Sie nicht nur stolz auf das alte Partnerschaftsgesetz, sondern nehmen Sie auch zur Kenntnis, dass man am Ende sagen muss: Jetzt habe ich Mut, meine Stimme zu erheben und entsprechend abzustimmen. Ich habe den Mut, endlich die Ungleichbehandlung von Dingen, die gleich sind, zu beenden. – Denn Liebe ist gleich Liebe. Verantwortung ist gleich Verantwortung. Es gibt keine Liebe zweiter Klasse. Wenn wir den § 1353 BGB endlich öffnen und das Wort „gleichgeschlechtlich“ hineinschreiben würden, dann wäre weder Herrn Harbarth noch Herrn Kauder noch sonst jemandem in dieser Republik, der verheiratet ist, etwas genommen.*<sup>209</sup>

In Beispiel (161) wird zunächst das Wesensmerkmal ›Liebe‹ als entscheidende Gemeinsamkeit von Partnerschaften relevant gesetzt (*Gleiche Liebe*). Die beiden Vergleichswerte dieser versprachlichen Gleichheit werden durch verschiedene Kontextualisierungshinweise als gleich- und verschiedengeschlechtliche Partnerschaften identifizierbar – etwa durch die Hashtags *#Ehefueralle* und *#Homoeha*, die sich auch im Originalpost finden, auf den der Kommentar in Beispiel (161) antwortet. Das Gleichheitszeichen drückt hier eine Schlussfolgerung oder Implikation im Sinne von „daraus folgt“ aus, sodass die nachstehende Forderung *Gleiche Rechte* unmittelbar aus der versprachlichen Gemeinsamkeit ›Liebe‹ gefolgert wird. Erst vor dem Hintergrund dieser relevant gesetzten Gemeinsamkeit von gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren sowie der daraus gefolgerten Notwendigkeit einer rechtlichen Gleichstellung, wird eine Ungleichbehandlung derselben als *Diskriminierung* bezeichnet. Als Delimitationswort impliziert *Diskriminierung* eine moralische Bewertung sowie eine deontische Bedeutungskomponente, die die Vermeidung oder Beendigung des jeweiligen Referenzobjekts fordert (vgl. Felder & Müller 2022: 250). Durch *Schluss mit* wird diese Forderung zusätzlich expliziert. In Beispiel (162) wird umgekehrt zuerst die Forderung der Gleichstellung geäußert (*endlich die Ungleichbehandlung von Dingen, die gleich sind, zu beenden*), bevor diese Forderung mithilfe des kausalen Konnektors *denn* durch die wesentliche Gleichheit ebendieser Dinge

---

208 G-Twitter, 12.06.2015; Text-ID auf DiscourseLab: 159548.

209 P-Bundestag, Renate Künast (Grüne/Bündnis 90), 18.02.2016; Text-ID auf DiscourseLab: 18\_155\_00103.

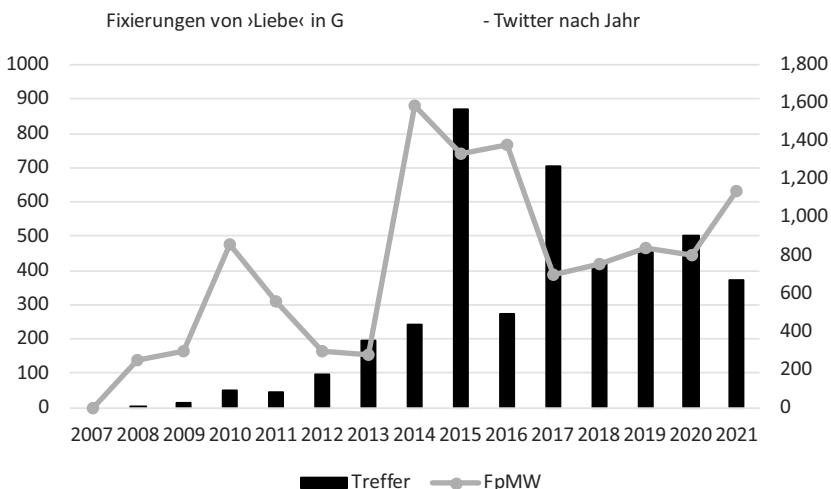
begründet wird. In welcher Hinsicht verschieden- und gleichgeschlechtliche Partnerschaften (bzw. Ehen und eingetragene Lebenspartnerschaften) gleich seien, wird im Anschluss expliziert durch *Verantwortung* und *Liebe*. Die Konzepte ›gegenseitige Verantwortung‹ und ›Liebe‹ werden damit einerseits als Bedeutungsaspekte des Ehebegriffs fokussiert und andererseits zugleich als identische Wesensmerkmale von gleich- und verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften versprachlicht. Letzteres geschieht insbesondere durch die vermeintlich tautologische Formel *X ist gleich X*, bei der weniger die Konzepte ›Verantwortung‹ respektive ›Liebe‹ mit sich selbst, sondern viel mehr ihre einzelnen Vorkommen miteinander gleichgesetzt werden. Durch diese relevant gesetzte Gleichheit zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften im Wesensmerkmal ›Liebe‹ wird die Forderung nach einer rechtlichen Gleichstellung begründet.

Für die quantitative Analyse liegt beim Bedeutungsaspekt ›Liebe‹ der besondere Fall vor, dass sich einige sprachliche Muster finden, die zuverlässig nicht nur eine Erwähnung von *Liebe*, sondern eine sprachliche Fixierung von ›Liebe‹ als Bedeutungsaspekt des Ehebegriffs und als Wesensmerkmal gleichgeschlechtlicher Partnerschaften anzeigen, mit der eine Gleichstellung der letzteren vorausblickend gefordert oder rückblickend positiv bewertet wird. Eine quantitative Analyse auf mittlerer Abstraktionsstufe, die einerseits auch kontestierende Versprachlichungen des Bedeutungsaspekts ›Liebe‹ beinhaltet, jedoch andererseits auch Verwendungen von *Liebe* oder *lieben* in anderen Themenzusammenhängen zuverlässig ausschließt, erscheint hingegen aufgrund der häufigen Vorkommen und hohen Ambiguität dieser Lexeme nicht möglich. Daher soll an dieser Stelle die Quantifizierung der vorgestellten Fixierungsversuche von ›Liebe‹ vorgestellt werden, bevor anschließend qualitativ auf diejenigen Diskursbeiträge eingegangen wird, die explizit auf den Bedeutungsaspekt ›Liebe‹ im Zusammenhang mit Ehe und gleichgeschlechtlichen Beziehungen eingehen, dies jedoch relativierend tun, um gegen eine Gleichstellung zu argumentieren. Für die sprachliche Fixierung von ›Liebe‹ zur deontischen Forderung oder positiven Bewertung einer Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare liefern also die folgenden Wörter und syntagmatischen Muster zuverlässige, quantifizierbare Indikatoren:

*Liebe ist, #Liebe, love, #love, Sieg für die Liebe, gleichgeschlechtliche Liebe, gleiche Liebe, Liebe gewinnt/hat gewonnen*

Eine Suche<sup>xxxiii,xxxiv</sup> dieser sprachlichen Indikatoren liefert vor allem zahlreiche Treffer in den gemeinsprachlichen Korpora. So ergeben sich in G-Twitter 4.246 Treffer und somit allein für die Fixierungsversuche von ›Liebe‹ weit mehr Belege als für fixierende sowie kontestierende Versprachlichungen der Bedeutungsaspekte ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ (1.905), ›Fortpflanzung‹ (2.137) und ›Verantwortung‹ (193). Wie Abbildung 63 zeigt, wird ›Liebe‹ insbesondere in den Jahren

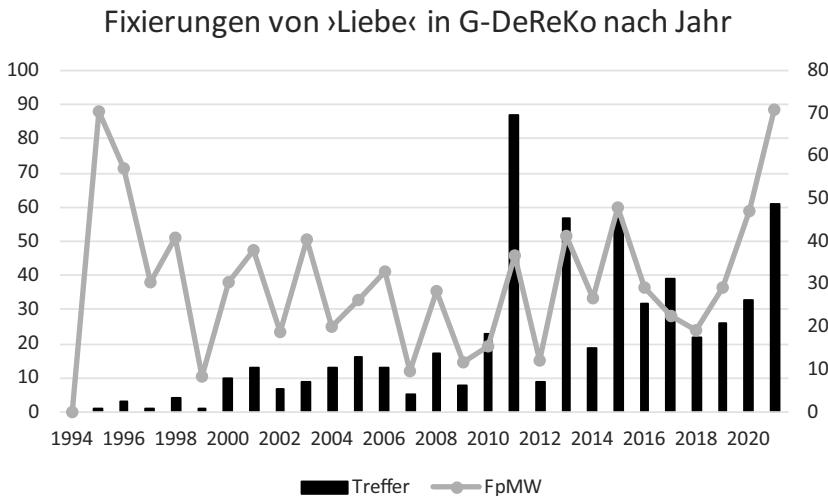
vor dem Eheöffnungsgesetz 2017 als Wesensmerkmal gleichgeschlechtlicher Beziehungen fixiert (s. auch Beispiel (161)).



**Abbildung 63:** Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für die Fixierung des Bedeutungsaspekts >Liebe< in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in G-Twitter.

Im Gegensatz zu G-Twitter finden sich in G-DeReKo mit 587 Treffern weniger Belege für die Bedeutungs- und Sachverhaltsfixierungen von >Liebe< als für die Versprachlichungen der bisherigen Bedeutungsaspekte >Verschiedengeschlechtlichkeit< (3.566), >Fortpflanzung< (4.081) und > gegenseitige Verantwortung< (1.664). Dies kann darin begründet liegen, dass Twitter gerade in diesem Zusammenhang über eine feste sprachliche Muster- und Routinehaftigkeit mit Hashtags und kopierten Slogans wie *Sieg für die Liebe* verfügt, während >Liebe< in Zeitungstexten in variationsreicheren Formulierungen fixiert wird, die nicht vollständig von der Suchanfrage aufgespürt werden können. Genau wie in G-Twitter spielt die Bedeutungs- bzw. Sachverhaltsfixierung von >Liebe< auch in G-DeReKo zumindest in absoluten Zahlen besonders in den Jahren vor dem Eheöffnungsgesetz 2017 eine besondere Rolle (s. Abbildung 64).

Weit deutlicher noch als in G-Twitter nehmen die progressiven Fixierungen von >Liebe< zwischen 2018 und 2021 in G-DeReKo zu, was sich wiederum insbesondere durch den Schweizer Diskurs um die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare ergibt, in dem >Liebe< immer wieder als Wesensmerkmal von gleichgeschlechtlichen Beziehungen und als zentraler Bedeutungsaspekt der Ehe fixiert wird (vgl. auch Beispiel (156)).



**Abbildung 64:** Häufigkeit zuverlässiger sprachlicher Indikatoren für die Fixierung des Bedeutungsaspekts ›Liebe‹ in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in G-DeReKo.

Im Gegensatz zur Gemeinsprache und insbesondere zu Twitter finden sich in den institutionalisierten Diskursdomänen Politik und Recht kaum sprachliche Fixierungen des Bedeutungsaspekts ›Liebe‹. So liefert eine Suche nach den entsprechenden sprachlichen Indikatoren in P-Bundestag lediglich 18 Treffer und in R-Entscheidungen keinen einzigen. Zwar ist in R-Entscheidungen durchaus von *Liebe* die Rede, jedoch meist im Zusammenhang mit der elterlichen Fürsorge (s. etwa die Beispiele (157) und (158)) und nicht in Form der sprachlichen Muster, die zuverlässig eine progressive Fixierung von ›Liebe‹ als Wesensmerkmal gleichgeschlechtlicher Beziehungen erkennen lassen. In P-Bundestag wiederum finden sich die entsprechenden Indikatoren einer sprachlichen Fixierung von ›Liebe‹ bei allen Parteien außer der AfD, wobei in jedem Fall von der Zuschreibung des Wesensmerkmals ›Liebe‹ an gleichgeschlechtliche Partnerschaften eine Forderung ihrer Gleichstellung abgeleitet wird (s. etwa Beispiel (162)).

Zwar wird durch die quantitative Analyse bzw. Analysierbarkeit nochmals bestätigt, wie stark diejenigen Belege quantitativ überwiegen, die das Konzept ›Liebe‹ als Bedeutungsaspekt von ›Ehe‹ sowie als Wesensmerkmal gleichgeschlechtlicher Partnerschaften fokussieren, um davon ausgehend eine rechtliche Gleichstellung zu fordern oder zu beschreiben. Doch ein Blick auf die einzelnen Belege, die von diesem Muster abweichen, scheint der Vollständigkeit halber dennoch lohnend. Anstatt dass ›Liebe‹ als Wesensmerkmal gleichgeschlechtlicher Partnerschaften angezweifelt würde, wird das Konzept zuweilen als Bedeutungs-

aspekt des Ehebegriffs zwar nicht kontestiert, aber zumindest in seiner Relevanz abgeschwächt, sodass demnach das Vorhandensein von ›Liebe‹ in einer Partnerschaft nicht die hinreichende Bedingung für das Eingehen einer Ehe und entsprechend auch nicht für die Referenz auf diese Partnerschaft mit dem Wort *Ehe* darstelle. Dies veranschaulichen die Beispiele (163) und (164).

- (163) *Das BGB wurde vor drei Jahren von links-grünen Ideologen auf diese Weise verunstaltet. Davor hieß es einfach: „Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen.“ Natürlich können zwei Gleichgeschlechtliche sich lieben. Wo hätte ich dagegen etwas geschrieben? Nur eine Ehe ist das nicht.*<sup>210</sup>
- (164) *Aeschbacher: Die Befürworter argumentieren immer mit der Liebe. Jeder und jede soll meinetwegen so leben und lieben, wie es ihm oder ihr zusagt. Aber aus der Liebe allein einen Anspruch auf Privilegien abzuleiten, das geht nicht. Geschwister oder andere Lebensgemeinschaften können sich ebenso stark und verlässlich unterstützen und damit den Staat entlasten wie homosexuelle Paare. Für sie stellt das Partnerschaftsgesetz folglich eine Diskriminierung dar.*<sup>211</sup>

In dem Twitter-Kommentar aus Beispiel (163) wird ›Liebe‹ explizit nicht als Wesensmerkmal von gleichgeschlechtlichen Beziehungen kontestiert (*Natürlich können zwei Gleichgeschlechtliche sich lieben*), sondern stattdessen für den Ehebegriff als nicht-hinreichender Bedeutungsaspekt relativiert, sodass Forderungen nach Gleichbehandlung und Gleichbenennung, die sich auf diese wesentliche Gleichheit stützen (s. o.), zurückgewiesen werden können. In Gegensatz etwa zum vergleichbaren, aber stärker metasprachlich formulierten Beispiel (139) suggeriert hier die rein objektsprachlich formulierte Assertion *eine Ehe ist das nicht*, dass es eine Ehe als ontische oder metaphysische Größe gebe, deren Existenz und genaue Qualität von gesellschaftlichen und so auch sprachlichen Konventionen sowie von rechtlichen Bedeutungs- und Sachverhaltsfixierungen (vgl. Felder 2018a: 280) unabhängig sei.

Beispiel (164) zeigt einen Auszug aus einem gedruckten Streitgespräch des Schweizer EVP-Politikers Ruedi Aeschbacher, in dem dieser explizit auf die bereits beschriebenen Fixierungsversuche von Befürworterseite eingeht. Auch hier wird ›Liebe‹ explizit nicht als prinzipielles Wesensmerkmal gleichgeschlechtli-

---

<sup>210</sup> G-Twitter, 27.05.2020; Text-ID auf DiscourseLab: 25399.

<sup>211</sup> G-DeReKo, Neue Zürcher Zeitung, 19.05.2005, S. 15; Gerecht oder fehlgeleitet?; DeReKo-ID: ZZ05/MAI.02724.

cher Beziehungen kontestiert (*Jeder und jede soll meinetwegen so leben und lieben, wie es ihm oder ihr zusagt*), sondern wiederum als nicht hinreichend für den Ehebegriff bzw. für das Institut Ehe versprachlicht. Gleiches gilt für das Wesensmerkmal der ›gegenseitigen Verantwortung‹, das im Anschluss mit *sich ebenso stark und verlässlich unterstützen* angesprochen wird und dessen Funktion bzw. potentieller Privilegierungsgrund darin gesehen wird, *den Staat zu entlasten*. Aus keiner dieser beiden Merkmale einer Partnerschaft lasse sich deren Privilegierung ableiten, was mit dem Vergleich zu anderen Lebensgemeinschaften verdeutlicht werden soll, die diese Kriterien erfüllten und dennoch keinen *Anspruch auf Privilegien* haben. Besonders augenfällig ist hierbei, dass die Wesensmerkmale ›Liebe‹ und ›gegenseitige Verantwortung‹ explizit nur zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaften und nicht-privilegierten Lebensgemeinschaften (z. B. *Geschwister*) sprachlich gleichgesetzt werden, jedoch nicht explizit auch mit verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften bzw. Ehen. Dennoch wird nur die Privilegierung von eingetragenen Lebenspartnern als *Diskriminierung* versprachlicht, nicht jedoch die Privilegierung von Ehepartnern überhaupt, was vor diesem Hintergrund schließlich auch möglich wäre (s. Beispiel (182)). Daraus folgt, dass zwischen verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften einerseits und gleichgeschlechtlichen Partnerschaften sowie weiteren nichtehelichen Lebensgemeinschaften andererseits ein divergierendes Wesensmerkmal versprachlicht werden muss, dass eine Privilegierung der ersten über die letzten zu rechtfertigen versucht. Dieses findet sich auch im weiteren Kontext versprachlicht, wenn Aeschbacher schreibt:

- (165) *Denn das absolut Wichtigste in unserer Gesellschaft sind die Fortpfianzung und die Erziehung der nachfolgenden Generationen. Homosexuelle Paare können hier nichts leisten. Deshalb ist es richtig, dass der Gesetzgeber einzig die Ehe und Familie privilegiert und für sie die besten Voraussetzungen schafft.<sup>212</sup>*

Beispiel (165) zeigt, dass wieder die Bedeutungsaspekte der ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ (s. 9.1.1) und der ›natürlichen Fortpfianzung‹ (s. 9.1.2) für den Ehebegriff fixiert werden, um die rechtliche Privilegierung verschiedengeschlechtlicher Partnerschaften gegenüber gleichgeschlechtlichen Partnerschaften zu rechtfertigen. Einmal mehr zeigt sich hierbei, wie eng die Fixierung und Kontestation der jeweiligen Bedeutungsaspekte mit einander zusammen- und voneinander abhängen. In Beispiel (164) läge die Kontestation der Bedeutungsaspekte ›Liebe‹ und ›gegensei-

---

<sup>212</sup> G-DeReKo, Neue Zürcher Zeitung, 19.05.2005, S. 15; Gerecht oder fehlgeleitet?; DeReKo-ID: ZZ05/MAI.02724.

tige Verantwortung, eine Hinterfragung der rechtlichen Privilegierung institutionalisierter Partnerschaften überhaupt nahe, würde diese nicht durch die Fokussierung der Bedeutungsaspekte ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ und ›Fortpflanzung‹ wiederum sprecherseitig legitimiert. Im folgenden Kapitel 9.2 soll genau der hier nicht eingetretene Fall analysiert werden, in dem die Ehe als Gesamtkonzept dergestalt hinterfragt wird, dass keiner ihrer Bedeutungsaspekte bzw. keines der Wesensmerkmale der entsprechenden Partnerschaften eine Privilegierung zu rechtverfügigen scheint.

Zuvor lässt sich für den Bedeutungsaspekt ›Liebe‹ jedoch abschließend zusammenfassen, dass sich dieser in mindestens gleichem Maße wie der Bedeutungsaspekt › gegenseitige Verantwortung‹ zur argumentativen Stützung einer Forderung nach Gleichstellung gleich- und verschiedengeschlechtlicher Partnerschaften zu eigenen scheint. Nicht nur wird hier, wie es schon für › gegenseitige Verantwortung‹ beschrieben wurde, eine entscheidende Gemeinsamkeit versprachlicht, die kontestierte Erbteile wie › Verschiedengeschlechtlichkeit‹ und ›natürliche Fortpflanzung‹ in die Peripherie des kulturellen Erbes ›Ehe‹ zu drängen vermag. Zusätzlich kann das Hochwertwort *Liebe* positive moralische Intuitionen evozieren (s. 3.1; vgl. Haidt 2008: 1036), gegen öffentlich schwer argumentiert werden kann. Diese moralischen Intuitionen und deontischen Impulse können auch rationale Argumente ersetzen bzw. ergänzen, wenn letztere im Diskurs ihre Wirkung nicht erzielen. Insofern wird zwar konkret von Wesensmerkmalen wie › gegenseitige Verantwortung‹ oder ›Familiengründung‹ zu einer Forderung (etwa nach steuerlichen Privilegien) übergeleitet, nicht aber vom Wesensmerkmal ›Liebe‹. Vielmehr scheint das Wort *Liebe* eher wegen dessen deontischer und emotionaler Bedeutung als wegen dessen Denotation in Argumentationen für die Eheöffnung für gleichgeschlechtliche Paare verwendet zu werden. Insofern sich sprachliche Fixierungen von ›Liebe‹ also thematisch kaum im Zusammenhang mit konkreten rechtlichen Forderungen der Gleichstellung finden, scheinen sie den von Froese (2017: 1154) angesprochenen Aspekt des „symbolischen Akt[s]“ der Eheöffnungsgesetzes von 2017 aufzuzeigen. Hieraus könnte sich auch erklären, warum sich etwa auf G-Twitter so zahlreiche sprachliche Fixierungen von ›Liebe‹ finden, in R-Entscheidungen hingegen keine einzige.

Insbesondere im Zusammenhang mit der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare 2017 scheint die Fixierung von ›Liebe‹ als Bedeutungsaspekt des Ehebegriffs sowie als Wesensmerkmal gleichgeschlechtlicher Partnerschaften eine erfolgreiche Strategie des Begriff-Besetzens, insofern hierbei zugleich das Hochwertwort *Liebe* für die Perspektive pro Eheöffnung vereinnahmt werden konnte. Ob jedoch das Hochwertwort *Liebe* erfolgreich besetzt werden kann, hängt wiederum von weiteren, den sprachlichen Fixierungsversuchen jeweils vorgängigen Faktoren ab; etwa davon, dass *Liebe* nicht etwa von der Gegenseite für andere sprach-

liche Praktiken verwendet wird, die ›Liebe‹ als Bedeutungsaspekt der Ehe oder als Wesensmerkmal von gleichgeschlechtlichen Paaren dementieren; oder auch davon, dass die Bedeutungs- und Sachverhaltsfixierungsakte auch ausreichend vielen Rezipierenden nachvollzogen und affirmativ angenommen werden können (dass dies nicht der Fall sein muss, zeigen etwa die Beispiele (163) und (164)). Diese Faktoren hängen wiederum keineswegs nur von den metasprachlichen Strategien der sprechenden Subjekte selbst ab. Vielmehr ist eine erfolgreiche Bedeutungsfixierung in diesem Sinne vor allem davon abhängig, ob die jeweiligen Äußerungsakte auch auf fruchtbaren gesellschaftlichen Boden fallen. Im Vergleich zu einigen Belegen des Bedeutungsaspekts › gegenseitige Verantwortung‹ werden diese Faktoren für ›Liebe‹ weniger explizit angesprochen und lassen sich somit nur schwer positivistisch analysieren, müssen aber dennoch angenommen werden, um das erfolgreiche Besetzen von *Liebe* erklären zu können. Im Zwischenfazit in Kapitel 9.4 soll auf diese Faktoren ausführlicher eingegangen werden.

## 9.2 Prognosen über die künftige Bedeutung der Ehe

In Kapitel 9.1 wurde die metadiskursive Aushandlung einzelner Bedeutungsaspekte des Ehebegriffs vorgestellt; im folgenden Kapitel soll es um grundsätzlichere Infragestellungen des Ehekonzepts überhaupt gehen, insbesondere im Sinne der (v. a. steuerlichen) Privilegierung bestimmter Partnerschaftsformen über andere. Dabei geht es auch um die Frage, wie sich die grundsätzlicheren Infragestellungen der Ehe zu den in 9.1 behandelten Bedeutungsfixierungsversuchen – in Form von Fokussierungen respektive Kontestationen einzelner Bedeutungsaspekte – und vor allem zur Tilgung des Bedeutungsaspekts ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ verhalten. Während die bisher behandelten Bedeutungsaspekte des Ehebegriffs im Diskurs meist im Zusammenhang mit der Frage ausgehandelt wurden, welches Wesensmerkmal die Privilegierung bestimmter Partnerschaften gegenüber anderen rechtfertigt, finden sich im Diskurs auch Äußerungen, die eine Abschaffung der Ehe im Sinne der Privilegierung bestimmter Partnerschaften insgesamt in Aussicht stellen – entweder fordernd oder aber warnend.

Im Zusammenhang mit den verschiedenen Bedeutungsaspekten des Ehebegriffs finden sich hier insbesondere Diskursbeiträge, die von der Tilgung des Bedeutungsaspekts ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ auch die Infragestellung und Tilgung weiterer Bedeutungsaspekte wie ›Monogamie‹, ›Volljährigkeit‹, ›Ausschluss von Inzest‹ etc. als mögliche Folge ableiten. Sie werden in 9.2.1 behandelt werden. Ferner werden hier auch solche Diskursbeiträge vorgestellt, die aus der Tilgung des Bedeutungsaspekts ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ ganz allgemein einen Bedeutungsverlust im Sinne eines Wertverlusts folgern, insofern sie das Institut sowie den Begriff der Ehe

in ihrer Exklusivität und Distinguertheit bedroht sehen. Dem gegenüber stehen solche Diskursbeiträge, die in der Tilgung des Bedeutungsaspekts ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ nicht etwa einen Beitrag zur Schwächung der Ehe, sondern umgekehrt einen Beitrag zur Aufwertung bzw. Rehabilitierung des Gesamtkonzepts ›Ehe‹ bzw. seiner sonstigen Bedeutungsaspekte sehen. Derartige Diskurspositionen wurden bereits im Zusammenhang mit dem Bedeutungsaspekt › gegenseitige Verantwortung‹ angedeutet (s. 9.1.3) und werden in 9.2.2 genauer untersucht.

Im Zusammenhang mit ebendieser antizipierten oder wahrgenommenen Abmilderung der Hinterfragung der Ehe steht auch die in 9.3 untersuchte Hypothese der Nekrose des kulturellen Erbes ›Ehe‹. Wie im Methodenteil (5.3) beschrieben, wird die zunehmende diskursive Kontestation des Bedeutungsaspekts ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ hier als Nekrose, als Verdunkelung eines Erbteils des kulturellen Erbes ›Ehe‹ verstanden. Die Tilgung des verdunkelten bzw. zunehmend verdunkelnden Erbteils wird dementsprechend als Nekrektomie verstanden, die die Nekrose an der Ausbreitung auf das gesamte kulturelle Erbe hindert und dieses vor der Verdunkelung bewahrt. Dieses metaphorische Erklärungsmodell soll in Kapitel 9.3 mit diskurslinguistischen Methoden in seinen verschiedenen Wahrheitsbedingungen untersucht und qualitativ sowie quantitativ veranschaulicht werden.

### 9.2.1 Der (Meta-)Diskurs um weitere Transformationen der Ehe

Im folgenden Kapitel werden Diskursbeiträge analysiert, die aus der Möglichkeit bzw. aus der konkreten Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe verschiedene Auswirkungen auf den rechtlichen Status der ›Ehe‹ sowie metadiskursiv auf die Begriffsbedeutung von *Ehe* versprachlichen. Diese unterschiedlichen Antizipationen betreffen einerseits die Möglichkeit des Zugangs für weitere Partnerschaftsformen (allen voran Polygamie) zu ehelichen Privilegien und andererseits die allgemeine Abschwächung/Abschaffung vs. Stärkung/Konsolidierung der ehelichen Privilegien überhaupt; sowie jeweils befürwortend-fordernde und widersprechend-warnende Diskursbeiträge zu diesen Möglichkeiten (s. u. Tabelle 16).

Den in Kapitel 9.1 untersuchten Kontestationen der Bedeutungsaspekte ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ und ›Fortpflanzung‹ für den Ehebegriff lassen sich zunächst solche Diskursbeiträge anschließen, die daraus auch für weitere Bedeutungsaspekte des Ehebegriffs eine prinzipielle Hinterfragbarkeit, Kontingenz oder Vergänglichkeit ableiten. Derartige metadiskursive Prognosen wurden zum einen bereits korpuslinguistisch herausgearbeitet und analysiert (vgl. insbesondere „[t]he redefinition of marriage and family as a ‘slippery slope’“ bei Kania 2020: 150), finden sich zum anderen aber auch in der juristischen Literatur zur gleichgeschlechtlichen Ehe; so schreibt etwa Froese (2017: 1155): „Künftige Infrage-

stellungen anderer herkömmlicher Merkmale der Ehe sind dabei nicht unwahrscheinlich: So wird mitunter auch dafür plädiert, die Ehe für mehr als zwei Personen zu öffnen“. Aus den untersuchten Korpora lassen sich induktiv insgesamt vier Bedeutungsaspekte des Ehebegriffs ausmachen, deren prognostizierte Tilgung aus der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare gefolgt wird:

- ›Monogamie: Prognose von Vielehen (s. 9.2.1.1)
- ›Ausschluss inzestuöser Verbindungen: Prognose von Verwandtenehen (s. 9.2.1.2)
- ›Altersbeschränkung: Prognose von Kinderehen (s. 9.2.1.3)
- ›Beschränkung auf menschliche Ehepartner: Prognose von Zoogamie (s. 9.2.1.4)

Zu diesen Bedeutungsaspekten finden sich jeweils konfigrierende Aussagen einerseits prognostische Art darüber, ob eine Tilgung dieses Bedeutungsaspekts aus dem Ehebegriff und eine Öffnung des Instituts der Ehe für die entsprechenden Beziehungsformen möglich oder wahrscheinlich ist, und andererseits deontischer Art darüber, ob eine solche Eheöffnung erfolgen sollte oder nicht. Oftmals beinhaltet derselbe Diskursbeitrag sowohl eine prognostische als auch eine deontische Aussage; dies jedoch nicht explizit, wenn die Prognose einer Eheöffnung als unwahrscheinlich oder gar unmoralisch zurückgewiesen wird (Tabelle 16).

**Tabelle 16:** unterschiedliche Diskurspositionen zu möglichen Öffnungen der Ehe für weitere Beziehungs- und Sexualitätsformen.

deontisches agonales Zentrum:	>Es sollte weitere Eheöffnungen geben<	vs.	>Es sollte keine weiteren Eheöffnungen geben<
prognostisches agonales Zentrum:			
>Die gleichgeschlechtliche Ehe führt zu weiteren Eheöffnungen<	<u>Vielehe:</u> (175), (176), (177) <u>Verwandtenehe:</u> (182), (183) <u>Kinderehe:</u> – <u>Zoogamie:</u> –	vs.	<u>Vielehe:</u> (166), (167), (168), (169), (170), (171) <u>Verwandtenehe:</u> (178), (179) <u>Kinderehe:</u> (184), (185), (186) <u>Zoogamie:</u> (191), (192)
vs.	vs.		
>Die gleichgeschlechtliche Ehe führt nicht zu weiteren Eheöffnungen<	<u>Vielehe:</u> (172), (173), (174) <u>Verwandtenehe:</u> (180), (181) <u>Kinderehe:</u> (187), (188), (189) <u>Zoogamie:</u> (195), (196)		

Tabelle 16 zeigt ferner, dass sich zu allen Bedeutungsaspekten Diskursbeiträge finden, die deren Tilgung aus dem Ehebegriff und eine Öffnung des Instituts der Ehe für die entsprechenden Beziehungsformen prognostizieren und deontisch ablehnen. Explizite Forderungen finden sich jedoch nicht gleichermaßen für alle Formen der Verbindung. Im Folgenden sollen die konfligierenden Diskursbeiträge zu den einzelnen prognostizierten Tilgungen respektive Eheöffnungen vorgestellt werden.

### 9.2.1.1 Prognose von Vielehen

Wie im obigen Zitat von Froese betreffen auch die meisten entsprechenden Belege aus den untersuchten Korpora den Bedeutungsaspekt der ›Monogamie‹, der durch Prognosen einer möglichen Vielehe, also einer eherechtlichen Institutionalisierung polygamer Beziehungen – je nach Perspektive – als gefährdet respektive als obsolet versprachlicht wird. Zuweilen wird die potenzielle Tilgung des Bedeutungsaspekts ›Monogamie‹ explizit aus vorangegangenen Kontestationen und Tilgungen anderer Bedeutungsaspekte des Ehebegriffs wie ›Fortpflanzung‹ gefolgert, wie bereits in Beispiel (126) in Kapitel 9.1.2 gezeigt wurde, das hier nur auszugsweise wiedergegeben werden soll (s. Beispiel (166)). Doch auch aus der Fokussierung anderer Bedeutungsaspekte wie z. B. ›Liebe‹, die diese vermeintlich als je hinreichendes Wesensmerkmal für die Eheschließung konzeptualisierten (vgl. 9.1.4), wird der mögliche Wegfall des Bedeutungsaspekts ›Monogamie‹ gefolgert, insofern dieser wiederum nicht deckungsgleich mit dem Bedeutungsaspekt ›Liebe‹ ist (s. Beispiel (167)).

(166) *Das, liebe Leute, kommt nach der Ehe für alle. Wieso soll die Ehe auf zwei Menschen begrenzt sein? Wenn Fortpflanzung kein Zweck der Ehe mehr ist, lässt sich auch kein Dualismus mehr rechtfertigen.*<sup>213</sup>

(167) *Die Ehe könne nicht für jeden offen sein, nur unter dem Vorwand der Liebe. Denn sonst müssten auch andere Formen des Zusammenlebens legalisiert werden, wie Polygamie, Dreiecksbeziehungen oder Gruppenehen.*<sup>214</sup>

Im Titel des Artikels aus Beispiel (167) wird die gleichgeschlechtliche Ehe aufgrund ihrer vermeintlichen Begünstigung auch als *Büchse der Pandora* bezeichnet (s. Fußnote 214); eine Bezeichnung, zu der sich in den späteren Beispielen noch viele sinn- und sachverwandte Formulierungen finden werden. Beide

---

<sup>213</sup> G-Twitter, @AvalonGemeinsc1, 13.04.2021; Text-ID auf DiscourseLab: 2965.

<sup>214</sup> G-DeReKo, Luxemburger Tageblatt, 09.05.2014; „Die Büchse der Pandora“; DeReKo-ID: LTB14/MAI.00079.

Beispiele leiten somit von vorangegangenen Bedeutungsfixierungsversuchen (Kontestation von ›Fortpflanzung‹ respektive Fokussierung von ›Liebe‹) über zu einer Warnung vor Vielehen als einem weiteren vergleichbaren und Rechts- und Bedeutungswandel im Zusammenhang mit der Ehe.

Derartige warnende und ablehnende Prognosen von Vielehen als Tilgung des Bedeutungsaspekts ›Monogamie‹ finden sich besonders in den gemeinsprachlichen Korpora häufig und vielseitig versprachlicht, wie die Beispiele (168) und (169) exemplarisch veranschaulichen.

- (168) *Durch die „Homo-Ehe“ kommt die Polygamie – Einfallsforte für die Islamisierung* <http://www.katholisches.info/2016/08/08/durch-die-homo-ehe-kommt-die-polygamie-einfallsforte-fuer-die-islamisierung/><sup>215</sup>
- (169) *Wer die Ehe für ALLE will, hat logisch auch ein Problem, die Ehe mit vielen NICHT zu tolerieren.*<sup>216</sup>

Beispiel (168) versprachlicht die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare (*die „Homo-Ehe“*) als einen Übergang zur Vielehe (*Polygamie*), was nicht zuletzt durch die Präposition *durch* geschieht. Diese „bestimmt mit nachfolgender NP einen Faktor, der den Übergang von einer Sachlage zu eine[r] veränderten Sachlage vermittelt“<sup>217</sup>. Die nachfolgende Nominalphrase *die „Homo-Ehe“* wird somit versprachlicht als Faktor zum Übergang von der Sachlage der verschiedengeschlechtlichen bzw. hetero-exklusiven Ehe (die im transformativen Moment der Eheöffnung bzw. *Homo-Ehe* implizit bleibt) zur veränderten Sachlage der Vielehe (*Polygamie*). Dieser Übergangsfaktor wird im Anschluss auch als *Einfallsforte* bezeichnet, jedoch nicht nur für *Polygamie*, sondern vor allem für eine damit implizit verknüpfte *Islamisierung*. Beispiel (168) steht somit auch exemplarisch für häufigere Diskursbeiträge, die vor der Veränderung des kulturellen Erbes ›Ehe‹ auch mit anderen konservativen bis reaktionären Warnungen, speziell vor transkulturellen Phänomenen textuell verknüpfen. Auch in Beispiel (169) wird die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare – hier von der AfD-Politikerin Beatrix von Storch – als Übergang versprachlicht und der Zusammenhang darüber hinaus gar als *logisch* bezeichnet. Einen Kontextualisierungshinweis, wie dieser vermeintlich logische Zusammenhang zu verstehen ist, liefert die emphatische Großschreibung von *ALLE*, die die Aufmerksamkeit weg von der konventionalisierten Bedeutung der Phrasenkonstruktion

---

<sup>215</sup> G-Twitter, 09.08.2016; Text-ID auf DiscourseLab: 134494.

<sup>216</sup> G-Twitter, @Beatrix\_vStorch, 14.06.2016; Text-ID auf DiscourseLab: 135935.

<sup>217</sup> vgl. <https://grammis.ids-mannheim.de/praepositionen/299629> (zuletzt aufgerufen am 05.10.2023).

*Ehe für alle* lenkt und hin zur Wortbedeutung des einzelnen Pronomens *alle*. Insofern das unbestimmte Pronomen *alle* eine potenziell allumfassende und somit größere Extension hat als das Pronomen *viele*, soll ersteres letzteres subsumieren und somit logisch implizieren. Ignoriert wird dabei nicht nur der semantisch entscheidende Wechsel der Präposition von *Ehe für alle* zu *Ehe mit vielen*, insofern eine logisch implizierte *Ehe für viele* derart unbestimmt wäre, dass die Anspielung auf Polygamie hier weniger leicht deutbar wäre. Ignoriert wird dabei insbesondere auch die konventionalisierte Konstruktionsbedeutung des Phrasems *Ehe für alle*, die die Bedeutung der einzelnen Teile der Konstruktion und so auch des Pronomens *alle* überschreibt (vgl. 2.2.2). Dieses Phänomen begegnet im Zusammenhang mit metasprachlichen Diskursbeiträgen zu *Ehe für alle* häufig und soll entsprechend in Kapitel 10 ausführlich behandelt werden (s. v. a. 10.2.1 und 10.2.2.3).

Ein besonders prominentes und im Diskurs immer wieder intertextuell aufgegriffenes Beispiel für eine von der gleichgeschlechtlichen Ehe abgeleitete Warnung vor Vielehen stellt Annegret Kramp-Karrenbauers Äußerung in der Saarbrücker Zeitung dar (s. Beispiel (170)), die auch im untersuchten Korpus G-DeReKo vielfach zitiert wird (s. exemplarisch Beispiel (170)).

- (170) *Es stellt sich die Frage, ob wir grundlegende Definitionen unserer Gesellschaft verändern wollen, und zwar mit womöglich weitreichenden Folgen. Wir haben in der Bundesrepublik bisher eine klare Definition der Ehe als Gemeinschaft von Mann und Frau. Wenn wir diese Definition öffnen in eine auf Dauer angelegte Verantwortungspartnerschaft zweier erwachsener Menschen, sind andere Forderungen nicht auszuschließen: etwa eine Heirat unter engen Verwandten oder von mehr als zwei Menschen. Wollen wir das wirklich?*<sup>218</sup>
- (171) *Der Saarbrücker Zeitung hatte Kramp-Karrenbauer gesagt, es gebe in Deutschland bisher eine klare Definition der Ehe als Gemeinschaft von Mann und Frau. „Wenn wir diese Definition öffnen in eine auf Dauer angelegte Verantwortungspartnerschaft zweier erwachsener Menschen, sind andere Forderungen nicht auszuschließen: etwa eine Heirat unter engen Verwandten oder von mehr als zwei Menschen“.*<sup>219</sup>

---

<sup>218</sup> Annegret Kramp-Karrenbauer in der Saarbrücker Zeitung vom 03.06.2015 ([https://www.saarbruecker-zeitung.de/nachrichten/politik/inland/interview-krampp-karrenbauer-zieht-in-debatte-um-homo-ehe-grenzen\\_aid-1542981](https://www.saarbruecker-zeitung.de/nachrichten/politik/inland/interview-krampp-karrenbauer-zieht-in-debatte-um-homo-ehe-grenzen_aid-1542981); zuletzt aufgerufen am 05.10.2023).

<sup>219</sup> G-DeReKo, Süddeutsche Zeitung, 05.06.2015, S. 6; Alle gegen Kramp-Karrenbauer; DeReKo-ID: U15/JUN.00519.

Kramp-Karrenbauer expliziert in Beispiel (170) neben dem zur Disposition stehenden Bedeutungsaspekt ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ (*Mann und Frau*) gleich mehrere weitere Bedeutungsaspekte des Ehebegriffs, die nach dessen Tilgung den Ehebegriff konstituieren würden: ›Angelegt-Sein auf Dauer‹ (*auf Dauer angelegte*), › gegenseitige Verantwortung‹ (*Verantwortungspartnerschaft*), ›Monogamie‹ (*zweier*), ›Altersbeschränkung‹ (*erwachsener*), ›Beschränkung auf menschliche Ehepartner‹ (*Menschen*). Obwohl der Bedeutungsaspekt ›Monogamie‹ in einer solche Definition des Ehebegriffs also expliziert wäre, schlussfolgert Kramp-Karrenbauer im Obersatz zu diesem Konditionalsatz, also im Konsequenz zum Antezedenz dieser Definition eine mögliche Kontestation nicht nur des Bedeutungsaspekts ›Ausschluss inzestuöser Verbindungen‹, der ja in der Definition nicht expliziert wird, sondern auch des Bedeutungsaspekts ›Monogamie‹ (*mehr als zwei Menschen*).

Beleg (170) ist vor allem deshalb relevant, da sich sowohl viele Negationen einer solchen Schlussfolgerung von der gleichgeschlechtlichen Ehe zur Vielehe, als auch befürwortende Forderungen nach einer Vielehe explizit auf diese Äußerung von Kramp-Karrenbauer beziehen, wodurch diese im Zusammenhang mit der Frage nach Polygamie eine zentrale Position im intertextuellen Netz des Diskurses einnimmt. Die Beispiele (173) und (174) veranschaulichen, wie die Äußerung in Beispiel (170) bzw. vergleichbare Äußerungen von Kramp-Karrenbauer auf Twitter indirekt zitiert und negiert sowie moralisch abgelehnt werden.

- (172) *Die Union blockiert das Vorhaben mit Rücksicht auf ihre konservative Wählerschaft. Den Vogel hat Frau Kramp-Karrenbauer abgeschossen, die tatsächlich sinngemäß sagte: Wenn die Homoehe kommt, dann kommen auch Inzest und Polygamie. (Sabine Weiss (CDU/CSU): Nein! Das hat sie nicht gesagt! – Manfred Grund (CDU/CSU): Das hat sie nicht gesagt! Immer dicht bei der Wahrheit bleiben! Auch bei dem Thema!) Das ist eine handfeste Beleidigung von Lesben und Schwulen. Sie ist völlig unakzeptabel. (Beifall bei der LINKEN und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der SPD)*<sup>220</sup>
- (173) *Die neue @CDU-Vorsitzende Annegret Kramp-Karrenbauer erhält den Negativpreis #MissHomophobia von “Enough is Enough” (@\_OpenYourMouth). Bis heute warnt @\_A\_K\_K\_ davor, dass die Ehe für alle zu Polygamie und Inzest führt*<sup>221</sup>
- (174) *Äh ... Alternative Fakten oder so? Die Realität hat doch längst bewiesen, dass es durch Einführung der Ehe für alle nicht mehr Polygamie in Deutschland*

---

<sup>220</sup> P-Bundestag, Caren Lay (Die Linke), 11.06.2015; Text-ID auf DiscourseLab: 18\_109\_00104.

<sup>221</sup> G-Sub-Twitter, @\_queer\_de, 18.12.2018; Text-ID auf DiscourseLab: 52881.

*oder sonstwo gegeben hat. Auf welcher Welt hat diese erbärmlich homophobe Frau recht?*<sup>222</sup>

In Beispiel (172) wird Kramp-Karrenbauers Äußerung aus Beispiel (170) paraphrasiert, was vonseiten der CDU/CSU starken Widerspruch hervorruft. Eine naheliegende Erklärung hierfür wäre, dass Kramp-Karrenbauer im originären Interview aus der gleichgeschlechtlichen Ehe explizit nur Forderungen nach weiteren Öffnungen ableitet (*sind andere Forderungen nicht auszuschließen*), nicht jedoch den in Beispiel (172) versprachlichten realen Eintritt entsprechender Öffnungen (*dann kommen auch Inzest und Polygamie*). Genau wie auch in den Beispielen (173) und (174) findet sich auch in Beispiel (172) eine moralische Ablehnung von Kramp-Karrenbauers Äußerung versprachlicht (*Vogel abgeschossen, handfeste Beleidigung, völlig unakzeptabel*), die auf eine allgemeine diskursive Moralisierung des hier untersuchten Teil-Diskurses um Polygamie hinweist (vgl. 3.3). Interessanterweise scheint die moralische Ablehnung ein explizites inhaltliches Widersprechen hier obsolet zu machen, insofern Kramp-Karrenbauers Prognose zwar als *unakzeptabel* nicht jedoch *unwahr* bzw. *unwahrscheinlich* bezeichnet wird. Gleichermaßen gilt auch für Beispiel (173), das vom Twitter-Account des Online-Magazins Queer.de stammt und sich auf eine Online-Abstimmung bezieht, die von der LGBTIQ\*-Menschenrechtsorganisation *Enough is Enough* durchgeführt wurde. Im Delimitationswort *Homophobie* (vgl. Becker, Brocail & Tapken 2023)<sup>223</sup> bzw. *Homophobia* zeigt sich sowohl im Tweet als auch in der von ihm zitierten Abstimmung eine moralische Ablehnung Kramp-Karrenbauers Äußerung in (170) sowie insbesondere ihrer Person. Genau wie in Beispiel (172) bleibt es jedoch auch hier bei dieser moralischen Ablehnung, durch die sich ein inhaltliches Widersprechen gegen Kramp-Karrenbauers Aussage zu erübrigen scheint. Ein solches findet sich erst in Beispiel (174), das einen Kommentar zu dem Tweet aus Beispiel (173) zeigt, die wiederum auf einen weiteren, inzwischen gelöschten Kommentar antwortet. Nur hier finden sich – neben weiteren Versprachlichungen moralischer Ablehnung wie *erbärmlich homophobe Frau* – insbesondere auch Formulierungen, die Kramp-Karrenbauers Äußerung in (170) als unwahr bzw. in ihrer Prognostik als fehlerhaft bezeichnen; so etwa der Verweis auf *alternative Fakten*, der sich wohl auf den inzwischen gelöschten Kommentar bezieht, der Kramp-Karrenbauer

---

222 G-Twitter, 18.12.2018; Text-ID auf DiscourseLab: 52872.

223 Becker, Brocail & Tapken (2023) führen Homophobie in ihrer Liste von Delimitationswörtern an, genauso wie das oben angeführte Wort Beleidigung. (s. <https://github.com/maria-becker/Moralization/tree/main/DiMi%20-%20Dictionary%20of%20Moral-Indicating%20Words>; zuletzt aufgerufen am 06.10.2023).

recht zu geben scheint, sowie die Formulierung *Die Realität hat doch längst bewiesen, dass* gefolgt von einer negierten Paraphrase der Äußerung in (170) und schließlich die rhetorische Frage, die Kramp-Karrenbauer in diesem Zusammenhang als im Unrecht versprachlicht.

Zuletzt finden sich neben solchen moralischen sowie inhaltlichen Widersprüchen gegen Kramp-Karrenbauers Warnung in (170) auch solche Diskursbeiträge, die die Antizipation der Tilgung von ›Monogamie‹ inhaltlich aufgreifen, jedoch von einer Warnung zu einer Forderung umwerten. So verweist etwa Beispiel (175) auf einen Artikel von *Deutschlandfunk Kultur*, der in Beispiel (176) auszugsweise zu sehen ist.

- (175) *Verwandtschaft, #Polyamorie, #CoParenting: Warum öffnen wir die #Ehe nicht tatsächlich für alle? #CDU-Politikerin @\_A\_K\_K\_ fürchtet Forderungen wie die nach einer Heirat von mehr als 2 Menschen. Zu Recht, meint @antje-schrupp: <http://bit.ly/2KpELo9> #Ehefüralle (via @dlfkultur)*<sup>224</sup>
- (176) *Warum öffnen wir die Ehe nicht tatsächlich für alle? [...] Und so gibt es tatsächlich inzwischen gesellschaftliche Gruppen, die noch weiter denken, auch wenn sie bislang nicht im Mainstream angekommen sind. Eine wachsende Polyamorie-Bewegung wirbt um öffentliche Akzeptanz von Liebesbeziehungen zwischen mehr als zwei Personen.*<sup>225</sup>
- (177) *Wenn Volljährige aus freiem Willen eine Gemeinschaft eingehen nennen wir es Ehe. Wieso sollte wir es nur auf zwei Individuen einschränken? Den Begriff EHE haben wir schon mit der Homo-Ehe für alle Interpretationen geöffnet.*<sup>226</sup>

Der Tweet in Beispiel (175) zitiert eine Passage aus dem Text in Beispiel (176), die auf Kramp-Karrenbauers Äußerung in (170) eingeht und ihrer Prognose von Forderungen nach polygamen Ehen explizit Recht gibt (*zu Recht*). Jedoch prognostiziert der Text, wie Beispiel (176) zeigt, derartige Forderungen nicht nur, sondern verweist auf bestehende Forderungen und versprachlicht zudem deren potenzieller Erfolg (*bislang nicht im Mainstream angekommen*) sowie deren prinzipielle Anknüpfung an konzeptuelle Transformation hin zu gleichgeschlechtlichen Ehe (*noch weiter denken*), insofern das Adverb *weiter* „die Fortsetzung, Fortdauer einer Bewegung,

---

<sup>224</sup> G-Twitter, 22.11.2018; Text-ID auf DiscourseLab: 54966.

<sup>225</sup> Deutschlandfunk Kultur, Antje Schrupp, 21.11.2018: Warum öffnen wir die Ehe nicht tatsächlich für alle? (<https://www.deutschlandfunkkultur.de/verwandtschaft-polyamorie-co-parenting-warum-oeffnen-wir-100.html>; zuletzt geöffnet am 06.10.2023).

<sup>226</sup> G-Twitter, 06.05.2019; Text-ID auf DiscourseLab: 45176.

einer Handlung<sup>227</sup> beschreibt. Der Bezug zur Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare findet sich auch im Titel *Warum öffnen wir die Ehe nicht tatsächlich für alle?*, der implizit auf das Phrasem *Ehe für alle* verweist und – wie auch Beispiel (169) – insbesondere das Pronomen *alle*, betont, indem diesem das Adverb *tatsächlich* vorgebschoben wird. Der Titel drückt somit aus, dass die Ehe *nicht tatsächlich für alle* geöffnet sei, was sich durch verschiedene Kontextualisierungshinweise (*Polyamorie-Bewegung, Akzeptanz von Liebesbeziehungen zwischen mehr als zwei Personen*) speziell im Sinne eines Ausschlusses polygamer Beziehungsformen verstehen lässt. In Kombination mit der Negation lässt sich die *Warum*-Frage als implizite Forderung verstehen (*Warum nicht?*), ebendiesen Ausschluss von der Ehe zu beenden, insofern diese die Rechtfertigungspflicht nun an eine implikatierte beantwortende Instanz übergibt. Auch in Beispiel (177) findet sich mit *Wieso sollte* eine ähnlich fordernd formulierte Frage, die jedoch nicht explizit auf rechtliche Erweiterungen des Ehrechts abzielt, sondern auf referenzielle Praktiken (*nennen wir es Ehe*) und somit indirekt auf extensionale Erweiterungen des Ehebegriffs. Damit findet sich hier ein noch deutlicherer metasprachlicher Bezug als in Beispiel (176), wo auch reflektierend auf eine Bezeichnung für die gleichgeschlechtliche Ehe (*Ehe für alle*) selbst eingegangen wurde. In Beispiel (177) wird stattdessen der Ausdruck *Homo-Ehe* verwendet, jedoch nicht metasprachlich, sondern objektsprachlich, wie die fehlende graphematische Markierung (im Vergleich zur Großschreibung bei der metasprachlichen Erwähnung von *EHE*) und der bestimmte Artikel *der* erkennen lassen. Da *Homo-Ehe* ferner von der Präposition *mit* regiert wird, wird die beschriebene Ermöglichung weiterer extensionaler Erweiterungen des Begriffs (*für alle Interpretationen geöffnet*) ebendieser *Homo-Ehe* zugeschrieben, worunter sich ganz verschiedene kulturelle und rechtliche transformative Prozesse hin zu einer gleichgeschlechtlichen Ehe verstehen lassen (vgl. 5.2.3–5.2.6, ausführlicher hierzu in 10). Insofern werden also vergangene sowie potenzielle Bedeutungswandel des Wortes *Ehe* als abhängig von kulturellen und rechtlichen Wandeln beschrieben. Je doch spielt hierbei nicht nur die kontextspezifische referenzielle Funktion des Ausdrucks *Homo-Ehe* eine Rolle, sondern ggf. auch dessen formale Eigenschaften selbst, insofern durch die Determinativkomposition ein Hyperonym des Determinans *Ehe* konzeptualisiert wird, was in diesem Fall mit einer Extensionserweiterung desselben einhergeht, wie in Kapitel 10.1 ausführlicher beschrieben werden soll.

### 9.2.1.2 Prognose von Verwandtenehen

In einigen der bisher angeführten Beispiele zu Polygamie (insbesondere Beispiel (170)) wurde bereits ersichtlich, dass zuweilen auch die Möglichkeit von inzestuö-

---

<sup>227</sup> <https://www.duden.de/rechtschreibung/weiter>; zuletzt aufgerufen am 06.10.2023.

sen Ehen aus der gleichgeschlechtlichen Ehe abgeleitet wird, wodurch sich auch zeigt, dass die verschiedenen Prognosen weiterer Öffnungen oft gemeinsam in einer Äußerung versprachlicht werden (vgl. z. B. auch (178), (179), (184) etc.). Aus diesem Grund, und weil die übrigen Bedeutungsaspekte ›Ausschluss inzestuöser Verbindungen‹, ›Altersbeschränkung‹ und ›Beschränkung auf menschliche Ehepartner‹ sich in den untersuchten Korpora weit seltener versprachlicht finden, werden sie im Folgenden nur in aller Kürze vorgestellt.

Insofern der Bedeutungsaspekt ›Ausschluss inzestuöser Verbindungen‹ bzw. dessen prognostizierte Kontestation oder Tilgung oftmals gemeinsam mit dem Bedeutungsaspekt ›Monogamie‹ versprachlicht wird, finden sich auch hier recht viele derartige Warnungen, etwa vor der vermeintlichen Möglichkeit von Geschwisterehen. Auch in den folgenden Beispielen finden sich warnende Prognosen vor einer Tilgung des Bedeutungsaspekts ›Ausschluss inzestuöser Verbindungen‹, die aus der gleichgeschlechtlichen Ehe abgeleitet und mit ebenfalls Warnungen weiterer Tilgungen verbunden werden.

(178) *Homoehe? Warum nicht gleich Polygamie oder Inzest?! Künstliche Befruchtung? Unfair fürs Kind, da spaltet mal wieder die Homolobby und ihre Medien unsere Gesellschaft!*<sup>228</sup>

(179) „*Nachdem die Homo-Ehe praktisch vom Staat eingeführt und legalisiert wurde, wurde kürzlich die weitergehende Forderung laut, die ‚Ehe für alle‘ einzuführen.“ Dies sei abzulehnen, findet der Pfarrer: „Die ‚Ehe für alle‘ würde in der Konsequenz nämlich in der Tat bedeuten, dass auch die Ehe unter nahen Verwandten (z. B. zwischen Eltern und Kindern oder Geschwistern) dann ebenfalls möglich wäre; oder auch die ‚Ehe‘ zwischen einem Menschen und seinem geliebten (Haus-)Tier (z.B. mit seinem Hund, seiner Katze, seinem Pferd, seinem Schaf, seiner Kuh usw.).“ Er frage sich deshalb: „Wie dekadent und pervers müssen einzelne Vertreter unserer Politik und Gesellschaft eigentlich sein, um auf solche Ideen und Forderungen zu kommen?*<sup>229</sup>

Wie schon in Beispiel (170) wird auch in Beispiel (178) die Tilgung des Bedeutungsaspekts ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ mit potenziellen Tilgungen der Bedeutungsaspekte ›Monogamie‹ und ›Ausschluss inzestuöser Verbindungen‹ verknüpft. Beispiel (179) zeigt ein direktes Zitat des evangelischen Pfarrers Günter

---

<sup>228</sup> G-Twitter, 16.04.2019; Text-ID auf DiscourseLab: 46037.

<sup>229</sup> G-DeReKo, Süddeutsche Zeitung, 11.08.2015, S. 26; „Wie dekadent und pervers“; DeReKo-ID: U15/AUG.02276.

Weigel, in dem dieser warnend die Tilgung der Bedeutungsaspekte ›Ausschluss inzestuöser Verbindungen‹ (*Ehe unter nahen Verwandten*) gemeinsam mit ›Beschränkung auf menschliche Ehepartner‹ (*Ehe zwischen einem Menschen und seinem geliebten (Haus-)Tier*) prognostiziert. Diese Prognose leitet er wiederum nicht etwa von Gesetzesänderungen, sondern von einer bestimmten kompositionellen Lesart des Phrasems *Ehe für alle* selbst ab (vgl. die Beispiele (169) und (176)), dessen Bedeutung er von der des Ausdrucks *Homo-Ehe* abzugrenzen scheint.

Auch für die Prognose von Verwandtenehen finden sich im Diskurs widersprechende und negierende Diskursbeiträge, die sich wiederum oftmals auf verschiedene Äußerungen von Annegret Kramp-Karrenbauer beziehen; so auch die Beispiele (180) und (181).

- (180) *Die Vorbehalte gegen die neue CDU-Chefin bündelt er in der Feststellung, wer die Ehe für alle in einen Satz packe mit Inzest und Polygamie, der sei nicht konservativ, sondern reaktionär.*<sup>230</sup>
- (181) *Inzest und Homosexualität sind nicht vergleichbar – außer darin, dass beides tabuisiert wurde bzw. wird. Biologisch betrachtet ist Inzest tatsächlich problematisch, wenn daraus Kinder entstehen. Gegen Homosexualität existieren keine sachlichen Vorbehalte. Zur Frage inzestuöser Homosexualität siehe Inzest. Kurz: Unter Strafe steht in Deutschland nur der vaginale Geschlechtverkehr. Bei zehn Verurteilungen 2003 scheint es sich nicht um ein verbreitetes Phänomen zu handeln. Da stellt sich natürlich die Frage, warum überhaupt eine Strafbarkeit besteht. Möglicherweise ein Relikt aus Zeiten, in denen die Menschen in kleinen Gemeinschaften zusammenlebten und Inzest noch ein echtes Problem darstellte.*<sup>231</sup>

Beispiel (180) zeigt ein indirektes Zitat des FDP-Politikers Christian Lindner, der sich auf eine wiederholte Äußerung Kramp-Karrenbauers bezieht, die mit der in Beispiel (170) sinnverwandt ist. Durch der Prädikation Kramp-Karrenbauers mit dem Delimitationswort *reaktionär* (vgl. Becker, Brocail & Tapken 2023)<sup>232</sup> drückt Lindner moralische Ablehnung gegenüber ihrer Äußerung aus, durch die er wie-

---

<sup>230</sup> G-DeReKo, Rhein-Zeitung, 07.01.2019, S. 5, Ressort: Politik; Die FDP schiebt aufs Regieren in Berlin; DeReKo-ID: RHZ19/JAN.04168.

<sup>231</sup> G-DeReKo, Diskussion:Homosexualität/Archiv/2007, In: Wikipedia - URL:<http://de.wikipedia.org/wiki/Diskussion:Homosexualität/Archiv/2007>; Wikipedia, 2011; DeReKo-ID: WDD11/H42.71878.

<sup>232</sup> Becker, Brocail & Tapken (2023) führen *reaktionär* in ihrer Liste von Delimitationswörtern an (s. <https://github.com/maria-becker/Moralization/tree/main/DiMi%20-%20Dictionary%20of%20Moral-Indicating%20Words>; zuletzt aufgerufen am 06.10.2023).

derum seine *Vorbehalte gegen die neue CDU-Chefin* begründet. Wie schon in einigen widersprechenden Diskursbeiträgen zu Kramp-Karrenbauers Äußerung in Beispiel (170) in Bezug auf Polygamie (s. Beispiele (172) und (173)) wird auch hier die moralische Ablehnung nicht durch einen inhaltlichen Einwand gegen die Äußerung begleitet; vielmehr wird sie daraus abgeleitet, dass die Konzepte ›gleichgeschlechtliche Ehe‹, ›Inzest‹ und ›Polygamie‹ überhaupt in einem gemeinsamen versprachlicht werden (*wer die Ehe für alle in einen Satz packe mit Inzest und Polygamie*). Inhaltliche Gegenrede findet sich jedoch in Beispiel (181), das sich nicht auf Kramp-Karrenbauers Aussage selbst, sondern auf ähnliche Vergleiche zwischen gleichgeschlechtlicher Ehe und Verwandtenehen bezieht. Hier findet sich keine moralische Ablehnung eines solchen Vergleichs, sondern eine explizite inhaltliche Negation einer Gleichsetzung der beiden Entitäten bzw. den mit ihnen jeweils verbundenen Formen der Sexualität (*Inzest und Homosexualität sind nicht vergleichbar*). Insbesondere werden für Inzest *sachliche Vorbehalte* genannt, indem dieser als *biologisch betrachtet tatsächlich problematisch* bezeichnet und damit der Homosexualität explizit gegenübergestellt wird; ferner werden zwischen Inzest und Homosexualität quantitative Unterschiede im jeweiligen Vorkommen hervorgehoben (*scheint es sich nicht um ein verbreitetes Phänomen zu handeln*).

Belege, die das antizipierende Moment der Warnungen beibehalten, diese jedoch zu positiven Forderungen umformulieren, wie sie bei der Vielehe häufig zu finden sind (s. Beispiele (175), (176), (177)), finden sich für das Konzept einer ›Verwandtenehe‹ nur selten und nur in abgeschwächter Form (s. Beispiel (182)). Prominenter und vielzitierte Diskursbeiträge fordern stattdessen, wenn auch nicht eine eherechtliche Gleichstellung, so doch zumindest eine Entkriminalisierung inzestuöser Partnerschaften (s. Beispiel (183)).

(182) *Und wenn die Verantwortungsgemeinschaft mit Recht als Grund für die volle Anerkennung der gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft angeführt wird, warum bleiben dann Geschwistern, die in Gemeinschaft leben und dauerhaft füreinander sorgen, die Rechte und Vorteile der Partnerschaft wegen der „Eheverbote“ im Partnerschaftsgesetz versagt? Der Inzest, dessen Verbot kürzlich der Deutsche Ethikrat mit Hinweis auf das Beispiel anderer europäischer Länder infrage gestellt hat, würde ihnen mit der rechtlichen Aufwertung ihrer Lebensgemeinschaft weder erlaubt noch vorgeschrieben.*<sup>233</sup>

---

233 G-DeReKo, Süddeutsche Zeitung, 13.06.2015, S. 16; HOMO-EHE; DeReKo-ID: U15/JUN.01718.

- (183) *In seiner heute veröffentlichten Stellungnahme zum Thema Inzestverbot plädiert die Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Ethikrates dafür, den einvernehmlichen Beischlaf unter erwachsenen Geschwistern zukünftig nicht mehr unter Strafe zu stellen.*<sup>234</sup>

In Beispiel (182) werden auch für dauerhaft zusammenlebende Geschwister *Rechte und Vorteile der Partnerschaft* gefordert, indem ihre Negation in einer Warum-Frage eingebettet und dadurch als rechtfertigungspflichtig versprachlicht wird (vgl. Beispiel (176)). Hergeleitet wird diese Forderung durch eine Fokussierung des Konzepts › gegenseitige Verantwortung‹, das einerseits als Bedeutungsaspekt des Ehebegriffs fixiert (*die Verantwortungsgemeinschaft mit Recht als Grund für die volle Anerkennung*) und andererseits als Wesensmerkmal geschwisterlicher Lebensgemeinschaften versprachlicht wird (*Geschwistern, die in Gemeinschaft leben und dauerhaft füreinander sorgen*) (vgl. auch Beispiel (164)). Die Forderung nach rechtlicher Gleichstellung von gemeinsam lebenden Geschwister- mit Ehepaaren bzw. nach *einer rechtlichen Aufwertung ihrer Lebensgemeinschaft* meidet jedoch explizit eine Forderung nach Gleichstellung inzestuöser Verbindungen, insofern sexuelle Beziehungen den Geschwisterpaaren im Rahmen der Forderung *weder erlaubt noch vorgeschrieben* seien. Somit stellt Beispiel (182) keine explizite Forderung nach Tilgung der Bedeutungsaspekts ›Ausschluss inzestuöser Verbindungen‹ dar, insofern *Inzest* Sexualität impliziert, die hier explizit von der Forderung ausgeschlossen wird. Ferner verweist Beispiel (182) auf eine Stellungnahme des Deutschen Ethikrats, deren Kernaussage in Beispiel (183) wiedergegeben ist. Somit verbleiben im Zusammenhang mit den Konzepten ›Inzest‹ und ›Verwandtenhehe‹ vielfältige Fragen offen, die jedoch – wohl aufgrund der Tabuisierung von Inzest, die auch in der Stellungnahme des Deutschen Ethikrats thematisiert wird (vgl. Angerer et al. 2014: 43 ff.) – in den untersuchten Korpora weitestgehend unbehandelt bleiben. Insbesondere stellt sich die Frage, was eine Entkriminalisierung inzestuöser Sexualität für die eherechtlichen Ansprüche inzestuöser Partnerschaften bedeuten würde. Insofern der Bedeutungsaspekt der ›Familiengründung‹ zwar weiterhin konstitutiv für den Ehebegriff ist, jedoch – unter anderem im Zuge der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare – nicht auf ›Fortpflanzung‹ reduziert wird (s. 9.1.2), stellt auch dieser Bedeutungsaspekt keinen Hindernisgrund dar, warum volljährige Geschwister

---

<sup>234</sup> Deutscher Ethikrat: Pressemitteilung 08/2014: Ethikrat empfiehlt mehrheitlich eine Revision des § 173 StGB zum einvernehmlichen Geschwisterinzest, 24.09.2014 (<https://www.ethikrat.org/mitteilungen/mitteilungen/2014/ethikrat-empfiehlt-mehrheitlich-eine-revision-des-173-stgb-zum-einvernehmlichen-geschwisterinzest/?cookieLevel=not-set>; zuletzt aufgerufen am 06.10.2023).

ter nicht einvernehmlich heiraten und durch Adoption oder künstliche Befruchtung (mit Fremdsamen) eine Familie gründen dürften.<sup>235</sup>

### 9.2.1.3 Prognose von Kinderehen

Ebenso einheitlich moralisch abgelehnt wie die Möglichkeit bzw. z. T. auch die Versprachlichung einer inzestuösen Ehe scheint auch die Möglichkeit einer Kinderehe, mit der die mögliche Tilgung eines weiteren Bedeutungsaspekts, der ›Altersbeschränkung‹ thematisiert wird. Auch hier finden sich zunächst Warnungen vor einem solchen eherechtlichen Wandel, dessen Antizipation aus der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare sprachlich hergeleitet wird. Derartige Warnungen sollen die Beispiele (184), (185) und (186) veranschaulichen.

- (184) *Der Begriff #Ehefueralle ist nicht umsonst so gewählt. D.h. Tür-&-Tor-Öffnung nicht nur für Homo-Ehe, sondern auch Polygamie, Kinderehe etc.*<sup>236</sup>
- (185) *Aber so ist das eben, wenn man innerhalb weniger Jahre beträchtliche Teile der Dritten Welt zu sich holt. Dann bekommt man eben auch leider sehr schnell Probleme der Dritten Welt, und dann geht es eben sehr schnell nicht mehr um das x-te Geschlecht, sondern leider um den x-ten Ehrenmord. [...] Dann geht es sehr schnell nicht mehr um die Ehe für alle, sondern dann reden wir von Kinderehen und Zwangsheirat.*<sup>237</sup>
- (186) *Neubrandenburg. SPD und Linke in Mecklenburg-Vorpommern haben am Donnerstag mit viel Spott auf die Empörung des stellvertretenden CDU-Landesvorsitzenden Sascha Ott nach dem Ja des Bundestags zur gleichgeschlechtlichen Ehe reagiert. Die Ehe für alle fördere „die Viel- und Kinderehe und damit den Umbau unserer Gesellschaft in eine islamische“ hatte der Unionspolitiker in einer Einladung zu einer Sondersitzung des Konservativen Kreises der CDU in Anklam an seine Parteikollegen geschrieben.*<sup>238</sup>

---

<sup>235</sup> Diese Ausführung stellt selbst weder eine fordernde noch eine warnende Prognose weiterer Eheöffnungen dar, sondern eine metadiskursive Explikation einer möglichen Schlussfolgerung aus den bisher behandelten Transformationen des Ehebegriffs, die jedoch bisher in den untersuchten Korpora – wohl aufgrund des Inzest-Tabus – kaum versprachlicht wird.

<sup>236</sup> G-Twitter, @AnetteSchultner, 27.06.2017; Text-ID auf DiscourseLab: 117637.

<sup>237</sup> P-Bundestag, Mariana Iris Harder-Kühnel (AfD), 14.11.2019; Text-ID auf DiscourseLab: 19\_127\_00395.

<sup>238</sup> G-DeReKo, Nordkurier, 07.07.2017, S. 5; CDU-Spitze erntet Spott für ihre Kritik an „Ehe für alle“; DeReKo-ID: NKU17/JUL.01374.

Beispiel (184) zeigt einen Tweet der damaligen AfD-Politikerin Anette Schultner, in dem diese die Tilgung des Bedeutungsaspekts ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ als *Tür-&-Tor-Öffnung* für die Tilgung weiterer Bedeutungsaspekte wie ›Monogamie‹ (s. o.) und ›Altersbeschränkung‹ bezeichnet. Auch hier liegt ein metasprachlicher Beleg vor, insofern der Begriff *#Ehefüralle* selbst als bewusst eingesetztes Mittel zur vermeintlichen Durchsetzung weiterer Eheöffnungen versprachlicht wird (*ist nicht umsonst so gewählt*). Insofern hier direkt aus der Bezeichnung Ehe für alle gesellschaftliche und rechtliche Folgen abgeleitet werden, lässt sich bereits eine Art sprachmagischer Argumentation erkennen (s. 2), die im Zusammenhang mit der Bezeichnungskonkurrenz zwischen *Ehe für alle* und *Homo-Ehe* noch ausführlich behandelt werden soll (s. 10.2.2.3). Auch Beispiel (185) stammt von einer AfD-Politikerin, die in ihrer Bundestagsrede den behaupteten Übergang von einer *Ehe für alle* zu *Kinderehen* jedoch nicht aus der Tilgung des Bedeutungsaspekts ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ selbst schlussfolgert; stattdessen wird ebendieser eingebettet in eine übergeordnete Textfunktion, die sich als persuasiver Ausdruck einer Immigrations-ablehnenden Haltung verstehen lässt. Ähnliches gilt für Beispiel (186), in dem eine Äußerung des CDU-Politikers Sascha Ott wiedergegeben wird, laut der die Tilgung des Bedeutungsaspekts ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ auch die Tilgung der Bedeutungsaspekte ›Monogamie‹ und ›Altersbeschränkung‹ fördere. Während in Beispiel (185) ein Übergang von der gleichgeschlechtlichen zur Kinder-ehe von transkulurellen Einflüssen herzuleiten versucht wird, wird in Beispiel (186) ein umgekehrter kausaler Zusammenhang konstruiert: Das Kausaladverb *damit* verbindet hier die von der gleichgeschlechtlichen Ehe vermeintlich *geförderte Viel- und Kinderehe* mit einem vermeintlichen *Umbau unserer Gesellschaft in eine islamische*, sodass Erstere als Mittel oder Ursache von Letzterem versprachlicht wird.<sup>239</sup> In den beiden letzteren Beispielen zeigt sich also in je unterschiedlicher Richtung, wie konservative Haltungen gegen binnenkulturellen Wandel und puristisch-protektionistische Haltungen gegen interkulturellen Austausch argumentativ miteinander verknüpft werden (vgl. auch Beispiel (168)).<sup>240</sup>

In Beispiel (186) ist mit dem *Spott* von *SPD und Linke* bereits die gegenüberliegende Diskursposition angedeutet, aus der eine sprachliche Engführung von gleichgeschlechtlichen Ehen und Kinderehen aus moralischen und oder sachlichen Gründen zurückgewiesen wird. Beispiel (187) zeigt einen Auszug aus demsel-

---

<sup>239</sup> Vgl. <https://www.dwds.de/wb/damit#d-1-5> und [https://www.duden.de/rechtschreibung/damit\\_hiermit\\_mithilfe\\_mithin](https://www.duden.de/rechtschreibung/damit_hiermit_mithilfe_mithin); beide zuletzt aufgerufen am 16.10.2023.

<sup>240</sup> Die Konzeptualisierung identifizier- und differenzierbarer „Kulturen“ wird hier nur beschreibend nachvollzogen, jedoch nicht für die eigenen Analyse übernommen (vgl. 5.1).

ben Artikel, in dem die Entgegnung von SPD und Linkspartei weiter ausgeführt wird. Darüber hinaus veranschaulichen die Beispiele (188) und (189) exemplarisch weitere Negationen eines Zusammenhangs zwischen einer gleichgeschlechtlichen Ehe und der Tilgung des Bedeutungsaspekts ›Altersbeschränkung‹ aus dem Ehebegriff.

- (187) *Die SPD Mecklenburg-Vorpommern verbreitete Donnerstagnachmittag auf Twitter eine Grafik, in der sie Otts Kritik völlige Willkür vorwarf. Im Stil eines Spielautomaten zeigt das Bild scherhaft neun „Probleme“ wie „Hochzeitstorten-Knappheit“ oder „teureren Eheringen“, die sich mit neun beliebigen Profiteuren wie „irische Kobolde“ oder „arabische Zuckerbäcker“ kombinieren lassen. Das Ganze erhält die Überschrift: „Ehe-für-alle-ist-Übel-für-alles“ CDU-Stimmungs-Generator. Die Linke ging dagegen den klassischen Weg und veröffentlichte eine Presseerklärung, äußerte sich aber nicht weniger bissig über den stellvertretenen CDU-Landesvorsitzenden.<sup>241</sup>*
- (188) *Evangelisch.de vergleicht Homoehe mit Kinderehe Wie pervers sind unsere Kirchen? <https://philosophia-perennis.com/2016/11/01/evangelisch-de-vergleicht-homoehe-mit-kinderehe/><sup>242</sup>*
- (189) *Kinderehen sind und bleiben verboten. Das Ehealter wird nicht runtergesetzt. Bitte bei den Fakten bleiben. Danke. Es ist absurd, Ehe für alle als Kinderehe oder Sodomie zu interpretieren.<sup>243</sup>*

Beispiel (187) gibt verschiedene Ironisierungen der Äußerung in Beispiel (186) von-seiten der SPD wieder, die die dortige sprachliche Verbindung von gleichgeschlechtlicher Ehe einerseits und Kinderehen sowie einem vermeintlichen *Umbau unserer Gesellschaft in eine islamische* andererseits ad absurdum führen und somit zu widerlegen versuchen.<sup>244</sup> Sowohl dieser Tweet der SPD als auch die widersprechende Presseerklärung der Linkspartei werden im Artikel aus Beispiel (187) glei-

---

<sup>241</sup> G-DeReKo, Nordkurier, 07.07.2017, S. 5; CDU-Spitze erntet Spott für ihre Kritik an „Ehe für alle“; DeReKo-ID: NKU17/JUL.01374.

<sup>242</sup> G-Twitter, 01.11.2016; Text-ID auf DiscourseLab: 131472.

<sup>243</sup> G-Twitter, 01.12.2020; Text-ID auf DiscourseLab: 12666.

<sup>244</sup> S. den Tweet von @SPDLandtagMV: [https://twitter.com/SPDLandtagMV/status/882947947641675776?ref\\_src=twsrc%5Etfw%7Ctwcamp%5Etweetembed%7Ctwterm%5E882947947641675776%7Ctwgr%5Ecc620b03c6465f7fef0d773a0573fe765824e0e%7Ctwcon%5Es1\\_&ref\\_url=https%3A%2F%2Fwww.nordkurier.de%2Fregional%2Fmecklenburg-vorpommern%2Fcdu-spitze-erntet-spott-für-kritik-an-ehe-für-alle-1219033](https://twitter.com/SPDLandtagMV/status/882947947641675776?ref_src=twsrc%5Etfw%7Ctwcamp%5Etweetembed%7Ctwterm%5E882947947641675776%7Ctwgr%5Ecc620b03c6465f7fef0d773a0573fe765824e0e%7Ctwcon%5Es1_&ref_url=https%3A%2F%2Fwww.nordkurier.de%2Fregional%2Fmecklenburg-vorpommern%2Fcdu-spitze-erntet-spott-für-kritik-an-ehe-für-alle-1219033); zuletzt aufgerufen am 16.10.2023.

chermaßen als *bissig* bezeichnet, was wiederum eine wahrgenommene moralische Aufladung innerhalb dieses Sub-Diskurses suggeriert. Eine deutlichere moralische Ablehnung zeigt sich in Beispiel (188), in dem ein Vergleich von eingetragenen Lebenspartnerschaften und Kinderehen im Zusammenhang mit der jeweiligen Anerkennung nach ausländischem Recht geschlossener Ehen als *pervers* bezeichnet und so moralisch abgelehnt wird. Eine inhaltliche Entgegnung auf diesen konstruierten Zusammenhang findet sich auch hier nicht, insofern der Vergleich zwar als *pervers* nicht aber als ungenau, inkorrekt oder unwahr bezeichnet wird. Letzteres geschieht jedoch in Beispiel (189), das eine Antwort auf einen Tweet zeigt, der in der vorgestellten Weise aus der gleichgeschlechtlichen Ehe eine Tilgung des Bedeutungsaspekts ›Altersbeschränkung‹ und somit die Möglichkeit von Kinderehen folgert. Dieser Folgerung werden hier *Fakten* gegenübergestellt, die in Form verschiedener Assertionen expliziert werden: *Kinderehen sind und bleiben verboten. Das Ehealter wird nicht runtergesetzt.* Wird eine Verknüpfung von gleichgeschlechtlichen Ehen und Kinderehen in Beispiel (187) ad absurdum geführt und somit implizit als absurd zurückgewiesen, wird sie in Beispiel (189) explizit als *absurd* bezeichnet und zusammen mit verschiedenen Erwiderungen sachlich zu widerlegen versucht. Ferner wird in diesem Beispiel bereits der letzte hier zu untersuchende Bedeutungsaspekt der ›Beschränkung auf menschliche Ehepartner‹ angesprochen (*Sodomie*), indem seine Tilgung aus dem Ehebegriff negiert wird.

Bevor abschließend die metadiskursiven Prognosen zum Bedeutungsaspekt ›Beschränkung auf menschliche Ehepartner‹ untersucht werden sollen, sei für die versprachlichte Kontingenz des Bedeutungsaspekts ›Altersbeschränkung‹ (sowie der Bedeutungsaspekte ›Monogamie‹ und ›Ausschluss inzestuöser Verbindungen‹) noch ein letzter Beleg angeführt, der sich weder als Warnung noch als Negation (s. o.) einordnen lässt. Auch eine Forderung nach der Tilgung des Bedeutungsaspekts ›Altersbeschränkung‹ stellt der folgende Beleg nicht dar, zumal sich in den Korpora derartige Forderungen nach Kinderehen noch schwerer finden lassen als Forderungen nach Verwandtenehen (s. Beispiele (182) und (183)). Während all die bisherigen Belege die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare als „Vorstufe“ zu einer Legalisierung von Vielehen, Verwandtenehen, Kinderehen versprachlichen (ob nun warnend oder fordernd) oder aber ebensolche Verknüpfungen negieren, vergleicht Beispiel (190) gleichgeschlechtliche Ehen und Kinderehen in gleichsam umgekehrter Weise.

(190) *Der Senat verkennt hierbei nicht, dass es Bigamie, Ehe zwischen Geschwistern und Kinderehen in vielen Kulturkreisen gab und gibt, so dass für die gesetzlich aufgeführten Ehehindernisse, die nicht so selbstverständlich sind wie der*

*weltweit und seit Urzeiten anerkannte Grundsatz, dass nur Mann und Frau heiraten können, Regelungsbedarf besteht.*<sup>245</sup>

Der Beschluss in Beispiel (190) betrifft die „Ehe einer Frau mit einem als Mädchen geborenen Transsexuellen“<sup>246</sup> und erklärt diese für gültig, „sofern vor der Eheschließung gem. § 9 TSG die Zugehörigkeit des Transsexuellen zu dem männlichen Geschlecht vorab festgestellt worden ist“<sup>247</sup>. In der zitierten Textstelle aus Beispiel (190) werden vereinzelte Abweichungen von den Bedeutungsaspekten ›Monogamie‹ (*Bigamie*), ›Ausschluss inzestuöser Verbindungen‹ (*Ehe zwischen Geschwistern*) und ›Altersbeschränkung‹ (*Kinderehen*) aufgezählt. Jedoch werden diese nicht etwa als mögliche nachgängige Öffnungen nach einer gleichgeschlechtlichen Ehe genannt, sondern umgekehrt als global betrachtet wahrscheinlichere Abweichungen vom Ehebegriff, insofern diese Ehehindernisse *nicht so selbstverständlich* seien wie der *weltweit und seit Urzeiten anerkannte Grundsatz, dass nur Mann und Frau heiraten können*. Insofern stellt dieser Beleg also weder eine fordernde oder warnende noch eine negierende Antizipation von Viel-, Verwandten oder Kinderehen dar, die aus der gleichgeschlechtlichen Ehe folgen würden, sondern stattdessen eine Feststellung dieser *in vielen Kulturreihen* bestehenden Eheformen, aus der die betreffenden Bedeutungsaspekte gar eine größere Kontingenz und Wandelbarkeit gefolgt wird als für den Bedeutungsaspekt der ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹.

#### 9.2.1.4 Prognose von Zoogamie

Abschließend soll nun die Diskursbeiträge zum letzten Bedeutungsaspekt vorgestellt werden, der sich erst induktiv aus ebendiesen, insbesondere gemeinsprachlichen Diskursbeiträgen erschließt, insofern er so selbstverständlich scheint, dass er in der Fachliteratur über die Ehe i. d. R. nicht expliziert werden muss: ›Beschränkung auf menschliche Ehepartner‹. Beispiele für Warnungen vor Ehen zwischen Menschen und Tieren, die hier mit *Zoogamie* bezeichnet werden sollen, finden sich bereits in den Belegen (179) und (189). Weitere Beispiele für vergleichbare Warnungen finden sich in den folgenden Belegen (191) und (192):

---

<sup>245</sup> R-Entscheidungen, OLG Rostock 3. Zivilsenat, 29.07.2004; Heiratseintrag im Personenstands- buch: Eheschließung eines Transsexuellen nach abschließender Geschlechtsfeststellung; Text-ID auf DiscourseLab: DE\_OLGROST\_2004\_0729\_3W58\_04\_0A.

<sup>246</sup> R-Entscheidungen, OLG Rostock 3. Zivilsenat, 29.07.2004; Heiratseintrag im Personenstands- buch: Eheschließung eines Transsexuellen nach abschließender Geschlechtsfeststellung; Text-ID auf DiscourseLab: DE\_OLGROST\_2004\_0729\_3W58\_04\_0A.

<sup>247</sup> Ebd.

- (191) *Mögen auch islamische Religionsvertreter etwa in der gegenwärtigen Auseinandersetzung über die Homo-Ehe in Frankreich zurückhaltender auftreten als die katholische Kirche, so werden gerade sie von Malek Chebel besonders ins Visier genommen. Sie täten gut daran, sich zur Lektüre einiger Stellen aus „Tausendundeiner Nacht“ zu überwinden, mahnt er den der Muslimbruderschaft nahestehenden Verband islamischer Organisationen in Frankreich, der unlängst davor warnte, die Homo-Ehe könnte auch der Polyandrie – der weiblichen Variante von Polygamie – oder gar der Zoophilie das Tor öffnen.*<sup>248</sup>
- (192) *Nach Homo-Ehe, „Kinderehen“ und Polygamie ist Gleichschaltung für Tiere und demnächst Zoogamie nur der konsequente nächste Schritt.* #Lima #SPD #GroKO #NoGroKO

Beispiel (191) zeigt ein indirektes Zitat des Verbands islamischer Organisationen in Frankreich, das im weiteren Kontext des Artikels kritisiert wird. Die prognostizierte Tilgung des Bedeutungsaspekts ›Beschränkung auf menschliche Ehepartner‹ aus dem Ehebegriff (*Zoophilie*) wird auch hier explizit aus der gleichgeschlechtlichen Ehe (*die Homo-Ehe*) gefolgert, insofern Letztere der Ersteren *das Tor öffnen* soll. Ferner handelt es sich um einen der sehr wenigen Belege in den untersuchten Korpora, die nicht Polygamie allgemein (s. o.), sondern speziell Polyandrie thematisieren und vor ihr als Folge der gleichgeschlechtlichen Ehe warnen. In Beispiel (192) wird zwischen der Tilgung des Bedeutungsaspekts ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ (*Homo-Ehe*) und der Tilgung des Bedeutungsaspekts ›Beschränkung auf menschliche Ehepartner‹ (*Gleichschaltung für Tiere und demnächst Zoogamie*) nicht nur ein temporaler (*nach*), sondern auch ein konsekutiver Zusammenhang hergestellt (*nur der konsequente nächste Schritt*). Mögliche Tilgungen der Bedeutungsaspekte ›Altersbeschränkung‹ (*Kinderehen*) und ›Monogamie‹ (*Polygamie*) werden durch die Ikonizität des Satzbau als Zwischenschritte interpretierbar, die jedoch innerhalb der von der temporalen Präposition *nach* regierten Aufzählung in Verbindung mit dem Präsens *ist* als bereits abgeschlossene Prozesse bzw. Zustände versprachlicht werden. Jede Differenzierung zwischen gleichgeschlechtlichen Ehen, Kinder- und Vielehen ist rezipientenseitig nur unter Rückgriff auf Weltwissen möglich. Erkenntnisstiftend ist hier ferner das Emoji, das ein sich übergebendes Gesicht darstellt und so einen Affekt von starkem Ekel ausdrückt. Offen bleibt hierbei, ob sich dieser ablehnende Affekt nur auf das letztgenannte Element, die Zoogamie bezieht oder aber auf alle genann-

---

<sup>248</sup> G-DeReKo, Süddeutsche Zeitung, 07.01.2013, S. 9; Wenn schon sinnlich, dann bis ins Detail; DeReKo-ID: U13/JAN.00749.

ten Eheformen einschließlich der gleichgeschlechtlichen Ehe. Inwiefern hier Ekel die affektive Grundlage für die moralische Ablehnung der gleichgeschlechtlichen Ehe darstellt (s. 3.1), bleibt entsprechend eine Frage der Deutung.

Neben derartigen warnenden Prognosen finden sich speziell auf Twitter vor allem ironisierende Antizipationen zoogamer Ehen, die weniger vom rechtlichen Wandel der Eheöffnung für gleichgeschlechtliche Paare selbst, sondern eher von der Bezeichnung *Ehe für alle* abgeleitet werden, wie die Beispiele (193) und (194) exemplarisch veranschaulichen.

(193) *Parteitag der Grünen: Ehe für alle – darunter geht nichts* <http://spon.de/aeZ06> – Kann ich dann auch meinen Hund heiraten? @Die\_Gruenen<sup>249</sup>

(194) *Ehe für Alle bedeutet auch, dass man Kinder oder seinen Hund heiraten kann. Und das ist ja wohl nicht Sinn der Sache.*<sup>250</sup>

Beispiel (193) fokussiert gleich in zweierlei Hinsicht das Personalpronomen *alle* in der Bezeichnung *Ehe für alle*: Einerseits bezieht sich das deiktische Moment in *darunter geht nichts* wohl auf das generalisierende Personalpronomen *alle*, so dass die mit *Ehe für alle* ausgedrückte Forderung quasi als zu hohe Forderung deutbar wird. Andererseits bezieht sich auf das Personalpronomen *alle* aber vor allem der kausale bzw. konditionale Zusammenhang, der durch das Adverb *dann* ausgedrückt wird und die Ermöglichung zoogamer Ehen (*meinen Hund heiraten*) geradezu als Folge der Bezeichnung *Ehe für alle* selbst versprachlicht. Noch deutlicher zeigt sich dieser metasprachliche Charakter in Beispiel (194), wo Zoogamie nicht als tatsächliche mögliche Folge der gleichgeschlechtlichen Ehe, sondern lediglich als Bedeutungsaspekt einer kompositionellen Lesart des Phrasems *Ehe für alle* geschlussfolgert wird. Eine rechtliche Ermöglichung zoogamer Ehen wird explizit als *nicht Sinn der Sache* versprachlicht, wodurch die Bedeutungsebene mit einer Sachebene kontrastiert wird, um in diesem Kontrast wiederum die Kritik am Ausdruck *Ehe für alle* als der „Sache“ nicht angemessen zu begründen. Aus der kompositionellen Lesart, die die idiomatische Konstruktionsbedeutung des Phrasems *Ehe für alle* außer Acht lässt (s. hierzu 10.2), wird also die Tilgung der Bedeutungsaspekte ›Altersbegrenzung‹ (*dass man Kinder ...*) sowie ›Beschränkung auf menschliche Ehepartner‹ (*... oder seinen Hund heiraten kann*) abgeleitet.

Abseits ironisierender Folgerungen wie in Beispiel (193) finden sich – genau wie bei Kinderehen (s. o.) – auch für zoogame Ehen keineswegs ernsthafte Forde-

---

249 G-Twitter, 17.06.2017; Text-ID auf DiscourseLab: 121123.

250 G-Twitter, 28.06.2017; Text-ID auf DiscourseLab: 110063.

rungen oder befürwortende Antizipationen. Vielmehr werden sowohl die warnenden Prognosen als auch die ironisierenden Erwähnungen von Zoogamie in verschiedenen Diskursbeiträgen negiert und kritisiert, wie dies schon in Beispiel (191) zu sehen ist und wie die Beispiele (195) und (196) zusätzlich veranschaulichen.

- (195) *Das typische Dammbruchargument des Rechtspopulismus: wenn wir die gleichgeschlechtliche Ehe erlauben, dann will das Volk als nächstes sein Haustier heiraten und Kindesmissbrauch legalisieren*<sup>251</sup>
- (196) *Ja, ich glaube Rödder fand sein DFG-Projekt insgeheim auch nicht so innovativ und ergiebig. Die skrupellose reaktionäre Rhetorik (slippery slope von Homoehe zur Zoophilie) steigert das Relevanzemfinden des Historikers. Wertewandel nicht nur beschreiben, sondern mitgestalten!*<sup>252</sup>

In Beispiel (195) werden die vorgestellten warnenden Prognosen von Zoogamie gebündelt wiedergegeben (*als nächstes sein Haustier heiraten*), auf metasprachlicher Ebene reflektiert und als *typisches Dammbruchargument* abstrahiert. Ferner wird unter Verwendung des Delimitationswortes *Rechtspopulismus*<sup>253</sup> moralische Ablehnung diesem Argumentationstopos gegenüber ausgedrückt. Auch in Beispiel (196), in dem die Ergebnisse eines DFG-Projektes des Historikers Andreas Rödder kritisiert werden, wird die Herstellung eines Zusammenhangs von gleichgeschlechtlicher Ehe und Zoogamie nicht einfach negiert oder als inkorrekt abgelehnt. Stattdessen wird die metasprachliche Kritik auf eine argumentative Ebene abstrahiert (*slippery slope von Homoehe zur Zoophilie*), wobei *slippery slope* die englische Bezeichnung für ein Dammbruch-Argument darstellt. Mit den Delimitationswörtern *skrupellos* und *reaktionär*<sup>254</sup> wird auch hier auf metasprachlicher Ebene eine moralische Ablehnung dieser *Rhetorik* ausgedrückt.

Neben der Thematisierung von Zoogamie wird die mögliche Tilgung des Bedeutungsaspekts ›Beschränkung auf menschliche Ehepartner‹ vereinzelt auch durch die Versprachlichung weitere Paraphilien, etwa Objektophilie prognosti-

---

251 G-Twitter, 27.12.2020; Text-ID auf DiscourseLab: 10914.

252 G-Twitter, 11.02.2021; Text-ID auf DiscourseLab: 7908.

253 Becker, Brocail & Tapken (2023) führen Rechtspopulismus in ihrer Liste von Delimitationswörtern an (s. <https://github.com/maria-becker/Moralization/tree/main/DiMi%20-%20Dictionary%20of%20Moral-Indicating%20Words>; zuletzt aufgerufen am 06.10.2023).

254 Becker, Brocail & Tapken (2023) führen Skrupellosigkeit und reaktionär in ihrer Liste von Delimitationswörtern an (s. <https://github.com/maria-becker/Moralization/tree/main/DiMi%20-%20Dictionary%20of%20Moral-Indicating%20Words>; zuletzt aufgerufen am 06.10.2023).

ziert. Dies geschieht jedoch ebenfalls zumeist ironisierend, wie auch die Beispiele (198) und vor allem (197) zeigen.

- (197) „*Ehe für alle*“ sollte schon auch konsequent gehandhabt werden. Objektophilie ist schließlich eine Minderheit, der man sich unbedingt noch annehmen müßte, weil sie sehr diskriminiert wird. Die Zoophilen, Nekrophilen, Inzestler fühlen sich benachteiligt.<sup>255</sup>
- (198) „[...] Die *Ehe für alle* ist eine solche Apfelsirnenbeere. Eine Apfelsirnenbeere gibt es zwar nicht, aber es gibt ja Obstsalat! Der wird uns nun angeboten. Zerschnippeltes Obst, darunter auch unreifes, faules und giftiges. [...] Alles kommt in die Obstschale: Pädophilie, Inzest, Polyamorie, Zoophilie – nicht zu vergessen: die Liebe zu sich selbst sowie zu Gurken und Bananen.“<sup>256</sup>

In Beispiel (197) wird die ehurechtliche Gleichstellung nicht nur von Zoophilie und Inzest (s. o.), sondern auch von weiteren Paraphilien wie Objektophilie und Nekrophilie als Folge, als Konsequenz (*konsequent gehandhabt*) der *Ehe für alle* versprachlicht. Wie schon in vorigen Beispielen (etwa (169), (184) und (194)) wird auch hier die vermeintliche Möglichkeit weiterer Eheöffnungen nicht etwa von einer Gesetzesreform selbst, sondern von der Bezeichnung *Ehe für alle* abgeleitet, die mit Hilfe von Anführungszeichen auf metasprachlicher Ebene angesprochen wird. Hyperbolische Formulierungen *Extreme case formulations* (vgl. Pomerantz 1986) wie *unbedingt* oder *sehr diskriminiert* sowie das eine naheliegende Schlussfolgerung markierende Adverb *schließlich*<sup>257</sup> geben insgesamt deutliche Ironisierungshinweise, insofern sie bei entsprechendem diskursivem Wissen einen Kontrast darstellen zur geringen diskursiven Relevanz des behandelten Themas. Weniger deutlich ironisierend scheint hingegen Beispiel (198). Es zeigt ein Zitat des Autors Bernhard Lassahn, in dem von der gleichgeschlechtlichen Ehe metaphorisch all die bereits vorgestellten Formen von Beziehungen und Sexualität abgeleitet bzw. gar als Teil dieser Ehureform versprachlicht werden (*Der wird uns nun angeboten, Alles kommt in die Obstschale*). Hinzu kommt jedoch zuletzt eine Anspielung auf objektophile sexuelle Praktiken, indem *die Liebe zu* Früchten mit phallischer Form als Folge bzw. als Bestandteil des kulturellen Wandels der Ehe angesprochen wird. Die Konstruktion *nicht zu vergessen* hebt dieses letzte Element der Aufzählung ironisierend hervor. Eine konkrete Prognose rechtlicher Änderungen findet sich hier jedoch

---

255 G-Twitter, 03.12.2020; Text-ID auf DiscourseLab: 12391.

256 G-DeReKo, Süddeutsche Zeitung, 01.08.2013, S. 11; Der schmale Grat; DeReKo-ID: U13/AUG.00064.

257 Vgl. <https://www.dwds.de/wb/schlie%C3%9Flich#d-1-2>; zuletzt aufgerufen am 18.10.2023.

nicht; vielmehr scheinen hier aus der (durch die gleichgeschlechtliche Ehe ersichtlich gewordenen) Kontingenz und Wandelbarkeit des kulturellen Erbes Ehe sowie kultureller Normen um Sexualität und Beziehung im Allgemeinen absichtlich Absurditäten gefolgert zu werden, um ebendiesen kulturellen Wandel zu diskreditieren. Der Beleg stellt damit eine anschauliche Extremform der meisten Warnungen vor weiteren Eheöffnungen dar, die sich somit insgesamt als sprachliche Konkretisierungen einer abstrakteren Unsicherheit deuten lassen, welche aus der verstärkten Wahrnehmung einer Kontingenz sozialer Normen entstehen kann. Diese Deutung soll abschließend nach einer kurzen quantitativen Analyse genauer ausgeführt werden.

Aus den meisten Beispielen geht bereits hervor, dass die Prognosen verschiedener Ehoreformen selten allein auftauchen, sondern meist mit einander kombiniert werden. Daher lohnt sich eine gemeinsame quantitative Untersuchung, insfern die verschiedenen Prognosen unabhängig von der genauen abgeleiteten Ehoreform dasselbe Dammbruch-Argument – ob nun persuasiv oder aber reflektiv und ggf. negieren – versprachlichen. Aus den vorgestellten und weiteren untersuchten Belegen für derartige Prognosen weiterer Eheöffnungen ergeben sich induktiv die folgenden sprachlichen Indikatoren für dieselben:

*Bigam(ie), Polygam(ie), Polyamor(ie), Vielehe(n), Mehrehe(n), (Ehe/Heirat) von/zwischen mehreren/mehr als zwei Personen/Menschen/Partnern, Inzucht, Inzest(tüös), Ehe/Heirat zwischen Geschwistern/Verwandten, Geschwisterehe(n), Verwandtehe(n), Kinderehe, Kind(er) heiraten, Zoogam(ie), Zoophil(ie), Hund/(Haus-)Tier heiraten*

Es wurde bereits erwähnt, dass sich derartige Belege hauptsächlich in den gemeinsprachlichen Korpora finden und so ergibt auch eine entsprechende Suchanfrage dieser sprachlichen Indikatoren<sup>xxxv,xxxvi</sup> nur wenige Treffer in den Korpora P-Bundestag und R-Entscheidungen (s. Tabelle 17). In Relation zur jeweiligen Textmenge im Korpus sind diese Treffer zwar durchaus mit den zahlreicheren Treffern in den gemeinsprachlichen Korpora G-Twitter und G-DeReKo vergleichbar, in Relation zur Tokenzahl überwiegen aber wiederum die Treffer in den gemeinsprachlichen Korpora (s. Tabelle 17).<sup>258</sup>

Die selteneren Versprachlichungen dieser Formen der Sexualität in den stärker professionalisierten und institutionalisierten Diskursdomänen Politik und Recht ließe sich durch ihre Tabuisierung erklären, wohl aber auch durch die (ob bewusst oder unbewusst ausgedrückte) Absurdität der entsprechenden Schlussfolgerungen.

---

<sup>258</sup> Dies gilt wohlgemerkt nicht nur für die schwer vergleichbaren weil sehr kurzen Texte in G-Twitter, sondern auch für das in dieser Hinsicht besser mit den anderen Korpora vergleichbare Korpus G-DeReKo.

**Tabelle 17:** Absolute und relative Häufigkeit von Versprachlichungen einer möglichen Aufhebung der Bedeutungsaspekte ›Monogamie‹, ›Ausschluss inzestuöser Verbindungen‹, ›Altersbeschränkung‹ oder ›Beschränkung auf menschliche Ehepartner‹ in den untersuchten Korpora.

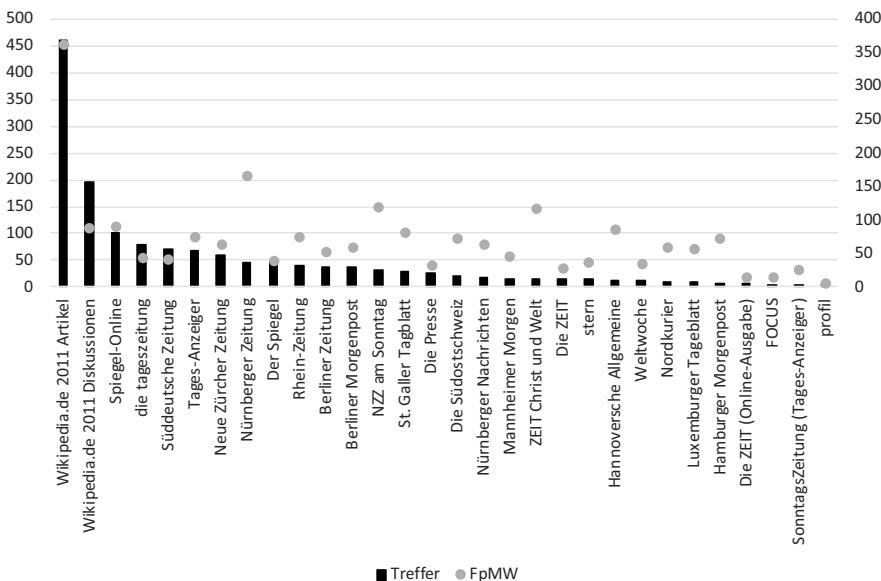
Korpus	absolute Treffer	Treffer pro Million Wörter	Anteil der Treffer-Texte an allen Texten
G-Twitter	3229	608,2	1,0%
G-DeReKo	524	77,2	2,0%
P-Bundestag	18	39,7	1,8%
R-Entscheidungen	82	23,1	2,4%

Hierfür spricht auch, dass sich auch in den gemeinsprachlichen Korpora die allermeisten (86,5% in G-Twitter und 95,3% in G-DeReKo) Treffer auf die Phänomene Polygamie und Inzest beziehen, die einerseits verhältnismäßig schwächer tabuisiert sind als etwa Kinderehen bzw. gar Pädophilie und Zoophilie und die andererseits für eine rechtliche Anerkennung von Partnerschaften weniger unwahrscheinlich scheinen, insofern sich hier im Diskurs entsprechende Forderungen und Fürsprachen finden lassen (vgl. die Beispiele (175), (176), (177), (182) und (183)). Zwar finden sich auch in P-Bundestag mit 7 Treffern überraschend viele Belege zu *Kinderehen*, diese betreffen jedoch eher die Frage nach der rechtlichen Anerkennung im Ausland geschlossener Kinderehen (vgl. Beispiel (185)). Ferner zeigt sich das Muster eines selteneren Vorkommens der hier vorgestellten Prognosen weiterer Eheöffnungen in stärker professionalisierten Diskursdomänen auch mit einem Blick auf die Verteilung der Treffer über die Quellen in G-DeReKo (s. Abbildung 65).

In Abbildung 65 ist zu sehen, dass in den einzigen nicht-professionalisierten Textsorten des Korpus G-DeReKo, den Wikipedia-Artikeln und den Wikipedia-Diskussionen die nicht-institutionalisierten Formen von Beziehungen und Sexualität weit häufiger versprachlicht werden als in den Zeitungen; im Falle der ersten ist der Unterschied in der relativen Häufigkeit sogar sehr deutlich. Damit zeigt sich insgesamt, dass die hier vorgestellten Bedeutungsaspekte des Ehebegriffs, die sich in den entsprechenden von der Ehe ausgeschlossenen Beziehungsformen und Paraphilien widerspiegeln, umso seltener thematisiert werden, je professionalisierter und institutionalisierter die jeweiligen Diskursdomänen sind bzw. je stärker das Gatekeeping zu jeweiligen Kurationskultur ausgeprägt ist: Twitter > Wikipedia > Zeitungen > Bundestag > Gerichtsentscheidungen.

Insgesamt lassen sich die qualitativen und quantitativen Untersuchungen zur folgenden Deutung zusammenführen: Die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare hat das kulturelle Erbe ›Ehe‹ als konstruiert, kontingent und wandelbar ausgewiesen. In konservativen Teilen der Bevölkerung kann diese Erkenntnis zu Unsicherheiten führen, insofern von dem Wandel der Ehe auch auf andere

### Treffer zu weiteren Bedeutungsaspekten in G-DeReKo nach Quelle



**Abbildung 65:** Häufigkeit von Versprachlichungen einer möglichen Aufhebung der Bedeutungsaspekte ›Monogamie‹, ›Ausschluss inzestuöser Verbindungen‹, ›Altersbeschränkung‹ oder ›Beschränkung auf menschliche Ehepartner‹ gemeinsam in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in G-DeReKo.

gesellschaftliche Normen und Institutionen abstrahiert werden kann, deren genaue Bestimmung nun ebenfalls stärker verhandelbar und mit gesellschaftlichen Veränderungen wandelbar erscheint. Diese Unsicherheit („Was kommt als Nächstes?“) drückt sich schließlich in hyperbolischen Spekulationen aus, die jede Veränderung am kulturellen Erbe ›Ehe‹ bzw. an der Wortbedeutung von *Ehe* (stellvertretend für kulturelle Normen sowie Wortbedeutungen überhaupt) ad absurdum führen und anfechten sollen.

Dies erklärt auch, warum sich viele warnende Prognosen für Verwandtenhen, Kinderehen und sogar zoogame Ehen finden, die im Diskurs gar nicht gefordert werden: Diese Warnung sind diskursinitiativ, insofern sie nicht auf entsprechende Forderungen, sondern auf die Unsicherheit der Diskursakteure selbst reagieren, die durch den schlagartig sichtbar gewordenen und rechtlich konsolidierten kulturellen Wandel der Ehe hervorgerufen wird. Erst in Reaktion auf diese Warnungen setzt sich auch die Befürworter-Seite der gleichgeschlechtlichen Ehe explizit mit den Bedeutungsaspekten ›Ausschluss inzestuöser Verbindungen‹,

›Altersbegrenzung‹, ›Beschränkung auf menschliche Ehepartner‹ und oftmals selbst ›Monogamie‹ explizit auseinander, die ansonsten auch im Zuge der gleichgeschlechtlichen Ehe stillschweigend vorausgesetzt werden zu können scheinen. Sprachliche Verknüpfung der gleichgeschlechtlichen Ehe mit der prognostizierten Tilgung dieser Bedeutungsaspekte aus dem Ehebegriff werden dabei, wie sich gezeigt hat, zumeist nicht in ihrer Logik oder Wahrscheinlichkeit kritisiert, sondern moralisch abgelehnt. Ferner erklärt sich durch die abstrakte Unsicherheit, die sich in den vorgestellten Warnungen sprachlich konkretisiert, auch, warum in den meisten Belegen gleich mehrere Tilgungen von Bedeutungsaspekten des Ehebegriffs, also mehrere Eheöffnungen zugleich prognostiziert werden: Schließlich werden nicht aus bestimmten rechtlichen Formalia spezifische juristische Potenziale geschlussfolgert, sondern die abstrakte Unsicherheit über die Kontingenz kultureller Normen konkretisiert sich sprachlich in verschiedenen Szenarien kulturellen Wandels, einfach weil sie vorstellbar und somit ausdrückbar sind. Letztlich weist auch die ungleichmäßige quantitative Verteilung derartiger Beiträge in den verschiedenen Diskursdomänen auf eine solche abstrakte Unsicherheit hin, insofern diese sich eher in weniger professionalisierten und institutionalisierten Textsorten, insbesondere in Tweets in der rhetorischen Figur des Ad-absurdum-Führens manifestiert.

Die Ergebnisse des Dammbruch-Arguments bzw. der warnenden Prognosen vor weiteren Transformationen des Ehebegriffs decken sich auch mit den Ergebnissen anderer Diskursanalysen zur gleichgeschlechtlichen Ehe etwa im Vereinigten Königreich (vgl. Bachmann 2011) sowie in Deutschland (vgl. Kania 2020). Besonders mit Kania (2020: 151) lässt sich dieses „slippery slope“ argument“ als eher abstrakt und diffus beschreiben: „It is assumed that the introduction of same-sex marriage would have a severe negative impact on society as a whole. These consequences are rarely ever spelled out in any detail, though“ (ebd.). Die hier untersuchten Warnungen vor weiteren Ehoreformen stellen also vereinzelte sprachliche Konkretisierungen einer weit allgemeineren und abstrakteren, meist weniger konkret explizierten Sorge vor einem grundsätzlichen Kultur- und Wertewandel dar. Diese Sorgen drücken sich jedoch nicht nur in den vorgestellten Warnungen vor Tilgungen einzelner Bedeutungsaspekte des Ehebegriffs aus, sondern auch in Warnungen vor einem grundsätzlichen Bedeutungs- und Werteverlust des Ehebegriffs und der Ehe selbst, deren diskursive und metadiskursive Aushandlungen im folgenden Teilkapitel untersucht werden.

### 9.2.2 Der (Meta-)Diskurs um den Bedeutungs- und Wertverlust der Ehe

Im vorigen Teilkapitel wurden konkrete Prognosen über bestimmte Transformationen des Instituts Ehe vorgestellt, die – mal mehr mal weniger explizit metadiskursiv – einen bestimmten Bedeutungswandel von *Ehe* thematisieren, der sich als intensive Tilgung bestimmter Bedeutungsaspekte des Ehebegriffs sowie als entsprechende extensionale Erweiterung desselben nachvollziehen lässt. Im folgenden Teilkapitel sollen diese konkreten, warnenden oder aber fordernden Prognosen durch abstraktere und allgemeinere Diskursbeiträge über die sich wandelnde und auch zukünftige Bedeutung der Ehe ergänzt werden, wobei die *Bedeutung* in zweierlei Sinn (meta-)diskursiv behandelt wird: sowohl als gesellschaftliche Relevanz der Institution Ehe (vgl. 5.1: Validität) als auch als sprachlicher Wert des Zeichens *Ehe* (vgl. 4). Das Spannungsverhältnis der in diesem Teilkapitel zu untersuchenden Fragen lässt sich auch am folgenden Beispiel illustrieren:

- (199) *Da gab es etwa vor fast genau drei Wochen eine von allen Medien ausführlich behandelte Aktion mit dem Ziel, gleichgeschlechtliche Partnerschaften amtlich mit Trauschein als Ehe anzuerkennen. Andere wiederum vertreten den Standpunkt, die Ehe sei überhaupt ein auslaufendes Modell ohne Zukunft. Und es ist für mich teilweise ausgesprochen interessant gewesen, daß es oft dieselben Personengruppen waren, die sich einerseits mit Vehemenz für die gleichgeschlechtliche Ehe eingesetzt haben, andererseits aber immer noch von der Ehe als einer überholten Institution gesprochen haben. Das materielle Privileg der Ehe lasse sich nicht mehr rechtfertigen, so wird manchmal behauptet, und alle Lebensgemeinschaften müßten rechtlich und auch materiell gleichgestellt sein.<sup>259</sup>*

Während die Diskursbeiträge in den vorangegangenen Teilkapiteln die Fragen behandeln, welche Wesensmerkmale die rechtliche Privilegierung bestimmter Beziehungsformen rechtfertigen sollten (s. 9.1) und auch über die gleichgeschlechtliche Ehe hinaus in Zukunft potenziell rechtfertigen könnten (s. 9.2.1), behandeln die Diskursbeiträge in diesem Teilkapitel also die grundsätzlichere Frage, ob überhaupt bestimmte Beziehungsformen kulturell und auch sprachlich unterschieden sowie rechtlich privilegiert werden sollten und ob dies auch in Zukunft der Fall sein wird. Der deontische und der prognostische Teil dieser Frage liegen dabei quer zueinander, sodass sich die entsprechenden agonalen Zentren wie in Tabelle 18 zu sehen zueinander in Beziehung setzen lassen:

---

259 P-Bundestag, Renate Schmidt (Vizepräsidentin), 10.09.1992; Text-ID auf DiscourseLab: 12\_104\_00193.

**Tabelle 18:** prognostische und deontische handlungsleitende Konzepte über die Ehe.

deontisches agonales Zentrum:  prognostisches agonales Zentrum:  ›Die gleichgeschlechtliche Ehe senkt/untergräbt den Wert der Ehe‹	›Es sollte eine Ehe im Sinne einer Privilegierung bestimmter Beziehungsformen geben‹	vs.	›Es sollte keine Ehe im Sinne einer Privilegierung bestimmter Beziehungsformen geben‹
vs.	Sorge um Wertverlust (s. 9.2.2.1)	vs.	Hoffnung auf Abbau der Privilegien (s. 9.2.2.2)
›Die gleichgeschlechtliche Ehe steigert/festigt den Wert der Ehe‹	Hoffnung auf Konsolidierung (s. 9.2.2.3)	vs.	Sorge um Verfestigung der Privilegien (s. 9.2.2.4)

In der Formulierung der prognostischen handlungsleitenden Konzepte in Tabelle 18 deutet sich bereits an, dass gerade im Zusammenhang mit der diskursiven Aushandlung der gleichgeschlechtlichen Ehe derartige grundlegende Infragestellungen der Ehe verstärkt sprachlich behandelt werden, insofern der Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe eine Explikation des bisher Impliziten, Voraussetzbaren erfordert (vgl. Teil III), wie sich auch in den folgenden Beispielen zeigen wird. Ferner wird der gesellschaftliche Wert (Validität) des Instituts der Ehe somit einerseits als Selbstwert verstanden, andererseits aber vor allem als intersubjektive Rechtfertigungsgrundlage für die rechtliche (z. B. steuerliche) Privilegierung der Ehe (Faktizität), die somit stark von dem gesellschaftlichen Wert, dem „Strahlen“ des kulturellen Erbes Ehe abhängig ist (vgl. 5.1).

### 9.2.2.1 Sorge um Wertverlust der Ehe

Die in 9.2.1 beschriebenen Prognosen konkreter weiterer Transformationen der Ehe und des Ehebegriffs – etwa von Polygamie – finden ihr abstrakteres Pendant in den Prognosen eines Wert- und Bedeutungsverlusts der Ehe, also im handlungsleitenden Konzept ›Die gleichgeschlechtliche Ehe senkt/untergräbt den Wert der Ehe‹. Den zuvor behandelten Warnungen vor weiteren Transformationen entsprechen auf abstrakterer Ebene demnach Warnungen vor einem Bedeutungsverlust der Ehe im Sinne eines intensionalen Verlusts von Bedeutungsaspekten, aber auch eines gesellschaftlichen Wertverlusts mangels „Exklusivität“ (hierzu mehr im Zwischenfazit in 9.4). Dies veranschaulichen auch die folgenden gemeinsprachlichen Beispiele:

- (200) *Homosexuelle werden durch eine inflationierte Ehe keine Anerkennung bekommen, die sich bei Heteros aus der Fortpflanzungsfähigkeit speist.*<sup>260</sup>
- (201) *Konservative Vertreter der bürgerlichen Opposition sowie Sprecher von Religionsgemeinschaften kritisieren die Initiative als Vorwand zur Legalisierung von "Schwulen-Ehen" und warnen vor der Entwertung der Institution der Zivilehe. Repräsentanten des liberalen Flügels wären dagegen bereit, "gewisse rechtliche, steuerliche und soziale Fragen nichtehelichen Zusammenlebens auf andere Weise" als durch den Pacs zu regeln.*<sup>261</sup>

In Beispiel (200) wird eine *Inflationierung* der Ehe durch deren Öffnung für gleichgeschlechtliche Paare angesprochen, die von der Tilgung des Bedeutungsaspekts ›Fortpflanzung‹ abgeleitet wird (vgl. 9.1.2). Diese behauptete Inflationierung ist als eine prestigeökonomische zu verstehen (s. 4.2), insofern das angesprochene Prestige (*Anerkennung*) weiterhin nur durch das Wesensmerkmal der Fortpflanzungsfähigkeit eingeworben werden könne, was durch den gewandelten Begriff der Ehe nun nicht mehr gelinge. Die postulierte Inflation des Instituts Ehe wird also abgeleitet von der intensionalen Tilgung des Bedeutungsaspekts ›Fortpflanzung‹ bzw. ›Fortpflanzungsfähigkeit‹ und der damit verbundenen extensionalen Erweiterung des Ehebegriffs. Die Institution der Ehe selbst verliere somit an prestigeökonomischem Wert durch ihre höhere Inklusion und ihre damit sinkende Exklusivität. Auch in Beispiel (201) wird eine Warnung wiedergegeben, die auf ähnlichen Schlussfolgerungen beruht. Den Kontext bilden die politischen Bemühungen der französischen Regierung um den *PACS* (*Pacte civil de solidarité*), der mit der eingetragenen Lebenspartnerschaft vergleichbar ist und im Titel des Beitrags auch als „Alternativ-Ehe“ bezeichnet wird (s. Fußnote 261). Auf den entsprechenden Gesetzentwurf reagieren konservative Akteure mit der Warnung vor einer *Entwertung der Institution der Zivilehe*. Mit dem von liberaler Seite vorgebrachten Kompromissvorschlag wird auch die Grundlage der Sorge um die Entwertung deutbar: Insofern *gewisse rechtliche, steuerliche und soziale Fragen nichtehelichen Zusammenlebens auf andere Weise* als – wie im *PACS* vorgeschlagen – in der Ehe gehandhabt werden sollen, wird eine zu große rechtliche Nähe dieser „Alternativ-Ehe“ zur Ehe als Grund für die Sorge um die vermeintliche Entwertung ausgewiesen. Insofern die Ehe ihre Einmaligkeit einbüße verlöre sie an Knappeit und damit an Wert.

---

<sup>260</sup> G-Twitter, 28.06.2017; Text-ID auf DiscourseLab: 110267.

<sup>261</sup> G-DeReKo, Frankfurter Rundschau, 04.11.1998, S. 2, Ressort: NACHRICHTEN; Linke startet in der Nationalversammlung neuen Anlauf für umstrittene Alternativ-Ehe; DeReKo-ID: R98/NOV.88061.

Die Sorge um die Entwertung des Instituts Ehe durch eine postulierte zu große Nähe eines Parallel-Instituts spielt auch im politik- und rechtssprachlichen Diskurs um die eingetragene Lebenspartnerschaft in Deutschland eine entscheidende Rolle. Wie die Beispiele (202), (203) und (204) veranschaulichen, wird hierbei für die Ehe zuweilen ein Abstandsgebot und/oder Differenzierungsgebot postuliert, das diese entsprechend in ihrer Differenziertheit, Exklusivität, also ihrer Knappheit bewahren und somit ihren Wert erhalten soll.

- (202) *Da wir das Gesetz formell und materiell für verfassungswidrig hielten, insbesondere weil das Lebenspartnerschaftsgesetz mit dem nach Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz gebotenen besonderen Schutz von Ehe und Familie nicht im Einklang stehe und auch das in dieser Grundrechtsnorm enthaltene Abstandsgebot nicht wahre, wurde von Bayern, Sachsen und Thüringen das Bundesverfassungsgericht mit der Bitte um Entscheidung angerufen.<sup>262</sup>*
- (203) *Die Normenkontrollanträge der Länder Bayern und Sachsen gegen das Lebenspartnerschaftsgesetz sind zulässig und nicht offensichtlich unbegründet. Bei offenem Ausgang des Normenkontrollverfahrens sind die jeweils eintretenden Folgen gegeneinander abzuwägen. 3a. Bei einem In-Kraft-Treten des angegriffenen Gesetzes sind irreversible Nachteile für das Institut der Ehe nicht zu erwarten. Das rechtliche Fundament der Ehe erfährt keine Veränderung. Sämtliche Rechtsfolgen der Ehe bleiben unberührt. Ob die Einführung des neuen Instituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft einem aus GG Art 6 Abs 1 hergeleiteten Abstands- oder Differenzierungsgebot zuwiderläuft, ist eine verfassungsrechtliche Frage, die bei der Entscheidung über den Erlass einer eA grundsätzlich außer Betracht zu bleiben hat [...].<sup>263</sup>*
- (204) *Aus der Zulässigkeit, die Ehe gegenüber anderen Lebensformen zu privilegieren, lässt sich kein Gebot herleiten, diese gegenüber der Ehe zu benachteiligen. Das Fördergebot des GG Art 6 Abs 1 kann nicht als Benachteiligungsgebot für andere Lebensformen als die Ehe verstanden werden. 2d. Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist auch keine Ehe mit falschem Etikett, sondern ein aliud*

---

<sup>262</sup> P-Bundestag, Dr. Antje Vollmer (Vizepräsidentin), 06.05.2004; Text-ID auf DiscourseLab: 15\_108\_00204.

<sup>263</sup> R-Entscheidungen, BVerfG 1. Senat, 18.07.2001; Ablehnung der Anträge auf Erlass einer eA gegen das In-Kraft-Treten des Lebenspartnerschaftsgesetzes [...]; Text-ID auf DiscourseLab: DE\_B-VerfG\_2001\_qs20010718\_1bvq002301.

*zur Ehe. Sie kann mit der Ehe nicht in Konkurrenz treten, weil der Adressatenkreis, an den sich das Institut richtet, nicht den der Ehe berührt.*<sup>264</sup>

Die Beispiele (202) und (203) zeigen eine einstweilige Anordnung (*eA*) einiger Bundesländer gegen das kurz zuvor erlassene Lebenspartnerschaftsgesetz. In Beispiel (202) begründet Antje Vollmer diese einstweilige Anordnung in einer wahrgenommenen Verletzung des Abstandsgebots zwischen der (damals rein verschiedengeschlechtlichen) Ehe und anderen (ggf. auch institutionalisierten) Beziehungsformen wie eben gleichgeschlechtlichen Beziehungen und der eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die in Beispiel (203) auszugsweise gezeigt Ablehnung ebendieser einstweiligen Anordnung vom BVerfG gibt die Angriffspunkte der klagenden Länder gegen das LPartG indirekt wieder, insofern dieses vermeintlich *einem aus GG Art 6 Abs 1 hergeleiteten Abstands- oder Differenzierungsgebot zuwiderläuft*. Da das BVerfG die hier wiedergegebene Sorge um einen Differenzierungs- und Wertverlust des Instituts Ehe jedoch nicht teilt bzw. explizit dahinstehen lässt, bewegt sich die Textausage insgesamt auf dem Spektrum bereits zwischen dem hier behandelten Pol der Sorge um Wertverlust der Ehe und der Hoffnung auf Konsolidierung der Ehe (s. 9.2.2.3). Umso mehr gilt dies für Beispiel (204), das einen Auszug aus einer Normenkontrolle des BVerfG für das *Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften* (LPartG) zeigt. Wohlgemerkt geht es bei den drei hiesigen Belegen im Zusammenhang mit der eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht um einen befürchteten sprachlichen Wertverlust, sondern um einen kontingenten Wertverlust des Instituts Ehe durch ein vermeintliches Konkurrenz-Institut, trotz und gerade wegen dessen divergierenden Namens – also um eine vermeintliche *Ehe mit falschem Etikett*. Der noch im Normenkontrollantrag befürchtete Wertverlust der Ehe wird in Beispiel (204) jedoch explizit negiert (vgl. den Titel in Fußnote 264: „keine Beschädigung oder Beeinträchtigung der Ehe“) genau wie auch die Abhängigkeit dieses Werts und der Privilegierung der Ehe von ihrem alleinstehenden Status überhaupt: *Das Fördergebot des GG Art 6 Abs 1 kann nicht als Benachteiligungsgebot für andere Lebensformen als die Ehe verstanden werden*. Dieser Satz widerspricht der These der Wertstiftung durch Differenz, aber nur insofern eine Privilegierung der Ehe nicht zwangsläufig eine Benachteiligung aller anderen Lebensformen impliziere. In strukturalistischer Betrachtungsweise ist jedoch

---

<sup>264</sup> R-Entscheidungen, BVerfG 1. Senat, 17.07.2002; Verfassungsmäßigkeit des Lebenspartnerschaftsgesetzes: keine Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates - keine Beschädigung oder Beeinträchtigung der Ehe, Fördergebot der Ehe gebietet nicht Benachteiligung anderer Lebensformen - eingetragene Lebenspartnerschaft keine Konkurrenz sondern ein aliud zur Ehe - keine Benachteiligung verschiedengeschlechtlicher Paare und verwandtschaftlicher Einstandsgemeinschaften [...]; Text-ID auf DiscourseLab: DE\_BVerfG\_2002\_fs20020717\_1bf000101.

eine Privilegierung, also Besserstellung (man beachte den Komparativ) einer Entität nur denkbar in Relation zur Benachteiligung, also Schlechterstellung zumindest einer anderen Entität. Auch wenn das Fördergebot der Ehe also nicht für jede andere Lebensform eine vergleichbare Privilegierung ausschließt, so doch für alle anderen Lebensformen insgesamt, insofern bei einer solchen Gleichbehandlung die genuin relationale Bedingungen einer *Förderung* oder *Privilegierung* nicht mehr erfüllt wären. Dies ist genau die Sorge um den Verlust der exklusiven Identität der Ehe, die sich in den warnenden Prognosen vor weiteren Eheöffnungen konkretisiert (s. 9.2.1). Auf der anderen Seite entspricht der mit diesem Wertverlust einhergehende Abbau von Privilegierung respektive Benachteiligung unterschiedlicher Beziehungs- und Lebensformen gerade der Hoffnung, die sich in den nachfolgend vorgestellten Diskursbeiträgen ausdrückt.

### **9.2.2.2 Hoffnung auf Abbau der Eheprivilegien**

Auch aufseiten derjenigen im Diskurs Agierenden, die dem Institut der Ehe prinzipiell kritisch gegenüberstehen, wird zuweilen die Prognose ausgedrückt, eine Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare senke den Wert der Ehe. Im Gegensatz zu den soeben vorgestellten Warnungen, werden hier mit dem prognostizierten Wertverlust jedoch nicht etwa Sorgen, sondern umgekehrt Hoffnungen oder Forderungen ausgedrückt, insofern hier die deontische Haltung gegenüber einem potenziellen Wert- und Privilegienverlust hier eine positiv-befürwortende ist. Schon in Beispiel (149) deutete sich bereits an, dass auch für das Kardinalerbe der › gegenseitigen Verantwortung < zuweilen eine Abschaffung gefordert wird. Wie in diesem Beispiel, finden sich auch viele andere vergleichbare Forderungen insbesondere im Zusammenhang mit dem Ehegattensplitting, das als eheliches Privileg wahrgenommen wird, so auch in den Beispielen (205) und (206):

- (205) *da das #ehegattensplitting jetzt auch für die #homo-ehe gilt, muss dieses aus der zeit gefallene privileg abgeschafft werden<sup>265</sup>*
- (206) *Heute vor 3 Jahren wurde die #Ehefueralle beschlossen – gut, dass es endlich so kam, jetzt bitte noch Diskriminierung lesbischer Ehepaare im Abstammungsrecht beenden, #Ehegattensplitting abschaffen und Verantwortungsgemeinschaften besserstellen.<sup>266</sup>*

---

<sup>265</sup> G-Twitter, @inespohl, 06.06.2013; Text-ID auf DiscourseLab: 204433.

<sup>266</sup> G-Twitter, @DorisAchelwilm, 30.06.2020; Text-ID auf DiscourseLab: 22337.

Beispiel (205) zeigt einen Tweet von der Auslandskorrespondentin der Deutschen Welle Ines Pohl, in dem diese von der Übertragung des Ehegattensplittings auf eingetragene Lebenspartnerschaften (s. 5.2.5) eine Forderung nach der Abschaffung *dieses aus der Zeit gefallenen Privilegs* ableitet. Besonders erwähnenswert ist hierbei der kausale Konnektor *da*, der zwischen diesen beiden versprachlichten Konzepten ›Ehegattensplitting für Lebenspartner‹ und ›Abschaffung des Ehegattensplittings‹ einen solchen Zusammenhang ausdrückt, dass aus ersterem letztere kausal hervorgehe bzw. hervorgehen *muss*. Insofern wird also auch hier ein Abbau ehelicher Privilegien explizit aus der sukzessiven eherechtlichen Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften geschlussfolgert, im Gegensatz zu den Diskursbeiträgen in 9.2.2.1 jedoch nicht etwa als Hindernisgrund für eben-diese versprachlicht, sondern umgekehrt explizit gefordert (*muss abgeschafft werden*). Ähnliches lässt sich auch beim jüngeren Beispiel (206) beobachten, das einen Tweet der Linkspartei-Politikerin Doris Achelwilm zeigt. Hier wird nicht wie im vorigen Beispiel ein explizit kausaler, sondern ein temporaler Zusammenhang hergestellt (*jetzt noch*) zwischen der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare (#*Ehefüralle*) und u. a. der Abschaffung des Ehegattensplittings, so dass sich die mit *bitte* ausgedrückte Forderung selbst konsekutiv aus der zuvor versprachlichten gleichgeschlechtlichen Ehe ableitet. Neben einem Abbau der ehelichen Besserstellung (#*Ehegattensplitting abschaffen*) fordert Achelwilm auch einen Abbau der Schlechterstellung nichtehelicher Lebens- und Beziehungsformen (*Verantwortungsgemeinschaften besserstellen*), sodass das Institut der Ehe insgesamt an relativer Privilegierung und somit rein realpolitisch betrachtet an relativem Wert verlieren soll.

Diese Engführung oder überhaupt das parallele Existieren der beiden Forderungen nach einer Abschaffung des Ehegattensplittings einerseits und einer vollwertigen Ehe für gleichgeschlechtliche Paare, die auch ein Ehegattensplitting beinhaltet, andererseits wird der Linkspartei zuweilen von anderen Parteien als Widerspruch vorgehalten. Dies zeigt exemplarisch auch das folgende Beispiel (207) des CDU-Politikers Olav Gutting aus einer Plenarsitzung zum Ehegattensplitting für eingetragene Lebenspartner. Beispiel (209) zeigt eine deutlich ältere Entgegnung der damaligen PDS-Politikerin Christina Schenk auf einen ähnlichen Vorwurf des Widerspruchs, der zur Nachvollziehbarkeit in Beispiel (208) wiedergegeben wird.

- (207) *Was ich bei dieser Debatte allerdings nicht ganz verstehe: Die Opposition setzt sich zwar vehement und massiv für die Ausdehnung des Ehegattensplittings ein, gleichzeitig fordert sie aber die Abschaffung des Ehegattensplittings. (Dr. Barbara Höll [DIE LINKE]: Ja!) Ich kann Ihnen an dieser Stelle nicht die*

*Frage ersparen: Was wollen Sie denn eigentlich? Wollen Sie es abschaffen, oder wollen Sie es ausdehnen?*<sup>267</sup>

- (208) *Abschließend muß ich noch ein Wort an die PDS richten. Sie haben es denen auch verdammt leicht gemacht. Sie haben einen unserer Anträge aus der 11. Wahlperiode abgepinnt und in Fragen umformuliert. Sie haben ihn dabei juristisch so vermurkst, daß es auf Grund der unklaren Rechtsbegriffe, die Sie in Ihren Fragen verwenden, für die Bundesregierung ein leichtes war, Ausflüchte zu finden. Die Probleme, die Sie angesprochen haben, sehe ich genauso. Aber wo ist Ihr Lösungskonzept? Ich höre drei verschiedene Stimmen aus Ihrer Fraktion, Ihre, Frau Schenk, die Sie die Ehe abschaffen wollen, und die Stimmen von Herrn Heuer und Herrn Gysi, die die Ehe für Homosexuelle einführen wollen.*<sup>268</sup>
- (209) *Die Forderung, die Ehe für Lesben und Schwule zu öffnen, ist selbstverständlich. Es ist eine Diskriminierung, wenn Menschen von der Möglichkeit zu heiraten ausgeschlossen werden. Was Sie jedoch noch immer nicht verstanden haben, ist, daß es überhaupt keinen Widerspruch gibt zwischen der Forderung nach Öffnung des Instituts der Ehe für Lesben und Schwule und der Forderung nach Abschaffung der damit verbundenen Privilegien bzw. der Benachteiligungen für Nichtverheiratete.*<sup>269</sup>

In Beispiel (207) werden der *Opposition* allgemein zwei politische Forderungen zugeschrieben: die nach der *Ausdehnung des Ehegattensplittings* auf eingetragene Lebenspartnerschaften und die nach der allgemeinen *Abschaffung des Ehegattensplittings*. Durch die adversativen respektive konzessiven Konnektoren *zwar* und *aber* (vgl. Breindl 2004: 225) sowie die ebenfalls konzessive Verwendung von *gleichzeitig* (vgl. Breindl, Volodina & Waßner 2014: 545 ff.) wird zwischen den beiden wiedergegebenen Forderungen ein Widerspruch konstruiert, der später durch die Alternativfrage mit exklusivem *Oder* noch einmal deutlicher ausgedrückt wird.<sup>270</sup> Bereits im einfachen *Ja* im Zwischenruf der Linkspartei-Politikerin Barbara Höll zeigt sich, dass diese den konstruierten Widerspruch zurückweist. Einen expliziteren Beleg für eine solche Zurückweisung stellt das deutlich ältere Beispiel (209) dar, in dem Christina Schenk auf einen vergleichbaren Vorwurf des innerparteilichen Wider-

---

<sup>267</sup> P-Bundestag, Olav Gutting (CDU/CSU), 27.02.2013; Text-ID auf DiscourseLab: 17\_224\_00087.

<sup>268</sup> P-Bundestag, Volker Beck (Grüne/Bündnis 90), 23.05.1996; Text-ID auf DiscourseLab: 13\_107\_00364.

<sup>269</sup> P-Bundestag, Christina Schenk (PDS), 23.05.1996; Text-ID auf DiscourseLab: 13\_107\_00374.

<sup>270</sup> Vgl. <https://grammis.ids-mannheim.de/systematische-grammatik/1955>; zuletzt aufgerufen am 26.10.2023.

spruchs von Volker Beck (s. Beispiel (208)) reagiert. Explizit wird hier ein Widerspruch negiert zwischen den beiden wiedergegebenen Forderungen nach einer Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare einerseits und einem Abbau der Eheprivilegien andererseits. Bei letzterem geht es hingegen nicht wie zuvor nur um das Ehegattensplitting, sondern um eheliche Privilegien im Allgemeinen (vgl. auch Beispiel (208): *Frau Schenk, die Sie die Ehe abschaffen wollen*), deren relationaler Wert hier bemerkenswerter Weise von beiden Perspektiven einerseits als *Privilegien* für Verheiratete, andererseits als *Benachteiligungen für Nichtverheiratete* expliziert wird. Somit wird die Forderung nach einer Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare auch hier mit einem geforderten Wert- und insbesondere Privilegienverlust der Ehe enggeführt.

### 9.2.2.3 Hoffnung auf Konsolidierung der Ehe

Den Prognosen von einem Wertverlust der Ehe und der Abschaffung ehelicher Privilegien, die jeweils aus dem Konzept einer gleichgeschlechtlichen Ehe abgeleitet oder aber diesem nebenangestellt werden, stehen auf der anderen Seite Prognosen einer Verfestigung oder gar Steigerung des gesellschaftlichen Werts der Ehe gegenüber, die sich aus der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare ergebe. Allgemein finden sich etwa vereinzelte, jedoch prominente Beispiele von verschiedengeschlechtlichen Paaren, für die das Institut der Ehe keinen ausreichenden Wert hat, um eine Ehe einzugehen, gerade durch die Öffnung für gleichgeschlechtliche Paare jedoch ausreichend an Wert bzw. an Validität zugewinnen würde, wie Beispiel (210) veranschaulicht.

- (210) *Die beiden Schauspieler Charlize Theron (33) und Stuart Townsend (35) werden vorerst nicht heiraten. Das Paar lernte sich vor sieben Jahren bei Dreharbeiten kennen. «Ich liebe sie. Was will man mehr? Und nun genug damit!», sagte Townsend. Seine Freundin hatte einmal verkündet, sie würde erst dann heiraten, wenn dies auch gleichgeschlechtlichen Paaren erlaubt werde.<sup>271</sup>*

Aus Beispiel (210) geht hervor, dass der Bedeutungsaspekt ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ das Gesamtkonzept bzw. kulturelle Erbe der Ehe für Charlize Theron in ihrer Validität und ihrem gesellschaftlichen Wert derart zu senken scheint, dass es für sie nicht in Frage kommt. Erst durch eine Tilgung dieses verdunkelten Bedeutungsaspekts bzw. Erbteils (vgl. 9.3, 5.3), also durch eine Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare würde die Ehe für sie ausreichend an Validität gewinnen, um eine Heirat einzugehen.

---

<sup>271</sup> G-DeReKo, St. Galler Tagblatt, 29.08.2008, S. 10; DeReKo-ID: A08/AUG.07074.

Aufschlussreicher sind ferner solche Diskursbeiträge, die eine Wert-erhaltende oder Wert-steigernde Auswirkung der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare mehr oder weniger explizit prognostizieren. Dies kann auf verschiedene Weisen und in verschiedenen Ausmaßen ausgedrückt werden:

- indem der gesellschaftliche Wert als Rechtfertigungegrund für die Privilegierung der Ehe schon unabhängig von deren Öffnung für gleichgeschlechtliche Paare sprachlich relativiert und abgeschwächt wird (s. Beispiele (211), (212) und (213)), oder:
- indem eine negative Auswirkung der Öffnung der Ehe auf deren gesellschaftlichen Wert zunächst nur negiert wird (s. Beispiele (214) und (215)) oder:
- indem explizit und positiv eine Erhaltung und/oder Steigerung des gesellschaftlichen Werts der Ehe durch deren Öffnung für gleichgeschlechtliche Paare prognostiziert wird (s. Beispiele (216), (217) und (218)).

Die folgenden Belege zeigen somit ein Spektrum auf, das sich zwischen prognostiziertem Wertverlust (s. 9.2.2.1) und prognostizierter Wertsteigerung (s. 9.2.2.3) auf tut, vom Mittelfeld eines negierten Wertverlusts über die Festigung und Konsolidierung hin zum Pol der Steigerung des Werts der Ehe.

Zunächst kann ein prognostizierter Wertverlust der Ehe durch ihre Öffnung für gleichgeschlechtliche Paare implizit negiert werden, indem der rein verschiedengeschlechtlichen Ehe der zu verlierende Wert bereits zuvor abgesprochen wird. Die Ehe könnte demnach durch eine Öffnung für gleichgeschlechtliche Paare kaum an Wert verlieren, insofern sie auch ohne die Öffnung kaum Wert habe bzw. bereits an Wert verloren habe. Derartige Diskursbeiträge drücken zwar oft (s. etwa Beispiel (213)), aber nicht immer eine positive Deontik gegenüber dem Institut der Ehe aus (s. etwa Beispiel (212), vgl. schon (142) auf S. 460) und sind auch deshalb nur bedingt der Kategorie ‚Hoffnung auf Konsolidierung‘ zuzuordnen, insofern sie sich in dem beschriebenen Mittelfeld zwischen den Polen bewegen. Beispiel (211) etwa zeigt einen Diskursbeitrag, der den Wertverlust der Ehe unabhängig von der kontingenten Öffnung für gleichgeschlechtliche Paare vergleichsweise neutral beschreibt und weder eine positive noch eine negative Deontik gegenüber dem Institut der Ehe ausdrückt.

(211) *Die Ehe ist älter als der Staat, aber sie hat schon bessere Tage gesehen. Es gibt sie natürlich noch, aber sie gilt nicht mehr so viel; rechtlich nicht, gesellschaftspolitisch auch nicht. Die Ehe ist etwas eher Innerliches geworden. [...] Sie hat ihre Exklusivität und die Legitimität der Normalität, die sie lange genossen hat, eingebüßt. Man kann das sehr bedauern, aber es ist ein Faktum:*

*Die Ehe hat ihren alten Wert verloren. Das Ehegattensplitting versucht diesen Wert vergeblich zu verteidigen.<sup>272</sup>*

- (212) *Es gibt keinen sachlichen Grund für eine rechtliche Ungleichbehandlung lesbischer oder schwuler Lebensgemeinschaften gegenüber heterosexuellen Verbindungen. Verheiratet zu sein ist schon lange nicht mehr Ausdruck einer besonderen Verantwortungswahrnehmung. Der Trauschein schützt weder Kinder vor Vernachlässigung noch Frauen vor Altersarmut. Es ist an der Zeit, die Lebenswirklichkeit endlich zur Kenntnis zu nehmen. Normal ist heute eine außerordentliche Vielfalt an Formen, in denen die Menschen Geborgenheit, Fürsorge, Unterstützung und Zusammengehörigkeit erfahren. Diese vielfältigen Lebensformen gilt es rechtlich gleichzustellen.*<sup>273</sup>
- (213) *Madeleine. Ach, Ursi, du hast alles falsch verstanden. Bei der Initiative «Schutz der Ehe» geht es nicht darum, die Ehe zu schützen, sondern den Homosexuellen die Ehe zu verbieten. Ursi: Nein, das wäre eine Schnapsidee: ausgerechnet jetzt, wo die Ehe an Wert verliert, sie Menschen vorzuenthalten, die eine Ehe für wertvoll erachten.*<sup>274</sup>

In Beispiel (211) finden sich zahlreiche Formulierungen, die einen Wertverlust der Ehe im hier verstandenen Sinne ausdrücken (*sie gilt nicht mehr so viel, hat ihren alten Wert verloren etc.*).

Hierbei wird auch auf einen Verlust an Faktizität im Sinne von handlungsleitender Geltung (*rechtlich nicht*) und an Validität im Sinne von gesellschaftlicher Anerkennung (*gesellschaftspolitisch auch nicht*) eingegangen (vgl. 5.1). Die Formulierung, die Ehe habe *ihre Exklusivität eingebüßt*, lässt sich hingegen auch auf die eingetragene Lebenspartnerschaft beziehen, die zum Zeitpunkt des Artikels 2012 schon in vielen Punkten mit der Ehe gleichgestellt war (s. 5.2.5). Insofern lassen sich Teile dieser Diskursbeitrages auch als Assertion eines Wertverlusts gerade durch die sukzessive Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare deuten, womit der Diskursbeitrag sich nicht nur – qua relativer Neutralität – im Mittelfeld des deontischen Spektrums, sondern auch im Mittelfeld des prognostischen Spektrums zwischen 9.2.2.1 und 9.2.2.3 befindet. Für Beispiel (213) trifft letzteres, nicht jedoch ersteres zu: Hier werden positive Zuschreibungen der Ehe bewusst zurückgewiesen (*schon lange nicht mehr Ausdruck einer besonderen Verantwor-*

---

<sup>272</sup> G-DeReKo, Süddeutsche Zeitung, 16.08.2012, S. 4; STEUERSPLITTING; DeReKo-ID: U12/AUG.02243

<sup>273</sup> P-Bundestag, Christina Schenk (PDS), 16.12.1999; Text-ID auf DiscourseLab: 14\_079\_(14. Legislaturperiode, 79. Sitzung).

<sup>274</sup> G-DeReKo, Tages-Anzeiger, 08.11.2016, S. 13; Atomehe; DeReKo-ID: E16/NOV.00500.

tungswahrnehmung, Vernachlässigung, Altersarmut etc.), um sich aufgrund dieser mangelnden Rechtfertigungsgrundlage einer Privilegierung der Ehe gegen dieselbe aussprechen zu können. Das handlungsleitende Konzept »Es sollte keine Ehe im Sinne einer Privilegierung bestimmter Beziehungsformen geben« wird demnach gerade vom – auch prozessual konzeptualisierten (*schon lange nicht mehr*) – Wertverlust der Ehe abgeleitet. Eine Hoffnung auf einen weiteren Wertverlust der Ehe (s. 9.2.2.2) oder gar eine Sorge vor einer Wertsteigerung der Ehe (s. 9.2.2.4) durch eine Öffnung für gleichgeschlechtliche Paare findet sich hier jedoch nicht. Insofern bewegt sich dieser Beleg also ebenfalls in einem Mittelfeld zwischen den Kategorien 9.2.2.2 und 9.2.2.3, da er zwar eine negative Deontik gegenüber der Ehe insgesamt, jedoch eine positive Deontik gegenüber der gleichgeschlechtlichen Ehe ausdrückt und dabei keine eindeutige Prognose über deren Auswirkungen auf den bereits gesunkenen Wert der Ehe äußert. Eindeutiger lässt sich hingegen Beispiel (214) einordnen, das einen fingierten Dialog eines Ehepaars über die Schweizer Volksinitiative *Schutz der Ehe* zeigt, die die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare verhindern sollte, jedoch 2016 mehrheitlich abgelehnt wurde.<sup>275</sup> Die Äußerung der fiktiven Figur *Ursi* verbindet den postulierten Wertverlust der Ehe nicht etwa mit deren Öffnung für gleichgeschlechtliche Paare, sondern im Gegenteil mit dem Ausschluss derselben von der Ehe und somit mit dem Bedeutungsaspekt »Verschiedengeschlechtlichkeit«. Das Adverb *ausgerechnet* „verstärkt den folgenden Satzteil und gibt dem ganzen Satz ärgerlichen, ungeduldigen, bedauernden Charakter“<sup>276</sup>, und drückt somit einen verstärkten Wertverlust der Ehe gerade durch ihre Nicht-Öffnung für gleichgeschlechtliche Paare aus. Im Umkehrschluss ließe sich hieraus eine prognostizierte Erhaltung oder gar Steigerung des Werts der Ehe durch ihre Öffnung für gleichgeschlechtliche Paare deuten, insofern dadurch mehr Menschen eine Ehe eingehen, die diese *für wertvoll erachten*.

Wie bereits angedeutet, kann ein vermeintlicher Wertverlust der Ehe durch ihre Öffnung für gleichgeschlechtliche Paare nicht nur implizit negiert werden, indem ihr voriger Wert infrage gestellt wird, sondern er kann auch explizit negiert werden, wobei der Ehe ein gesellschaftlicher Wert grundsätzlich nicht abgesprochen oder auch explizit zugesprochen wird (vgl. auch Beispiel (10) auf S. 332). Dies veranschaulichen auch die folgenden Beispiele:

---

<sup>275</sup> Vgl. <https://www.nzz.ch/zuerich/aktuell/abstimmungen-vom-27-november-initiative-schutz-der-ehe-auf-einen-blick-ld.129568>; zuletzt aufgerufen am 16.10.2023.

<sup>276</sup> <https://www.dwds.de/wb/ausgerechnet>; zuletzt aufgerufen am 26.10.2023.

- (214) *Es sollte nie jemanden etwas abgesprochen werden. Doof sind nur die, die glauben das ihnen etwas weg genommen wird, nur weil andere endlich ihr Recht bekommen. Nur weil es die Ehe für Alle gibt ist meine Ehe nicht weniger wert*<sup>277</sup>
- (215) *Wenn wir den § 1353 BGB endlich öffnen und das Wort „gleichgeschlechtlich“ hineinschreiben würden, dann wäre weder Herrn Harbarth noch Herrn Kauder noch sonst jemandem in dieser Republik, der verheiratet ist, etwas genommen. Es ist genug Ehe für alle da. Wir müssen es jetzt nur anpacken.*<sup>278</sup>

Die Beispiele (214) und (215) argumentieren gleichermaßen gegen eine Logik der Verknappung (*genug Ehe für alle da*), nach der die Ehe durch ihre Öffnung für einen größeren Personenkreis an Wert verlieren würde (s. 9.2.2.1). In beiden Belegen findet sich die Formulierung, dass heterosexuellen Ehepaaren durch eine Öffnung *etwas (weg) genommen* würde, negierend wiedergegeben. Ein vermeintlicher Wertverlust wird hier somit explizit negiert (*nicht weniger wert*), von einer Sicherung oder gar Steigerung ihres Werts ist jedoch auch hier noch nicht die Rede.

In den folgenden Diskursbeiträgen zeigt sich nicht nur, wie soeben beschrieben, eine Negation des prognostizierten Wertverlusts der Ehe durch ihre Öffnung für gleichgeschlechtliche Paare, sondern darüber hinaus auch eine umgekehrte Prognose der Wertsteigerung der Ehe gerade durch ebendiese Öffnung. Damit befinden sich die folgenden Diskursbeiträge (s. auch Beispiele (218) und (219)) auf dem beschriebenen Spektrum nahe am Pol der Hoffnung auf Konsolidierung der Ehe durch ihre Öffnung für gleichgeschlechtliche Paare. Die Beispiele (216) und (217) zeigen insofern metadiskursive Beiträge, als dort die Sorge um den Wertverlust reflexiv aufgegriffen, anschließend jedoch negiert und zu einer Prognose der Wertsteigerung umgekehrt wird.

- (216) *Auch die Vertreter aller Religionen, allen voran die katholische Kirche, hatten ihre Gegnerschaft zur Homo-Ehe erklärt. Der Erzbischof von Lyon, Philippe Kardinal Barbarin, warnte sogar, sie öffne auch Inzest und Pädophilie Tür und Tor. Premierminister Jean-Marc Ayrault sagte hingegen, das Gesetz werde nicht die Institution Ehe schwächen, sondern ausweiten und stärken.*<sup>279</sup>

---

277 G-Twitter, 04.03.2019; Text-ID auf DiscourseLab: 48498.

278 P-Bundestag, Renate Künast (Grüne/Bündnis 90), 18.02.2016; Text-ID auf DiscourseLab: 18\_155\_00103

279 G-DeReKo, Mannheimer Morgen, 12.02.2013, S. 5; Homo-Ehe auf der Zielgeraden; DeReKo-ID: M13/FEB.03650.

- (217) *Nun haben viele Kritiker einer Eheöffnung Sorge, dass die Ehe als Institution entwertet wird. Aber ist nicht genau das Gegenteil der Fall? Wird das Institut der Ehe nicht vielmehr gestärkt? Freuen wir uns doch darüber, dass diese klassische Institution Ehe und die mit ihr verbundenen Werte im Kontext der aktuellen Debatte geradezu eine Renaissance erleben.*<sup>280</sup>

Beispiel (216) gibt zunächst Sorgen um den Wertverlust der Ehe wieder (s. 9.2.2.1), wie sie sich in Prognosen über weitere Eheöffnungen ausdrücken (vgl. 9.2.1.2 und 9.2.1.3). Diesen Äußerungen wird mit dem adversativen Konnektor *hingegen* erst eine Negation (*nicht schwächen*) und anschließend eine gegenteilige Prognose gegenübergestellt, nach der die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare diese *ausweiten und stärken* werde. Auch Beispiel (217) greift zunächst metadiskursiv und explizit die *Sorge* auf, dass die Ehe als Institution entwertet wird, wenn sie für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet wird. Die umgekehrte Prognose einer Wertsteigerung durch die Eheöffnung wird hier explizit als *Gegenteil* eingeleitet. Die beiden negierten Entscheidungsfragen lassen sich als rhetorische Fragen verstehen, die also die Prognose der Wertsteigerung affirmativ ausdrücken: „Die indirekte Behauptung ist ein affirmiertes Pendant zu einer negativ formulierten Entscheidungsfrage“<sup>281</sup>. Zuletzt wird die prognostizierte Wertsteigerung der Ehe durch die Eheöffnung bzw. im Zuge der *aktuellen Debatte* um dieselbe als *Renaissance* der Ehe und der *mit ihr verbundenen Werte* (s. u.) versprachlicht, was innerhalb der Metapher auch das Konzept eines vorausgehenden ›Mittelalters‹ verfügbar macht. Metaphorisch wird also auch hier ein gewisser Wertverlust, ein Verlust an gesellschaftlicher Relevanz und Validität (›Mittelalter‹) deutbar, der gerade durch die (Debatte um die) Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare umgekehrt werde (›Renaissance‹), sodass diese den gesellschaftlichen Wert der Ehe steigere.

Zuletzt zeigt sich die Hoffnung auf Konsolidierung der Ehe auch in weniger metadiskursiven Beiträgen, etwa wenn diese die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare als Stärkung der konservativen Werte, Aspekte oder Momente der Ehe konzeptualisieren. Dies sollen die folgenden Beispiele veranschaulichen:

- (218) *Ich werde der Öffnung der Ehe zustimmen. Weil ich es gut finde, wenn Menschen konservative Werte leben. #Ehefueralle*<sup>282</sup>

---

<sup>280</sup> P-Bundestag, Dr. Stefan Kaufmann (CDU/CSU), 28.06.2012; Text-ID auf DiscourseLab: 18\_155\_00101.

<sup>281</sup> <https://grammis.ids-mannheim.de/systematische-grammatik/1873>; zuletzt aufgerufen am 26.10.2023.

<sup>282</sup> G-Twitter, @schroeder\_k, 30.06.2017; Text-ID auf DiscourseLab: 105898.

- (219) *interessant finde ich aber noch die Frage ob die Ehe für alle nicht doch noch einen Konservativen Aspekt hochhält, da sie die Ehe als Institution hochhält und nicht abschaffen will, wie die Linken es eigentlich schon wollen.*<sup>283</sup>

Beispiel (218) zeigt einen Tweet von der damaligen Bundestagsabgeordnete der CDU Kristina Schröder, in dem diese mit der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare eine Konsolidierung *konservativer Werte* sprachlich verbindet, insofern diese von Ehepaaren im Allgemeinen *gelebt* würden. Ähnliches gilt für den offener, weil als indirekte Frage formulierten Tweet des Schweizer SVP-Politikers Severin Spillmann in Beispiel (219). Auch hier lässt sich die negierte Entscheidungsfrage, *ob die Ehe für alle nicht doch noch einen Konservativen Aspekt hochhält*, als rhetorische Frage verstehen, die eine entsprechende Affirmation nahelegt. Syntaktisch eindeutiger wird anschließend expliziert, dass die gleichgeschlechtliche Ehe *die Ehe als Institution hochhält*, worin sich schließlich eine konzeptualisierte Wertsteigerung der Ehe ausdrückt. Worin die in diesen beiden Beispielen angesprochenen *konservativen Werte* oder *konservativen Aspekte* der Ehe liegen (vgl. auch Beispiel (217)), wird nicht weiter ausgeführt. Mit Blick auf die Entlastungsfunktion des Staates (s. 5.3) lassen sich diese jedoch als kommunitaristische Werte der familiären, individuell-reziproken Verantwortung verstehen, die die Verantwortung des Staates für seine Bürger ergänzen bzw. zu Teilen ersetzen kann (vgl. hierzu auch bereits Beispiel (148) auf S. 463). Zuletzt wird in Beispiel (219) Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare auch dadurch als Form ihrer Konsolidierung erkennbar, dass sie der Alternative einer Abschaffung der Ehe gegenübergestellt wird; eine Gegenüberstellung, die im folgenden Kapitel aus der gegenüberliegenden Perspektive betrachtet werden soll.

#### 9.2.2.4 Sorge um Verfestigung der Eheprivilegien

Neben den soeben vorgestellten positiv wertenden Prognosen über eine Festigung und Steigerung des Wertes der Ehe finden sich auch Diskursbeiträge, die aus der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare zwar ebenfalls eine solche potenzielle Wertsteigerung ableiten, dieser gegenüber jedoch eine ablehnende Haltung ausdrücken, insofern sie allgemein der Ehe gegenüber eine negative Deontik und somit das folgende handlungsleitende Konzept vertreten: »Es sollte keine Ehe im Sinne einer Privilegierung bestimmter Beziehungsformen geben«. Eine solche linkspolitische Position, die auch aus der potenziellen Konsolidierung der abgelehnten Ehe auch eine Ablehnung der gleichgeschlechtlichen Ehe folgern kann, wurde mit Wegner (1995: 180 f.) in 5.2.3 grob vorgestellt und lässt sich auch bereits

---

283 G-Twitter, @SevSpill, 12.05.2021; Text-ID auf DiscourseLab: 814.

in Beispiel (150) auf S. 466 erkennen. In dieser Position drückt sich die Sorge aus, dass die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare zur Kooptation von Ehegegnern und zur Rekuperation ehekritischer Positionen beiträgt, sodass die kritisch gegen die Ehe gerichtete diskursive Energie nun zur stärkenden Kraft verkehrt bzw. angeeignet wird (vgl. 4.2.2.4–4.2.2.5).

Auch für diese Diskursposition lassen sich Belege finden, die sich deontisch gegenüber der Ehe zwar eindeutig ablehnend äußern, sich in ihrer prognostischen Aussage auf dem Spektrum zwischen Wertverlust und Wertsteigerung der Ehe durch ihre Öffnung für gleichgeschlechtliche Paare jedoch in einem Mittelfeld bewegen. Etwa lassen sich anknüpfend an 9.2.2.2 zur sprachlichen Verbindung der Forderungen nach Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare einerseits und nach Abbau der Eheprivilegien andererseits auch solche Belege anführen, die die beiden Forderungen nicht wie etwa in Beispiel (205) explizit in einen kausalen Zusammenhang bringen, sondern einander zu einem gewissen Grad gegenüberstellen. Dies veranschaulichen etwa die folgenden Beispiele.

(219) *Längerfristig bin ich nicht für „Ehe für alle“, sondern für die Abschaffung der Ehe und eingetragene Formen gemeinsamer Verantwortung für alle.*<sup>284</sup>

(220) [...] eine überkommene staatliche Privilegierung von Heterosexuellen wurde kürzlich auf Homosexuelle ausgedehnt. Die Abschaffung der staatlichen Ehe wäre die Antwort.<sup>285</sup>

In Beispiel (220) wird eine Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare nicht befürwortet, insofern die twitternde Person angibt, *nicht für „Ehe für alle“* zu sein; gleichzeitig wird damit jedoch auch noch keine konkrete Ablehnung einer Eheöffnung expliziert. Durch den Anschluss an die Negation mit dem Konnektor *sondern* wird die im externen Konnekt genannte *Ehe für alle* zurückgewiesen und durch die im internen Konnekt genannte *Abschaffung der Ehe* korrigiert.<sup>286</sup> Abgeschwächt wird die Gegenüberstellung dieser beiden Forderungen jedoch gleich im Vorfeld durch das Adverb *längerfristig*, sodass diese als nicht zwangsläufig konfligierende, sondern ggf. aufeinanderfolgende und somit vereinbare Forderungen deutbar werden: die *Ehe für alle* als kurzfristiges Ziel, die *Abschaffung der Ehe* als langfristiges. Worin sich die *eingetragenen Formen gemeinsamer Verant-*

---

<sup>284</sup> G-Twitter, 02.11.2019; Text-ID auf DiscourseLab: 35184.

<sup>285</sup> G-Twitter, 05.01.2021; Text-ID auf DiscourseLab: 10407.

<sup>286</sup> „[M]it sondern signalisiert ein Sprecher, dass der im internen Konnekt genannte Sachverhalt als Korrektur des im externen Konnekt genannten, zurückzuweisenden Sachverhalts gelten soll“ (<https://grammis.ids-mannheim.de/konnektoren/406876>; zuletzt aufgerufen am 27.10.2023).

wortung, die als Substitut für die abzuschaffende Ehe gefordert werden, von dieser unterscheiden sollten, wird dabei nicht weiter ausgeführt. Auch in Beispiel (221) wird explizit eine *Abschaffung der staatlichen Ehe* gefordert, insofern diese als *die Antwort* bezeichnet wird. Indem zuvor die *staatliche Privilegierung*, die mit dem Institut der Ehe einhergeht, als *überkommen* bezeichnet wird, wird auch für deren *Ausdehnung* eine ablehnende Haltung nahegelegt. Durch den Anschluss der Forderung nach einer Abschaffung der Ehe mit dem Konjunktiv II (Irrealis) wird deren Nicht-Faktizität ausgedrückt, sodass die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare also nicht als Teil ebendieser geforderten Abschaffung versprachlicht wird. Ob die Eheöffnung jedoch der geforderten Abschaffung im Gegenzug hinderlich ist, ob also die *überkommene staatliche Privilegierung* durch ihre *Ausdehnung* an Wert oder Legitimität gewinnt, wird hier nicht expliziert. Daher bewegt sich auch dieser Diskursbeitrag eher im Mittelfeld des Spektrums hin zur Sorge um Verfestigung der Eheprivilegien.

Etwas deutlichere, konfligierendere Gegenüberstellungen von Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare einerseits und Abschaffung der ehelichen Privilegien andererseits finden sich etwa in manchen Bundestagsreden der Linkspartei, in denen deren Ablehnung der LPartG-Entwurfs oder auch späterer Gesetzentwürfe zur Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften begründen. In diesen Fällen werden nicht nur wie etwa in Beispiel (206) die Forderungen nach einer gleichgeschlechtlichen Ehe um Forderungen nach einer Aufhebung der Eheprivilegien ergänzt, sondern erstere wird für letztere als Hindernis versprachlicht, insofern sie die Eheprivilegien ausweite (vgl. schon Beispiel (221)) und damit konsolidiere. Exemplarisch hierfür sei an dieser Stelle folgende Bundestagsrede von Barbara Höll angeführt:

- (221) *Ich möchte kurz aus dem Antrag der FDP zitieren: Alle Lebensgemeinschaften, in denen die Partner füreinander Verantwortung übernehmen, sind wertvoll und müssen vom Staat unterstützt werden. Das ist richtig. Aber es ist auch richtig, dass nicht alle Lebensweisen so organisiert sind, dass die Menschen in einer Ehe oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Vielmehr gibt es darüber hinaus noch andere Lebensweisen. Es gibt Alleinerziehende, Konstellationen, in denen Geschwister zusammenleben – vielleicht noch mit Kindern -, Patchworkfamilien, zum Teil verheiratet, zum Teil unverheiratet. Heutzutage ist alles recht bunt. Daraus ergibt sich, warum die PDS den Gesetzentwurf zuerst abgelehnt hat. Denn wir haben hier letztendlich eine Ausweitung der Privilegierung, nämlich von einer bestimmten Form der Ehe auf eine andere Form. Wir dürfen nicht aus den Augen verlieren, dass unsere Zielstellung die Entprivilegierung sein muss, um so die Förderung von Familien zu erreichen. Familie ist da, wo Nähe ist, wo Verantwortung fürein-*

*nander und Verantwortung für Kinder übernommen wird. (Beifall bei der LINKEN) Wir dürfen nicht aus dem Blick verlieren, dass es in dieser Beziehung noch viele Ungerechtigkeiten gibt, die nicht dadurch zu beseitigen sind, dass wir uns nur auf die Ehe und die eingetragene Lebenspartnerschaft fokussieren. Wir müssen weiter gehen. Wir können das, was wir jetzt anstreben, durchaus auch mit anderen Maßnahmen begleiten, zum Beispiel mit dem Kampf für die weitere Individualisierung des Steuerrechts. Wir sagen: Es geht den Staat nichts an, in welcher Form Menschen miteinander leben. Sie sollen ihre Steuern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bezahlen. Wenn besondere Leistungen erbracht und beispielsweise Kinder erzogen werden, dann hilft der Staat. Dann ist es letztendlich auch egal, in welcher Lebensform die Kinder aufwachsen.*<sup>287</sup>

Beispiel (222) zeigt eine Entgegnung auf die Entwürfe von Grünen und FDP zur Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft, die unter anderem das Steuerrecht, das Besoldungs- und das Beamtenversorgungsrecht und die bundeseinheitliche Behördenzuständigkeit betrafen. Barbara Hölls Begründung, warum die PDS den Gesetzentwurf zuerst abgelehnt hat, kann sich zwar auf diese Gesetzesentwürfe selbst beziehen, aber auch auf den Gesetzentwurf des LPartG von 2000 selbst,<sup>288</sup> dem die Linkspartei bzw. die damalige PDS ebenfalls nicht zugestimmt hat: „Die Mehrheit der Fraktion der PDS wird dem Gesetzentwurf von Rot-Grün zur eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht zustimmen.“<sup>289</sup> An die versprachliche Ablehnung des Gesetzentwurfs wird mit dem kausalen Konnektor *denn* eine postulierte Ausweitung der Privilegierung durch die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft angeschlossen, die somit als Grund für die Ablehnung des Gesetzentwurfs genannt wird. Dieser Ausweitung der Privilegierung von einer bestimmten Form der Ehe auf eine andere Form wird im Folgesatz eine Entprivilegierung gegenübergestellt, die deontisch (*sein muss*) als Zielsetzung bezeichnet wird. Die Gegenüberstellung der beiden Forderungen als miteinander konfligierend und zu gewissem Grade unvereinbar wird hier mit einer kohärenten visuellen Metaphorik ausgedrückt: Gerade dadurch, dass politische Akteure (*wir*) den Blick nur auf die Ehe und die eingetragene Lebenspartnerschaft fokussieren ließen sie Gefahr, die Zielstellung die Entprivilegierung aus den Augen bzw. aus dem Blick zu verlieren, was Höll wiederum deontisch ablehnt (*wir dürfen nicht*).

---

<sup>287</sup> P-Bundestag, Dr. Barbara Höll (DIE LINKE), 10.02.2006; Text-ID auf DiscourseLab: 16\_017\_00069.

<sup>288</sup> Dies ist insofern wahrscheinlich, als die Linkspartei damals noch einheitlich PDS hieß, zum Zeitpunkt der Rede, 2006 jedoch bereits in Die Linke.PDS umbenannt worden war und in den Plenarprotokollen selbst bereits als Die Linke bezeichnet wurde.

<sup>289</sup> P-Bundestag, Christina Schenk (PDS), 10.11.2000; Text-ID auf DiscourseLab: 14\_131\_00078.

Daraus konstruiert sich ein aufmerksamkeitsökonomisches Argument, nach dem alles, was an der begrenzten Ressource der politischen Aufmerksamkeit in eine Forderung (*eingetragene Lebenspartnerschaft*) eingezahlt werde (*fokussieren*), für die wohl dringlichere Forderung (*Entprivilegierung*) fehle (*aus den Augen / dem Blick verlieren*). Es drückt sich somit ein Konflikt aus zwischen Abbau der Eheprivilegien einerseits und Angleichung der eingetragenen Lebenspartnerschaft an eben-diese andererseits, sodass letztere erstere im Diskurs verdränge und die Privilegierung der Ehe somit konsolidiere.

Während die Sorge um die Verfestigung der Eheprivilegien durch die gleichgeschlechtliche Ehe auch im vorigen noch recht implizit blieb und aufwändig gedeutet werden musste, finden sich abschließend auch Diskursbeiträge, die eine solche Sorge noch deutlicher explizieren. Die Beispiele (223) und (224) sollen dies veranschaulichen.

(223) *Wenn Neue Mitte und christliche Großsekte sich einer Minderheit annehmen und dabei von Integration und Toleranz »für diese Menschen« schwafeln, wird's »für diese Menschen« Zeit, die Gültigkeit ihres Reisepasses zu prüfen. War einst der Ausschluß von freiheitsberaubenden, charakter- und gesundheitsschädlichen Instituten wie Militär und Ehe das Glück des Perversen, macht sich Rotgrün nun daran, dies zu ändern. Schwule und Lesben dürfen überall mitmischen – jetzt soll die »Eingetragene Partnerschaft« die Heimatfront begradigen. Was Pro und Kontra dabei einigt, ist ihre latente Homophobie. Als Margot von Renesse (SPD) den Entwurf am 7. Juli in den Bundestag einbrachte, sagte sie dem »um sich greifenden Individualismus« den Kampf an: Schluß mit freier Entfaltung der Lesben und Schwulen! Das Gesetz diene »der Stärkung von Bindung und Partnerschaft«, echte Herta Däubler-Gmelin. Die Justizministerin hatte es bei Geheimtreffen von parteinahen Schwulen-Gruppen absegnen lassen und ehekritische Vereine, allen voran Deutsche Aids-Hilfe und Lesbenring, davon ausgeschlossen. Die lehnen nämlich das ganze Konzept als undemokratisch ab.<sup>290</sup>*

(224) *Es ist nicht zum ersten Mal so, dass vermeintlich progressive Kräfte der Schweizer Gesellschaftspolitik versuchen, konservative Strukturen zu verändern – und diese Strukturen genau damit stärken. Seit es darum geht, die Rechte von homosexuellen Paaren denjenigen von heterosexuellen Paaren gleichzustellen, spricht die Politik über die sogenannte Ehe für alle. Die Folge davon ist, dass die Ehe als gesellschaftliches Ideal gestärkt wird. Die Ehe*

---

<sup>290</sup> G-konkret, Eike Stedefeldt, August 2000, S. 33; Text-ID auf DiscourseLab: 00\_08\_033\_3.

*notabene, in der man weiterhin nicht individuell, sondern gemeinsam besteuert wird – und die Zweitverdienerin (meistens die Frau) steuerlich benachteiligt wird. Die andere, viel freiheitlichere Variante wäre, die eingetragene Partnerschaft (bisher nur für homosexuelle Paare möglich) und die Ehe (bisher nur für heterosexuelle Paare möglich) einander gleichzustellen.*<sup>291</sup>

Beispiel (223) zeigt einen *konkret*-Artikel, in dem gleich zu Beginn Distanz ausgedrückt wird zu denjenigen Akteuren, die sich für die eingetragene Lebenspartnerschaft einsetzen. *Christliche Großsekt*en verweist hierbei auf den religiösen Charakter der Ehe (vgl. 8.1); als *Neue Mitte* lässt sich ferner vor allem die damalige rot-grüne Bundesregierung verstehen, auf die im Weiteren eindeutiger referiert wird. Ein Grund für die Ablehnung der eingetragenen Lebenspartnerschaft findet sich in ehekritischen Formulierungen, die sich gegen *freiheitsberaubende, charakter- und gesundheitsschädliche Institute wie Militär und Ehe richten*.<sup>292</sup> Die z. T. bereits umgesetzte, z. T. avisierte Beendigung des Ausschlusses queerer Menschen aus diesen Institutionen wird hier somit gleichsam als ein Einschluss derselben in diese Institutionen geschildert, der *Schluß mit freier Entfaltung der Lesben und Schwulen* mache. Der Diskurs um die eingetragene Lebenspartnerschaft wird hier als moderater Reform-Diskurs verstanden, der in der Gänze abzulehnen sei, da beide Seiten dieser Diskussion, also rot-grüne Befürworter und christdemokratische Gegner der eingetragenen Lebenspartnerschaft sich durch eine *latente Homophobie* auszeichneten. Auch hier wird die Sorge um die Verfestigung der kritisierten Institution Ehe also weniger explizit vorgebracht als in Beispiel (224); sie findet sich vor allem in der Kritik an ebendiesem Reform-Diskurs der eingetragenen Lebenspartnerschaft, der die Ehe dadurch stärke und vor grundlegenderer Kritik schütze, dass er einen radikaleren, ehekritischen Diskurs untergrabe und verdränge, insofern auch *ehekritische Vereine*, die *das ganze Konzept als undemokratisch ablehnen*, von *parteinahen Schwulen-Gruppen* verdrängt und aus dem *Geheimtreffen zum LPartG ausgeschlossen* worden seien.

Im weitaus jüngeren Beispiel (224), das sich nicht mit dem LPartG in Deutschland, sondern mit der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare in der Schweiz befasst, werden deren Folgen für die gesellschaftliche Validität der Ehe noch expliziter reflektiert. Ähnlich wie schon in Beispiel (223) findet auch hier eine

---

<sup>291</sup> G-DeReKo, NZZ am Sonntag, 06.09.2020, Das Dilemma mit dem Vaterschaftsurlaub; DeReKo-ID: NZS20/SEP.00043.

<sup>292</sup> Erst einen Monat vor dem Erscheinen dieses *konkret*-Artikels wurden schwule Männer bei der Bundeswehr zugelassen (vgl. <https://www.lsvd.de/de/ct/1323-Diskriminierung-schwuler-Soldaten-in-der-Bundeswehr>; zuletzt aufgerufen am 30.10.2023); hierauf bezieht sich auch diese Textstelle.

Distanzierung von den reformierenden Akteuren statt, etwa indem diese als *vermeintlich progressive Kräfte* bezeichnet werden, die somit in Distanz zu später ausgeführten und selbst beanspruchten „tatsächlich“ progressiven Kräften konzeptualisiert werden. Die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare wird hier als *Versuch verstanden, konservative Strukturen zu verändern*, der zwar nicht explizit beinhaltet, jedoch dazu führt, dass *diese Strukturen genau damit gestärkt würden*. Hiermit wird deutlich das Prinzip der Rekuperation angesprochen, bei dem progressive Diskursmomente zur Verfestigung ebenjener Verhältnisse beitragen, die sie zu verändern versuchen (s. 4.2.2.4–4.2.2.5); in diesem Falle also, *dass die Ehe als gesellschaftliches Ideal gestärkt wird*. Besonders bemerkenswert ist hierbei, dass diese Konsolidierung der Validität der Ehe nicht nur als Folge der politischen Reformbemühungen, sondern auch der diskursiven bzw. sogar der lexikalischen Strategien versprachlicht wird, was erst bei einem genaueren Blick auffällt. Eingeleitet wird die behauptete Stärkung der Ehe als *Folge des Referenzträgers der Textdeixis davon*. Aus mindestens drei Gründen ist eine Lesart, die nicht etwa die rechtliche Gleichstellung (*die Rechte von homosexuellen Paaren denjenigen von heterosexuellen Paaren gleichzustellen*), sondern die lexikalische Bezeichnung (*spricht die Politik über die sogenannte Ehe für alle*) als Referenzträger der Textdeixis und somit als Ursache für die Stärkung der Ehe identifiziert, hier die wahrscheinlichste: Erstens gibt es nach der *Centering Theory* (vgl. Walker, Joshi & Prince 1998) für Textdeiktika eine Zugänglichkeitshierarchie bzw. eine rückwärtsgewandte Salienz, die den nächstgelegenen Kandidaten als deren Referenzträger bevorzugt (vgl. Krifka 2009: 8; Missing 2017: 67). Dies betrifft in diesem Falle das zuletzt angesprochene *Sprechen über die Ehe für alle*. Zweitens stellt auch ein vorangegangener Hauptsatz in dieser Zugänglichkeitshierarchie einen wahrscheinlicheren Referenzträger für eine Textdeixis dar als ein vorangegangener Nebensatz (vgl. Poesio et al. 2004: 317), was hier ebenfalls in dieselbe Richtung deutet. Und drittens versperrt hier auch der nachfolgende Kotext eine Deutung der rechtlichen Gleichstellung als Referenzträger und als Ursache für die Stärkung der Ehe, insofern ebendiese als *viel freiheitlichere Variante* befürwortet wird. Die Ursache für die hier abgelehnte Konsolidierung der Ehe stellt nach dem Autor also das *Sprechen über die Ehe für alle* dar, was einerseits konkret metasprachlich auf die lexikalische Bezeichnungsstrategie *Ehe für alle* bezogen sein kann, andererseits aber auch allgemeiner metadiskursiv auf den symbolpolitischen Diskurs um die Überführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft in die Ehe, der der Autor abschließend eine befürwortete rechtliche Gleichstellung ohne eine solche symbolische Subsumption unter dem Namen *Ehe* gegenüberstellt. Dies ist insofern interessant, also die allermeisten metasprachlichen Beiträge von progressiver Seite eine solche Extensionserweiterung der Ausdrucks *Ehe* explizit einfordern (s. 9.1). Vergleichbare metasprachliche Kritik an der Bezeichnung *Ehe für alle* von progressiver Seite wird sich jedoch auch in Kapitel 10.2.2 finden.

Die zuletzt vorgestellten warnenden Prognosen einer Konsolidierung und Verfestigung der ehelichen Privilegien durch die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare eröffnet eine neue Perspektive auf das hier untersuchte Verhältnis von semantischem, diskursivem und kulturellem Wandel. Es zeigen sich mehrere Dimensionen der Diskursprogression, die in komplexen Bedingungen zueinander zu stehen scheinen. So zeigt sich neben einer reformatorisch-progressiven Diskursströmung, die auf eine Ausweitung der ehelichen Privilegien (bzw. des Zugangs zu diesen) zusteuer, auch einer radikal-progressive, die eine gänzliche Abschaffung ebendieser Privilegien anvisiert, um damit im Umkehrschluss alle Benachteiligungen und Ungleichbehandlungen auf einmal abzuschaffen. Diese beiden Strömungen werden z. T. als symbiotisch, zumindest aber als widerspruchsfrei koexistent verstanden (vgl. etwa Beispiel (209)); z. T. erscheinen Sie im Diskurs jedoch auch als miteinander unvereinbar, insoweit radikalere Strömungen die reformatorischen Strömungen letztlich als legitimierenden Schutz der ehelichen Privilegien vor den Forderungen nach deren gänzlicher Abschaffung verstehen (vgl. etwa Beispiele (223), (224)). Eine konzeptualisierte Unvereinbarkeit oder Gegenläufigkeit dieser beiden Forderungen nach Ausweitung respektive Abschaffung der Eheprivilegien und ein deontischer Vorrang der letzteren finden sich dabei nicht nur bei radikal-progressiven Diskursakteuren, sondern zuweilen selbst in der juristischen Fachliteratur. So stellt etwa Froese (2017: 1155) fest: „Durch die Entkopplung der Begriffe Ehe und Familie ist die Privilegierung der Ehe als solche nicht mehr stimmig“; und weiter: „Der Sache wäre es dienlich gewesen, ein kohärentes Konzept von Ehe und Familie, das den gegenwärtigen Herausforderungen gerecht wird, zu erarbeiten. Mit der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare ist dies nicht geschehen“ (ebd.), sodass diese nach Froese (ebd.: 1154) „eher einen symbolischen Akt dar [stellt]“ (vgl. 5.2.6). Im Folgenden soll in einer abschließenden Synopse insbesondere dieser Aspekt einer potenziellen Konsolidierung des Instituts Ehe und seiner Privilegien aus einer Perspektive des kulturellen Erbes genauer untersucht und so mit dem in 5.3 vorgestellten Erklärungsmodell der Nekrose in Verbindung gebracht werden.

### **9.3 Synopse: Nekrose des Ehebegriffs und Nekrektomie der Eheöffnung**

Im vorangegangenen Kapitel 9.2 wurden verschiedene Äußerungen und Prognosen über Folgen der Öffnung der Ehe für deren Wert untersucht. Da dieser Wert einerseits ein sprachlicher Wert des Ehebegriffs ist, der durch die Tilgung des Bedeutungsaspekts ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ geändert wird, und andererseits ein gesellschaftlicher Wert, der gleichsam diskursiv hergestellt und ausgedrückt

wird, handelt es sich bei der sprachlichen Aushandlung dieses Werts immer auch unterschwellig um metadiskursive Aussagen. Die Analyse ebendieser Aushandlung bewegte sich demnach auf einer meta-metadiskursiven Ebene, die für das folgende synoptische Kapitel jedoch verlassen werden muss. Denn das folgende Kapitel zeichnet mithilfe des Erklärungsmodells der Nekrose (s. 5.3) den Verlauf des gesellschaftlichen Werts der Ehe selbst nach, die hierfür als kulturelles Erbe verstanden wird. Auch wenn der Diskurs selbst damit auf der Metaebene analysiert wird, muss reflektiert werden, dass mit dem Übergang von der Meta-Metaebene der Analyse in 9.2 zur Metaebene der Analyse hier in 9.3 auch eine gewisse Stellungnahme im Metadiskurs aus 9.2 stattfindet. Demnach wird im Rahmen der Nekrose-Metapher beschrieben, wie der Erbteil ‚Verschiedengeschlechtlichkeit‘ aus dem Gesamterbe der ‚Ehe‘ getilgt wird und somit auch als Bedeutungsaspekt aus der Intension des Ehebegriffs – mit allen impliziten Folgen, die dies für die Rolle des Bedeutungsaspekts der ‚natürlichen Fortpflanzung‘ für den Ehebegriff hat (s. 9.1). Im Metadiskurs um die Auswirkungen der Ermöglichung gleichgeschlechtlicher Ehen auf den gesellschaftlichen Wert der Ehe (s. 9.2.2) stimmt das Erklärungsmodell der Nekrose bzw. der Nekrektomie eher mit den zuletzt vorgestellten Prognosen einer Festigung oder Steigerung des Werts der Ehe überein, ohne jedoch eine deontische Beurteilung vorzunehmen. Im Folgenden sollen demnach auch die bereits vorgestellten diskursiven Phänomene wiederaufgegriffen werden, um das Phänomen der Nekrektomie für das kulturelle Erbe der Ehe plausibel zu machen. Dabei wird gesondert eingegangen auf die in 5.3 (s. Abbildung 7) vorgestellten Faktoren der Nekrose und der Nekrektomie:

- Verdunkelung des Erbteils ‚Verschiedengeschlechtlichkeit‘ der Ehe (s. 9.3.1)
- graduelle oder drohende Verdunkelung des Gesamterbes ‚Ehe‘ (s. 9.3.2)
- durch die Tilgung des verdunkelten Erbteils ‚Verschiedengeschlechtlichkeit‘ abgewandte Verdunkelung des Gesamterbes ‚Ehe‘ (s. 9.3.3)

### **9.3.1 Verdunkelung des Erbteils ‚Verschiedengeschlechtlichkeit‘ der Ehe**

Die Verdunkelung eines kulturellen Erbes wurde in 5.1 beschrieben als ein Zusammenwirken von erstens einer nachlassenden Validität – im Sinne gesellschaftlicher Anerkennung –, zweitens einer nachlassenden Faktizität – im Sinne handlungsleitender Geltung – und drittens einer zunehmenden affektiven Ablehnung des kulturellen Erbes. Im Sinne der Nekrose-Hypothese (s. 5.3) kann ein kulturelles Erbe nicht nur in seiner Gesamtheit verdunkeln, sondern auch durch die Verdunkelung eines bestimmten Erbteils, die sich mit der Zeit auf das Gesamterbe überträgt. Für den Erbteil ‚Verschiedengeschlechtlichkeit‘ des Gesamterbes ‚Ehe‘

lässt sich eine solche Verdunkelung in allen drei beschriebenen Gesichtspunkten beobachten. Wie in 5.3 beschrieben wurde, konsolidieren zunächst die Gleichstellungen der eingetragenen Lebenspartnerschaft und später die rechtswirksame Tilgung der ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ als Wesensmerkmal der Ehe bzw. ehefähiger Partnerschaften deren nachlassende Faktizität, insofern diesem Erbteil keine handlungsleitende Geltung im Recht mehr zukommt. In einer demokratisch legitimierten Rechtsprechung und Gesetzgebung spiegelt eine solche nachlassende Faktizität idealiter auch eine entsprechend nachlassende Validität wider, insofern die sich für die Eheöffnung einsetzenden Parteien ausreichend Stimmen erhalten haben, um diese auch politisch durchzusetzen. Ebenso zeigt sich die nachlassende Validität des Erbteils ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ auch in verschiedenen Umfragen im späteren Zeitraum der untersuchten Diskurses, in denen sich eine deutliche Mehrheit der Befragten für eine Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare ausspricht.<sup>293</sup> Darüber hinaus zeigen sich die nachlassende Validität und Faktizität des Erbteils ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ auch exemplarisch in dessen expliziten Kontestationen und Relativierungen (s. 9.1.1). So reflektiert etwa Volker Beck die nachlassende Validität und Faktizität dieses Erbteils gleichsam metadiskursiv in Beispiel (113), das hier nochmal auszugsweise angeführt werden soll:

(225) *Das Bundesverfassungsgericht selbst und der Gesetzgeber, dieses Hohe Haus, messen der Geschlechtsverschiedenheit bei der Ehe keine entscheidende Bedeutung mehr zu. [...] Wir lassen die Leute verheiraten und transponieren sie nicht in ein gleichwertiges Ersatzinstitut. Das zeigt: Wir glauben selber nicht mehr an die Geschlechtsverschiedenheit der Ehe. Ihr kommt inzwischen weder verfassungsrechtlich noch einfachrechtlich eine prägende Bedeutung zu.*<sup>294</sup>

Damit für den Erbteil der ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ von einer intersubjektiven Verdunkelung gesprochen werden kann, muss nun noch der dritte Faktor der Affektivität untersucht werden. Da das Phänomen der Verdunkelung auch eine zunehmende affektive Ablehnung einschließt, muss eine solche affektive Ablehnung gegenüber dem Erbteil ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ quantitativ und qualitativ aufgespürt werden.

---

<sup>293</sup> Vgl. z. B. die folgende Umfrage aus dem Juni 2017, bei der etwa 66% der über 1000 Befragten eine gesetzliche Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare befürwortete: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/723326/umfrage/umfrage-zur-gleichgeschlechtlichen-ehe-nach-geschlecht/>; zuletzt aufgerufen am 31.10.2023.

<sup>294</sup> P-Bundestag, Volker Beck (Grüne/Bündnis 90), 21.09.2011; Text-ID auf DiscourseLab: 17\_126\_00308).

Eine quantitative Annäherung an eine diachron sich entwickelnde intersubjektive affektive Ablehnung des Erbteils ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ ermöglicht, wie in 5.3 bereits angedeutet wurde, ein zunächst corpus-based Zugang über eine Liste von affektiv negativ konnotierten Wörtern nach Felder & Müller (2022) sowie in der Erweiterung von Becker, Brocail & Tapken (2023). Felder & Müller (2022: 250) bezeichnen derartige Wörter als *Delimitationswörter*, deren Verwendung im moralischen Konsens „eine Ablehnung, Überwindung, Bekämpfung der entsprechenden Konzepte und Sachverhalte“ verlangt. Das Vorkommen eines Delimitationswortes in einem Text stellt dabei noch keine hinreichende Bedingung dafür dar, dass in dem Text selbst eine explizite moralische Abwertung vorgenommen wird; wohl aber einen recht zuverlässigen Hinweis darauf, dass ein Referenzobjekt (in diesem Fall im Zusammenhang mit der Forderung nach einer gleichgeschlechtlichen Ehe) auf eine Art und Weise bezeichnet wird, die indexikalisch eine vorgängige gesamtgesellschaftliche moralische Ablehnung wiedergibt – sei es beschreibend, negierend oder zustimmend –, oder aber eine solche ablehnende Lesart des Delimitationswortes (z. B. *Ungleichbehandlung*) in der Rezeption nahelegt. Der corpus-based Zugang über eine Liste solcher Delimitationswörter lässt sich corpus-driven ergänzen, indem Delimitationswörter, die in den untersuchten Korpora entweder gar nicht vorkommen oder aber – wie bspw. *Pädophilie* oder *Problem* – in aller Regel keine affektive Ablehnung des Bedeutungsspekts ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹, sondern eines anderen Referenzobjektes wiedergeben (vgl. auch 8.2.3), von der quantitativen Analyse ausgeschlossen werden. So ergibt sich eine Suchanfrage<sup>xxxvii,xxxviii</sup>, mit der Delimitationswörter in den Korpora zur gleichgeschlechtlichen Ehe quantifiziert und darüber Momente der affektiven Ablehnung zumindest annäherungsweise zwischen verschiedenen Diskursdomänen, Zeiträumen sowie Akteuren verglichen werden können.

Eine Suche nach solchen relevanten Delimitationswörtern liefert in allen Korpora zahlreiche Treffer. Tabelle 19 gibt einen Überblick darüber, welche konkreten Delimitationswörter in den untersuchten Korpora insgesamt am häufigsten vorkommen.

**Tabelle 19:** absolute Häufigkeit der häufigsten Delimitationswörter in den untersuchten Korpora.

Delimitationswort	gesamt	G-Twitter	G-DeReKo	P-Bundestag	R-Entscheidungen
<i>Diskriminierung</i>	7674	1589	4,740	334	1011
<i>diskriminieren</i>	2674	730	1,762	68	114
<i>Homophobie</i>	2167	616	1483	50	18
<i>Ungleichbehandlung</i>	2042	241	510	62	1229
<i>homophob</i>	2387	1284	1066	17	20
<i>Benachteiligung</i>	1380	249	600	59	472

Eine qualitative Sichtung der Belege erhärtet den Zusammenhang zwischen den vorkommenden Delimitationswörtern und dem Bedeutungsaspekt der Verschiedengeschlechtlichkeit, wie auch die zehn signifikantesten Kookkurrenzen der Delimitationswörter in G-DeReKo in exemplarisch veranschaulichen sollen.

**Tabelle 20:** Kookkurrenzpartner der gesuchten Delimitationswörter in G-DeReKo (5 Wörter links bis 5 Wörter rechts, sortiert nach Log-Likelihood-Value).

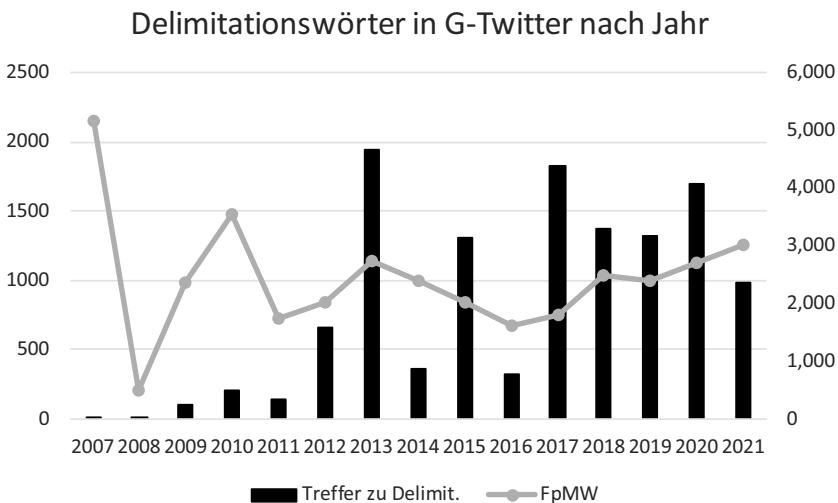
Lemma	Häufigkeit	Log-Likelihood
<i>homosexuell</i>	1200	11574
<i>gleichgeschlechtlich</i>	457	4799
<i>schwul</i>	553	4433
<i>Paar</i>	158	3503
<i>Lesbe</i>	73	3186
<i>sexuell</i>	513	2979
<i>Lebenspartnerschaft</i>	144	2090
<i>Orientierung</i>	18	1775
<i>Ehe</i>	163	1575
<i>eingetragen</i>	81	1539

Eine Perspektive, die den Erbteil ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ als ›Diskriminierung‹, ›homophob‹, ›Benachteiligung‹ etc. konzeptualisiert, wird zwar nicht zwangsläufig mit jeder Verwendung eines Delimitationswortes eingenommen, wohl aber durch diese wiedergegeben und somit in ihrer diskursiven Relevanz aktualisiert. Die zahlreichen Treffer für Delimitationswörter konzentrieren sich ferner nicht in einem nur kleinen Teil der Texte; vielmehr enthalten insgesamt hohe Anteile der Texte zur gleichgeschlechtlichen Ehe mindestens ein relevantes Delimitationswort: über 40% in G-DeReKo, über 74% in P-Bundestag und sogar über 92% in R-Entscheidungen. Insfern spielen rein quantitativ betrachtet Versprachlichungen affektiver und moralischer Ablehnungen in den Texten zur gleichgeschlechtlichen Ehe (insbesondere in P-Bundestag und R-Entscheidungen) mindestens ebenso häufig eine Rolle wie der größte Themenbereich ›Familie‹ (s. 8.2.4). Wie darüber hinaus die relativen Häufigkeitswerte jeweils in Abbildung 66–71 zeigen, verteilen sich diese zahlreichen Treffer auch im Hinblick auf Zeit und Akteure<sup>295</sup> recht gleichmäßig über den Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe, was bereits folgende Deutung nahelegt: Wenn die Möglichkeit einer gleichgeschlechtlichen Ehe und somit die Relevanz des Erbteils ›Verschie-

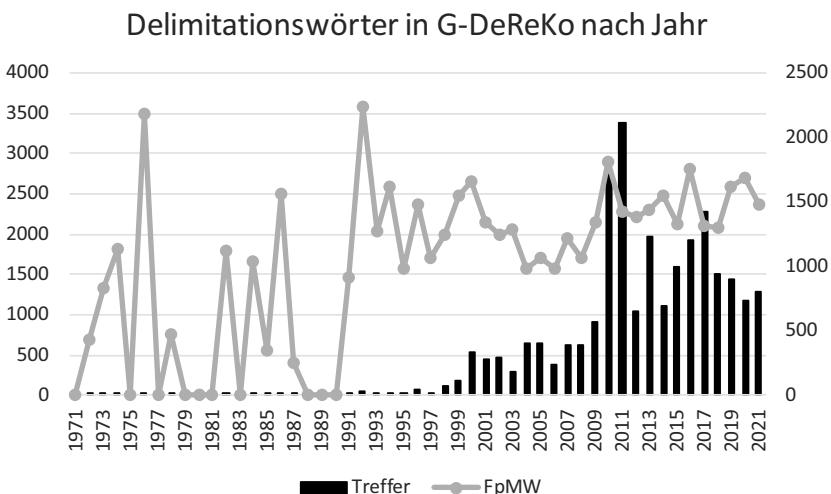
---

<sup>295</sup> Einzig in den Reden von Kabinettsmitgliedern, die in Abbildung 70 aufgrund ihrer parteilichen Heterogenität in der Mitte dargestellt werden, finden sich deutlich weniger Delimitationswörter. Hierauf wird weiter unten im Zusammenhang mit Abbildung 74 nochmals eingegangen.

dengeschlechtlichkeit sprachlich ausgehandelt wird, so wird zu jeder Zeit und von jedem Akteur wiederholt auf eine affektive Ablehnung dieses oder eines ähnlichen Aspektes der Ehe eingegangen – sei es beschreibend, negierend oder zustimmend.

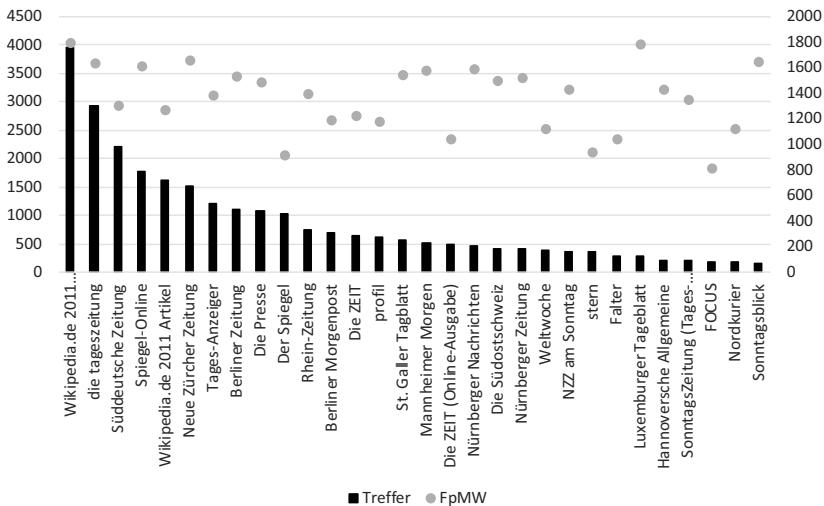


**Abbildung 66:** Häufigkeit von Delimitationswörtern in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in G-Twitter.



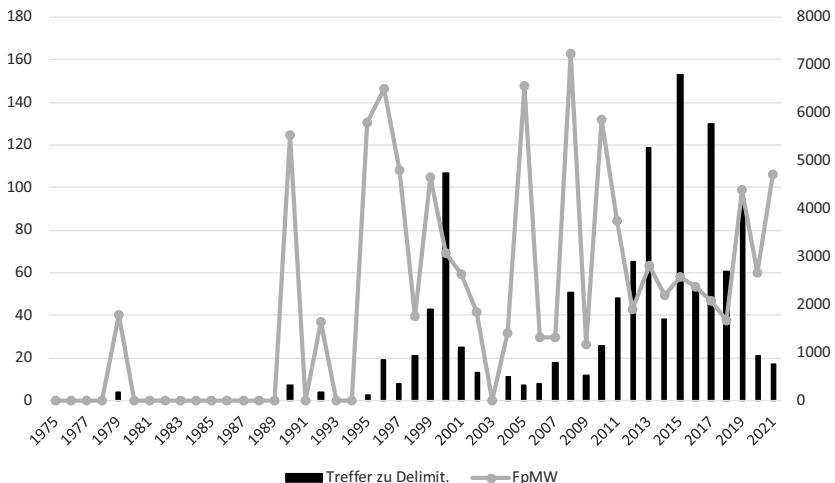
**Abbildung 67:** Häufigkeit von Delimitationswörtern in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in G-DeReKo.

Delimitationswörter in G-DeReKo nach Quelle



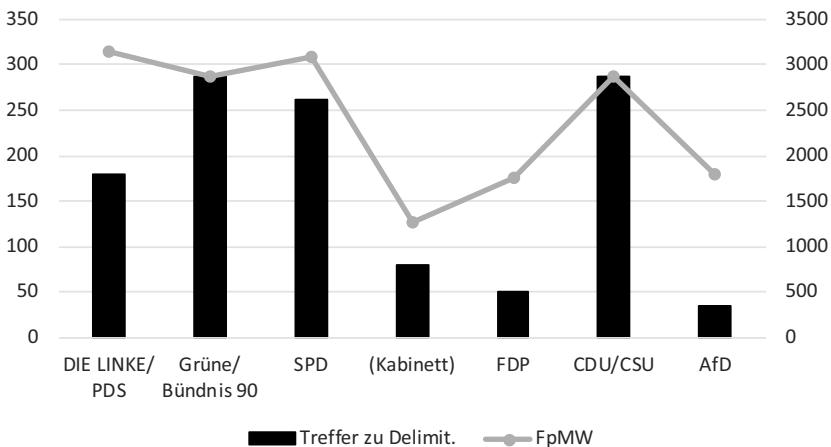
**Abbildung 68:** Häufigkeit von Delimitationswörtern in absoluten Treffern und Frequenz pro Million Wörter (FpMW) im Korpus G-DeReKo (nur die 30 häufigsten Quellen, sortiert nach absoluter Häufigkeit pro Quelle).

Delimitationswörter in P-Bundestag nach Jahr



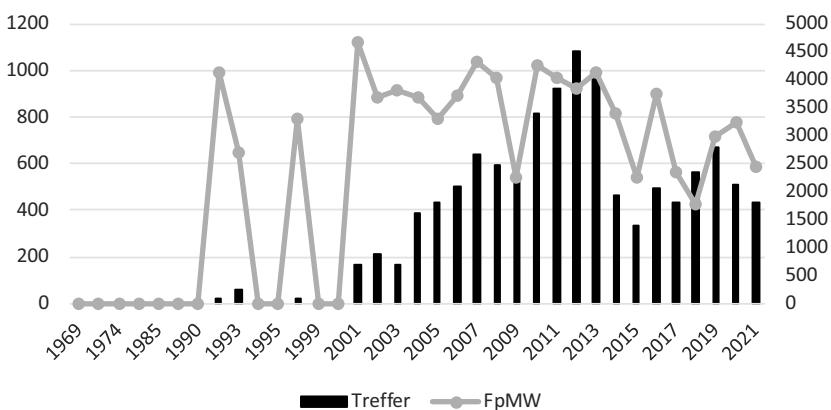
**Abbildung 69:** Häufigkeit von Delimitationswörtern in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in P-Bundestag.

### Delimitationswörter in P-Bundestag nach Partei



**Abbildung 70:** Häufigkeit von Delimitationswörtern in absoluten Treffern und Frequenz pro Million Wörter (FpMW) im Korpus P-Bundestag (sortiert nach politischer Orientierung der Partei von links nach rechts, mit dem Kabinett in der Mitte).

### Delimitationswörter in R-Entscheidungen nach Jahr

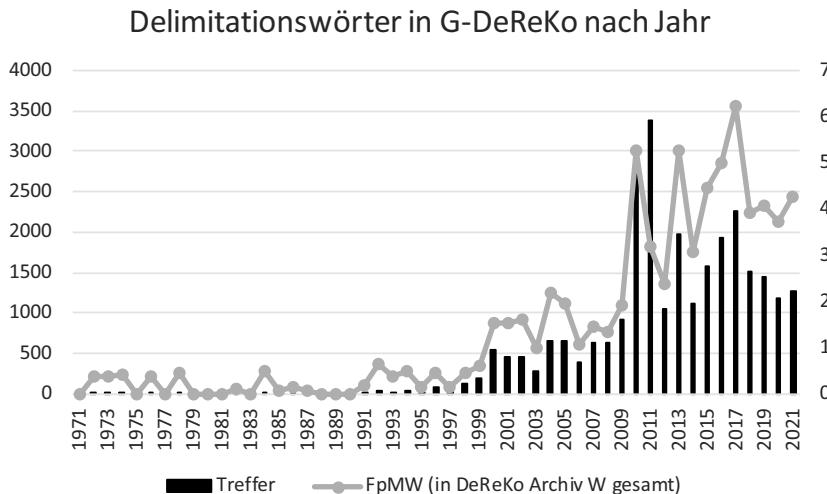


**Abbildung 71:** Häufigkeit von Delimitationswörtern in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in R-Entscheidungen.

Gemeinsam zeigen die hohen Anteile an Texten mit Delimitationswörtern und die gleichmäßige Verteilung derselben auf, dass eine affektiv-ablehnende Perspektive auf den Erbteil ‚Verschiedengeschlechtlichkeit‘ im Diskurs eine dominante Rolle spielt, ob diese durch die Verwendung eines Delimitationswortes im Einzelfall nun performativ eingenommen wird, oder auch von Gegnern der gleichgeschlechtlichen Ehe explizit reflektiert werden muss, um negiert werden zu können.

Für die bisherigen relativen Häufigkeitswerte wurde errechnet, wie häufig Delimitationswörter im Diskurs um die Ehe vorkommen im Verhältnis zur gleichsam thematisch bestimmten Korpusgröße im jeweiligen Jahr oder beim jeweiligen Akteur, um die Frage zu beantworten: Wenn über die gleichgeschlechtliche Ehe gesprochen und somit der Erbteil ‚Verschiedengeschlechtlichkeit‘ ausgehandelt wird, wie häufig geschieht dies dann mit Verweis auf eine affektive Ablehnung? Da nun eine potenzielle Tilgung des Erbteils ‚Verschiedengeschlechtlichkeit‘ zumeist zusammen mit einer in Delimitationswörtern ausgedrückten oder wiedergegebenen affektiven Ablehnung dieses Erbteils versprachlicht wird, scheint hier ein größerer Referenzwert erst recht erkenntnistiftend, um der Frage nachzugehen: Wie häufig wird eine affektive Ablehnung im Zusammenhang mit dem Erbteil ‚Verschiedengeschlechtlichkeit‘ überhaupt, also im Vergleich zur gesamten Diskursdomäne versprachlicht. Nur durch diesen Vergleich lässt sich ermitteln, wann und von wem eine solche affektiv-ablehnende Perspektive auf den Erbteil ‚Verschiedengeschlechtlichkeit‘ überhaupt in den Diskurs eingebracht wird, insofern auch diejenigen Diskursbeiträge als Referenzwert berücksichtigt werden müssen, die das Thema ‚gleichgeschlechtliche Ehe‘ überhaupt nicht versprachlichen und somit den bis dato präsupponierten Bedeutungsaspekt ‚Verschiedengeschlechtlichkeit‘ nicht hinterfragen. Für einen solchen Vergleich lassen sich zumindest für die in größere Korpora eingebetteten Subkorpora G-DeReKo und P-Bundestag auch die jeweiligen Gesamtkorpora als Referenzwerte nehmen. Setzt man die Trefferzahlen für Delimitationswörtern in den thematischen Subkorpora zur gleichgeschlechtlichen Ehe in Relation zur gesamten Tokenzahl der jeweiligen Gesamtkorpora, ergeben sich neue relative Häufigkeitswerte, die in Abbildung 72–74 zu sehen sind.

In Abbildung 72 zeichnet sich bereits ab, dass Delimitationswörter gerade im Zeitraum zwischen der Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft 2001 und der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare 2017 mit zunehmender Häufigkeit auftauchen, sodass ihre relative Häufigkeit gerade bei der medialen Begleitung der letzteren in 2017 ihren Höhepunkt findet, bevor sie anschließend wieder leicht absinkt. Dabei erklären sich gerade die hohen absoluten und relativen Häufigkeiten in Jahren wie 2010 oder 2013 durch rechtliche Gleichgestaltungen der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe (vgl. 5.2.5), die in G-DeReKo oftmals



**Abbildung 72:** Häufigkeit von Delimitationswörtern in G-DeReKo in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) im DeReKo (Archiv W) insgesamt.

als *Abschaffung einer Diskriminierung, Benachteiligung oder Ungleichbehandlung* versprachlicht werden, wie Beispiel (226) exemplarisch veranschaulichen soll.

- (226) *Aus Sicht der SPD-Abgeordneten Heike Hofmann war es höchste Zeit für die Gleichstellung und ein Ende der Diskriminierung homosexueller und lesbischer Beamten und Beamtinnen. Das neue Gesetz verbessert ihre Stellung vor allem bei Beamtenbesoldung und -versorgung.*<sup>296</sup>

Die vergleichsweise nach wie vor hohen Häufigkeitswerte für Delimitationswörter auch nach 2017 erklären sich oftmals durch Berichterstattungen über potenzielle Eheöffnungen im Ausland (vgl. hierzu 8 G), durch eine Rückschau auf die Öffnung der Ehe in Deutschland 2017 oder aber durch die Thematisierung bestehender Ungleichbehandlungen gleichgeschlechtlicher Ehepaare. Beispiel (227) soll diese letzten beiden Fälle exemplarisch veranschaulichen.

- (227) *Der Gesetzgeber habe zwar durch die im Jahr 2017 eingeführte Ehe für alle Diskriminierungen beenden wollen, stellte der BGH fest. Von einer Reform des Abstammungsrechts habe er aber bislang "bewusst Abstand genommen". Die*

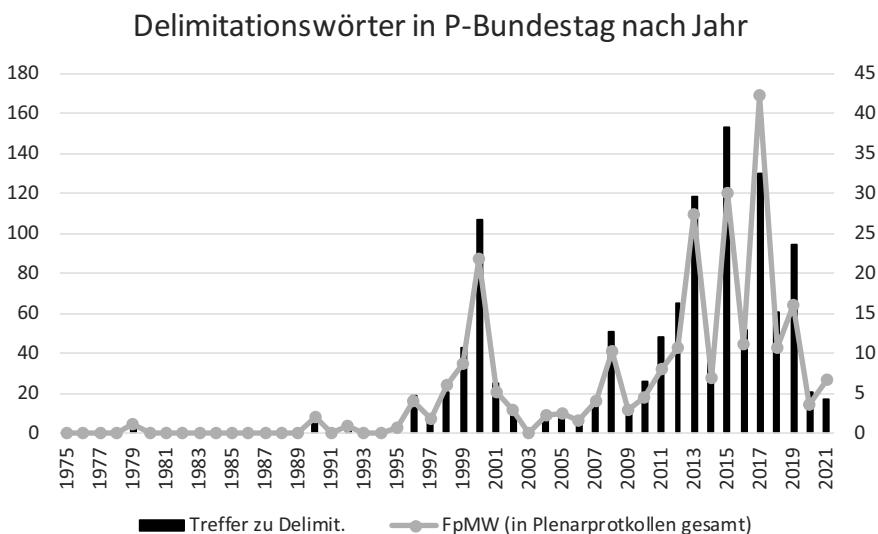
---

<sup>296</sup> G-DeReKo, Mannheimer Morgen, 26.03.2010, S. 5; Lebenspartner gleichgestellt; DeReKo-ID: M10/MAR.23892.

*Ehe zweier Frauen sei auch nicht mit der im Gesetz geregelten Elternschaft des mit der Mutter verheirateten Manns zu vergleichen, erklärte der BGH.*<sup>297</sup>

Beispiel (227) behandelt einerseits im Zusammenhang mit der Nicht-Anerkennung der Co-Mutterschaft bei der Geburt (vgl. hierzu 8.2.2.3) eine bestehende Ungleichheit zwischen verschiedengeschlechtlichen und gleichgeschlechtlichen Paaren; andererseits bezieht sich hier das Delimitationswort *Diskriminierung* nicht etwa auf diese Ungleichbehandlung, sondern retrospektiv auf den Ausschluss gleichgeschlechtlicher Paare von der Ehe bis 2017.

Noch deutlicher zeigen die absolute und relative Häufigkeit von Delimitationswörtern in P-Bundestag, zu sehen in Abbildung 73, wie stark deren Gebrauch mit den einschlägigen Gesetzgebungen korreliert.



**Abbildung 73:** Häufigkeit von Delimitationswörtern in P-Bundestag in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in den Plenarprotokollen insgesamt.

Zumal hier als Referenzwert für die relative Häufigkeit bewusst nicht die Tokenzahl in P-Bundestag selbst (vgl. Abbildung 69), sondern in den Plenarprotokollen insgesamt gewählt wurde, ist eine naheliegende Erklärung für diesen diachronen Häufigkeitsverlauf: Die Verwendung von Delimitationswörtern im Diskurs um

<sup>297</sup> G-DeReKo, Berliner Zeitung, 31.10.2018, S. 7; Ehe für alle, aber mit Einschränkung; DeReKo-ID: B18/OKT.02300.

die gleichgeschlechtliche Ehe nimmt natürlich zu, wenn der Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe zunimmt, also quantitativ umfangreicher geführt wird. Etwas weniger intuitiv, jedoch genauso plausibel und für die vorliegende Untersuchung aufschlussreicher ist eine umgekehrte Deutung des Kausalzusammenhangs: Der Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe nimmt dann zu oder ab, wenn auch die affektive Ablehnung gegenüber dem Erbteil ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ zu oder abnimmt, die einerseits ebendiesen Diskurs antreibt und sich andererseits in Delimitationswörtern ausdrückt. Diese Ablehnung nimmt entsprechend ab, wenn die aus ihr resultierenden Forderungen durchgesetzt sind, wie sich dies etwa 2001 nach dem LPartG und 2018 nach der Öffnung der Ehe beobachten lässt. Umgekehrt drückt sich die affektive und moralische Ablehnung am häufigsten aus, wenn ebendiese Forderungen in den Diskurs eingebracht und dort agonal verhandelt werden. Letzteres soll Beispiel zusammenfassen (228), in dem Elisabeth Winkelmeier-Becker sich metadiskursiv, aber unbestimmt auf vorangegangene Reden von Grünen und Linkspartei bezieht.

- (228) *Die These der heutigen Diskussion lautet offenbar: Wer nicht für die Ehe für alle ist, der ist homophob, der ist diskriminierend.*<sup>298</sup>

Auch in P-Bundestag erklären sich die Delimitationswörter nach 2017 einerseits durch Verweise auf bestehende gesetzliche Ungleichbehandlungen sowie auf individuelles diskriminierendes Verhalten und andererseits durch eine retrospektive Thematisierung der gesetzlichen Ungleichbehandlung vor der Öffnung der Ehe 2017, wie hier Beispiel (229) exemplarisch veranschaulichen soll.

- (229) *Diskriminierung und Homo- und Transfeindlichkeit sind aber tief in der Gesellschaft verankert, und leider auch – wir haben es gerade eben wieder gehört – in diesem Bundestag. So liegt derzeit ein Gesetzentwurf dieser menschenfeindlichen Fraktion vor, die die Ehe für alle wieder abschaffen will.*<sup>299</sup>

In Beispiel (229) wird der Gesetzentwurf der AfD-Fraktion zur Abschaffung der gleichgeschlechtlichen Ehe mit *Diskriminierung und Homo- und Transfeindlichkeit* in Zusammenhang gebracht, indem ersterer expliziert, inwiefern letztere *auch in diesem Bundestag verankert* sei. Gleichzeitig wird die AfD-Fraktion mit dem Delimitationswort *menschenfeindlich* attribuiert, das starke moralische Ablehnung ge-

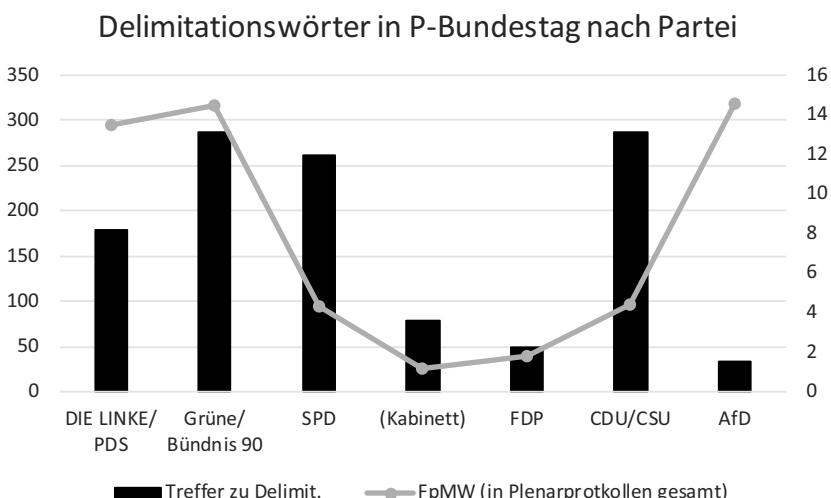
---

<sup>298</sup> P-Bundestag, Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU), 08.03.2017; Text-ID auf DiscourseLab: 18\_220\_00104.

<sup>299</sup> P-Bundestag, Sven Lehmann (Bündnis 90/Die Grünen), 17.05.2019; Text-ID auf DiscourseLab: 19\_102\_00248.

genüber dem Gesetzentwurf und somit gegenüber dem darin zu fixierenden Erbteil ‚Verschiedengeschlechtlichkeit‘ ausdrückt.

Letztlich ergibt sich durch die Relation zum Gesamtkorpus auch ein deutlicheres Bild für das Vorkommen von Delimitationswörtern im Zusammenhang mit dem Erbteil ‚Verschiedengeschlechtlichkeit‘ bei den verschiedenen Parteien, wie Abbildung 74 zeigt.



**Abbildung 74:** Häufigkeit von Delimitationswörtern in P-Bundestag in absoluten Treffern und Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in den Plenarprotokollen insgesamt (sortiert nach politischer Orientierung der Partei von links nach rechts, mit dem Kabinett in der Mitte).

Wie etwa auch in Beispiel (228) metadiskursiv reflektiert wird, finden sich die relativ häufigsten Vorkommen von Delimitationswörtern u. a. bei der Linkspartei und den Grünen. Beispiel (229) steht hier exemplarisch für viele vergleichbare Versprachlichungen affektiver und moralischer Ablehnung des Erbteils ‚Verschiedengeschlechtlichkeit‘ im Zusammenhang mit der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare vonseiten dieser beiden Fraktionen. Die absolut häufigen Vorkommen von Delimitationswörtern bei der CDU erklären sich oft durch metadiskursive Reaktionen auf entsprechende Vorwürfe von den linken Parteien (vgl. Beispiel (228)) und führen im Vergleich zum gesamten Redeanteil der CDU nun zu deutlich geringeren relativen Werten – wie auch bei SPD und dem Kabinett. Überraschend ist hierbei jedoch die hohe relative Häufigkeit von Delimitationswörtern bei der AfD, die sich durch den Vergleich zum insgesamt sehr geringen Redeanteil dieser jungen und kleinen Partei ergibt, die aber dennoch ein weiteres Mal darauf hinweist, dass nicht jedes Vorkommen eine Delimitationswortes auch per-

formativ eine affektive Ablehnung des Erbteils ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ ausdrückt. Denn wie schon bei der CDU finden sich auch hier metadiskursive Reaktionen auf Verwendungen von Delimitationswörtern der linken Parteien, wie Beispiel (230) veranschaulicht. Darüber hinaus finden sich bei der AfD jedoch auch Belege wie etwa Beispiel (231), in denen Delimitationswörter wie *Verfassungsbruch* eine affektive Ablehnung der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare ausdrücken, um somit wiederum den Erbteil ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ zu fixieren.

- (230) *Verschonen Sie uns bitte jetzt und auch in Zukunft mit diesem wirklich stupiden Vorwurf von Homophobie (Johannes Kahrs [SPD]: Das ist doch ein Unsinn, den Sie hier veranstalten!) denn Sie machen sich damit wirklich nur lächerlich.*<sup>300</sup>
- (231) *Wenn Merkels Treiben 2013 geendet hätte, wären viele deutsche Steuermilliarden nicht in Fässer ohne Boden wie Griechenland geflossen (Matthias W. Birkwald [DIE LINKE]: Wahnsinn, was der da ablässt! Es wird immer schlimmer!) und es hätte auch keinen Verfassungsbruch wie die Ehe für alle gegeben.*<sup>301</sup>

Letztendlich lässt sich auch hier die höhere relative Häufigkeit von Delimitationswörtern im Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe vonseiten der Linken und der Grünen in beide Richtungen deuten: Wenn Linke und Grüne sich zu diesem Thema häufig zu Wort melden, mehr Reden halten etc., werden sie auch häufig Delimitationswörter verwenden. Andererseits legt der Vergleich zu der absolut vergleichbaren jedoch relativ weit selteneren Verwendung von Delimitationswörtern bei SPD, CDU und besonders im Kabinett in Anbetracht ihres insgesamt höheren Redeanteils auch die umgekehrte Deutung nahe, dass Linkspartei und Grüne gerade deshalb häufig den Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe eröffnen, um ihre Ablehnung des Erbteils ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ zum Ausdruck zu bringen und letztlich dessen Tilgung zu fordern.

Dennoch lässt sich aus allem hier Gezeigten insgesamt festhalten, dass eine affektive, moralische Ablehnung im Zusammenhang mit dem Erbteil ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ im Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe durchaus eine Rolle spielt, und dass diese gerade dann vermehrt sprachlichen Ausdruck in Delimitationswörtern findet, wenn der Erbteil von der gegnerischen Seite als Bedeutungsaspekt und als fester Bestandteil des kulturellen Erbes ›Ehe‹ fixiert werden

---

300 P-Bundestag, Thomas Ehrhorn (AfD), 11.10.2018; Text-ID auf DiscourseLab: 19\_055\_00458.

301 P-Bundestag, Stephan Brandner (AfD), 14.03.2019; Text-ID auf DiscourseLab: 19\_086\_00315.

soll (s. v. a. Abbildung 73). Im folgenden Kapitel gilt es nun zu plausibilisieren, inwiefern sie die affektive Ablehnung des Erbteils ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ auch auf das Gesamterbe der ›Ehe‹ bezog bzw. zu beziehen drohte.

### **9.3.2 Graduelle bzw. drohende Verdunkelung des Gesamterbes ›Ehe‹**

Das Erklärungsmodell der Nekrose geht von der Möglichkeit aus, dass sich die Verdunkelung von einem Erbteil, wie sie in 9.3.1 für ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ beschrieben wurde, auf das Gesamterbe überträgt, insofern Diskursakteure als Kuratoren (s. 5.1) den verdunkelten Erbteil dem Gesamterbe zurechnen und diesem entsprechend weniger Validität und Faktizität zuerkennen sowie ihn stärker affektiv ablehnen. Dieser Aspekt des Erklärungsmodells käme einem „Verständnis der Ehe als Auslaufmodell“ gleich (Wollenschläger & Coester-Waltjen 2018: 123), wie es auch in der Fachliteratur beschrieben wird. Während die nachlassende Validität und Faktizität des Erbteils ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ in der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare rechtlich konsolidiert wurde und somit eindeutig ablesbar ist, gilt dies für das Gesamterbe der Ehe nicht im gleichen Maße. Hierzu lassen sich, wie in 5.3 beschrieben, lediglich ambivalente statistische Hinweise finden wie etwa die sinkenden Heiratszahlen zwischen 1950 und 2013,<sup>302</sup> die steigenden Scheidungsraten zwischen 1960 und 2003,<sup>303</sup> die jedoch jeweils anschließend eine Trendwende erkennen lassen. Einen Zusammenhang dieser subtilen statistischen Trendwenden mit der eingetragenen Lebenspartnerschaft und ihrer sukzessiven rechtlichen Gleichstellung im Sinne von 9.3.3 plausibel aufzuzeigen, ist mit rein linguistischen Mitteln nur schwer möglich. Darüber hinaus finden sich jedoch zahlreiche diskursive Belege für Kontestationen des Gesamterbes ›Ehe‹ und somit für dessen lückenhafte Validität im Sinne gesellschaftlicher Anerkennung – etwa in den bereits vorgestellten Forderungen nach einer Abschaffung der Ehe bzw. ihrer rechtlichen Privilegien und somit ihrer Faktizität im Sinne einer handlungsleitenden Geltung (s. etwa die Beispiele (205), (206), (209), (211)-(213), (220)-(224)).

Am zuverlässigsten lässt sich jedoch auch hier die affektive Dimension der Verdunkelung untersuchen, insofern mithilfe der Delimitationswörter Momente der moralischen Ablehnung auch im Zusammenhang mit dem Konzept ›Ehe‹ im Allge-

---

<sup>302</sup> S. hierzu die Pressemitteilung Nr. 181 des Statistischen Bundesamts vom 28. April 2022 ([https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/04/PD22\\_181\\_126.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/04/PD22_181_126.html); zuletzt aufgerufen am 07.11.2023).

<sup>303</sup> S. hierzu die Tabelle über Ehescheidungen des Statistischen Bundesamts (<https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=12631-0001&bypass=true&levelindex=0&levelid=1699338704971#abreadcrumb>; zuletzt aufgerufen am: 07.11.2023).

meinen quantitativ und diachron untersucht werden können. Hierzu dienen wiederum die beiden auch jenseits des Diskurses um die gleichgeschlechtliche Ehe verfügbaren Korpora des DeReKo (Archiv W) und der Plenarprotokolle des Deutschen Bundestags. Genau wie in den beiden Korpora Subkorpora zum Thema ›gleichgeschlechtliche Ehe‹ erstellt wurden, lassen sich nun auch thematische Subkorpora zu ›Ehe‹ im Allgemeinen erstellen, um darin untersuchen zu können, wann und wie im Zusammenhang mit der Ehe Delimitationswörter verwendet werden und somit moralische Ablehnung versprachlicht wird. Diese Subkorpora zum Thema ›Ehe‹ werden im Folgenden als *G-DeReKo-Ehe*<sup>xxxix</sup> respektive *P-Bundestag-Ehe*<sup>xl</sup> bezeichnet. Eine diachrone quantitative Analyse von Delimitationswörtern in diesen Subkorpora liefert Hinweise sowohl für die hier untersuchte zunehmende Verdunkelung des kulturellen Erbes Ehe als auch für die abnehmende Verdunkelung desselben im Zusammenhang mit der sukzessiven Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare (s. 9.3.3). Daher werden die Ergebnisse dieser Analyse für G-DeReKo-Ehe hier und für P-Bundestag-Ehe erst in Kapitel 9.3.3 vorgestellt.

Eine Suche nach Delimitationswörtern<sup>304</sup> im Subkorpus G-DeReKo-Ehe liefert insgesamt 306.326 Treffer in über 24% der Texte (142.257 von 584.137 Texten in G-DeReKo-Ehe), deren Verteilung nach Quellen in Abbildung 75 und deren diachrone Verteilung in Abbildung 76 und Abbildung 77 zu sehen ist.

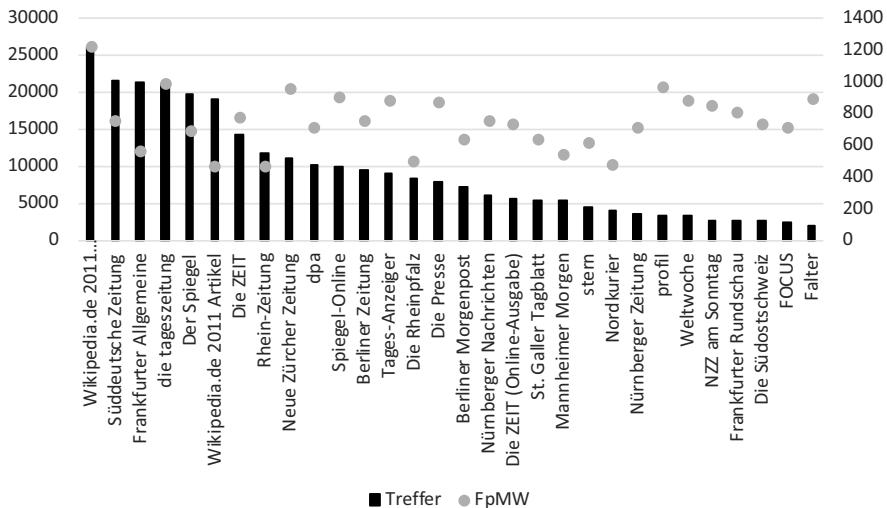
Ähnlich wie schon in 9.3.1 für G-DeReKo zu sehen (s. Abbildung 68), zeigt Abbildung 75, dass sich auch im Zusammenhang mit der Ehe die Delimitationswörter nach relativer Häufigkeit recht gleichmäßig über die verschiedenen Quellen verteilen. Einzig die Wikipedia-Diskussionen zeigen hier einen Ausreißer, auf den weiter unten zur Häufigkeitsspitze 2010 noch weiter eingegangen wird.

Wie schon im Korpus G-DeReKo in 9.3.1 kann auch in im Korpus G-DeReKo-Ehe die Häufigkeit der Delimitationswörter in Relation gesetzt werden sowohl zur jeweiligen Tokenzahl im untersuchten Korpus G-DeReKo-Ehe selbst (s. Abbildung 76) als auch zur Tokenzahl im gesamten Archiv W des Deutschen Referenzkorpus (s. Abbildung 77). Aus einem Vergleich der beiden Diagramme ergibt sich etwa, dass sich die hohen absoluten Häufigkeiten in den Jahren 1993 und 1995 nicht etwa durch eine ungleichmäßige Korpusgröße des DeReKo selbst ergeben kann, sondern vielmehr mit einer häufigeren Nennung von *Ehe* und somit einer höheren Korpusgröße von G-DeReKo-Ehe in diesen Jahren zusammenhängt. Wie schon bei Abbildung 73 in 9.3.1 können auch hier beide Deutungen der Datenlage gleichberechtigt nebeneinanderstehen: Einerseits tauchen Delimitationswörter natürlich häufiger

---

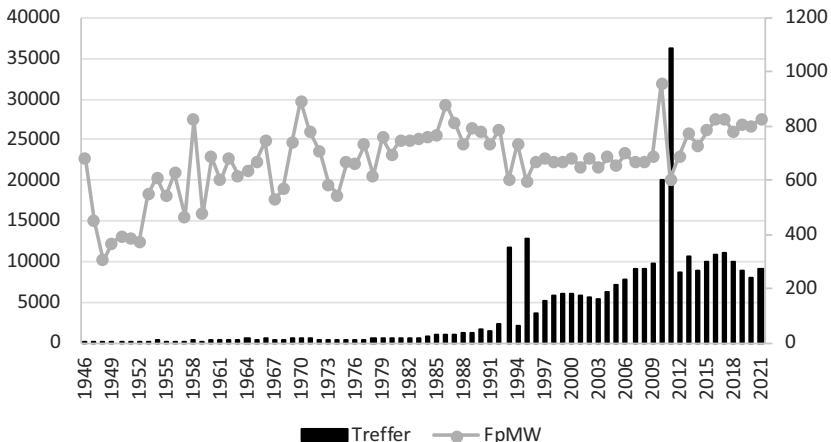
<sup>304</sup> Für die Suche nach Delimitationswörtern im Zusammenhang mit ›Ehe‹ konnten die in den Endnoten xxxvii und xxxviii vorgestellten Suchanfrage induktiv um das sich hier als relevant erweisende Delimitationswort Problem erweitert werden.

### Delimitationswörter in G-DeReKo-Ehe nach Quelle



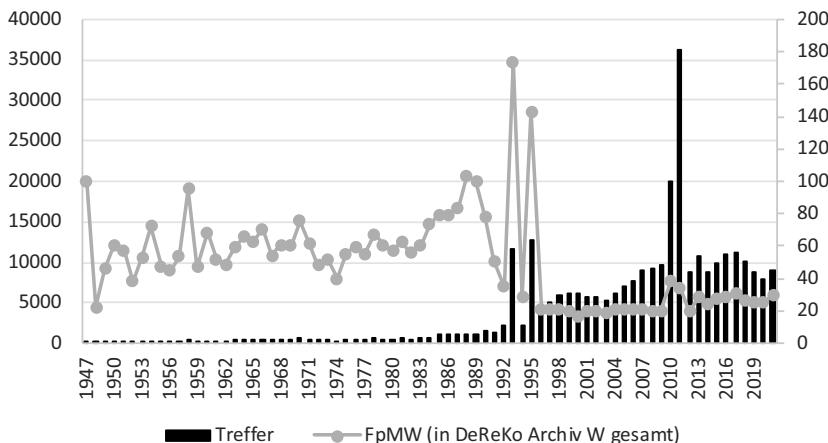
**Abbildung 75:** Häufigkeit von Delimitationswörtern in absoluten Treffern und Frequenz pro Million Wörter (FpMW) im Korpus G-DeReKo-Ehe (nur die 30 häufigsten Quellen, sortiert nach absoluter Häufigkeit pro Quelle).

### Delimitationswörter in G-DeReKo-Ehe nach Jahr



**Abbildung 76:** Häufigkeit von Delimitationswörtern in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in G-DeReKo-Ehe.

### Delimitationswörter in G-DeReKo-Ehe nach Jahr



**Abbildung 77:** Häufigkeit von Delimitationswörtern in G-DeReKo-Ehe in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) im DeReKo (Archiv W) insgesamt.

in den Jahren auf, in denen das Korpus größer ist, andererseits ist das Korpus gerade dadurch 1993 und 1995 größer, dass viel und auch kontrovers über *Ehe* gesprochen wird, was gleichermaßen die Korpusgröße von G-DeReKo-Ehe als auch die Häufigkeit der Delimitationswörter in diesen Jahren beeinflusst. Sprich: Wenn Konsens über die Ehe herrscht, wird weniger über sie gesprochen; wenn viel über die Ehe gesprochen wird, dann auch deshalb, weil bestimmte Erbteile dieses Gesamterbes zunehmend auf Ablehnung stoßen, die etwa in Form von Delimitationswörtern versprachlicht wird.

Die Belege aus den Jahren 1993 und 1995 zeigen verschiedene solcher Erbteile problematisiert, etwa bereits den Ausschluss gleichgeschlechtlicher Paare (s. Beispiel (232)) oder die Straflosigkeit von Vergewaltigung in der Ehe (s. Beispiel (233)), die gerade 1995 viel diskutiert und erst 1997 abgeschafft wurde (s. u.).

- (232) *Im vorliegenden Fall ging es um die Frage, ob ein gleichgeschlechtliches Paar Anspruch auf die standesamtliche Trauung hat. [...] Die Frage sei überhaupt „nicht klärungsbedürftig“, da sich nach ständiger Rechtsprechung der Begriff „Ehe“ im Grundgesetz auf Lebensgemeinschaften von Mann und Frau beziehe. Es gebe keine ausreichenden Anhaltspunkte für einen grundlegenden Wandel dieses Eheverständnisses. Anders verhalte es sich bei der Frage, ob Behinderungen der Beschwerdeführer in ihrer privaten Lebensgestaltung und Benachteiligung gleichgeschlechtlicher Paare gegenüber Ehepaaren mit dem*

*Grundgesetz vereinbar seien. Diesem Problem könne grundsätzliche Bedeutung zukommen. Deshalb könnte sich auch die Frage stellen, ob der Gesetzgeber verpflichtet sei, lesbischen und homosexuellen Partnern eine rechtliche Absicherung ihrer Lebensgemeinschaft zu ermöglichen.*<sup>305</sup>

- (233) *Bundestagspräsidentin Rita Süssmuth (CDU) erinnerte an die mehr als 20jährige Diskussion zur Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe. 'Hier geht es nicht um eine Frauen-, sondern um eine Menschenrechtsfrage', sagte die CDU-Politikerin. Frauenministerin Claudia Nolte (CDU) sieht Ehefrauen durch das geltende Recht benachteiligt, weil es nur die aufsereheliche Vergewaltigung als Verbrechen einstuft. Auch Nolte versicherte, sie werde sich entschlossen für eine Neuregelung einsetzen. Details sollten bei einer Anhörung diskutiert werden.*<sup>306</sup>

Belege wie diese tauchen aufgrund von Delimitationswörtern wie *Benachteiligung*, *Problem* (232) *Vergewaltigung* oder *benachteiligt* (233) in den Treffern auf. In beiden Fällen wird u. a. mithilfe dieser Delimitationswörter eine Ablehnung gegenüber dem jeweiligen Erbteil der Ehe (Ausschluss von gleichgeschlechtlichen Paaren, Straflosigkeit von Vergewaltigung) wiedergegeben. Auf deontischer Ebene impliziert Delimitationswörter auch eine Forderung nach einer Abschaffung des so versprachlichten Erbteils (vgl. Felder & Müller 2022: 253), die im Kontext jeweils auch expliziter vorgebracht wird (*könnte sich auch die Frage stellen, ob der Gesetzgeber verpflichtet sei ... ; sich entschlossen für eine Neuregelung einsetzen*) und der in beiden Fällen auch in den darauffolgenden Jahren vom Gesetzgeber nachgegangen wird.

Eine zweite Spur in der absoluten und auch relativen Häufigkeit von Delimitationswörtern in Texten über die Ehe zeigt sich in den Jahren 2010 und 2011. Unter Ausschluss der älteren und weniger zahlreichen Belege lässt sich ihre Dominanz besser erkennen, wie in Abbildung 78 zu sehen ist.

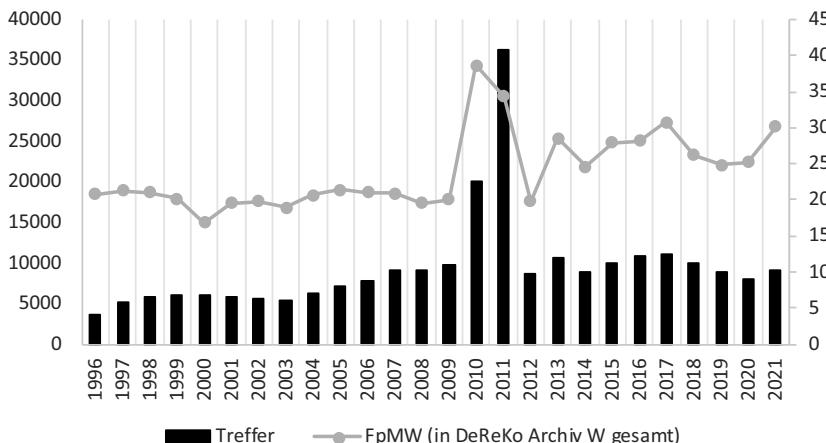
Ein Blick in die zahlreichen Treffer in 2010 zeigt, dass hier insbesondere sehr umfangreiche Wikipedia-Diskussion entscheidend ins Gewicht fallen, deren genauer Anteil an den Treffern speziell in 2010 in G-DeReKo-Ehe jedoch auf Cosmas II nicht automatisiert errechnet werden kann. Hier zeigt sich jedoch, dass die Verteilung der Korpuszusammenstellung von DeReKo durchaus die Ergebnisse beeinflussen kann, zumal die Wikipedia-Diskussionen die größte Quelle im Archiv W des DeReKo darstellen. Dieser Effekt betrifft zum Teil auch die noch zahlreicheren Treffer 2011. An-

---

305 G-DeReKo-Ehe, Frankfurter Allgemeine, 1993; DeReKo-ID: F93/332.00032.

306 G-DeReKo-Ehe, Süddeutsche Zeitung, 18.02.1995, S. 1, Ressort: NACHRICHTEN; Bundestag: Vergewaltigung in der Ehe ist ein Verbrechen; DeReKo-ID: U95/FEB.11126.

### Delimitationswörter in G-DeReKo-Ehe nach Jahr



**Abbildung 78:** Häufigkeit von Delimitationswörtern in G-DeReKo-Ehe in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) im DeReKo (Archiv W) insgesamt.

dererseits erklären sich diese wiederum – wie schon 1993 – auch durch verschiedenste abgelehnte Erbteile der Ehe; so insbesondere auch die historische Abhängigkeit der Frau vom Mann (s. 5.2.1), die in Form einer finanziellen Abhängigkeit auch für die Gegenwart postuliert und steuerlichen Anreizen wie dem Ehegattensplitting zugerechnet wird. Dies veranschaulicht hier exemplarisch Beispiel (234).

- (234) *Warum sollen Gattinnen arbeiten, wenn ihr am Ende des Monats von ihrem Gehalt so viel abgezogen wird, dass fast nichts mehr übrig bleibt? Nicht wenige Frauen haben dann gerade mal so viel, wie die Splittingssumme ausmacht, oder sogar noch weniger. Auf diese Weise fördert der Staat die Einverdienehe und verhindert, dass eine Gesellschaft sich so umstrukturiert, dass auch Frauen Familie und Beruf vereinbaren können. Minijobs und Teilzeitstellen werden auf diese Weise steuerlich begünstigt. Lassen sich die Frauen drauf ein, bleiben sie von ihren Ehemännern finanziell abhängig.<sup>307</sup>*

Auch Beispiel (234) taucht wegen eines Delimitationswortes (*abhängig*) in den Treffern auf, das hier eine Ablehnung gegenüber einem ehelichen Erbteil, der als ›ungleiche Aufgabenverteilung‹, ›stereotype Geschlechterrollen‹ oder auch

<sup>307</sup> G-DeReKo-Ehe, die tageszeitung, 14.01.2011, S. 12; Wir arbeiten beide; DeReKo-ID: T11/JAN.01668.

als ‚ungleiche finanzielle Absicherung‘ sowie ‚finanzielle Abhängigkeit‘ verstanden werden könnte. Auf Textebene wird dieser Erbteil mit Ehegattensplitting in Zusammenhang gebracht, das Ehepaaren bei großen Gehaltsunterschieden steuerliche Vorteile in Form einer *Splittingsumme* bietet, den geringer verdienenden Ehepartner jedoch höher besteuert und dadurch umso stärker vom Einkommen des Ehepartners abhängig mache. Da ausschließlich negative Folgen des Ehegattensplittings betont werden und dieses explizit abgelehnt wird, ist Äußerungen wie dieser eine Forderung nach Änderung oder Abschaffung des Ehegattensplittings und damit nach einem Abbau der handlungsleitenden Geltung (Faktizität) der Ehe implizit. Dies ist eine häufige Kritik am ehelichen Erbteil der ‚finanziellen Abhängigkeit‘ und an deren Verstärkung durch das Ehegattensplitting, die gerade im Zusammenhang mit dem Diskurs um die Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare jedoch zugunsten einer Forderung nach Ausweitung des Ehegattensplittings auf die eingetragene Lebenspartnerschaft an Salienz zu verlieren scheint und daher in Kapitel 9.3.3 genauer behandelt werden soll.

Bisher wurde aufgezeigt, inwiefern ablehnende Haltungen im Zusammenhang mit bestimmten Erbteilen der Ehe immer wieder versprachlicht werden und so konstant diskursive Momente und Potenziale der Verdunkelung des kulturellen Erbes ‚Ehe‘ darstellen, die mit Dengler (2022) auch als *Verdunkelungsmomente* bezeichnet werden können. Ein Zusammenhang speziell zum Erbteil ‚Verschiedengeschlechtlichkeit‘, von dem aus diese gesellschaftliche Ablehnung im Sinne einer Nekrose in besonderem Maße ausgehen würde, konnte dabei jedoch noch nicht nachgewiesen werden. Dieser Zusammenhang ließe sich erst im Kontrast zu einer Abnahme der versprachlichten Ablehnung, etwa einer Abnahme der Delimitationswörter erkennen. Eine solche Abnahme zeigt sich zwar gewissermaßen in G-DeReKo-Ehe, insofern die relativen Häufigkeiten an Delimitationswörtern von 1993 und 1995 seitdem nicht mehr im Zusammenhang mit der Ehe erreicht werden (s. Abbildung 77). Gleichzeitig lässt sich dieses Phänomen keineswegs monokausal etwa auf das Lebenspartnerschaftsgesetz von 2001 zurückführen, insofern etwa auch die Strafbarkeit von Vergewaltigung in der Ehe seit 1997 einen Einfluss auf das seltener Vorkommen des Delimitationswortes *Vergewaltigung* im Vergleich zu 1995 hat. Insofern lässt sich für diesen Erbteil, der als ‚Verlust der körperlichen Selbstbestimmung‘ oder auch als ‚sexuelle Besitzansprüche der Ehepartner‘ gefasst werden könnte,<sup>308</sup> ein weiteres diskursives Moment der Verdunkelung der Ehe erkennen. Ferner gehen die höheren relativen Werte vor den 1990er-Jahren vermutlich eher auf die unzuverlässigere Gesamtgröße des

---

<sup>308</sup> Eine neutralere Versprachlichung dieses damaligen Erbteils der Ehe zu finden, fällt aus heutiger Sicht zugegebenermaßen schwer, was dessen Verdunkelung ein weiteres Mal bestätigt.

Korpus-Querschnitts und somit auf die unausgewogene Zusammenstellung des Archiv W im Allgemeinen zurück. Für aufschlussreichere Häufigkeitswerte lohnt sich daher ein Blick auf die Verwendung von Delimitationswörtern im Zusammenhang mit der Ehe in den Bundestagsplenarprotokollen, der – im Gegensatz zu den Delimitationswörtern in G-DeReKo-Ehe (s. Abbildung 77) – nicht nur einzelne diskursive Momente der Verdunkelung erkennen lässt, sondern auch deren Abnahme im Zusammenhang mit entscheidenden Schritten der Gleichstellung für gleichgeschlechtliche Paare. Daher soll die Analyse von Delimitationswörtern in P-Bundestag-Ehe im folgenden Kapitel vorgestellt werden, der die drohende Nekrose des kulturellen Erbes ‚Ehe‘ und die Nekrektomie durch die sukzessive Abtrennung des Erbteils ‚Verschiedengeschlechtlichkeit‘ parallel aufzeigen soll.

### **9.3.3 Tilgung des verdunkelten Erbteils und abgewandte Verdunkelung des Gesamterbes**

Die Herausforderung bei der Analyse dieses dritten Aspekts der Nekrose-Metapher – der nachlassenden Verdunkelung durch die Abtrennung eines verdunkelten Erbteils – liegt darin, diese negative Aussage des Nachlassens positivistisch zu prüfen, was also nur parallel zu einer Analyse kontestierender und ablehnender Diskursbeiträge selbst gelingt (s. o.). Die in 9.3.2 vorgestellten und im Folgenden weiter ausgeführten Verdunkelungsmomente lassen sich nicht nur wie bisher im gemeinsprachlichen, sondern auch im politiksprachlichen Diskurs untersuchen, insofern in den Plenarprotokollen auch dieser über den Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe hinaus umfänglich analysierbar ist. Bei einer Analyse von Delimitationswörtern im entsprechenden Korpus über die Ehe P-Bundestag-Ehe fallen nicht nur die Verdunkelungsmomente selbst in den Blick, sondern auch qualitative (s. Beispiele (236)–(247)) sowie quantitative (s. Abbildung 80) Hinweise auf eine Abnahme an diskursiven Kontestationen und affektiven Ablehnungen, die die Ehe als Gesamterbe betreffen.

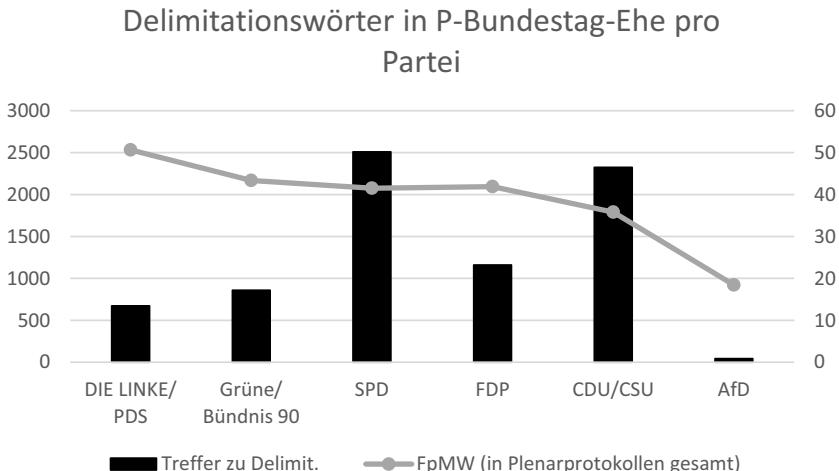
Eine Suche nach Delimitationswörtern<sup>309</sup> in P-Bundestag-Ehe<sup>310</sup> liefert 9,395 Treffer in über 45% der Texte (3,724 von insgesamt 8,272) und damit in einem weit höheren Anteil der Texte zur Ehe als in G-DeReKo-Ehe (dort sind es nur 24%, s. o.). Wie bisher ist auch hier ein Vergleich zum Gesamtkorpus aufschlussreicher, insofern er den Effekt berücksichtigt, der bei einem bloßen Vergleich mit dem Subkorpus zur Ehe selbst statistisch verwaschen würde, dass nämlich die Ehe

---

<sup>309</sup> S. Endnoten xxxvii und xxxviii.

<sup>310</sup> S. Endnote xl.

wohl gerade dann häufiger in den Diskurs eingebracht wird, wenn einer ihrer Aspekte bzw. Erbteile abgelehnt, kontestiert und zu ändern versucht wird (s. o., vgl. Teil III). Mit der Tokenzahl der gesamten Plenarprotokolle als Referenzwert verteilen sich die Vorkommen von Delimitationswörtern auf die verschiedenen Parteien wie in Abbildung 79 zu sehen.



**Abbildung 79:** Häufigkeit von Delimitationswörtern in P-Bundestag-Ehe in absoluten Treffern und Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in den Plenarprotokollen insgesamt (sortiert nach politischer Orientierung der Partei von links nach rechts).

Die relativen Vorkommen von Delimitationswörtern im textuellen Zusammenhang mit der Ehe verteilen sich in etwa so, wie es wohl zu erwarten wäre: Je linker bzw. liberaler die Partei auf dem Spektrum verortet ist, desto häufiger verwendet sie Delimitationswörter im Zusammenhang mit der Ehe, relativ zu ihrem gesamten Redeanteil im Bundestag. Überraschend scheint hier eher noch die Schwäche dieses Effekts – etwa der geringe Unterschied an relativer Häufigkeit zwischen den Grünen und der CDU/CSU. Dies ruft einmal mehr in Erinnerung, dass Delimitationswörter nicht nur dazu gebraucht werden können, Kontestationen im Zusammenhang mit der Ehe performativ in den Diskurs einzubringen, sondern auch dazu, ebendiese Kontestationen metadiskursiv zu reflektieren, um sie abzumildern, umzulenken oder ggf. zu dementieren, wie schon Beispiel (228) und ferner auch Beispiel (235) veranschaulicht.

- (235) *Wenn es darum geht, eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Homosexuellen zu beseitigen, wenn es darum geht, in diesem Land Homophobie abzubauen, wenn es darum geht, das Recht auf sexuelle Orientierung zu schützen, dann bin ich auf Ihrer Seite. Aber wenn Sie schreiben, dass „das Konzept der Geschlechtsverschiedenheit der Ehegatten überholt ist“, (Caren Marks [SPD]: Ja!) kann ich Ihnen nicht folgen.*<sup>311</sup>

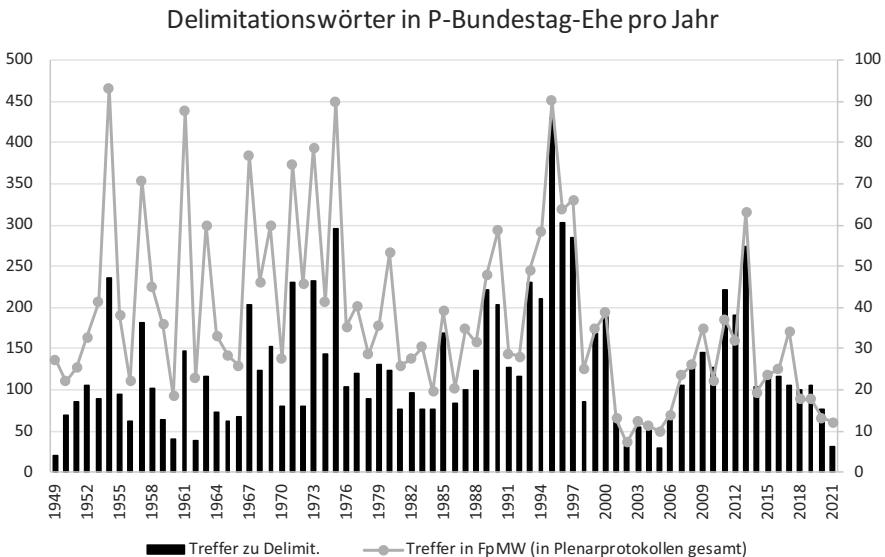
Beispiel (235) bestätigt außerdem ein weiteres Mal, inwiefern sich Diskursakteure auch unabhängig von ihrer politischen Position (hier contra gleichgeschlechtliche Ehe) von moralisch konsensual abgelehnten Positionen distanzieren (müssen), wobei letztere inhaltlich weit weniger genau umrisSEN sind als erstere und sich primär erst an Delimitationswörtern selbst (hier: *nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung, Homophobie*) erkennen lassen. Mit anderen Worten: Wenn darüber, dass Homophobie und Diskriminierung moralisch verwerflich sind, Konsens herrscht, so verschiebt sich der Dissens (oftmals wie hier nur implizit) auf die Frage, ob ein bestimmter Sachverhalt als *Homophobie* und *Diskriminierung* bezeichnet werden kann, und somit auch (wiederum meist implizit) auf die metasprachliche Bedeutungskonkurrenz darum, was die Wörter *Homophobie* und *Diskriminierung* genau bedeuten (vgl. 3.2.2–3.3). Ein ähnliches Phänomen lässt sich insbesondere auch bei der Moralisierung von Fahnenwörtern beobachten, die im abschließenden Kapitel 10 untersucht wird.

Einen für die Hypothese der Nekrektomie entscheidenden quantitativen Hinweis liefert vor allem die diachrone Verteilung der Delimitationswörter im Zusammenhang mit der Ehe, die in Abbildung 80 zu sehen ist.

Abbildung 80 zeigt, dass im Laufe der Jahre im Bundestag immer wieder Delimitationswörter in Reden verwendet werden, die auch über die Ehe sprechen; mit einer durchschnittlichen Frequenz von 35,88 Delimitationswörtern pro Million Wörter (pMW) in den Plenarprotokollen insgesamt. Es findet sich jedoch eine Ausnahme: Die mit Abstand niedrigsten relativen Häufigkeiten an Delimitationswörtern zeigen sich unmittelbar nach dem Erlass des LPartG im Februar 2001. So beträgt die relative Frequenz in den Jahren 2001–2006 durchweg nur einen Wert zwischen 7,27 und 13,87 Delimitationswörtern pMW. Vergleichbar niedrige Werte finden sich nur in einem anderen Zeitraum, und zwar unmittelbar nach dem Erlass des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts im Juli 2017: In den Jahren 2018–2021 beträgt die relative Frequenz einen Wert zwischen 12,18 und 17,77 Delimitationswörtern pMW. In keinem sonstigen Zeitraum finden sich in P-Bundestag-Ehe so geringe relative

---

311 P-Bundestag-Ehe, Olav Gutting (CDU/CSU), 27.06.2013; Text-ID auf DiscourseLab: 17\_250\_00182



**Abbildung 80:** Häufigkeit von Delimitationswörtern in P-Bundestag-Ehe in absoluten Treffern und in Frequenz pro Million Wörter (FpMW) in den Plenarprotokollen insgesamt.

Frequenzen von Delimitationswörtern, geschweige denn konsekutive Werte über mehrere Jahre hinweg. Diese quantitativen Ergebnisse lassen sich so deuten, dass die legislativen Schritte des LPartG 2001 und der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare 2017 diskursive Verdunkelungsmomente zumindest für einige Jahre in beispielhafter Weise zurückgedrängt und das kulturelle Erbe der Ehe somit in Validität und Affektivität gestärkt haben.

Ein qualitativer Blick in die jüngeren Belege seit 1990 mit den häufigsten Delimitationswörtern zeigt darüber hinaus, dass sich durch den Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität der Kontestationen der Ehe in einer Art und Weise gewandelt haben, die ihre Validität und Faktizität weniger grundsätzlich infrage stellen. Zunächst muss jedoch auf die Häufigkeitsspitze 1995 eingegangen werden, die von dem hier behandelten Effekt nicht betroffen ist, insofern sie sich durch die diskursive Kontestation der Straffreiheit von Vergewaltigung in der Ehe ergibt, welche wiederum durch eine entsprechende Gesetzesänderung 1997 abebbt. Beispiel (236) veranschaulicht diese diskursiven Kontestationen exemplarisch:

- (236) *Herr Kollege Eylmann, in unserer Position besteht überhaupt kein Widerspruch, denn bei der Vergewaltigung in der Ehe besteht, wie Sie wissen, das Problem darin, daß die Vergewaltigung von Frauen außerhalb der Ehe mit Strafe bedroht ist. Dadurch, daß die eheliche Vergewaltigung ausgeklammert wird, kann der Eindruck entstehen, daß die Ehefrau schutzlos sei.<sup>312</sup>*

Belege wie Beispiel (236) tauchen durch Delimitationswörter wie *Problem* oder *Vergewaltigung* in den Treffern in Abbildung 80 auf, stellen jedoch keine Kontestationen des Gesamterbes Ehe dar, die durch die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare abnähmen. Vielmehr zeigen sie Verdunkelungsmomente des bereits erwähnten Erbteils ›Verlust der körperlichen Selbstbestimmtheit‹ der Ehe, der 1997 durch eine Änderung des § 177 StGB getilgt und somit vom Gesamterbe ›Ehe‹ abgetrennt wurde. Entsprechend könnte hier evtl. von einer separaten Nekrektomie des Erbteils ›Verlust der körperlichen Selbstbestimmtheit‹ gesprochen werden, insofern die Ehe durch die öffentliche Kontestation dieses Erbteils ohne eine rechtliche Abtrennung desselben möglicherweise auf Dauer an Attraktivität verloren hätte (insbesondere für Frauen), was hinsichtlich nachlassender Validität (also gesellschaftlicher Anerkennung) sowie negativer Affektivität einer Verdunkelung des Gesamterbes nahekäme. Dies müsste jedoch durch eine weitere analoge Analyse speziell zum Diskurs um die Strafbarkeit von Vergewaltigung in der Ehe überprüft werden.

Belege wie Beispiel (236) relativieren den quantitativen Effekt, der zu Abbildung 80 beschrieben wurde, insofern auch sie zur relativen Gesamtfrequenz von 35,88 Delimitationswörtern pMW beitragen, jedoch nicht etwa aufgrund der gleichgeschlechtlichen Ehe in ihrer Häufigkeit abnehmen. Zu diesem Effekt der Abnahme der Kontestationen der Ehe nach den rechtlichen Schritten zur Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare tragen jedoch erstens offensichtlich die Kontestationen des Erbteils ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ bei (s. 9.3.1), die gerade kurz vor den einschlägigen Gesetzesänderungen zu hohen Frequenzen von Delimitationswörtern führen, durch diese jedoch anschließend obsolet werden und abklingen (s. in Abbildung 73). Zweitens finden sich jedoch auch andere, grundsätzlichere Kontestationen der Ehe, die zwar nicht unmittelbar die gleichgeschlechtliche Ehe betreffen, aber dennoch durch den Diskurs um diese qualitativ beeinflusst werden und anschließend quantitativ abnehmen. Erst durch die Abnahme auch dieser Kontestationen lässt sich die starke Abnahme von Delimitationswörtern ab 2000 sowie ab 2017/18, die die Hypothese der Nekrektomie stützen, erklären.

---

<sup>312</sup> P-Bundestag-Ehe, Dr. Jürgen Meyer (SPD), 10.02.1995; Text-ID auf DiscourseLab: 13\_019\_00097.

Zu einem solchen Phänomen weist etwa die Häufigkeitsspitze 2013, die sich vor allem durch eine diskursive Aushandlung um das Ehegattensplitting erklärt, die 2013 im Bundestag zur Verabschiedung des *Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. Mai 2013* führte. Die Versprachlichungen von Ablehnung im Zusammenhang mit der Ehe sind 2013 im Bundestag also vor allem von der Forderung geprägt, das Ehegattensplitting, das bis dahin Ehepartnern vorbehalten war, auch eingetragenen Lebenspartnern in gleichem Maße zu ermöglichen, wie sie von Beispiel (237) exemplarisch veranschaulicht wird.

- (237) *Ändern Sie Ihr gesellschaftliches Bild und nutzen Sie die nächste Gelegenheit, dass wir die steuerliche Ungleichbehandlung beenden und endlich das Problem des Ehegattensplittings angehen.*<sup>313</sup>

In Beispiel (237) drücken Delimitationswörter wie *Ungleichbehandlung* oder *Problem* eine Ablehnung der Sprecherin Barbara Höll gegenüber dem Ehegattensplitting aus. Erst aus dem weiteren Kontext ergibt sich, welcher Aspekt der Ehe bzw. des Ehegattensplittings hier als *Problem* verstanden wird und mit welcher Forderung diese deontische Versprachlichung verknüpft ist, nämlich mit der Ermöglichung des Ehegattensplittings für eingetragene Lebenspartnerschaften. Ohne weitere Kontextinformationen ließen sich Forderungen wie *steuerliche Ungleichbehandlung beenden* oder das *Problem des Ehegattensplittings angehen* nicht nur auf die eingetragene Lebenspartnerschaft beziehen, sondern als grundsätzliche Kritik am Ehegattensplitting und als eine Forderung nach dessen allgemeiner Einschränkung oder Abschaffung verstehen, wie sie schon in zahlreichen bisherigen Beispielen vorgestellt wurden (vgl. etwa die Beispiele (121), (205), (206) und (234)). Dies umso mehr, als sich von derselben Politikerin, Barbara Höll, zahlreiche ältere Belege finden, in denen eine genau solche grundständige Kritik am Ehegattensplitting geübt wird. Beispiel (238) steht stellvertretend für insgesamt 47 Belege aus der 12.-16. Legislaturperiode, in denen Barbara Höll das Ehegattensplitting grundsätzlich kritisiert und/oder dessen Abschaffung fordert.

- (238) *Lassen Sie mich zum Schluß noch auf ein Relikt der Steuergesetzgebung in Deutschland eingehen, bei dem wir auch im europäischen Maßstab hinterherhinken. Sie hätten die Möglichkeit gehabt, endlich zu einem modernen System der Individualbesteuerung überzugehen. Aber Sie halten krampfhaft am Ehe-*

---

<sup>313</sup> P-Bundestag-Ehe, Dr. Barbara Höll (DIE LINKE), 17.01.2013; Text-ID auf DiscourseLab: 17\_217\_00086.

*gattensplitting fest, wohl wissend, daß das im konkreten Tarifverlauf zu einer unberechtigten Förderung von Ehen führt. Das ist keine Familienförderung. Die Bundesregierung läßt sich hier bewußt Steuern in Milliardenhöhe entgehen und nutzt das indirekt dazu aus, Frauen zu behindern, sich durch eigene Erwerbstätigkeit eine eigene unabhängige Existenz aufzubauen.<sup>314</sup>*

Beispiel (238) aus dem Jahr 1995 zeigt, dass Barbara Hölls Kritik am Ehegattensplitting sich hier noch nicht gegen dessen ungleiche Anwendung zwischen Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften bezieht, die damals noch nicht existierten. Nicht die steuerliche Ungleichbehandlung der Ehe im Vergleich zur eingetragenen Lebenspartnerschaft wird hier als *unberechtigt* versprachlicht, sondern die steuerliche Ungleichbehandlung der Ehe im Vergleich zu allen nichtehelichen Lebensgemeinschaften und auch Familien (*Das ist keine Familienförderung*). Weitere Kritikpunkte am Ehegattensplitting sind hier der Verlust von Steuereinnahmen (*Die Bundesregierung läßt sich hier bewußt Steuern in Milliardenhöhe entgehen*) sowie der steuerliche Anreiz für Paare, die Einkommensungleichheit zu erhöhen und damit die finanzielle Abhängigkeit eines Ehepartners (meist der Frau) vom anderen zu verstärken (*Frauen zu behindern, sich durch eigene Erwerbstätigkeit eine eigene unabhängige Existenz aufzubauen*) (vgl. Beispiel (234)). Keiner dieser Kritikpunkte findet sich hingegen in Beispiel (237), was auch nicht überrascht, da die geforderte Ausdehnung des Ehegattensplittings diese Kritikpunkte nicht berührt bzw. im Falle der verlorenen Steuereinnahmen sogar eher noch verschärft. An diesen beiden Beispielen von Barbara Höll zeigt sich, wie sich die Kritik am Ehegattensplitting zuweilen gewandelt hat von einer Forderung nach deren Abschaffung zu einer Forderung nach deren Übertragung auf die eingetragene Lebenspartnerschaft.

Zwar können die Beispiele (237) und (238) nicht allzu sehr verallgemeinert werden, insofern die beiden Forderungen nach Abschaffung des Ehegattensplittings und nach dessen Übertragung auf die eingetragene Lebenspartnerschaft auch parallel vorgebracht werden können (vgl. die Beispiele (205) und (209)). Dass die hier gezeigte inhaltliche Änderung der Kritikpunkte am Ehegattensplitting jedoch auch Einzelfall ist, sondern Teil einer gewissen diskursiven Fokus-Verschiebung der Kritik am Ehegattensplitting, zeigt ein diachroner Blick in die Kookkurrenzen von *Ehegattensplitting* in P-Bundestag-Ehe, wie er in Tabelle 21 zu sehen ist.

---

<sup>314</sup> P-Bundestag-Ehe, Dr. Barbara Höll (DIE LINKE), 02.06.1995; Text-ID auf DiscourseLab: 13\_042\_00028

**Tabelle 21:** Signifikanteste Kookkurrenzen von *Ehegattensplitting* in P-Bundestag-Ehe bis einschl. 2012 und ab einschl. 2013 im Vergleich (jew. 5 Wörter links bis 5 Wörter rechts, Mindestfrequenz 5, sortiert nach Log-Likelihood-Value).

Kookkurrenzen von <i>Ehegattensplitting</i>						
bis 2012 (865 Treffer)				ab 2013 (239 Treffer)		
Nr.	Lemma	Häufigkeit	Log-likelihood	Lemma	Häufigkeit	Log-likelihood
1	<i>Kappung</i>	50	565,86	<i>abschaffen</i>	24	183,593
2	<i>Abschaffung</i>	62	471,114	<i>Minijob</i>	9	76,592
3	<i>abschaffen</i>	53	355,081	<i>Familiensplitting</i>	7	65,389
4	<i>die</i>	1420	336,529	<i>abschmelzen</i>	5	51,267
5	<i>durch</i>	90	169,824	<i>profitieren</i>	7	49,835
6	<i>Vorteil</i>	24	135,701	<i>Lebenspartnerschaften</i>	7	46,664
7	<i>abschmelzen</i>	13	126,867	<i>eingetragen</i>	7	44,192
8	<i>Begrenzung</i>	18	115,728	<i>die</i>	342	43,751
9	<i>Einschränkung</i>	20	113,693	<i>wollen</i>	27	42,608
10	<i>Individualbesteuerung</i>	11	105,105	<i>Ehegattensplitting</i>	8	40,536
11	<i>Familiensplitting</i>	13	104,831	<i>Abschaffung</i>	7	40,236
12	<i>Steuervorteil</i>	12	98,534	–	19	25,688
13	<i>Umwandlung</i>	10	80,038	<i>fördern</i>	10	25,513
14	<i>profitieren</i>	13	75,673	<i>festhalten</i>	5	23,619
15	<i>kappen</i>	8	71,163	<i>Einführung</i>	5	18,277
16	<i>Streichung</i>	13	70,518	<i>steuerlich</i>	5	15,922

In Tabelle 21 zeigt sich, dass der Diskus um das Ehegattensplitting im Bundestag bis 2012 noch stark von verschiedenen Reformbemühungen geprägt ist, die von progressiver Seite vorgebracht und von konservativer Seite sprachlich reflektiert werden. Signifikante Kookkurrenzpartner wie *Kappung*, *Begrenzung*, *Einschränkung* und *kappen* drücken die Forderung nach einer Verringerung des Splitting-Vorteils aus,<sup>315</sup> Kookkurrenzpartner wie *Abschaffung*, *abschaffen*, *Abschmelzen* und *Streichung* sogar eine Forderung nach gänzlicher Tilgung des Ehegattensplittings, was wiederum einer nachlassenden Faktizität des kulturellen Erbes ›Ehegleichkäme, insofern sie mit den steuerlichen Privilegien auch an handlungseitender Geltung verlöre. Weitere signifikante Kookkurrenzpartner wie *Individualbesteuerung*, *Familiensplitting* und *Umwandlung* stehen für positive Gegenent-

<sup>315</sup> Insbesondere hatten sich SPD und Grüne 1998 auf eine Kappungsgrenze für das Ehegattensplitting geeinigt, die auch Eingang in den Gesetzentwurf des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 (<https://dip.bundestag.de/vorgang/.../101630>; zuletzt aufgerufen am 11.11.2023) fand, dann jedoch wieder gestrichen wurde (vgl. Wersig 2013: 155).

würfe, die der Abschaffung des Ehegattensplittings zur Seite gestellt werden, wie etwa Beispiel (239) noch von 2011 veranschaulicht.

- (239) *Wir brauchen auch die Abschaffung des Ehegattensplittings, wir müssen zur Individualbesteuerung kommen. (Beifall bei der LINKEN und dem BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der SPD)<sup>316</sup>*

Auch unter den signifikantesten Kookkurrenzpartnern ab 2013 (Tabelle 21 rechts) finden sich noch solche, die Forderungen nach Tilgung des Ehegattensplittings (*abschaffen*, *abschmelzen* und *Abschaffung*) oder entsprechende Gegenentwürfe (*Familiensplitting*) erkennen lassen. Jedoch sind diese Kookkurrenzpartner hier nicht nur weniger vielfältig und absolut seltener, was bei dem kürzeren Zeitraum nicht verwundern darf; sie haben auch allesamt einen weit geringeren Log-Likelihood-Value, der die Signifikanz der Häufigkeit eines Kookkurrenzpartners im Vergleich zur erwartbaren Häufigkeit angibt – gerade unter Berücksichtigung solcher Faktoren wie Korpusgröße und Häufigkeit des Suchworts im vorgegebenen Zeitraum etc. Zusammen mit den insgesamt niedrigeren Log-Likelihood-Werten der Kookkurrenzen ab 2013 lässt sich dies so deuten, dass der Diskurs um das Ehegattensplitting weniger eindeutig von Reformbemühungen geprägt und stattdessen thematisch stärker zerdehnt bzw. geteilt ist.

Gründe hierfür finden sich nicht nur bei dem Kookkurrenzpartner *Minijob*, dessen signifikantes Vorkommen sich durch weiter nicht bestimmte Aufzählungen von Grünen-Politikern ergibt, sondern insbesondere auch bei den signifikanten Kookkurrenzpartnern *Lebenspartnerschaften* und *eingetragen*. Diese Ausdrücke kookkurrieren überhaupt erst ab 2011<sup>317</sup> mit *Ehegattensplitting* und im Zeitraum ab 2013 schließlich signifikanter als z. B. *Abschaffung*, insofern sich ihre Vorkommen vor allem durch die Plenardebate 2013 über die Übertragung des Ehegattensplittings auf die eingetragene Lebenspartnerschaft ergeben. Auch Beispiel (237) lässt sich dieser Plenardebate zuordnen, die auch die implizite Forderung in Beispiel (240) und der metadiskursive Verweis in Beispiel (241) weiter veranschaulichen sollen.

---

<sup>316</sup> P-Bundestag-Ehe, Diana Golze (DIE LINKE), 27.10.2011; Text-ID auf DiscourseLab: 17\_136\_00156.

<sup>317</sup> Der Zeitraum zwischen 2011 und 2012 stellt insofern eine Übergangsphase dar zwischen Forderungen nach Abschaffung und nach Übertragung des Ehegattensplittings dar. Entsprechend hätte der diachrone Vergleich der Kookkurrenzen auch zwischen den Zeiträumen bis und ab 2011 oder 2012 gezogen werden können.

- (240) *Wie kann es sein, dass Lebenspartnerschaften nicht vom Ehegattensplitting profitieren dürfen, obwohl die gleichen gegenseitigen Pflichten wie zwischen Ehepartnern bestehen? Das versteht kein Mensch.*<sup>318</sup>
- (241) *Sie als Opposition wollen das Ehegattensplitting auf Eingetragene Lebenspartnerschaften übertragen, gehen aber davon aus, dass Sie im nächsten Jahr – so lauten Ihre Wahlprogramme – den Splittingtarif insgesamt – sowohl für Ehegatten als auch für Eingetragene Lebenspartnerschaften – abschaffen. Ist das konsequente Politik?*<sup>319</sup>

Forderungen nach einer Übertragung des Ehegattensplittings auf eingetragene Lebenspartnerschaften ersetzen die Forderungen nach Abschaffung des Ehegattensplittings keineswegs, wie auch Tabelle 21 zeigt. Jedoch werden sie i. d. R. dieser Forderung unabhängig versprachlicht und lassen diese im unmittelbaren Kontext ausgeklammert, wie die Beispiele (237) und (240) exemplarisch zeigen. Bezüge zwischen den beiden Forderungen der Opposition werden eher von der konservativen Gegenseite hergestellt, die versucht, die beiden Forderungen miteinander in Konflikt zu bringen (s. Beispiel (241) und vgl. auch Beispiel (207)). Im Gegensatz zu Forderungen nach der Abschaffung des Ehegattensplittings lassen solche Forderungen nach dessen Übertragung auf die eingetragene Lebenspartnerschaft das kulturelle Erbe ›Ehe‹ in seiner Faktizität unberührt, sodass diese, obwohl sie viel jünger sind, schließlich weit früher durchgesetzt werden könnten als die Forderungen nach Einschränkung, Abschaffung und/oder Ersetzung des Ehegattensplittings, die sich noch immer nicht durchgesetzt haben.

Selbstverständlich muss der Effekt dieser vergleichsweise jungen Reform von 2013 nicht ewig anhalten, zumal Forderungen nach Abschaffung des Ehegattensplittings auch aktuell wieder vorgebracht werden.<sup>320</sup> Was diese Forderungen nach Abschaffung jedoch zumindest unmittelbar nach der Übertragung des Ehegattensplittings auf die eingetragene Lebenspartnerschaft erschwert haben könnte, sind einerseits die Inkonsistenz-Vorwürfe von konservativer Seite (s. Beispiele (207) und (241)) sowie selbst von progressiven Reformern des LPartG (s. Beispiel (208)). Andererseits scheinen Forderungen nach der Abschaffung steuerlicher Privilegien unmittelbar nach deren Ausweitung auf eingetragene Lebenspartner ggf. schwer kommunizierbar, insofern ihre Durchsetzung die dahingehenden Bemühungen *ex post*

---

318 P-Bundestag-Ehe, Sonja Steffen (SPD), 14.03.2013; Text-ID auf DiscourseLab: 17\_228\_00181.

319 P-Bundestag-Ehe, Dr. Daniel Volk (DIE LINKE), 14.06.2013; Text-ID auf DiscourseLab: 17\_247\_00093.

320 Vgl. z. B. <https://www.tagesschau.de/inland/scholz-ehegattensplitting-100.html>; zuletzt aufgerufen am 11.11.2023.

obsolet und überflüssig erscheinen ließe. Zudem können Forderungen nach der Abschaffung des Ehegattensplittings unmittelbar nach dessen Übertragung auf eingetragene Lebenspartnerschaften auch dem Vorwurf erliegen, insbesondere letztere nicht privilegieren zu wollen. Dies verdeutlicht etwa auch ein Kommentar zu dem Tweet aus Beispiel (205), in dem die Auslandskorrespondentin der Deutschen Welle, Ines Pohl die Abschaffung des Ehegattensplittings fordert. In Beispiel (242) wird dieser Tweet nochmal dargestellt, Beispiel (243) zeigt den besagten Kommentar zu diesem Tweet.

(242) *da das #ehegattensplitting jetzt auch für die #homo-ehe gilt, muss dieses aus der zeit gefallene privileg abgeschafft werden*<sup>321</sup>

(243) *@inespohl Auch wenn das nicht so gemeint war, aber das klingt jetzt echt homophob!*<sup>322</sup>

Im Tweet in Beispiel (242) wird, wie bereits zu Beispiel (205) beschrieben, die Forderung nach Abschaffung des Ehegattensplittings explizit auf deren kurz zuvor durchgesetzte Übertragung auf eingetragene Lebenspartnerschaften bezogen und sogar in einen kausalen Zusammenhang gestellt. Der Kommentar zu diesem Tweet in Beispiel (243) zeigt, dass eine solche explizite Verknüpfung kurz nach der Ermöglichung des Ehegattensplittings für eingetragene Lebenspartner den Eindruck erwecken kann, dass gegen weitere Rechte für gleichgeschlechtliche Paare argumentiert würde (*das klingt jetzt echt homophob*), auch wenn hier Zweifel an der Intention hinter der Äußerung explizit ausgeräumt werden (*Auch wenn das nicht so gemeint war*). Werden derartige Rezeptionen und diskursive Reaktionen auf entsprechende Forderungen nach Abschaffung des Ehegattensplittings in diesem Zeitraum antizipiert und wird der Image-Schaden abgewogen, der durch Delimitations- und Stigmawörter wie *homophob* für die eigene Person entstehen kann, so kann die Vermeidung entsprechender Forderungen in dem Maße als Mittel zur Stigma-Vermeidung dienen (vgl. 3.3), in dem zuvor die Forderung nach Ehegattensplitting für eingetragene Lebenspartner einem Prestige-Gewinn diente (vgl. 4.2). Derartige Dynamiken der öffentlichen Meinung liefern somit eine weitere mögliche Teil-Erklärung für den relativen und ggf. nur temporären Rückgang der Forderungen nach Abschaffung des Ehegattensplittings ab 2013, in dem sich die Konsolidierung des kulturellen Erbes ‚Ehe‘ und seiner Faktizität, Validität und Affektivität zeigt.

---

321 G-Twitter, @inespohl, 06.06.2013; Text-ID auf DiscourseLab: 204433.

322 Twitter vom 06.06.2013, Antwort auf Tweet in G-Twitter mit Text-ID 204433.

Ein anderes Verdunkelungsmoment, dass im Rahmen der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare findet sich in der späteren Häufung an Delimitationswörtern in 2017 (s. Abbildung 80). Nach einer beispiellosen Ruhephase in den Jahren 2001 bis 2006 steigt die absolute und relative Häufigkeit bis 2013 wieder an, was sich durch verschiedene Gleichstellungen der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe erklärt, zuletzt durch die Übertragung des Ehegattensplittings (s. o.). Der anschließende Anstieg in der relativen Häufigkeit von Delimitationswörtern 2017, dem wiederum eine anhaltende Ruhephase folgt, erklärt sich durch die Plenardebatte um das *Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts* (Eheöffnungsgesetz). Einen weiteren Hinweis auf die genauen Versprachlichungen affektiver Ablehnung eines bestimmten ehelichen Erbteils liefert das häufigste Delimitationswort in diesem Jahr: *Diskriminierung*. In Blick in die Belege für das Delimitationswort *Diskriminierung* in P-Bundestag-Ehe zeigt: Während beim Ehegattensplitting die Faktizität der Ehe ausgehandelt wird, im Sinne einer handlungsleitenden Geltung in Form steuerlicher Privilegierung (erst im Vergleich zu nichtehelichen, dann im Vergleich zu eingetragenen Lebenspartnerschaften), geht es im Zusammenhang mit dem Delimitationswort *Diskriminierung* um die Validität der Ehe, insofern die gesellschaftliche Anerkennung der Ehe ihre faktische Privilegierung (in Steuerrecht, Erbrecht etc., s. u.) entweder zu legitimieren vermag oder aber nachlässt und nicht mehr legitimiert, sodass es schließlich zu einer affektiv-moralischen Ablehnung ebendieser Privilegierung als *Diskriminierung* kommt.

Wie Beispiel (244) exemplarisch veranschaulicht, bezieht sich diese *Diskriminierung* 2017 zu allererst auf den Erbteil ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹, insofern die Ungleichbehandlung zwischen der Ehe und der eingetragenen Lebenspartner-schaft als *Diskriminierung* versprachlicht und entsprechend abgelehnt wird.

(244) *Ich habe wenig Vertrauen, weil ich feststelle, dass seit Anbeginn dieser Legislatur das, was wir vereinbart haben, nämlich rechtliche Regelungen, die gleichgeschlechtliche Lebenspartner schlechterstellen, zu beseitigen, bis zum heutigen Zeitpunkt mit ganz wenigen Ausnahmen verschleppt, verzögert und verhindert wird. Ich sage ganz offen: Diskriminierung abzubauen, Lebenspartner gleich welchen Geschlechtes, die sich als Ehepartner lieben und als solche leben, in dieser Gesellschaft zu achten, ist unsere dringende Pflicht, die wir laut Grundgesetz haben.<sup>323</sup>*

---

<sup>323</sup> P-Bundestag-Ehe, Dr. Karl-Heinz Brunner (SPD), 17.05.2017; Text-ID auf DiscourseLab: 18\_233\_00139.

Angesichts der quasi vollständigen rechtlichen Gleichstellung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe zum Zeitpunkt dieser Plenardebatte (vgl. Froese 2017: 1154; s. 5.2.6) finden sich, wie auch bei Beispiel (244), bei den meisten Verwendungen von *Diskriminierung* keine Verweise auf konkrete Ungleichbehandlungen zwischen diesen beiden Instituten. Stattdessen muss die konzeptualisierte ›Ungleichbehandlung‹ zu diesem Zeitpunkt weniger in rechtlichen Details, sondern eher in der symbolischen Gewalt einer unterscheidenden oder eben einer vereinenden Referenzfixierung vonseiten des Rechts gesehen werden. Dies veranschaulicht etwa auch die metadiskursive Reflexion von konservativer Seite 2017 in Beispiel (245) sowie bereits die Forderung von 2015 in Beispiel (246).

- (245) *Wir entscheiden heute nicht darüber, ob wir homosexuelle Menschen diskriminieren oder nicht. Das ist längst entschieden, weil wir hier im Deutschen Bundestag klar und deutlich gesagt haben: Mit der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft wird Diskriminierung aufgehoben. Um diese Frage geht es hier also gar nicht. (Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU) Es geht auch nicht um die Frage, ob auch in Beziehungen von gleichgeschlechtlichen Partnern Liebe, Treue, Aufmerksamkeit gelebt werden können, sondern es geht schlicht und ergreifend um die Frage, ob der Begriff der Ehe, die in unserem Kulturraum seit Jahrhunderten als Verbindung von Mann und Frau definiert wird, nun auch geöffnet wird.*<sup>324</sup>
- (246) *Wie kann es sein, dass man etwas, was gleich ist, nicht auch gleich nennen kann? Warum ist es, Gott verdammt noch mal, nicht möglich, dies auch Ehe zu nennen? (Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN sowie der Abg. Halina Wawzyniak [DIE LINKE]) Es muss doch möglich sein, dass wir uns in diesem Hohen Hause einmal tief ansehen und sagen, dass Menschen, die füreinander einstehen, die Pflichten und Rechte haben, auch in einer Ehe sind. Die Privilegierung der Ehe ist nicht gefährdet, wenn Lesben und Schwule auch in einer Ehe sind; denn den anderen wird nicht etwas weggenommen, sondern es gibt dann eine Gleichstellung.*<sup>325</sup>

In Beispiel (245) werden von konservativer Seite aus die Plenardebatte um die einer Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare metadiskursiv reflektiert, wobei als Streitpunkte der Debatte Unterschiede zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft in Sachen Faktizität – in Form einer rechtlichen Ungleichbe-

---

<sup>324</sup> P-Bundestag-Ehe, Volker Kauder (CDU/CSU), 30.06.2017; Text-ID auf DiscourseLab: 18\_244\_00006.

<sup>325</sup> P-Bundestag-Ehe, Johannes Kahrs (SPD), 26.02.2015; Text-ID auf DiscourseLab: 18\_088\_00120.

handlung (*Mit der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft wird Diskriminierung aufgehoben*) – sowie in Sachen Validität – in Form einer ungleichen gesellschaftlichen Anerkennung (*ob auch in Beziehungen von gleichgeschlechtlichen Partnern Liebe, Treue, Aufmerksamkeit gelebt werden können*) – explizit ausgeschlossen werden (*Um diese Frage geht es hier also gar nicht*). Die Delimitationswort *Diskriminierung* und *diskriminieren* werden hier entsprechend nur im Zusammenhang mit Negationen verwendet. Stattdessen wird der Streitpunkt der vorherrschenden Plenardebatte als ein metasprachlicher expliziert (*es geht schlicht und ergreifend um die Frage, ob der Begriff der Ehe ... nun auch geöffnet wird*). In Beispiel (246) wird auch von progressiver Seite deutlich, dass die Forderung nach Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare zu diesem Zeitpunkt (auch das Recht auf Sukzessivadoption für eingetragene Lebenspartner war bereits 2014 vom Bundestag verabschiedet worden; s. 5.2.5) auch bzw. hier insbesondere metasprachlich vorgebracht wird (*dies auch Ehe zu nennen*) und auf eine neue, rechtliche Referenzfixierung abzielt (s. 3.2.2): Durch eine Bedeutungsfixierung des Ehebegriffs, die gleichgeschlechtliche Paare inkludiert, sowie eine Sachverhaltsfixierung institutionalisierter gleichgeschlechtlicher Partnerschaften als *Ehe* soll eine sprachliche, symbolische und somit auch eine kulturelle, konzeptuelle Gleichheit rechtlich konsolidiert werden (damit *man etwas, was gleich ist, auch gleich nennen kann*). Zum Ende des Textauszugs wird auf die Auswirkungen einer Öffnung der Ehe auf deren Wert eingegangen (vgl. 9.2.2.1 vs. 9.2.2.2, etwa Beispiel (214)), wobei eine Entprivilegierung der Ehe nicht nur nicht gefordert, sondern durch deren Öffnung für gleichgeschlechtliche Paare explizit ausgeschlossen wird (*Die Privilegierung der Ehe ist nicht gefährdet*).

Die Forderung nach Gleichstellung eingetragener Lebenspartner mit Eheleuten hat insofern sukzessive die grundsätzlichere Forderung nach Gleichstellung aller Partnerschaftsformen ersetzt, wie ein Blick in ältere Vorkommen von *Diskriminierung* im Zusammenhang mit der Ehe zeigt. Während nach Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft *Diskriminierung* in erster Linie auf eine konkret rechtliche oder auch symbolische Ungleichbehandlung zwischen Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnern referiert (s. Beispiele (244) und (246), vgl. auch *Ungleichbehandlung* in den Beispielen (235) und (237)), scheinen ältere Belege mit *Diskriminierung* häufiger auf die rechtliche Ungleichbehandlung zwischen der Ehe und allen nicht-institutionalisierten Partnerschaften zu referieren. Dies sollen die Beispiele (247) und (248) exemplarisch veranschaulichen.

(247) *Ich habe schon früher gesagt: Die Privilegierung der Ehe bedeutet die Diskriminierung von anderen Lebensformen. Dagegen müssen wir etwas machen. (Beifall bei Abgeordneten der SPD und der PDS) Wir kämpfen gegen das sogenannte Ehegattensplitting; da haben wir ein Stichwort. Ich sehe überhaupt keine Notwendigkeit, für zwei Menschen, die zusammenleben, eine steuerliche*

*Privilegierung einzuführen. Wir sind einer Meinung, daß das Ehegattensplitting abzuschaffen ist. Aber Sie wollen es für andere Lebensformen einführen. Da sind Wir anderer Meinung. Wir stimmen aber vollkommen darin überein, daß die Diskriminierung abgebaut werden muß.*<sup>326</sup>

- (248) *Es kann auch nicht sein, dass über die Erbschaftsbesteuerung die Diskriminierung nichtehelicher Lebensgemeinschaften fortbesteht. Noch einmal zur Verdeutlichung: Heute ist es so, dass selbst der geschiedene Ehegatte durch die Einstufung in eine günstigere Steuerklasse im Erbfall immer noch besser behandelt wird als der überlebende nichteheliche Lebenspartner. Das kann doch keine Politik von Rot-Grün sein.*<sup>327</sup>

Auch in Beispiel (247) wird der gesellschaftliche Wert der Ehe behandelt, insofern hier ein relationales Verständnis der Besserstellung dieses Instituts gegenüber der Schlechterstellung des definierenden Außen, der Nicht-Ehe ausgedrückt wird (vgl. 9.2.2.1 vs. 9.2.2.2): *Die Privilegierung der Ehe bedeutet die Diskriminierung von anderen Lebensformen*. Indem auf diese Schlechterstellung mit dem Delimitationswort *Diskriminierung* referiert wird, wird diese Ungleichbehandlung als ungerechtfertigt perspektiviert und ihr gegenüber negative Affektivität ausgedrückt. Im Anschluss wird die Ungleichbehandlung konkret als *Ehegattensplitting* identifiziert, das eine Form dieser *Diskriminierung von anderen Lebensformen* darstelle, weshalb letztlich die Forderung expliziert wird, es *abzuschaffen* bzw. dass es *abgebaut werden müsse*. In Beispiel (248) wird eine weitere rechtliche Ungleichbehandlung zwischen Ehepaaren und Nicht-Ehepaaren – hier konkret *nichtehelichen Lebensgemeinschaften* – identifiziert und als *Diskriminierung* moralisch abgelehnt. Dem nicht vorhandenen Erbrecht für nichteheliche Lebenspartner gegenüber wird nicht nur in der deontischen Bedeutung von *Diskriminierung* Ablehnung ausgedrückt, sondern deutlicher noch in der Konstruktion *Es kann nicht sein, dass*, die eine volitiv-deontische Modalität der Ablehnung und somit eine Aufforderung zur Änderung der im abhängigen Nebensatz beschriebenen Verhältnisse ausdrückt (vgl. Cosic in Vorb.). Genau wie beim Ehegattensplitting (s. o.) bleibt auch im Erbrecht der rechtliche Unterschied zwischen ehelichen und nichtehelichen Partnerschaften bestehen<sup>328</sup> – und damit auch die Faktizität des kulturellen Erbes ›Ehe‹, insofern ihm in handlungsleitende Geltung etwa in Steuer- und Erbrecht zukommt.

---

<sup>326</sup> P-Bundestag-Ehe, Hanna Wolf (SPD), 23.05.1996; Text-ID auf DiscourseLab: 13\_107\_00360.

<sup>327</sup> P-Bundestag-Ehe, Dr. Barbara Höll (PDS), 10.05.2000; Text-ID auf DiscourseLab: 14\_101\_00055.

<sup>328</sup> Vgl. etwa: „Das gesetzliche Erbrecht steht nur den Verwandten und den Ehegatten zu. Für den überlebenden Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft besteht kein gesetzliches Erbrecht. Liegt keine letztwillige Verfügung - Testament oder Erbvertrag - vor, erhält der Überle-

Indem die rechtlichen Ungleichbehandlungen von verheirateten und nicht-verheirateten Paaren in Diskursbeiträgen wie (247) und (248) als *Diskriminierung* bezeichnet wird, wird nicht nur eine negative Affektivität gegenüber dieser Ungleichheit ausgedrückt; zugleich wird über die deontische Bedeutung dieses Delimitationswortes auch die Abschaffung ebendieser Ungleichbehandlung gefordert, was einer Forderung nach einer nachlassenden Faktizität des kulturellen Erbes ›Ehe‹ gleichkommt. Die affektive und deontische Ablehnung des faktischen Status der Ehe zeugen wiederum von einer niedrigen Anerkennung der Ehe und somit von einem Fall niedriger subjektiver Validität, womit sich in derartigen Belegen alle drei Aspekte der Verdunkelung zeigen. Dass diese Unterschiede in den Verwendungsweisen des Delimitationswortes *Diskriminierung* zwischen älteren (s. Beispiele (247) und (248)) und jüngeren (s. Beispiele (244) und (245)) Belegen keine Einzelfälle sind, sondern einem musterhaften Trend im Korpus P-Bundestag-Ehe folgen, zeigt über diese qualitativen Analysen hinaus ein quantitativer Vergleich der Kookkurenzen von *Diskriminierung*, der in Tabelle 22 zu sehen ist.

**Tabelle 22:** Signifikanteste Kookkurenzen von *Diskriminierung* in P-Bundestag-Ehe bis einschl. 1998 und ab einschl. 1999 im Vergleich (jew. 5 Wörter links bis 5 Wörter rechts, Mindestfrequenz 5, sortiert nach Log-Likelihood-Value).

Kookkurenzen von <i>Diskriminierung</i>						
bis 1998 (331 Treffer)				ab 1999 (525 Treffer)		
Nr.	Lemma	Häufigkeit	Log-liglihood	Lemma	Häufigkeit	Log-liglihood
1	<i>Frau</i>	58	106.789	<i>von</i>	180	215.351
2	<i>Mutter</i>	21	82.516	<i>Beseitigung</i>	28	213.049
3	<i>Beseitigung</i>	12	81.732	<i>Form</i>	36	181.625
4	<i>von</i>	88	73.432	<i>gleichgeschlechtlich</i>	25	163.873
5	<i>Lebensform</i>	9	69.189	<i>gegen</i>	42	127.452
6	<i>nichtehelich</i>	11	57.21	<i>Beendigung</i>	13	112.005
7	<i>Form</i>	13	51.53	<i>Lesbe</i>	15	101.183
8	<i>bedeuten</i>	14	50.885	<i>Homosexuelle</i>	13	100.024
9	<i>jegliche</i>	7	49.96	<i>Abbau</i>	17	99.957
10	<i>eine</i>	113	45.945	<i>Lebenspartnerschaften</i>	15	99.533
11	<i>abbauen</i>	8	43.478	<i>Schwule</i>	14	92.696

bende der Partner nichts. [...] Nichtverheiratete Partner gehören zur Steuerklasse III und erhalten deshalb nur einen Freibetrag von 20.000,- €.“ (<https://www.notar.de/themen/familie/lebensgemeinschaft>; zuletzt aufgerufen am 13.11.2023).

**Tabelle 22** (fortgesetzt)

Kookkurrenzen von <i>Diskriminierung</i>						
Nr.	bis 1998 (331 Treffer)			ab 1999 (525 Treffer)		
	Lemma	Häufigkeit	Log-likelihood	Lemma	Häufigkeit	Log-likelihood
12	gegen	17	38.103	jede	35	88.628
13	die	442	37.434	abbauen	15	86.579
14	homosexuell	6	34.989	jegliche	11	78.496
15	Homosexuelle	5	33.392	beenden	12	70.25
16	beseitigen	8	32.577	eingetragen	12	70.017
17	unehelich	6	31.662	beseitigen	15	65.947
18	Abbau	6	28.407	Frau	58	64.859
19	Verbot	5	27.125	lesbisch	9	59.93
20	Minderheit	5	25.893	“	20	57.838
21	darstellen	7	24.948	verfassungswidrig	9	51.05
22	Hausfrau	5	24.641	aufgrund	10	49.015

In Tabelle 22 zeigen sich für die Zeiträume vor und seit den ersten Plenardebatten um die eingetragene Lebenspartnerschaft (1999) zwar einige gemeinsame Kookkurrenzpartner wie *Beseitigung/beseitigen*, *Form*, *abbauen/Abbau*, *jede/jegliche* die sich durch thematisch nicht weiter bestimmte syntagmatische Muster wie *Beseitigung/Abbau von Diskriminierung*, *Diskriminierung abbauen* oder *jede/jegliche Form von Diskriminierung* etc. erklären. Vor allem aber fallen hier entscheidende Unterschiede zwischen den Kookkurrenzpartnern vor und seit 1999 ins Auge, die eine deutliche Veränderung in der Gebrauchsweise von *Diskriminierung* im Diskurs um die Ehe anzeigen. Zum einen kookkurrieren die weniger zahlreichen Treffer bis einschließlich 1998 signifikant mit Wörtern wie *Frau*, *Mutter* oder *Hausfrau*, die je nach Kontext eine Schlechterstellung von verheirateten Frauen gegenüber ihrem Ehepartner oder aber von nichtverheirateten Frauen gegenüber verheirateten Frauen versprachlichen können. Zum Teil verweisen diese Kookkurrenzpartner als auch auf familienpolitische Ungleichbehandlungen, die ab 1999 wohl auch deshalb seltener versprachlicht werden, weil sie rechtlich beseitigt worden sind, wie etwa Beispiel (249) veranschaulicht.

- (249) *Wir haben im Jahre 1969, während der Großen Koalition, ein hervorragendes, modernes Nichtehelichen-Gesetz gemacht. Ich glaube, es ist eines der modernsten Gesetze dieser Art in der ganzen Welt. Es sieht u. a. einen Erbanspruch des nichtehelichen Kindes vor. Ich war maßgeblich am Zustandekommen dieses Gesetzes beteiligt. Ich war Berichterstatter meiner Fraktion für*

*dieses Gesetz. Ich bin heute noch stolz darauf, daß es uns mit diesem Gesetz gelungen ist, daß das nichteheliche Kind und dessen Mutter aus der Diskriminierung herausgeholt wurden.*<sup>329</sup>

Vor allem aber kookkuriert *Diskriminierung* bis einschließlich 1998 noch signifikant mit Wörtern wie *nichtehelich*, *unehelich* und *Lebensform*, die in jedem Fall auf eine Ungleichbehandlung zwischen der Ehe und *anderen Lebensformen* (s. Beispiel (247)) bzw. *nichtehelichen Lebensweisen* (s. Beispiel (250)) referieren. Diese Vorkommen referieren nicht nur auf die soeben erwähnten, bereits abgebauten Ungleichbehandlungen, sondern insbesondere auch auf nach wie vor bestehende Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Lebensgemeinschaften, wie die Beispiele (247), (248) und im Folgenden auch (250) veranschaulichen.

(250) *Sie zementieren nicht nur Ungleichheiten, sie begleiten die Privilegierung des Reichtums und damit natürlich die Zementierung von politischen und sozialen Machtpositionen mit einer fortdauernden Diskriminierung nichtehelicher Lebensweisen. [...] Die Privilegierung der Ehe kann man an einem Beispiel festmachen: Von einem Erbe in Höhe von 2 Millionen DM zahlt der erbende Ehegatte 100 000 DM an Erbschaftsteuern. Der erbende nichteheliche Partner bezahlt nach Ihren Freibeträge [sic!] 550 000 DM. Nichtehelichen Lebenspartnern werden also geringere Freibeträge gewährt.*<sup>330</sup>

Obwohl viele dieser bis 1998 noch häufig als *Diskriminierung* bezeichneten Ungleichheiten zwischen verheirateten und nicht-verheirateten Partnerschaften also nach wie vor bestehen, werden sie ab 1999 kaum noch im unmittelbaren Kontext von *Diskriminierung* erwähnt. So finden sich die Ausdrücke *nichtehelich*, *unehelich* und *Lebensform* ab 1999 nicht nur nicht unter den signifikantesten Kookkurrenzen (s. Tabelle 22), sondern trotz der weit häufigeren Vorkommen von *Diskriminierung* auch in absoluten Zahlen weit seltener.<sup>331</sup> Stattdessen finden sich ab 1999 unter den signifikantesten Kookkurrenzen von *Diskriminierung* zahlreiche Ausdrücke, die gleichgeschlechtliche Partnerschaften im Allgemeinen oder

---

<sup>329</sup> P-Bundestag-Ehe, Dieter-Julius Cronenberg (Vizepräsident des Deutschen Bundestages), 14.12.1989; Text-ID auf DiscourseLab: 11\_185\_00280.

<sup>330</sup> P-Bundestag-Ehe, Dr. Barbara Höll (PDS), 07.11.1996; Text-ID auf DiscourseLab: 13\_135\_00053.

<sup>331</sup> Das Wort *nichtehelich* taucht ab 1999 in P-Bundestag-Ehe nur noch 4 Mal in den Kookkurrenzen von *Diskriminierung* auf (s. auch Beispiel (248)) (an Stelle 137, mit einem Log-Likelihood-Value von 9,743), *Lebensform* nur noch 1 Mal (an Stelle 474, mit einem Log-Likelihood-Value von 2,548) und *unehelich* taucht ab 1999 gar nicht mehr unter den Kookkurrenzen von *Diskriminierung* auf.

aber auf eingetragene Lebenspartnerschaften bezeichnen: *gleichgeschlechtlich*, *Lesbe*, *Homosexuelle*, *Lebenspartnerschaften*, *Schwule*, *eingetragen*, *lesisch*. Im Vergleich finden sich hiervon nur die Ausdrücke *Homosexuelle* und *homosexuell* unter den signifikantesten Kookkurrenzen bis 1998; und auch dies mit weit geringeren Log-Likelihood-Werten. So scheint es, dass sich mit dem Diskurs um die eingetragene Lebenspartnerschaft die Verwendungsweise des Delimitationswortes *Diskriminierung* im Hinblick auf den Slot des Patiens gewandelt hat, also im Hinblick auf die Frage, wer Diskriminierung erfährt. Während bis 1998 noch in erster Linie Ungleichbehandlungen zwischen verheirateten und nicht-verheirateten Paaren als *Diskriminierung* bezeichnet werden, scheinen ab 1999 hauptsächlich Ungleichbehandlungen zwischen verschiedengeschlechtlichen (und somit ehefähigen) und gleichgeschlechtlichen (und somit zunächst nicht ehefähigen) Paaren bzw. zwischen verheirateten und verpartnernten Paaren als *Diskriminierung* bezeichnet zu werden, wie dies schon die Beispiele (244) und (245) sowie im Folgenden auch Beispiel (251) exemplarisch aufzeigen sollen.

- (251) *Das Ja zur Ehe für alle nimmt niemandem etwas weg, es beendet lediglich die Diskriminierung der Lesben und Schwulen. Ich appelliere an die Konservativen hier im Saal – ich spreche da keine Partei an, sondern eine Wertehaltung –: Konservativ sein heißt, im zu Bewahrenden das Bewahrenswerte zu erkennen und zu erhalten. Und was ist an der Ehe bewahrenswert? Die Verantwortungs- und Einstehengemeinschaft zweier Menschen, aber nicht die Diskriminierung von Homosexuellen.<sup>332</sup>*

Beispiel (251) veranschaulicht nochmal, wie das Delimitationswort *Diskriminierung* um die Häufigkeitsspitze 2017 (s. Abbildung 80) nicht mehr auf *nichteheliche* oder *andere Lebensformen* etc. bezogen wird, sondern auf *Lesben und Schwule* sowie auf *Homosexuelle*. Im Gegensatz zur postulierten Diskriminierung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften gegenüber der Ehe bis 1998, die sich meist auf steuer-, erbrechtliche oder sonstige konkrete rechtliche Ungleichbehandlungen beziehen (s. Beispiele (247)–(250)), wird hier – wie schon in Beispiel (244) – die postulierte Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare um 2017 nicht in derartigen faktischen Ungleichbehandlungen konkretisiert. Vielmehr scheint hier die postulierte Diskriminierung im bestehen zweier separater Institute selbst und somit in der formalen und auch sprachlichen Ungleichbehandlung gesehen zu werden (vgl. auch Beispiele (245) und (246)).

---

<sup>332</sup> P-Bundestag-Ehe, Volker Beck (Grüne/Bündnis 90), 30.06.2017; Text-ID auf DiscourseLab: 18\_244\_00020.

Der Vergleich der Ehe mit nichtehelichen Lebensweisen im Allgemeinen konnte potenziell jeden Vergleichswert miteinschließen – Alleinerziehende, polygame Beziehungen, nichtverheiratete Paare mit oder ohne Kinder und damit auch gleichgeschlechtliche Paare. Indem Ungleichbehandlungen zwischen der Ehe und diesen Vergleichswerten als *Diskriminierung* affektiv und deontisch abgelehnt wurden, wurde die Ehe grundsätzlich in ihrer Validität und Faktizität infrage gestellt. Denn würden die entsprechenden, deontisch implizierten Forderungen durchgesetzt, sodass es es faktisch keinen Unterschied macht, ob ein Paar verheiratet ist oder nicht, so würde dies der Ehe nicht nur ihre Faktizität im Sinne handlungsleitender Geltung nehmen, sondern es würde auch konsolidieren, dass die Ehe im Vergleich zu den anderen Lebensformen keine größere Validität im Sinne gesellschaftlicher Anerkennung genießt. Diese Forderungen und grundsätzlichen Kontestationen der Ehe nehmen jedoch ab 1999 stetig ab und werden ersetzt durch Forderungen zur eingetragenen Lebenspartnerschaft bzw. deren Gleichstellung mit der Ehe. An die Stelle des unbestimmten Vergleichswerts ›nichteheliche Lebensweisen‹ tritt nun eine bestimmte Teilmenge dieser Vergleichsgruppe: ›gleichgeschlechtliche Paare mit Heiratswunsch‹. Versprachlichte Ungleichbehandlungen zwischen diesen Vergleichsgruppen und Forderungen nach Beendigung der postulierten *Diskriminierung* stellen nun die Faktizität und Validität der Ehe nicht mehr grundsätzlich infrage. Statt mit einer (steuerlichen, erbrechtlichen etc.) Gleichbehandlung von verheirateten und unverheirateten Menschen konnten die Forderungen nun mit einer sukzessiven Institutionalisierung und rechtlichen Gleichbehandlung der Partnerschaften aus dieser neuen Vergleichsgruppe ›gleichgeschlechtliche Paare mit Heiratswunsch‹ erfüllt werden. Dadurch wurde die Ehe in ihrer Faktizität gefestigt, insofern es nach wie vor einen Unterschied macht, ob ein Paar verheiratet ist oder nicht, was wiederum die Validität der Ehe konsolidiert, die diesen Unterschied in einer höheren gesellschaftlichen Anerkennung dieser Lebensweisen im Vergleich zu anderen Lebensweisen legitimiert. Indem der Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe also den Diskurs um die Ungleichbehandlung verheirateter und nicht-verheirateter Menschen ersetzte bzw. überwölbte, verschob sich der diskursive Fokus auf ein Verdunkelungsmoment, das die Ehe weniger grundsätzlich kontestierte und so durch eine Transformation des kulturellen Erbes ›Ehe‹ abgewandt werden konnte. Somit wurde das kulturelle Erbe ›Ehe‹ durch den zunehmenden diskursiven Fokus auf den Erbteil ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ und die darauffolgende Abtrennung dieses verdunkelten Erbteils vor der vollständigen Verdunkelung bewahrt.

## 9.4 Zwischenfazit: Gemeinsamer Kultur-, Rechts- und Bedeutungswandel der ›Ehe‹

Für die Analysen der (meta-)diskursiven, auf Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft ausgerichteten Aussagen über Bedeutung und Wert der Ehe lässt sich folgendes gemeinsames Zwischenfazit festhalten. Die in Kapitel 9.1 analysierten, mal mehr mal weniger explizit metasprachlichen Bedeutungsfixierungsversuche verschiedener Bedeutungsaspekte des Ehebegriffs zeigen zunächst den empirischen Nutzen der Untersuchung diskursiver Transformationsprozesse auf. Erst durch die Infragestellung des Bestehenden und bisher Selbstverständlichen wird die Explikation des Impliziten erforderlich und somit einer empirischen Analyse der sprachlichen Oberfläche zugänglich (vgl. Teil III). Die Bedeutungsfixierungsversuche und Bedeutungswandel, die mit dem Wandel des kulturellen Erbes ›Ehe‹ einhergehen, erweisen sich als vielfältig und komplex. So wurde gezeigt, dass die Ermöglichung gleichgeschlechtlicher Ehen nicht nur trivialerweise mit einer Kontestation des Bedeutungsaspekts ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ für den Ehebegriff einhergeht, sondern auch mit einer Kontestation des Bedeutungsaspekts ›natürliche Fortpflanzung‹ für den Familienbegriff sowie einer Sachverhaltsfixierung des Wesensmerkmals ›Familie/Familiengründung‹ für gleichgeschlechtliche Partnerschaften. Ferner werden auch diejenigen Wesensmerkmale, die verschieden- und gleichgeschlechtliche Paare nicht unterscheiden, sondern als Gemeinsamkeiten verbinden, als Bedeutungsaspekte des Ehebegriffs fixiert und als Kardinalerbe (vgl. 5.1) ins Zentrum des kulturellen Erbes ›Ehe‹ gerückt. Dabei scheint die Fixierung der Bedeutungsaspekte › gegenseitige Verantwortung‹ und ›Liebe‹ für den Bedeutungswandel entscheidend, da sie erstens auch von konservativer Seite nicht als zentral für den Ehebegriff bestritten werden und da sie zweitens den zu negierenden Erbteil ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ durch eine positive Formulierung für das Kardinalerbe der Ehe ersetzen, das drittens ein entscheidendes gemeinsames Wesensmerkmal von verschiedengeschlechtlichen und gleichgeschlechtlichen Partnerschaften darstellt. Damit die Forderungen nach Gleichbehandlung gesellschaftliche und politische Mehrheiten erreichen konnten, musste also nicht nur die Relevanz der Unterschiede (›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ und ›natürliche Fortpflanzung‹) für den Ehebegriff relativiert werden, sondern es musste vor allem auch die Relevanz der Gemeinsamkeiten (› gegenseitige Verantwortung‹ und ›Liebe‹) für den Ehebegriff zentral gesetzt werden. Da der Gleichheitssatz (Art. 3 GG) die Gleichbehandlung von Gleichen erfordert, musste zur Durchsetzung der Forderung nach Gleichbehandlung durch die Aushandlung dieser Bedeutungsaspekte sprachlich und gesellschaftlich etabliert werden, inwiefern verschieden- und gleichgeschlechtliche Paare in entscheidender Weise gleich bzw. nicht in entscheidender Weise ungleich sind.

Zur Konventionalisierung eines bestimmten Bedeutungswandels gehören demnach nicht nur metasprachliche Bedeutungsfixierungsversuche bestimmter Bedeutungsaspekte des jeweiligen Begriffs (hier des Ehebegriffs), sondern gleichermaßen auch objektsprachliche Sachverhaltsfixierungsversuche der entsprechenden Wesensmerkmale für das jeweilige Referenzobjekt (hier gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, für die somit eine entscheidende Gleichheit als Grundlage der Gleichstellung versprachlicht wird). Diese objektsprachlichen Fixierungen bestimmter Wesensmerkmale, so hat sich in zahlreichen Beispielen gezeigt, basieren wiederum auf konkreten Wissensbeständen – wie statistischem Wissen über aktuelle Lebensverhältnisse oder auch persönlichen Erfahrungen mit gleichgeschlechtlichen Paaren usw. –, deren Existenz wiederum von komplexen kulturellen Bedingungen abhängig ist, die weit über die konkrete Äußerungssituation hinausgehen. Ferner kann ein Wesensmerkmal wie ›Familiengründung‹ gerade dann überzeugend für gleichgeschlechtliche Paare postuliert werden, wenn die rechtlichen Bedingungen dafür erfüllt sind, dass gleichgeschlechtliche Paare eine Familie gründen können – sprich: reproduktionsmedizinische sowie Adoptionsmöglichkeiten. Das Besetzen eines Begriffes wie *Ehe*, *Verantwortung*, *Familie* oder *Liebe* ist demnach erstens bereits im Versuch des Besetzens davon abhängig, dass die entsprechenden Diskursakteure über bestimmte Wissensbestände und Einstellungen verfügen, die in den entsprechenden Bedeutungs- und Sachverhaltsfixierungen diskursiviert werden. Zweitens scheint das Besetzen eines Begriffes nur dann zu gelingen, wenn der Begriff nicht von der politischen Gegenseite in einer Weise verwendet oder metasprachlich fixiert wird, die eine divergierende Perspektive auf das Wort oder dessen kontingente Referenzobjekte ausdrückt. Und drittens ist das erfolgreiche Besetzen eines Begriffes „weniger von den Steuerungsbemühungen abhängig als davon, inwieweit in Medien und Gesellschaft Voraussetzungen und Bereitschaft existieren, die jeweilige Kreation oder Variante zu übernehmen“ (Klein 2017: 774; vgl. 3.2.2). Diese Bereitschaft wiederum hängt von der vorherrschenden Episteme ab, also von vorherrschenden kollektiven Einstellungen, Werten, Wissensbeständen, Wahrnehmungsschemata usw. (vgl. Foucault 1974a: 22). Und diese Episteme wiederum kann – wie im Fall des Wandels des Familienbegriffs durch Adoptions- und Reproduktionsmöglichkeiten – auch von gesetzlichen Voraussetzungen beeinflusst werden. Die Bedeutungskonkurrenz und der Bedeutungswandel bestimmter Aspekte des Ehebegriffs zeigen also, „daß man nicht in irgendeiner Epoche über irgendetwas sprechen kann; es ist nicht einfach, etwas Neues zu sagen“ (Foucault 1973: 68; vgl. 2.1.2).

In der Synpose des (Meta-)Diskurses um die Ehe und ihren kulturellen sowie rechtlichen Wandel in Kapitel 9.3 wurde gezeigt, wie vielfältig der Diskurs um die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare die Diskussion um Bedeutung und Wert der Ehe insgesamt beeinflusste. So zeigte sich bereits augenfällig eine

Abnahme an Delimitationswörtern im Zusammenhang mit der Ehe gerade durch die entscheidenden Gesetzgebungen zur Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare 2001 und 2017 (s. Abbildung 80). Dieser quantitative Effekt ließ sich durch die Analysen von Einzelbelegen sowie von Kookkurrenzen noch durch einen qualitativen Effekt ergänzen. Die exemplarischen diachronen Vergleiche der Verwendungsweisen von *Ehegattensplitting* sowie *Diskriminierung* haben gezeigt, dass sich zentrale Kontestationen der Ehe im Zuge des Diskurses um die gleichgeschlechtliche Ehe ab etwa 1999 sukzessive gewandelt haben. Grundsätzliche Kontestationen der Privilegien der Ehe durch generelle Vergleiche mit nichtehelichen Lebensweisen wurden ersetzt durch Forderungen nach gleichberechtigtem Zugang zu den bestehenden ehelichen Privilegien für gleichgeschlechtliche Zweierpaare mit Heiratswunsch. Gerade im Hinblick auf steuerliche Ungleichbehandlungen scheint sich das kulturelle Erbe ›Ehe‹ auch dadurch seine Faktizität in Form einer steuerlichen Privilegierung gegenüber nichtehelichen Lebensformen gegen grundsätzlichere Reformbemühungen bewahren zu können, dass der Kreis der Privilegierten erweitert wurde. Mit einer solchen Deutung ließe sich der in 4.2.2 angeführte Punkt bestätigen, dass sich partikulare Forderungen nach der gleichberechtigten Privilegierung einzelner Vertreter bestimmter marginalisierter kollektiver Identitäten leichter durchsetzen lassen als wirtschaftlich disruptive Forderungen zu grundsätzlicheren ökonomischen Verteilungsfragen, wobei erstere letztere zurückdrängen und somit – ob gewollt oder ungewollt – zur Wahrung ökonomischer Privilegien beitragen. Denn die neuen Forderungen nach Gleichberechtigung gleichgeschlechtlicher Paare mit Heiratswunsch konnten durch eine Erweiterung statt durch eine Abschaffung der Ehe erfüllt werden, sprich durch eine Abtrennung des nun fokussierten verdunkelten Erbteils ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹, wodurch weitere Verdunkelungsmomente abebbt und das kulturelle Erbe ›Ehe‹ in Faktizität, Validität und Affektivität gefestigt wurde. Ferner hat sich hierin auch gezeigt, dass nicht nur durch die Tilgung des verdunkelten Erbteils ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ ein Verdunkelungsmoment im Sinne einer Nekrektomie abgewandt wurde (s. 5.3), sondern dass schon zuvor weitere potenzielle Verdunkelungsmomente in Bezug auf verschiedene faktische Praktizierungen der Ehe (z. B. das Ehegattensplitting; s. o.) diskursiv umgeleitet und vom Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe überwölbt wurden. Das Erklärungsmodell der Nekrose erweist sich für das kulturelle Erbe der Ehe somit als nicht allumfassende Erklärung für kulturellen Wandel, sondern als vereinfachende Erklärungsmöglichkeit komplexer, multi-kausaler Transformationsprozesse mit verschiedenen, ineinander wirkenden Ursachen und Folgen. Lohnend für künftige Untersuchungen scheint hierbei, inwiefern das Erklärungsmodell der Nekrose auch auf weitere Transformationen des kulturellen Erbes ›Ehe‹ angewandt werden kann, wie z. B. die mehrfach erwähnte Strafbarkeit von Vergewal-

tigung in der Ehe seit 1997 oder auch die Abschaffung der sogenannten Hausfrauenehe, etwa durch die Änderung des § 1356 Abs. 1 BGB, nach dem bis 1977 die Ehefrau „den Haushalt in eigener Verantwortung“ führen sollte (vgl. hierzu Dengler 2022: 21–39).

Gerade die jüngsten Kontestationen von 2015–2017 im Zusammenhang mit dem Erbteil ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹, die weniger auf eine konkrete rechtliche Gleichbehandlung von verschiedengeschlechtlichen und gleichgeschlechtlichen Paaren (bzw. eingetragenen Lebenspartnern) abzielen (s. etwa Beispiele (244) und (251)), sondern insbesondere auf formale und auch sprachliche Gleichheit (s. v. a. Beispiele (245) und (246)), zeigten zuletzt nochmals eindrücklich, wie eng der politische Streit und der rechtliche Wandel des kulturellen Erbes ›Ehe‹ auch mit der Bedeutungskonkurrenz und dem Bedeutungswandel des Wortes *Ehe* verwoben sind. Der rechtlichen Konsolidierung dieses Bedeutungswandels von *Ehe* ging jedoch ein langer, oft auch unterschwelliger Metadiskurs aus verschiedenen Referenzfixierungsversuchen im Zusammenhang mit dem Ehebegriff voran. Insbesondere gingen dabei verschiedene Kontestationen einzelner Bedeutungsaspekte von ›Ehe‹ (wie ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ und ›Fortpflanzung‹) sowie Fixierungsversuche einzelner Wesensmerkmale für Partnerschaften unabhängig vom Geschlecht (wie › gegenseitige Verantwortung‹, ›Angelegt-Sein auf Dauer‹, ›Monogamie‹ und ›Liebe‹) der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare voraus (s. 9.1). Jedoch muss den metasprachlichen Kontestationen (von Bedeutungsaspekten) sowie den objektsprachlichen Zuschreibungen (von Wesensmerkmalen) wiederum ein kultureller Wandel insoweit vorausgehen, als die jeweiligen Äußerungen ein vorgängiges Wissen, vorgängige Wahrnehmungen über die bezeichneten Sachverhalte offenlegen. Etwa müssen gleichgeschlechtliche Beziehungen in irgendeiner Form als Instanzen von › gegenseitiger Verantwortung‹ (s. 9.1.3) oder ›Liebe‹ (s. 9.1.4) wahrgenommen werden, damit diese Konzepte als Wesensmerkmale von gleichgeschlechtlichen Beziehungen fixiert und somit als entscheidende Gleichheit postuliert werden können, auf der wiederum die Forderung nach Gleichbehandlung begründet wird. Dieses Wissen muss nicht vor- oder außersprachlich begründet sein, kann jedoch nicht in jedem Fall von genau gleichen sprachlichen Zuschreibungen herrühren, insofern Zuschreibung und Wahrnehmung der Zuschreibung dann keinen vorstellbaren Anfang nähmen: „*dis-course does not come out of nowhere*“ (Fairclough 2003: 23).

Strukturalistisch betrachtet wird bei der diskursiven Aushandlung und Konstruktion des Ehekonzepsts bzw. der Bedeutung des Wortes *Ehe* die Frage relevant, inwiefern gleichgeschlechtliche Beziehungen für das Ehekonzzept das definierende Außen darstellen, inwiefern also erst durch die Differenz zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Beziehungen in ihren rechtlichen Ansprüchen, erstere letztere mitbestimmt und definiert haben (vgl. 2.1.2). Wie in den theoreti-

schen Ausführungen geschlossen wurde (s. 4), bestimmt sich der Wert eines Konzepts letztlich auch durch seine Knappheit: Privilegierung gibt es nur im Vergleich zu Schlechterstellung, Exklusivität nur durch Exklusion. Insofern wird in den Teil-(Meta-)Diskursen um den Wert der Ehe (s. 9.2) auch unterschwellig die Frage behandelt, inwieweit eine Institution wie die Ehe und ein Wort wie *Ehe* auf die definierenden Ausschlussmechanismen des Diskurses angewiesen ist (vgl. Foucault 1974b). Die in 9.2.1 versprachlichten Formen von Beziehung, Sexualität und Paraphilien können vor diesem Hintergrund auch als diskursive Suche nach einem neuen definierenden Außen für den Ehebegriff verstanden werden. In 9.2.2 wird hingegen grundlegender behandelt, inwiefern das Konzept der Ehe bzw. der ehefähigen Beziehungsformen überhaupt Exklusivität und Privilegierung implizieren darf, insofern diese nur durch Exklusion und Schlechterstellung bestehen können. Kontestationen verschiedener ehelicher Privilegien stellen insofern verschiedene Verdunklungsmomente dar, die zuweilen eine affektive Ablehnung der Ehe im Sinne einer Privilegierung bestimmter Lebensweisen über andere aufzeigen, durch eine Forderung nach Beseitigung dieser Privilegierung auch auf die Faktizität der Ehe abzielen und dadurch letztlich die Validität der Ehe hinterfragen, insofern sich die Faktizität der ehelichen Privilegierung nicht mehr in gesellschaftlicher Anerkennung legitimiere. Wie in 9.2.2 in metadiskursiven Äußerungen gezeigt und in 9.3 diachron für die Diskursdomäne Politik nachgezeichnet wurde, hat sich im Zuge des Diskurses um die gleichgeschlechtliche Ehe der Fokus von derartigen Forderungen zu Forderungen nach gleichberechtigtem Zugang zu ehelichen Privilegien verschoben, wodurch letztere nicht mehr hinterfragt, sondern vielmehr konsolidiert wurden.

Für den kulturellen und rechtlichen Wandel des Ehebegriffs rückt daher der Bedeutungsaspekt bzw. der Erbteil ‚Verschiedengeschlechtlichkeit‘ in den Fokus, für dessen Verdunkelung hin zur Abtrennung die von ihm überschriebenen sonstigen Verdunklungsmomente (s. 9.3) nur den größeren thematischen Rahmen darstellen. Für diesen speziellen Begriffs- und Rechtswandel der ‚Ehe‘ hin zur Inklusion gleichgeschlechtlicher Paare hat sich gezeigt, wie verschiedenste metadiskursive Kontestationen in Form neuer Bedeutungsfixierungsversuche von ‚Ehe‘ sowie objektsprachliche Zuschreibungen in Form neuer Sachverhaltsfixierungsversuche von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften bzw. von ‚Homosexualität‘ zum emergenten Wandel des Ehebegriffs beitragen. Hierauf verweisen auch die quantitativen Untersuchungen, die zeigen, dass die entsprechenden Sachverhalts- und Bedeutungsfixierungsversuche den Diskurs um die gleichgeschlechtliche Ehe bis hin zum Eheöffnungsgesetz 2017 zeitlich begleiten. Diese zeitlich-quantitative Beobachtung wird sich als entscheidend erweisen, denn wie sich im folgenden Kapitel 10 zeigen wird, gilt dies nicht für die Bezeichnungskonkurrenz bzw. den Bezeichnungswandel von *Homo-Ehe* hin zu *Ehe für alle*.

Doch auch diese Bedeutungs- und Sachverhaltsfixierungsversuche sowie diskursiven Aushandlungen um den gesellschaftlichen Wert der Ehe müssen ihren Ursprung in einem vorgängigen kulturellen Wandel der Wahrnehmungen von ›Ehe‹, ›Homosexualität‹ etc. nehmen, der wiederum insgesamt sprachlich konstruiert sein mag, sich jedoch unendlich komplexer konstituieren muss als die Bedeutungsfixierungsversuche selbst, in denen er sich erst ausdrückt.<sup>333</sup> Wie zu Beginn des Zwischenfazits 9.4 ausgeführt wurde, gilt dies nicht nur für die Produktion, sondern auch für eine entsprechende Rezeption derartiger Bedeutungsfixierungsversuche, die letztlich in einem konventionellen, nicht individuell steuerbaren Bedeutungswandel von *Ehe* mündet. Sowohl für die Produktion als auch für die Rezeption dieser neuen Bedeutungen, Sinnzusammenhänge und referenziellen Praktiken ist also mit Deleuze (1993/1969: 48) festzuhalten, dass eine Äußerung in einer ewigen Regression auf einen schon vorgängiges Wissen verweisen muss: „Indem ich etwas bezeichne unterstelle ich, dass der Sinn bereits erfassst worden ist, dass er vorhanden ist“ (vgl. 2.1.2). Im Zusammenspiel dieser Faktoren entscheiden sich die Bedeutungskonkurrenzen (vgl. 3.2) im untersuchten Fall schließlich zugunsten einer Bedeutung von *Ehe*, die intensional den Bedeutungsaspekt ›Verschiedengeschlechtlichkeit‹ ausschließt und dadurch extensional auch gleichgeschlechtliche Beziehungen einschließen kann.

Der entsprechende Bedeutungswandel des Ehebegriffs wird durch den rechtlichen Wandel einerseits konsolidiert, weshalb die Öffnung der Ehe 2017 aus einigen juristischen Perspektiven auch „eher einen symbolischen Akt dar[stellt]“ (Froese 2017: 1154; vgl. Gärditz 2018) und aufgrund ihrer Fokussierung der verbleibenden formalen, sprachlichen und somit symbolischen Ungleichheit sogar als an der Erscheinung ausgerichtetes „Spektakel“ im Sinne Debords (1996/1967) aufgefasst werden könnte (vgl. 4.2). Andererseits haben diese Gesetzänderung und der dahinterstehende rechtliche Wandel den sprachlichen und kulturellen Wandel aber auch umgekehrt erst vollständig ermöglicht, insofern die sprachliche Unterscheidung zwischen verschieden- und gleichgeschlechtlichen Paaren erst dann hinfällig werden kann, wenn nicht mehr sprachlich auf eine rechtliche Ungleichheit reagiert werden kann bzw. muss. Somit haben der dargelegte interdependente Rechtswandel der Ehe und Bedeutungswandel von *Ehe* gezeigt, wie die Verwendungsweisen und auch die Verwendungsmöglichkeiten von Symbolen wie *Ehe* von kulturellen und auch rechtlichen Bedingungen abhängen. Gerade

---

<sup>333</sup> Man denke hier etwa an die Verweise auf statistisches Wissen oder persönliche Erfahrungen über die Zusammenhänge von ›Homosexualität‹, ›gegenseitige Verantwortung‹, ›Familie‹, ›Scheidung‹ etc. (s. 9.1), aber auch etwa an die zunehmende Wahrnehmung und Wahrnehmbarkeit händchenhaltender gleichgeschlechtlicher Paare, die wiederum von der rechtlichen Entkriminalisierung von Homosexualität abhängig ist, aber auch von zahllosen weiteren Faktoren, usw.

auf diesen Aspekt von Bedeutungs- und Bezeichnungsfixierungsversuchen soll im folgenden und abschließenden Kapitel 10 gesondert eingegangen werden, um im Konkreten derjenigen Frage nachzugehen, die im Abstrakten auch im Zentrum des theoretischen Erkenntnisinteresses (s. Teil II) liegt: Welche Rolle spielen explizite Bezeichnungsfixierungsversuche für den hier in Kapitel 9 vorgestellten sprachlichen, kulturellen und auch rechtlichen Wandel des Ehebegriffs.